

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

<i>Christoph Flügge</i>	Zur Organisation und Situation des Justizvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland .....	131
<i>Klaus Klingner/ Bernd Maelicke</i>	Umbau statt Ausbau – Die Reform des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzuges in Schleswig-Holstein .....	134
<i>Ulrich Hötter</i>	Der Vollzugsplan – Ein Instrument zur Verbesserung des Anstaltsklimas .....	143
<i>Stefan Lesch</i>	Gruppenarbeit in der Sozialarbeit des Strafvollzugs .....	144
<i>Thomas Bechtold</i>	Bürgerinitiative Strafvollzug e.V. Eine Privatinitiative – zur Nachahmung empfohlen .....	147
<i>Reiner Haehling von Lanzener</i>	Heinrich Wetzlar – vom Schicksal eines Helfers .....	150
<i>Elke Wegner-Brandt</i>	Totale Institution und Rechtsschutz .....	153
<i>Günter Hinrichs</i>	Zur therapeutischen Problematik mangelnder Tatverarbeitung bei Kapitaldelikten .....	159
<i>Werner Nickolai/Fritz Sperle</i>	Erlebnispädagogik mit Jugendlichen im Strafvollzug .....	162
<i>Werner Nickolai</i>	Noch einmal: zur Erlebnispädagogik .....	167
<i>Lutz Gretenkord/ Wilhelm Schäfer/ J. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Sporttherapie im psychiatrischen Maßregelvollzug Ein Erfahrungsbericht aus der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina .....	169
	Aktuelle Informationen .....	173
	<b>Aus der Rechtsprechung:</b>	
	Schleswig-Holst. Verwaltungsgericht v. 25.2.1992 – 10 A 259/91 –: Sozialhilfeanspruch des bedürftigen Untersuchungsgefangenen .....	182
	OLG Hamburg v. 6.1.1993 – 3 Vollz (Ws) 40/92 –: Kosten des Widerspruchsverfahrens und Hausgeld .....	184
	OLG Celle v. 30.1.1992 – 1 Ws 266/91 –: Voraussetzungen des Feststellungsinteresses .....	185
	OLG Koblenz v. 16.10.1992 – 3 Ws 452/92 –: Kennzeichnung von Briefen im Rahmen des sog. Mandats-Anbahnungsverhältnisses als Verteidigerpost .....	186
	Für Sie gelesen .....	187
	Neu auf dem Büchermarkt .....	192

## Unsere Mitarbeiter

<i>Christoph Flügge</i>	Leitender Senatsrat, Abteilungsleiter Justizvollzug der Senatsverwaltung für Justiz Berlin Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin
<i>Dr. Klaus Klingner</i>	Justizminister des Landes Schleswig-Holstein Lorentzendam 35, 24103 Kiel
<i>Dr. Bernd Maelicke</i>	Ministerialdirigent, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein Lorentzendam 35, 24103 Kiel
<i>Ulrich Hötter</i>	Ltd. Regierungsdirektor Möhlendyck 50, 47608 Geldern-Pont
<i>Stefan Lesch</i>	Sozialoberamtsrat Justizvollzugsanstalt Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen
<i>Thomas Bechtold</i>	Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
<i>Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Sophienstraße 30, 76530 Baden-Baden
<i>Elke Wegner-Brandt</i>	Fachbereich 6, Universität Bremen Postfach 33 04 40, 28359 Bremen
<i>Dr. Günter Hinrichs</i>	Diplom-Psychologe und Arzt für Jugendpsychiatrie Klinik für Jugendpsychiatrie der Universitäts-Nervenlinik Niemannsweg 147, 24105 Kiel und Jugendanstalt, Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster
<i>Werner Nickolai</i>	Diplom-Sozialarbeiter (FH), Dozent an der katholischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik Wölflinstraße 4, 79104 Freiburg
<i>Dr. Fritz Sperle</i>	ev. Anstaltsseelsorger, Dekan im Strafvollzug Justizvollzugsanstalt, 74740 Adelsheim
<i>Lutz Gretenkord</i>	Ltd. Diplom-Psychologe, Klinik für gerichtliche Psychiatrie Landgraf-Philipp-Platz 1, 35114 Haina (Kloster)
<i>Wilhelm Schäfer</i>	Sportlehrer, Klinik für gerichtliche Psychiatrie Landgraf-Philipp-Platz 1, 35114 Haina (Kloster)
<i>Dr. J. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Ärztlicher Direktor, Klinik für gerichtliche Psychiatrie Landgraf-Philipp-Platz 1, 35114 Haina (Kloster)
<i>Karl-Michael Walz</i>	Oberstaatsanwalt, Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe
<i>Dr. Richard Reindl</i>	Kath. Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe Ulmenstraße 67, 40476 Düsseldorf
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, 66123 Saarbrücken
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialoberinspektor Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66123 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof. Dr. Max Busch, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstraße 32, 76646 Bruchsal Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden.
Erscheinungsweise	6 x jährlich
Bezugspreis	Abonnement: Einzelbezug 24 DM jährlich zuzüglich 6 DM Versandkosten. Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse) 18 DM jährlich je Abonnement Einzelbestellung: 6.20 DM je Heft
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ: 250 500 80) Postgirokonto beim Postgiroamt Frankfurt/Main Nr. 14 10 62-600 (BLZ: 500 100 60)
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Herbert Bölter, Ministerium für Justiz Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

## Zur Organisation und Situation des Justizvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland

Christoph Flügge

Vom 2. bis 4. November 1992 fand in Blackpool, England, ein Kongreß von „Her Majesty's Prison Service“, der Gefängnisverwaltung von England und Wales, statt. Teilnehmer waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Home Office“ – das Londoner Innenministerium – und Gefängnisdirektoren von England und Wales. Bei dem Kongreß ging es um „Our Staff“, die Aus- und Fortbildung und den Einsatz des dortigen Vollzugspersonals. Der Verfasser war eingeladen, hierzu die Situation in Deutschland zu referieren. Dieser Vortrag wird hier – leicht gekürzt – wiedergegeben, wobei die Probleme im Zusammenhang mit der Vereinigung der Deutschen Staaten bewußt erst in der anschließenden Diskussion angesprochen wurden.

Um die Organisation des Justizvollzuges in Deutschland richtig zu verstehen, ist zunächst der Hinweis wichtig, daß es keine zentrale Behörde gibt. Die Bundesregierung und das Bundesjustizministerium haben keinerlei Zuständigkeiten für den Strafvollzug, wenn es sich bei den gesetzlichen Grundlagen auch um Bundesrecht handelt. Die Ausführung des Strafvollzugsgesetzes von 1977 und alle damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben werden von den 16 Bundesländern wahrgenommen, so daß es im Prinzip 16 unterschiedliche Vollzugssysteme aufgrund eines einheitlichen Gesetzes gibt. Ich kann deshalb im Grunde nur für eines der 16 Bundesländer, nämlich für das Land Berlin, sprechen.

Gleichwohl bemühen sich die Länder um eine größtmögliche Kooperation, was unter anderem dadurch geschieht, daß zweimal jährlich die Leiter der Justizvollzugsabteilungen aus den sechzehn Landesjustizministerien zu gemeinsamen Tagungen zusammenkommen. Das Ziel ist dabei neben dem wichtigen gegenseitigen Erfahrungsaustausch eine größtmögliche Koordinierung der Vollzugspolitik in den einzelnen Bundesländern. So können die Länder zwar individuelle Wege gehen und für viele Vollzugsprobleme neue Lösungen entwickeln. Diese werden dann bei Erfolg oft von anderen Ländern übernommen. So ist bei aller Langsamkeit des Fortschritts doch eine stetige Weiterentwicklung und eine befruchtende Konkurrenz festzustellen.

Nicht nur im Strafvollzugausschuß der Länder, dem ich angehöre, finden länderübergreifende Kontakte statt, sondern auch bei Konferenzen bestimmter Berufsgruppen oder zu sachbezogenen Themen. Beispielhaft möchte ich Zusammenkünfte der Ärzte, der Psychologen oder der Lehrer im Vollzug erwähnen, aber auch Konferenzen zu Fragen der Gefangenenarbeit, der Einführung und Weiterentwicklung der elektronischen Datenverarbeitung im Vollzug oder über die angemessene Unterbringung problematischer Gefangengruppen wie z.B. von Terroristen oder Drogenabhängigen. Zwar lassen sich in einem zentralistischen System Anordnungen sicherlich leichter und einheitlicher durchsetzen. Für die inhaltliche Fortentwicklung dürfte jedoch dieses komplizierte förderative System in der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Vorteile haben, weil Experimentierfreude und Lust an der Innovation größeren Raum bekommen.

Nach diesen für das Verständnis meiner Ausführungen sicher wichtigen Bemerkungen möchte ich zunächst einen kurzen Überblick über die im deutschen Justizvollzug tätigen Berufsgruppen geben, um sodann zu der wichtigen Frage zu kommen, wie diese für ihren Beruf qualifiziert werden und welche Hilfestellungen für eine möglichst erfolgreiche Berufspraxis gegeben werden.

### I.

Hauptstütze der Arbeit in den deutschen Vollzugsanstalten sind die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. In der wenig informierten Öffentlichkeit werden sie oft herabsetzend als Schließer oder Wärter bezeichnet. Doch hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte das Tätigkeitsfeld dieser Vollzugsbeamten erheblich erweitert. Neben der Aufgabe, die Sicherheit der Anstalten zu gewährleisten und die Flucht sowie gewalttätige Übergriffe von Gefangenen zu verhindern, haben diese Bediensteten einen wichtigen Beitrag zur Betreuung und Behandlung der Inhaftierten und ihrer Resozialisierung zu leisten. Aus dem Wärter ist so tatsächlich der Betreuer geworden. Das Strafvollzugsgesetz von 1977 sieht in § 155 ausdrücklich vor, daß die Aufgaben der Anstalten von Vollzugsbeamten wahrgenommen werden und daß für jede Anstalt entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen vorzusehen ist. Ausdrücklich werden die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes sowie die Seelsorger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter erwähnt.

### II.

Hinsichtlich der zuletzt Genannten versteht es sich von selbst, daß diese ihre fachspezifische Ausbildung an Universitäten oder anderen allgemein zugänglichen Ausbildungsstätten erworben haben. Außer für die Ärzte, die Psychologen und Pädagogen sowie die Sozialarbeiter gilt dies auch für die Juristen, die in großer Zahl in den deutschen Gefängnissen insbesondere in den Anstaltsleitungen tätig sind. Nicht jeder Jurist im Vollzug hat seine Laufbahn auch dort begonnen, sondern viele waren vorher Richter oder als Juristen in anderen Verwaltungen tätig. Der Weg zurück – aus der Vollzugsverwaltung in andere Tätigkeitsbereiche – ist allerdings sehr viel schwieriger.

Die Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie die meisten Bediensteten des Verwaltungsdienstes werden an Ausbildungsstätten auf ihren Beruf vorbereitet, die die Landesjustizministerien selbst betreiben, nämlich an Justizvollzugsschulen. Nur wer hier eine in aller Regel zweijährige Ausbildung erfolgreich durchläuft und mit einer Prüfung abschließt, kann anschließend zum Vollzugsbeamten ernannt und in einer Anstalt eingesetzt werden.

Zum Inhalt der Ausbildung gehören auf der einen Seite alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die für die sichere Unterbringung der Gefangenen erforderlich sind. Insbesondere sind dies Fragen der Durchsuchung von Gefangenen und ihrer Hafträume, die Anwendung unmittelbaren Zwangs, waffenlose Selbstverteidigung und Schußwaffengebrauch, Brandschutz und richtiger Umgang mit schwierigen und

gefährlichen Gefangenen. Bedeutsam sind aber daneben auch fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen vollzuglicher Maßnahmen, wie sie sich vor allem aus dem Strafvollzugsgesetz und aus den Vorschriften über Untersuchungshaft und Jugendstrafe ergeben. In zunehmendem Maße wichtig sind ferner Kenntnisse über Entstehungszusammenhänge von Kriminalität und von anderem abweichenden Sozialverhalten, Grundzüge von Psychologie und Soziologie, Kenntnisse über Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Alkohol- und Drogensüchtige, psychisch oder sonst kranke Gefangene, Wissen über sozialpädagogische Möglichkeiten bei Problemen mit Familie, Arbeit, Ausbildung und Wohnung.

Derartig umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, erscheint möglicherweise als ein kaum erreichbares Ziel. Zuviel darf in diesem Zusammenhang auch nicht erwartet werden. Gleichwohl ist überraschend, wieviele Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Berufserfahrung in der Lage sind, den inhaftierten Menschen während der Haft tatsächlich praktische Lebenshilfe zu geben und ihnen in erfreulich großer Zahl Fähigkeiten zu vermitteln, nach der Haftentlassung eben doch nicht mehr straffällig zu werden.

Daß dies möglich ist, dazu trägt sicherlich auch die Tatsache bei, daß Bewerber für eine Vollzugsausbildung in aller Regel zwei Voraussetzungen erfüllen müssen. Zumeist dürfen sie nicht jünger als 21 Jahre sein und müssen überwiegend neben einem qualifizierten Schulabschluß eine anderweitige Berufsausbildung durchlaufen haben. Viele der Bewerber sind deshalb deutlich älter und bringen eine wichtige Voraussetzung mit, nämlich Lebenserfahrung. Die Bewerber haben eine Aufnahmeprüfung zu durchlaufen, die zumeist aus einem psychologischen Test, einem Aufsatz und einem Diktat sowie einem Einzelgespräch sowie einer Gruppendiskussion vor der Auswahlkommission besteht.

In den letzten Jahren haben einige Bundesländer damit begonnen, auch weibliches Personal in Männeranstalten und männliche Beamte in Frauengefängnissen einzusetzen. Die bisherigen Erfahrungen sind sehr positiv und tragen zu einer Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Anstalten bei. Diese größere Normalität führt zu einer Entspannung der Atmosphäre und des Umgangs der Menschen untereinander.

Auch für die Ausbildung von Bediensteten des Verwaltungsdienstes unterhalten die Bundesländer Ausbildungseinrichtungen. In den schon erwähnten Justizvollzugsschulen werden auch Beamtinnen und Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes ausgebildet. Auch hier dauert die Ausbildung zumeist zwei Jahre und vermittelt Verwaltungskennnisse für die in allen Anstalten anfallenden Aufgaben der Versorgung der Gefangenen, der Beschaffung von Nahrung und Kleidung sowie von Ausstattungsgegenständen für die Anstalt, für die Erledigung des vielfältigen Schreibwerks und für die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs auch für die Gefangenen, deren Arbeitseinkünfte von den Anstalten verwaltet werden. Der gehobene Verwaltungsdienst in den Vollzugsanstalten stellt sozusagen das mittlere Management dar. Dessen Angehörige werden in einem vierjährigen Studium an Fachhochschulen für Verwaltung und

Rechtspflege auf ihre Aufgaben vorbereitet. Auch hier werden neben Verwaltungskennnissen vor allem Kenntnisse im Strafvollzugsrecht sowie sehr gründliche Kenntnisse von Psychologie, Soziologie und Kriminologie vermittelt.

### III.

Doch mit einer qualifizierten Ausbildung allein ist es nicht getan. Sie garantiert noch nicht den Erfolg. Fast jeder gut ausgebildete Bedienstete hat zu Anfang erhebliche Probleme, um sich in dem komplexen und verwirrenden System einer Justizvollzugsanstalt zurecht zu finden. Jeder Anfänger bedarf einer gründlichen Einweisung und Einarbeitungszeit. Diese erfolgt in den vollzugseigenen Ausbildungsstätten vor allem durch mehrmonatige Praktika. Aber auch Sozialarbeiter und vereinzelt auch Psychologen und Juristen können während ihres Hochschulstudiums Praktika in Gefängnissen absolvieren. Für sie ist es jedoch besonders wichtig, zu Beginn ihrer vollen beruflichen Tätigkeit fachlich angeleitet zu werden. In einer großen Zahl deutscher Vollzugsanstalten sind deshalb erfahrene Bedienstete bestimmt worden, die als Praxisanleiter oder Mentoren diese Aufgabe wahrnehmen. Daneben werden Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, um Berufsanfängern aus vollzugsfremden Ausbildungseinrichtungen die Möglichkeit zu geben, ihre ersten praktischen Erfahrungen in den Anstalten theoretisch zu hinterfragen und Hilfestellungen zu erhalten.

### IV.

Damit komme ich zu einem in der Praxis immer wichtiger werdenden Thema, nämlich der Fortbildung des Vollzugspersonals. Wie in fast allen Bereichen der modernen Gesellschaft, erfordert auch die erfolgreiche Führung der Organisation „Anstalt“ ein stetiges Trainingsprogramm für das Personal.

Neben den klassischen Fortbildungsveranstaltungen, in denen vor allem neues Wissen vermittelt werden soll, sind immer stärker in den Vordergrund getreten Veranstaltungen, in denen es um die Verbesserung der Kooperation zwischen den Bediensteten und Bedienstetengruppen sowie der Reflexion eigenen Verhaltens geht. Immer häufiger werden Kooperationsseminare durchgeführt, in denen Kolleginnen und Kollegen verschiedener Berufsgruppen, die im Anstaltsalltag zusammenarbeiten, ihre dabei auftretenden Probleme analysieren und Lösungen für ein besseres Miteinander erarbeiten. Dazu gehören Rollenspiele mit Video-Aufzeichnungen, Klärung von aufgetretenen Konflikten, Erarbeiten gemeinsamer Ziele, um anschließend als Team konstruktiver im Interesse des Vollzuges zusammenarbeiten zu können. Hierfür stehen glücklicherweise eine ganze Reihe erfahrener Trainer und Moderatoren zur Verfügung. Durchgeführt werden derartige Kooperationsseminare entweder in justizeigenen Fortbildungsstätten oder sonst außerhalb der Vollzugsanstalten.

Aber auch Fragen des persönlichen Umgangs mit Gefangenen, der Gesprächsführung, Bewältigung persönlicher Probleme, Umgang mit Streß und Aggressionen stehen immer häufiger im Mittelpunkt von Fortbildungsangeboten für die Bediensteten. Wachsende Bedeutung hat ferner die Supervision. Üblicherweise nehmen Psychologen und

Sozialarbeiter an Supervisionsveranstaltungen teil, in denen unter fachkundiger Leitung eines externen Supervisors das berufliche Verhalten anhand von Einzelfällen reflektiert wird. In manchen Anstalten ist man in Deutschland dazu übergegangen, auch allen anderen Berufsgruppen, die an der Behandlung von Gefangenen mitwirken, Supervision zu ermöglichen. Hierdurch können Fehler in der Arbeit mit Gefangenen vermieden oder vermindert und bessere Erfolge ermöglicht werden.

Immer stärker setzt sich im Justizvollzug in Deutschland die Erkenntnis durch, daß Erfahrungen aus modernen Wirtschaftsbetrieben auf die Organisation „Gefängnis“ übertragen werden müssen. Insbesondere zählt dazu die Erkenntnis, daß die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben nichts ist, was man von selbst lernt. Vielmehr müssen Führungskräfte auf ihre Aufgaben vorbereitet und ständig weiter trainiert werden. Management-Fähigkeiten und vorbildliches Führungsverhalten gehören zu den Grundvoraussetzungen erfolgreicher Verwaltung. Deshalb gehen mehrere Bundesländer verstärkt dazu über, für Anstaltsleiter regelmäßig derartige Management-Seminare durchzuführen. Ich selbst habe in der vergangenen Woche mit drei leitenden Kollegen aus meiner Abteilung gemeinsam mit allen Berliner Gefängnisdirektoren an einem solchen Führungskräfte-Training teilgenommen, das eine Fortsetzung von drei vorausgegangenen ähnlichen Veranstaltungen darstellte. Ein Unternehmensberater – zugleich Jurist und Psychologe – hat uns wie schon zuvor erhebliche Denkanstöße vermittelt und unsere gemeinsame Motivation gestärkt, weitere Schritte zur Überwindung althergebrachten Führungsverhalten zu tun. Zwar ist die Vollzugsverwaltung in Deutschland einschließlich der Ministerien und der Anstaltsorganisationen nach wie vor hierarchisch geprägt. Hierzu gibt es keine Alternative. Wer leitet hat auch die Verantwortung zu tragen. Moderne Führungsmethoden jedoch beinhalten vor allem kooperative Führung, Delegation von Kompetenzen auf untere Hierarchieebenen, Herstellen von Transparenz der Entscheidungsstrukturen und Offenlegung der – zum Teil durchaus widersprüchlichen – von der gesamten Organisation verfolgten Ziele der gemeinsamen Arbeit. Gefragt sind Zielklarheit und Rollenklarheit.

Natürlich stehen wir in Deutschland mit diesen Dingen im wesentlichen auch erst am Anfang. Die verschiedenen Bemühungen zu einer besseren Qualifizierung des Personals jedoch stellen sich wie ein bunter Flickenteppich in der Vollzugslandschaft dar, bei dem sich der Eindruck von besserer Qualifikation von Personen und Gruppen immer stärker verdichtet. Nach meiner Überzeugung kann nur ein modern geführtes Unternehmen „Strafvollzug“ die wohl international zunehmenden Probleme des Vollzuges einigermaßen befriedigend bewältigen. Zu diesen Problemen dürften vor allem die Drogenabhängigkeit einer großen Zahl von Gefangenen, zunehmende Gewaltbereitschaft bei den Inhaftierten und internationale Verflechtungen von organisierten Kriminellen gehören. Es wird wichtig sein, diesen Problemen große Aufmerksamkeit zu schenken, Strategien zu entwickeln, wie mit großer Professionalität den hierin liegenden Gefahren begegnet werden kann und wie vor allem die Schwachen unter den Gefangenen geschützt und ihnen Wege aufgezeigt werden können für ein menschenwürdiges und straffreies Leben nach der Haft. Nur über eine bessere Qualifizierung

des Personals lassen sich auch bessere Bedingungen für die uns anvertrauten Menschen, die Gefangenen, erreichen.

Lassen Sie mich als Juristen diesen grundsätzlichen Bemerkungen noch einen Hinweis auf zwei gesetzliche Vorschriften im deutschen Strafvollzugsgesetz anfügen. Schon 1977 hat der deutsche Gesetzgeber den in den Gefängnissen arbeitenden Menschen die Zusammenarbeit zur Pflicht gemacht. So heißt es in § 154 des Strafvollzugsgesetzes, daß „alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten und daran mitwirken, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen“. Dazu sollen übrigens die Anstalten auch mit Behörden und Stellen außerhalb des Vollzuges zusammenarbeiten. Darüber hinaus heißt es in § 159 des Strafvollzugsgesetzes, daß zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge der Anstaltsleiter Konferenzen mit den an der Behandlung der Gefangenen maßgeblich Beteiligten durchführt.

Wir sind in Deutschland dabei, diesen Aufforderungen des Gesetzgebers nachzukommen und die Programmsätze mit Leben zu erfüllen. Qualifizierte Ausbildung, professionelle Fortbildung für alle Berufsgruppen im Vollzug und die Kooperation zwischen den Bediensteten im beruflichen Alltag sind nach unserer Überzeugung die Voraussetzungen dafür, daß wenigstens ansatzweise die uns auferlegten Ziele des Strafvollzuges erfüllt werden können, nämlich die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten nach der Haftentlassung zu befähigen und die Bevölkerung vor inhaftierten Straftätern zu schützen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf einen Versuch hinweisen, den wir in Berlin unternommen haben. Als ich im Jahre 1989 Vollzugsabteilungsleiter wurde, versuchten wir eine Organisationsentwicklung zu initiieren. In jeder Anstalt wurden verschiedene Organisationskonferenzen eingerichtet mit dem Ziel, Lösungen für die folgenden Fragen zu erarbeiten:

- Wie können wir die Organisation jeder Anstalt oder Teilanstalt bzw. Abteilung verbessern?
- Wie können wir die Hierarchie reduzieren?
- Wie können wir Entscheidungskompetenzen nach unten verlagern?
- Wie können wir das Aufnahme- und Einweisungsverfahren für neue Gefangene verbessern? Wie können wir in diesem Zusammenhang mehr über die Probleme des einzelnen Gefangenen erfahren und zugleich Suizidprävention betreiben?
- Wie können wir die Behandlung und Betreuung der Gefangenen verbessern?

Über diese und andere spezielle Fragen haben die Organisationskonferenzen etwa ein Jahr lang nachgedacht und diskutiert. Die Ergebnisse waren sehr beeindruckend und wurden anschließend in einer anderen Konferenz koordiniert. Die Ergebnisse dieser Koordinierungskonferenz sind unser Arbeitsprogramm für mehrere Jahre in Berlin. Außer den praktischen Ergebnissen ist eine andere Konsequenz sehr wichtig, nämlich die Tatsache, daß die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihr Engagement sich deutlich verbessert haben. Ich hoffe sehr, daß wir diesen Weg fortsetzen können.

Für die Arbeit, die Sie sich auf diesem Kongreß und vor allem darüber hinaus vorgenommen haben, wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute und möglichst großen Erfolg. Ich hoffe sehr, daß es Ihnen gelingen wird, Ihr Vorhaben zu verwirklichen, die Grundlagen für eine gute Entwicklung des Strafvollzuges in Großbritannien zu verbessern. So wie wir in Deutschland zwischen den Bundesländern zusammenarbeiten, sollte auch in Europa der gegenseitige Erfahrungs- und Informationsaustausch möglich sein, der vielleicht hier und da zu einer Fortentwicklung des Vollzuges beitragen kann. Wenn ich dazu heute einen kleinen Beitrag geleistet habe, wäre ich sehr froh.

## *Umbau statt Ausbau*

### *Die Reform des Jugend- und Erwachsenens-trafvollzuges in Schleswig-Holstein*

*Klaus Klingner, Bernd Maelicke*

Der Strafvollzug ist in den letzten Monaten in die Schlagzeilen geraten. Während seine „innere Reform“ auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes von 1976 weitgehend außerhalb des Interesses der Öffentlichkeit und der Medien stattgefunden hat, beunruhigen Berichte über Entweichungen, Ausbrüche und Geiselnahmen zunehmend die Öffentlichkeit in den alten und neuen Bundesländern.

Im Zusammenhang mit Meldungen über steigende Gewaltkriminalität, über organisierte Kriminalität und internationalen Drogenhandel werden auch Straftaten von Haft-Urlaubern oder Freigängern immer wieder so skandalisiert, daß das Gesamtbild einer bedrohten Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und einer nicht genügend effizienten Strafverfolgung durch die Organe der Polizei und der Justiz entsteht.

Auch wenn die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Verurteiltenstatistik und der Strafvollzugsstatistik das Bild einer dramatischen Zunahme der Kriminalität nicht bestätigen, so gehört doch das subjektive Empfinden einer bedrohten Sicherheit zu den objektiven Tatbeständen, die Kriminalpolitiker und Praktiker zu berücksichtigen haben.

Kriminal- und Sicherheitspolitik ist Politik für die Menschen und muß von diesen nachvollzogen und mitgetragen werden. Deshalb müssen heute mehr denn je die Öffentlichkeit und die Fachöffentlichkeit über Erfolge und Mißerfolge informiert werden mit dem Ziel eines möglichst rationalen Umgangs mit dem Thema der Kriminalitätsbedrohung und -bekämpfung.

Bereits im Strafvollzugsgesetz von 1976 ist das Spannungsfeld zwischen Resozialisierung („Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“) und der Sicherheit („Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“) deutlich artikuliert worden. So wie in den 70er und 80er Jahren die Gefahr bestand, infolge einer „Behandlungseuphorie“ die positiven Wirkungen des Vollzuges zu überschätzen, so besteht in den 90er Jahren die Gefahr, die Sicherheitsanforderungen zu übersteigern und vom Vollzug totale Sicherheit zu verlangen.

Beide Ziele, das der sozialen Integration zur Rückfallvermeidung und das des Schutzes der Allgemeinheit durch zeitlich begrenzten Einschluß, sind letztlich mit einer 100%igen Erfolgsgarantie nicht zu realisieren – dies haben die vielfältigen und höchst unterschiedlichen Vollzugspolitiken in aller Welt immer wieder erfahren müssen.

Die Fähigkeit, ein Leben ohne Straftaten zu führen, ist abhängig von zahlreichen individuellen und strukturellen Faktoren – es ist ein Aberglaube und eine totale Überforderung, den Strafvollzug zum alles entscheidenden Faktor zu erklären. Der Schutz der Allgemeinheit kann nur für eine begrenzte Zeit sichergestellt werden – die drastisch ange-

stiegenen Gefangenenzahlen in den USA (September 1991 über 800000 Strafgefangene und über 400000 Untersuchungsgefangene, dies entspricht einer Gefangenensrate von ca. 500 auf 100000 Einwohner; in der Bundesrepublik z.Z. 50000 U-Haft- und Strafgefangene, dies entspricht ca. 85 Gefangene pro 100000 Einwohner) und die dort aus der total gesicherten Unterbringung folgenden Sicherheitsprobleme machen deutlich, daß zu viel Druck eher Gegendruck erzeugt. Positive Auswirkungen dieser Gefängnispolitik auf die Kriminalitätsentwicklung in den USA sind nicht festzustellen, auch das Anwachsen der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe wird nach Ansicht aller Experten daran nichts ändern können.

So wie das Krankenhaus und die Psychiatrie neben der Heilung auch mit der Nicht-Heilung oder erneuten Erkrankung leben müssen, so muß auch für den Strafvollzug eine begrenzte Wirksamkeit akzeptiert werden. Diese zu erreichen und permanent zu optimieren, ist die Aufgabe aller im Vollzug und für den Vollzug Tätigen. Es gibt keinen Grund zum Fatalismus oder zur Resignation – kaum eine andere Gestaltungsaufgabe erfordert täglich soviel Engagement und Kreativität wie der Strafvollzug, allerdings ist wohl keine andere Aufgabe so belastend.

Jeder „Einzelfall“, jede vollzugliche Maßnahme kann sich als besonders relevant herausstellen – sei es für das weitere Legalverhalten, sei es für die Gefährdung der Sicherheit. Gerade weil die Aufmerksamkeit und die Kontrolle durch die Öffentlichkeit zugenommen haben, müssen jeder einzelne Bedienstete wie auch die Anstalten und die Justizministerien immer mehr Rechenschaft über ihr Handeln abgeben, damit steigen die Anforderungen an die Qualität der Arbeit ebenso wie an die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung.

Strafvollzugsreform kann deshalb in den einzelnen Bundesländern nur als gemeinsam gestalteter Prozeß der Veränderung betrieben werden, an dem die Fachkräfte aller Funktionsbereiche aus allen Anstalten und Außenstellen und die Planer und Koordinatoren der Aufsichtsbörden gemeinsam beteiligt sind. In Schleswig-Holstein wird in den letzten Jahren versucht, einen kontrollierten Prozeß der Veränderung Schritt für Schritt zu entwickeln und voranzutreiben. Im folgenden sollen eine Zwischenbilanz gezogen und Perspektiven entwickelt werden.

### *Die Ausgangslage in Schleswig-Holstein*

In Schleswig-Holstein gibt es fünf Justizvollzugsanstalten. Die kleinste Anstalt in Itzehoe nimmt nur Untersuchungsgefangene aus dem eigenen Landgerichtsbezirk auf. Untersuchungshaft und Strafhaft wird in den anderen vier Anstalten in Lübeck, Neumünster, Kiel und Flensburg vollzogen.

Die größte Anstalt des Landes ist die Justizvollzugsanstalt in Lübeck, die auch die einzige für den Frauenvollzug in Schleswig-Holstein ist. In Lübeck gibt es eine sozialtherapeutische Abteilung und eine Mutter-Kind-Station, die Kinder von gefangenen Frauen bis zum dritten Lebensjahr mit aufnehmen kann.

Neumünster beherbergt auf einem Gelände, aber organisatorisch selbständig neben einer Justizvollzugsanstalt für Männer auch die Jugendanstalt des Landes.

Die Anstalten in Lübeck und in Neumünster bieten auch Haftplätze für den offenen Vollzug. Einrichtungen des offenen Vollzugs gibt es auch in Außenstellen in Schwarzenbek und Flensburg.

Alle Anstalten verfügen zusammen über eine Kapazität von 1.564 Haftplätzen. Die Durchschnittsbelegung lag 1991 bei 1.226 gefangenen Männern und Frauen.

Zur Entwicklung von Reformvorschlägen wurde 1988 eine Projektgruppe zur Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein unter der Leitung des heutigen Generalstaatsanwalts Professor *Dr. Ostendorf* einberufen, die im Mai 1989 ihre Arbeitsergebnisse in einem Schlußbericht vorgelegt hat, der veröffentlicht worden ist.<sup>1)</sup>

Außerdem wurde das Frankfurter Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) unter Einbeziehung von Professor *Dr. Frieder Dünkel* vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI) in Freiburg damit beauftragt, vom Dezember 1989 bis Dezember 1990 eine Bestandsaufnahme zur Situation des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein durchzuführen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden 1.016 Akten von entlassenen Strafgefangenen des Jahrgangs 1989 und 186 Fragebögen von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Strafvollzugs, der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe und der Freien Straffälligenhilfe ausgewertet. Der Bericht der ISS und die Ergebnisse von Professor *Dr. Dünkel* vom MPI wurden im August 1991 vorgelegt und veröffentlicht.<sup>2)</sup>

Sowohl die Vorschläge der Projektgruppe wie die Vorschläge und Empfehlungen des ISS und des MPI stimmen in weiten Bereichen überein, so daß sich das Justizministerium mit seinem nun entwickelten Gesamtkonzept in Übereinstimmung befindet mit den aktuellen Erkenntnissen der Kriminologie und der Strafvollzugswissenschaften.

Aus der Fülle der Daten und Vorschläge und Empfehlungen werden im folgenden die zentralen und für die Landesregierung handlungsleitenden Ergebnisse zusammenfassend dargestellt:

1. Die Gefangenenziffer in Schleswig-Holstein mit 43 pro 100000 der Wohnbevölkerung (Stichtag 31.03.1991) ist die niedrigste im gesamten Bundesgebiet – eine Tendenz, die bereits im Laufe der 80er Jahre selbst in Zeiten der Überbelegung Gültigkeit hatte. In den Stadtstaaten werden ca. zwei- bis dreimal so viele Personen inhaftiert, aber auch in den vergleichbaren Flächenstaaten wie Hessen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen liegen die Inhaftierungsrate erheblich höher.
2. Entscheidend für die niedrige Inhaftierungsrate sind offensichtlich die Sanktionsstile der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Schleswig-Holstein, die Freiheitsstrafe mehr als in anderen Bundesländern zur ultima ratio werden ließen. Während in Schleswig-Holstein 86 % aller Verurteilungen 1989 auf die Geldstrafe entfielen und 14 % auf die Freiheitsstrafe, von der 74,3 % zur Bewährung ausgesetzt wurden, ergaben sich für die Bundesrepublik insgesamt deutliche Abweichungen. Der Geldstrafenanteil lag bei 83 %, der Anteil der Freiheitsstrafen bei 17 %, von

denen 67,5 % zur Bewährung ausgesetzt wurden. Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren wurden in Schleswig-Holstein zu 65,3 %, im Bundesdurchschnitt zu 52,3 % ausgesetzt (berechnet nach der Strafverfolgungsstatistik 1989).

3. Betrachtet man im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung die unter ambulanter Aufsicht und Kontrolle stehende Zahl von Probanden im nationalen Vergleich, so ergibt sich für Schleswig-Holstein die niedrigste Quote pro 100000 der Wohnbevölkerung (171,9 – im Bundesdurchschnitt 232,0). In Bremen lag die Quote z.B. mehr als doppelt so hoch. Die Zahl der Bewährungshelfer pro 100000 der Wohnbevölkerung ist mit 2,3 in Schleswig-Holstein gegenüber 3,4 im Bundesdurchschnitt die niedrigste im gesamten Bundesgebiet. Obwohl bereits die niedrigste Inhaftierungsquote erreicht wurde, ist weiter zu prüfen, ob durch eine Intensivierung und Effektivierung der Bewährungshilfe eine weitere Reduzierung der stationären Unterbringung bewirkt werden kann.
4. Nicht nur im Bereich der Bewährungs- und Gerichtshilfe, sondern auch im Strafvollzug liegt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine personelle Unterbesetzung vor. 1990 wies Schleswig-Holstein im Bundesländervergleich neben Baden-Württemberg und Bayern die ungünstigste Relation Bedienstete zu Gefangenen auf.
5. Die Analyse der Insassenstruktur für den Entlassungsjahrgang 1989 hat ergeben, daß 39,2 % der Entlassenen des Männervollzuges und 43,6 % des Frauenvollzuges lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten. Weitere 10,7 % bzw. 11,9 % wurden aufgrund einer widerrufenen Freiheitsstrafe zur Bewährung oder eines widerrufenen Strafarrests inhaftiert. Der schleswig-holsteinische Strafvollzug wird damit vor allem durch sehr kurze Ersatzfreiheitsstrafen und widerrufenen Bewährungsstrafen konzeptionell und organisatorisch stark belastet.
6. Die Untersuchung der Deliktsstruktur hat für den Männervollzug ergeben, daß ein Anteil von 33,7 % auf Diebstahl- oder Unterschlagungsdelikte entfiel, weitere 11,8 % auf Vermögensdelikte. Die zweitgrößte Deliktsgruppe stellten die Verkehrsdelikte (20,3 %) dar, danach folgen Körperverletzungsdelikte (10,7 %), Raubdelikte (4,5 %), Sexualdelikte (2,8 %) und vorsätzliche Tötungsdelikte (0,5 %). Betäubungsmitteldelikte hatten in diesem Entlassungsjahrgang mit lediglich 2,0 % eine relativ geringe Bedeutung.  
Die Deliktsstruktur im Frauenstrafvollzug weist auf, daß 60,6 % der strafgefangenen Frauen wegen Eigentums- und Vermögensdelikten (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug) verurteilt worden waren, 9,9 % wegen Gewaltdelikten (Raub, Körperverletzung, Totschlag/Mord), 2,8 % wegen Verkehrsdelikten und 19,7 % wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.  
Eine erheblich abweichende Deliktsstruktur wurde im Jugendstrafvollzug ersichtlich. Nicht weniger als 57,2 % der Jugendstrafgefangenen waren wegen eines Eigentumsdelikts inhaftiert worden (Vermögensdelikte wurden keine registriert). Gewaltdelikte im Bereich des Raubs (17,2 %) und bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (4,1 %) waren erheblich überrepräsentiert. Körperverletzungsdelikte stellten mit 11 % gleichfalls eine bedeutende Gruppe dar. Verkehrs- und Betäubungsmitteldelikte spielten eine relativ geringe Rolle.

7. Erstmals konnten differenzierte Daten im Hinblick auf die verursachten Schäden bei Eigentums- und Vermögensdelikten (einschließlich Raub) sowie den Verletzungsgrad des Opfers und den Waffeneinsatz bei Gewaltdelikten erhoben werden.

Die Hälfte der Entlassenen aus dem Männervollzug hatte Schäden unter 2000,- DM verursacht. Im Frauenvollzug lag die durchschnittliche Schadenshöhe bei 380,- DM, im Jugendstrafvollzug bei 1700,- DM. Bei Gewaltdelikten zeigte sich, daß jeder fünfte Gewalttäter eine Waffe mit sich führte (im Jugendstrafvollzug jeder dritte), von der jeweils in der Hälfte der Fälle (Jugendliche knapp ein Drittel) Gebrauch gemacht wurde.

In allen drei Vollzugsformen erlitten 84 % bis maximal 87 % der körperlich angegriffenen Opfer keine oder leichte Verletzungen, d.h. in 13-16 % der entsprechenden Gewaltdelikte wurden die Opfer schwer oder sogar tödlich verletzt.

8. *Dünkel* hat drei Kriterien für das „Gefährlichkeitspotential“ von Straftätern entwickelt:

- schwere oder tödliche Verletzungen des Opfers,
- Einsatz einer Waffe,
- Schaden von mehr als 5.000,- DM bei einem Eigentums- oder Vermögensdelikt.

Jeweils mindestens eines dieser Kriterien wurde bei den nur Freiheitsstrafe (keine Ersatzfreiheitsstrafe) verbüßenden Gefangenen im Männervollzug von 17 %, im Frauenvollzug von 13 % und im Jugendvollzug von 24 % erfüllt.

Selbst wenn man berücksichtigt, daß langstrafige Gefangene, die bisher in Hamburg untergebracht wurden, nunmehr zunehmend in Schleswig-Holstein ihre Freiheitsstrafe verbüßen, so ist doch die Einschätzung von *Dünkel* von hoher kriminalpolitischer Relevanz, daß für ca. 3/4 der derzeit Inhaftierten eine vorzeitige Entlassung oder eine ambulante Betreuung als Alternative zur Freiheitsentziehung in Betracht kommt. (Zu ähnlichen Ergebnissen ist *Dünkel* bei einer Untersuchung des Strafvollzugs in Hessen gekommen.)<sup>3)</sup>

9. Die sozialbiographischen Daten bestätigen die nach wie vor desolaten Ausgangslage von Strafvollzugsinsassen, die überwiegend aus der Unterschicht stammen und zum Zeitpunkt der Tat im Regelfall arbeitslos waren (Jugendliche 62 %, Frauen 67 %, Männer 73 %).

Als geradezu bedrückend muß der Befund bewertet werden, daß 62 % der Männer, 56 % der Frauen und 46 % der Jugendstrafgefangenen zum Zeitpunkt der Tat ihr Einkommen überwiegend aus Arbeitslosengeld/-hilfe oder Sozialhilfe bestritten haben. Es wird deutlich, daß verstärkt ambulante soziale Dienste wie die Bewährungshilfe oder die Freie Straffälligenhilfe zur Verbesserung der Lebenslagen einzusetzen sind.

10. Sehr kritisch haben sich die Gutachter zu den festgestellten Daten über die Erstellung von Vollzugsplänen, Disziplinarmaßnahmen, Besuchskontakten und Vollzugslockerungen geäußert. In all diesen Bereichen sehen sie im Vergleich zu anderen Bundesländern einen hohen Veränderungsbedarf.
11. Weitere Probleme zeigten sich im Bereich der Entlassungsvorbereitung und der Entlassungshilfen. Die Gutachter führen dieses auf die negativen Auswirkungen

der ungünstigen Personallage im Strafvollzug zurück. Zugleich wird die Geringfügigkeit des durchschnittlichen Entlassungsgeldes (nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe) von DM 615,- im Männervollzug bzw. DM 503,- im Frauen- und DM 542,- im Jugendvollzug kritisiert.

### Leitlinien für die weitere Entwicklung

Die Ergebnisse der Untersuchungen führen zu übereinstimmenden Empfehlungen der Gutachter:

1. Die kriminalpolitische Schwerpunktsetzung der Haftvermeidung und Haftverkürzung mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung der Gefangenenzahlen erscheint nach wie vor gerechtfertigt. Dies gilt für die Untersuchungshaft und auch für eine Steigerung des Anteils der bedingten Entlassungen, weil hier ein ungenutztes Potential für Alternativen zur Freiheitsstrafe vorhanden ist. Auf die regelmäßige Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe könnte der Vollzug durch eine verbesserte Entlassungsvorbereitung und Überleitung auf die Bewährungshilfe und auf freie Träger hinwirken. Voraussetzung dafür ist allerdings eine möglichst heimatnahe Unterbringung von Gefangenen im Regelfall in offenen Einrichtungen zumindest während des letzten Jahres vor der Entlassung.
2. Da noch immer jährlich in Schleswig-Holstein mehr als 1.000 Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden, soll durch eine Nachbesserung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit versucht werden, für weitere Verurteilte die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Das Angebot, gemeinnützige Arbeit abzuleisten, soll auch an Verurteilte mit weniger günstiger Prognose gerichtet werden, die sozialdienstliche Begleitung durch die Gerichtshilfe soll intensiviert werden. Außerdem wird in Betracht gezogen, auch Inhaftierten, die die Ersatzfreiheitsstrafe bereits angetreten haben oder die in anderer Sache Freiheitsstrafe verbüßen, die Chance zur Abwendung der weiteren Vollstreckung bzw. der Anschlußvollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu geben, um weitere Hafttage zu ersparen.
3. Eine grundlegende Strukturreform erscheint im Hinblick auf die Öffnung des Vollzuges notwendig. Schleswig-Holstein hat neben Bayern den niedrigsten Anteil von im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen, was dem im Strafvollzugsgesetz festgelegten Grundsatz des offenen Vollzuges als Regelvollzug im besonderen Maß widerspricht.  
Die Gutachter schlagen deshalb vor, die Zahl der Plätze des offenen Vollzuges drastisch zu erhöhen. Es geht nicht um die Ausweitung der Haftplatzkapazitäten, sondern um Ersetzung von Teilen des geschlossenen Vollzuges durch kleine, dezentrale und offene Einrichtungen.
4. Weiter wird vorgeschlagen, daß für Angebote der Ausbildung und Therapie weitgehend externe Fachkräfte hinzugezogen werden, da diese über zusätzliche und spezialisierte Fachkompetenzen verfügen. Entsprechend der Zielsetzung der Dezentralisierung und Regionalisierung sollen gemeindenaher Einrichtungen für Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Sport und Therapie intensiv genutzt werden, auch um so den Vollzug zu öffnen und gemeinwesenorientiert zu entwickeln.
5. Die Gutachter halten es für erforderlich, die Entlassungsvorbereitung und die Nachbetreuung durch eine Neuorganisation der Sozialen Dienste der Justiz zu verbessern. Ihrer Ansicht nach sollen ähnlich dem Modell in Dänemark Bewährungshelfer von außerhalb der Anstalten im Zeitraum der letzten sechs bis zwölf Monate der Haft die Betreuung von Gefangenen übernehmen. Die Sozialarbeit im Vollzug bleibt gleichwohl unverzichtbar, insbesondere in den geschlossenen Anstalten. Die Gutachter fordern parallel zu dieser Neuorganisation eine verbesserte personelle Ausstattung der Bewährungshilfe ebenso wie der Fachdienste im Strafvollzug.
6. Die Gutachter betonen, daß es einen Anteil von Gefangenen gibt, die in besonders gesicherten Anstaltsbereichen untergebracht werden müssen, um die Bevölkerung vor weiteren Straftaten zu schützen. Dabei ist angesichts von Tätergruppen aus dem Bereich des organisierten Verbrechens (z.B. Drogenhändler) ein Sicherheitsgrad notwendig, der auch Befreiungsversuche von außen unmöglich macht. Die Unterbringung in derartigen Abteilungen sollte allerdings ständig überprüft werden, denn auch für besonders „gefährliche“ Gefangene muß der Weg in einen überleitungsorientierten Vollzug offenstehen.

### Entwicklungsschwerpunkte für die 90er Jahre

#### 1. Modernisierung der Justizvollzugsanstalten

Die Justizvollzugsanstalten sollen in Schleswig-Holstein baulich und organisatorisch so gegliedert werden, daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse abgestimmte Behandlung gewährleistet werden kann. Die Hafträume sind wohnlich zu gestalten und müssen für eine gesunde Lebensführung geeignet sein. Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden und haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenen während der Arbeitszeit und der Freizeit. Eine Überbelegung der Hafträume ist verboten.

Die ISS schlägt vor, die z.T. noch in Galeriebauweise errichteten Anstalten durch Geschoßdecken zu unterteilen, um so die Voraussetzungen für die Schaffung von Wohngruppen mit höchstens 14 Gefangenen und die Zusammenfassung von Wohngruppen zu Abteilungen mit mittelfristig etwa 30 Gefangenen zu erreichen. Die Dienstzimmer für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie für den allgemeinen Vollzugsdienst sollen bei den Hafträumen auf den Abteilungen eingerichtet werden. Es soll ermöglicht werden, daß jeder Gefangene seinen eigenen Haftraum hat und daß diese Hafträume durch die Vergrößerung der Fenster und durch Abtrennung der Sanitäreinrichtungen saniert werden.

Die ganz überwiegende Anzahl der Hafträume befindet sich in Gebäuden aus den Jahren 1905 bis 1909 (z.T. auch älter), die weder optisch noch akustisch unterteilt sind. In Teilbereichen (so in der Justizvollzugsanstalt Kiel) ist es bereits gelungen, durch Einziehen von Geschoßdecken kleinere Einheiten in der vom ISS vorgeschlagenen Größe zu schaffen. Auch bei Neubauten (ein Haus in Neumünster mit 42 Haftplätzen, zwei Häuser in Lübeck mit 41 und 48 Haftplätzen) ist das Wohngruppenprinzip bereits beachtet worden.

Im übrigen erfolgt im Rahmen des Programms der „Grundinstandsetzung und baulichen Erweiterung“ der Justizvollzugsanstalten eine Modernisierung in dem Sinne, daß nicht nur die Erhaltung und qualitative Verbesserung der Bausubstanz, sondern zugleich eine Verbesserung der Infrastruktur angestrebt wird. So werden im Zellenbereich durch Umbau von Hafträumen gemeinsame Freizeiträume, Teeküchen usw. geschaffen. Hierfür werden in erster Linie die vollzuglich unerwünschten Gemeinschaftszellen in Anspruch genommen.

Die Wohnqualität der Hafträume wird durch die Vergrößerung der Zellenfenster und durch den Abbau von Gemeinschaftshafträumen verbessert. Geprüft wird z.Z., ob und in welchem Umfang die sanitären Anlagen durch Entfernen von WC und Waschanlagen aus den Hafträumen und Einrichtung von Etagenduschen anstelle großer Gemeinschaftsduschen modernisiert werden können. Ebenso soll auch die horizontale und vertikale Untergliederung der Hafthäuser durch Einziehen von Geschoßdecken und Unterteilung der Etagen fortgesetzt werden.

1990 und 1991 erlaubte es die Belegungsentwicklung, rd. 230 Haftplätze zur Verbesserung der Vollzugssituation umzuwandeln. Verbindliche Angaben zu den Zeitpunkten der weiteren Realisierung dieser Vorhaben sind nicht möglich. Diese sind abhängig von der weiteren Entwicklung der Anzahl der Gefangenen und den Möglichkeiten des Landeshaushalts.

## 2. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit der Gefangenen

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Arbeit sind wichtige Teile der Behandlung der Gefangenen, um den Zeitraum der Freiheitsentziehung sinnvoll zu nutzen und den Gefangenen zu ermöglichen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt möglichst durch eigene Arbeit sicherstellen zu können. Anzustreben ist eine angemessene und an den freien Arbeitsmarkt angegliche Bezahlung – dies soll vor allem durch eine Ausweitung der Freigang-Möglichkeiten erreicht werden, entsprechende Planungen werden z.B. in den Justizvollzugsanstalten in Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck realisiert.

Die Justizvollzugsanstalten des Landes verfügen über ein breites Angebot an schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Arbeitsbetrieben. Kurzfristig sind Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes an beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten (z.B. Ausbildung von Bauhandwerkern in der JVA Neumünster, beruflicher Orientierungskurs für weibliche Gefangene in der JVA Lübeck, Kfz-Ausbildung und Ausbildung zu Bauhandwerkern in der JVA Lübeck) in Vorbereitung.

Im Rahmen der Reformüberlegungen für den Strafvollzug in Schleswig-Holstein wird darüber hinaus geprüft, wie dieses Angebot kurz-, mittel- und langfristig fortentwickelt werden kann. Dabei sollen die Angebote und Aktivitäten angepaßt werden an

- die Zielsetzung weiterer Haftverkürzung,
- das Bestreben, weitere kleine, dezentrale, offene Vollzugseinheiten zu schaffen,

- die zunehmende Zahl von Gefangenen im Langstrafenvollzug,
- die Angebote externer Dienste und Einrichtungen,
- die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt.

Für den Bereich des offenen Vollzugs soll bei neuen Einrichtungen vorrangig auf Angebote durch externe Träger zurückgegriffen werden. Dies betrifft auch die Notwendigkeit, im Vollzug begonnene Berufsausbildungsmaßnahmen nach der Entlassung in privaten Betrieben und Einrichtungen fortzuführen. In einem vom Arbeitsamt Neumünster geförderten Modellversuch werden für Gefangene der dortigen Vollzugsanstalt mit Hilfe des Vereins zur Förderung der beruflichen Bildung e.V. aus Hamburg seit rd. zwei Jahren erfolgreich Anschlußausbildungsplätze für Gefangene vermittelt. Diese Möglichkeiten sollen mittelfristig zunächst auf die JVA Lübeck ausgedehnt werden.

## 3. Besondere Behandlungs- und Betreuungsangebote

Neben den Angeboten im Bereich der Qualifizierung und der sozialen Hilfe werden seit 1987/88 in zunehmendem Umfang auch externe Therapeuten und andere Fachkräfte für besondere Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen hinzugezogen. Dies betrifft z.B. die Sexual- und Gewalttäter, suchtmittelabhängige oder ausländische Gefangene.

Externe Fachkräfte verfügen über Spezialkenntnisse, die die Bediensteten der JVAen nicht sicherstellen können. Externe Dienste und Einrichtungen sind stärker am schnellen Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse orientiert und können deshalb besser als die festgefügte Institution Gefängnis für das Leben in der Freiheit wichtige Integrationsaufgaben übernehmen.

Allerdings muß eingeräumt werden, daß für die genannten Bereiche bisher die Landesmittel nicht ausreichen, um eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen.

Vor allem der steigende Anteil von Gefangenen, die Drogen konsumieren, belastet zunehmend die Situation im Vollzug. Er muß im Männervollzug mit bis zu 30 % und im Frauenvollzug mit bis zu 50 % der Inhaftierten angenommen werden. Hinzu kommt die noch höhere Anzahl der Gefangenen, die alkoholabhängig oder doch zumindest alkoholgefährdet sind.

Unter den Bedingungen des Strafvollzugs ist Therapie von Alkohol- und Drogenabhängigen kaum möglich. In erster Linie muß es deshalb im Strafvollzug darum gehen, Motivation für eine Therapie nach der Haft herzustellen. Deshalb arbeiten die hauptamtlichen Fachkräfte des Strafvollzugs eng mit den Beratungs- und Therapieeinrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen. Es wird angestrebt, suchtabhängige Gefangene vermehrt gem. § 35 BtMG nach Strafunterbrechung oder im Wege der Strafaussetzung zur Bewährung in geeignete Therapieeinrichtungen außerhalb des Vollzugs zu überführen.

Mit den Anstaltsärzten und der Drogenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein wird z.Z. unter Hinzuziehung weiterer externer Fachkräfte geprüft, ob das medikamentengestützte Therapiekonzept der Landesregierung entsprechend für den Bereich der Justizvollzugsanstalten angewendet werden kann. Die Entscheidung über eine

Methadonsubstitution ist im Einzelfall durch den behandelnden Arzt im Benehmen mit der bei der Ärztekammer eingerichteten Sachverständigenkommission zu treffen.

Die Justizvollzugsanstalten können auch in Schleswig-Holstein nicht drogenfrei gehalten werden. Infolge der Vollzugslockerungen durch Ausgang, Freigang und Urlaub, aber auch im Wege der Besuche von Gefangenen gelingt es immer wieder, Drogen in die Justizvollzugsanstalten zu schmuggeln. Dennoch kann aufgrund der Beobachtungen durch Bedienstete immer noch angenommen werden, daß der Konsum harter Drogen selten ist und daß die intravenöse Beibringung von harten Drogen nach allen Erkenntnissen die Ausnahme darstellt. Durch Schulung der Bediensteten und durch verstärkte Kontrollen, aber auch durch Aufklärung der Gefangenen im Rahmen der Drogenhilfemaßnahmen wird versucht, die Problematik in Grenzen zu halten.

Die Anzahl der ausländischen Gefangenen ist auch in den schleswig-holsteinischen JVAen erheblich angestiegen. Am 31. März 1992 befanden sich 226 ausländische Gefangene (etwa 17 %) in den Justizvollzugsanstalten des Landes.

Eine ausreichende Betreuung bzw. Behandlung dieser Gefangenen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes ist äußerst schwierig, da die ausländischen Gefangenen rd. 40 Nationalitäten zuzuordnen sind. Einen Schwerpunkt der Bemühungen bilden die Anstalten in Neumünster, wo sich im Erwachsenenvollzug und im Jugendvollzug durchschnittlich ca. 35 bis 40 türkische Staatsangehörige befinden. Hier wurde vor einigen Jahren ein Lehrer türkischer Nationalität fest eingestellt, der türkischsprachigen Unterricht erteilt, deutsche Sprachkenntnisse vermittelt und sich auch in der persönlichen Betreuung der türkischen Gefangenen einsetzt.

Im übrigen kann bisher eine Betreuung der ausländischen Gefangenen nur punktuell erfolgen, dies betrifft z.B. die Ausstattung mit Radiogeräten, ausländischen Zeitungen und Zeitschriften sowie anderen ausländischen Publikationen. Es ist beabsichtigt, die Betreuung der ausländischen Gefangenen durch verstärkten Einsatz von geeigneten freiwilligen Helfern und externen Betreuern auf Honorarbasis zu verbessern.

Eine besondere Problematik würde entstehen, wenn infolge der Beschleunigung der Asylverfahren und weiter zunehmender Schwierigkeiten bei der Abschiebung abgelehnter Bewerber in die Heimatstaaten eine noch weiter zunehmende Anzahl von Ausländern in Abschiebungshaft genommen werden sollte. Abschiebungshaft wird z.Z. im Wege der Amtshilfe in den für Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Diese sind jedoch nur begrenzt zur Durchführung dieser Amtshilfe in der Lage, so daß ggf. nach neuen Lösungen außerhalb der Justizvollzugsanstalten zu suchen sein wird.

#### 4. Offener Vollzug

Die vorhandenen Einrichtungen für offenen Strafvollzug in Schleswig-Holstein reichen nicht aus, um alle für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen entsprechend unterzubringen. Zur Zeit verfügen die Justizvollzugsanstalten über insgesamt 110 Plätze in offenen Vollzugseinrichtungen, davon 16 für den Jugendvollzug in der Außenstelle Flensburg, 12 für den Frauenvollzug in dem offenen Haus der Justizvollzugsanstalt

Lübeck und 82 für den Männervollzug. Demgegenüber ist der Bedarf nach kürzlich durchgeführten Ermittlungen mit rd. 370 für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen anzunehmen.

Die im Rahmen der Reformkommission entwickelten Planungen sehen dementsprechend vor, für den Jugendvollzug weitere offene Einrichtungen in Schleswig, Lübeck und Neumünster zu schaffen. Diesen Planungen hat die Landesregierung im Juli 1991 grundsätzlich zugestimmt. Für den Männervollzug sind offene Vollzugseinrichtungen in Kiel, Neumünster, Flensburg sowie im Hamburger Randbereich vorgesehen.

Die Realisierung hängt davon ab, daß geeignete Objekte gefunden und finanziert und mit entsprechendem Personal ausgestattet werden können und davon, daß offene Vollzugseinrichtungen von den betroffenen Gemeinden akzeptiert werden.

#### 5. Jugendvollzug

Die auf der Grundlage der Vorschläge der *Ostendorf-Kommission* erarbeitete „Konzeption und Struktur des offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein“ ist von der Landesregierung im Juni 1991 zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Das Konzept geht vom Vorrang ambulanter Alternativen gegenüber Untersuchungs- und Strafhaft und vom Vorrang des offenen gegenüber dem geschlossenen Jugendvollzug aus. Es zielt darauf ab, den besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen, die der Gesetzgeber mit dem Jugendgerichtsgesetz an den Vollzug der Jugendstrafe stellt und die im Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes im Hinblick auf die erzieherische Ausgestaltung, den Wohngruppenvollzug und eine entsprechende Betreuungsintensität noch weitergehend ausformuliert werden.

Nachdem die Landesregierung der Verlegung des geschlossenen Jugendvollzugs nach Schließung des Landesjugendheimes im Jahre 1993 an den Standort Schleswig zugestimmt hat, wird die vorgelegte Gesamtplanung zur Verbesserung des geschlossenen und zur weiteren Dezentralisierung des offenen Jugendvollzugs weiterverfolgt und eine termingerechte Umsetzung erwartet.

#### 6. Frauenvollzug

Für den Frauenvollzug hat die Bestandsaufnahme einen besonderen Nachholbedarf festgestellt. Deshalb wurden erste Schritte zur Verbesserung dieses Vollzugsbereiches noch vor der Erstellung einer Gesamtkonzeption eingeleitet. Der Frauenvollzug wurde einer Vollzugsleiterin übertragen, die ausschließlich für diesen Bereich zuständig ist. Zwölf Plätze des offenen Vollzuges für Frauen sind im Freigangsbereich für Männer eingerichtet worden. Im geschlossenen Vollzug sind durch verschiedene bauliche und strukturelle Maßnahmen deutliche Verbesserungen erreicht worden.

Das derzeitige Unterbringungsgebäude in der Justizvollzugsanstalt Lübeck für den Frauenstrafvollzug, gebaut um die Jahrhundertwende, setzt der Entwicklung eines frauenspezifischen Wohngruppenvollzuges enge Grenzen. Zur Zeit werden deshalb verbesserte Unterbringungsmöglichkeiten – sei es in einem derzeit anderweitig genutzten Gebäude der Justizvollzugsanstalt Lübeck oder in einem Neubau – geprüft.

Zugleich wird angestrebt, daß infolge der Kündigung der Vollzugsgemeinschaft durch Hamburg sobald als möglich keine weiblichen Gefangenen aus Hamburg mehr in der Justizvollzugsanstalt Lübeck untergebracht werden müssen.

Wegen der kleinen Zahl von durchschnittlich etwa 80 inhaftierten Frauen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck bietet es sich an, im dortigen Landgerichtsbezirk exemplarisch ein regionales Netzwerk von stationären und ambulanten Maßnahmen zur verbesserten sozialen Integration von straffälligen Frauen zu entwickeln und zu erproben. Deshalb wurde ab August 1992 ein Modellprojekt zur durchgehenden Betreuung straffälliger Frauen begonnen.

Dieses Projekt will durch frühe Hilfeangebote der Gerichts- und der Bewährungshilfe in Kooperation mit der Vollzugsanstalt und freien Trägern die Entlassungssituation verbessern, die Quoten der vorzeitigen Entlassungen erhöhen und die Entscheidungen des Gerichts über eine Bewährungsunterstellung und die ggf. angeordnete Bewährungsaufsicht qualifizierter vorbereiten. Dieser Modellversuch soll Aufschluß und Anhaltspunkte geben für eine Verbesserung der Kooperation zwischen der Justizvollzugsanstalt, den Sozialen Diensten der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe. Zugleich soll auf kommunaler Ebene versucht werden, die öffentliche Diskussion über Probleme straffälliger Frauen und die Entwicklung bedarfsgerechter Hilfen zu fördern.

### 7. Langstrafenvollzug

In den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten befinden sich z.Z. rd. 150 langstrafige Gefangene, überwiegend in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Langfristig ist wegen der Kündigung der Strafvollzugsgemeinschaft mit Hamburg etwa mit 200 langstrafigen männlichen Gefangenen in Schleswig-Holstein zu rechnen.

Im Langstrafenvollzug untergebracht werden Gefangene mit Freiheitsstrafen ab fünf Jahren, mit lebenslanger Freiheitsstrafe und solche mit Sicherungsverwahrung. Bei Gefangenen mit einer so langen Vollzugsdauer stellt sich verstärkt das Problem einer sinnvollen Vollzugsgestaltung und Entlassungsvorbereitung. Für den einzelnen Gefangenen muß über die lange Vollzugsdauer ein Spannungsbogen erhalten bleiben, so daß er motiviert wird und bleibt, die während des Vollzugs gemachten Angebote zur Entwicklung seiner Persönlichkeit, zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung und einer sinnvollen Arbeit anzunehmen.

Eine Arbeitsgruppe aus Fachkräften des Justizministeriums und der Justizvollzugsanstalt Lübeck hat den Auftrag, ein Konzept für die besonderen Anforderungen an die Gestaltung des Vollzugs mit langstrafigen Gefangenen zu erarbeiten. Kurzfristige Verbesserungen konnten bereits erzielt werden. So wurde die Vollzugsleitung einem Dipl.-Psychologen übertragen. Eine Reihe von Hafträumen desjenigen Hauses in der Justizvollzugsanstalt Lübeck, in dem diese Gefangenen schwerpunktmäßig zusammengefaßt sind, wurde im Rahmen des Modernisierungsprogramms in Funktionsräume umgewandelt. Eine durchgreifende Verbesserung kann jedoch erst nach Abschluß umfangreicher Umbau- und Neubaumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck erreicht werden. Hinzu kommen die besonderen Sicherheitsprobleme, die wegen des „Gefährlichkeitspotentials“ der langstrafig Inhaftierten zu berücksichtigen sind.

### 8. Sicherheit der Justizvollzugsanstalten

Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen, es ist also sicherzustellen, daß sich die Gefangenen dem Vollzug nicht entziehen.

Unter Sicherheit ist die äußere und innere Sicherheit der Anstalten zu verstehen. Sicherheit umfaßt sowohl die Abwendung von konkreten Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt (Meuterei oder Geiselnahme) als auch die Sicherung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams, gleich, ob dieser durch Flucht aus der Anstalt oder durch Befreiung von außen gefährdet ist. Zugleich sind die Sicherheitsvorkehrungen auf das notwendige Maß zu beschränken, um den Gefangenen so viel Freizügigkeit und Eigenverantwortung wie möglich einräumen zu können.

Entsprechend den unterschiedlichen Vollzugsformen des offenen und des geschlossenen Vollzuges wurde in Schleswig-Holstein auf die einzelnen Anstalten und Außenstellen bezogen ein abgestuftes Sicherheitskonzept entwickelt. Dabei wird zwischen geschlossenen Abteilungen, nach innen offenen Abteilungen und Freigängerabteilungen unterschieden. Alle Vollzugsformen erfordern spezifische Sicherheitsvorkehrungen. Die äußere Sicherheit betrifft baulich-technische Maßnahmen wie Außenmauern (einschließlich Wachtürme, elektronische Überwachungsanlagen wie Fernsehkameras), getrennte Innenhöfe, Fenstervergitterung, Haftraumverschlüsse, Trennung der Vollzugsabteilungen je nach Vollzugsart, Pforten- und Fahrzeugschleusen, Besucherschleusen (gegen Einbringung verbotener Gegenstände).

Die innere Sicherheit wird gewährleistet durch den Einsatz der Bediensteten bei der Aufsicht und Betreuung der Gefangenen. Die Qualität der baulich-technischen Einrichtungen kann für sich allein Sicherheit nicht gewährleisten. Die Schaffung eines „Betreuungsklimas“ und die genaue Kenntnis und richtige Einschätzung der psychischen Situation der Gefangenen und ihres Umfeldes sind die entscheidenden Faktoren für die Gewährleistung der Sicherheit der Anstalten. Damit wird deutlich, welche permanenten und schwierigen Anforderungen insoweit an die Vollzugsbediensteten gestellt werden.

### 9. Personalbemessung und -entwicklung

Wie bereits dargelegt, liegt der Personalbestand in Schleswig-Holstein deutlich unterhalb des Länderdurchschnitts. Die 70er und 80er Jahre waren geprägt durch eine teilweise erhebliche Überbelegung und damit einhergehend durch erhebliche Belastung und Überlastung der Bediensteten. Da in letzter Zeit die Gefangenzahlen rückläufig sind, ermöglicht dies eine intensivere Zuwendung zu den Gefangenen entsprechend den Zielvorstellungen des Strafvollzugsgesetzes.

Die Fortentwicklung des Strafvollzugs, insbesondere in den Schwerpunktbereichen Jugendvollzug, Langstrafenvollzug und Frauenvollzug, sowie die Schaffung dezentraler offener Einrichtungen führen zu einer zusätzlichen Belastung des Personals. Die in den genannten Vollzugsbereichen notwendige intensive Betreuung der Gefangenen zum Zwecke der Wiedereingliederung bedingt einen erhöhten Personaleinsatz. Zusätzlich stehen ab Jahresmitte 1993 78 frühere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesjugendheime zur Verfügung.

Da angesichts der finanziellen Möglichkeiten des Landes eine darüber hinausgehende wesentliche Verbesserung der Personalsituation nicht zu erwarten ist, wird derzeit die Personalbemessung in den Justizvollzugsanstalten untersucht, um zu prüfen, für welche Aufgaben das Personal z.Z. eingesetzt wird, welche Umsetzungen erforderlich und möglich sind und inwieweit Personal für neue Aufgaben freigesetzt werden kann.

In Anerkennung der Leistung der Bediensteten wurden in den Jahren 1989 bis 1992 258 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes und 12 Stellen des gehobenen Dienstes angehoben. Es wird angestrebt, den Vollzugsdienst insgesamt weiter aufzuwerten.

Um eine effektive Aufgabenerfüllung im Strafvollzug zu gewährleisten, wird auch die Organisation in den Justizvollzugsanstalten überprüft. Ziel ist es, den Aufbau und den Dienstbetrieb an neuere Entwicklungen anzupassen, auch um so der gestiegenen Fachlichkeit der Bediensteten Rechnung zu tragen. Die Überprüfung soll daneben der Verbesserung der Personalentwicklung und Personalförderung beispielsweise durch verstärkte Aufgabendelegation zur Erhöhung der Motivation der Bediensteten dienen.

Verstärkte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden zu den Hauptaufgaben der nächsten Jahre gehören. Durch die Verlagerung der Justizvollzugsschule von Neumünster auf das Gelände des Landesjugendheimes Schleswig (etwa 1994) bietet sich die Möglichkeit, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in einem größeren Umfang als bisher zu realisieren.

#### 10. Anstaltsspezifische Entwicklungsarbeiten

Die dargestellte Entwicklungsarbeit wird in einer zentralen Reformkommission auf Landesebene begleitet und entwickelt, in der Fachkräfte aus allen Anstalten und des Justizministeriums eng zusammenarbeiten. Hinzu kommen anstaltsspezifische Entwicklungen, die zusammenhängen mit dem speziellen Anstaltsprofil und der jeweiligen regionalen Infrastruktur. Dies betrifft derzeit die Entwicklungen an den Standorten Lübeck, Neumünster, Kiel, Itzehoe und Flensburg sowie zukünftig in Schleswig. Auch auf regionaler Ebene sollen die Gesichtspunkte der Dezentralisierung, Öffnung, Schaffung von kleinen Einheiten, Vernetzung und Gemeinwesenorientierung die Leitlinien darstellen.

#### 11. Fortentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz

Die aufgezeigten Strategien der Haftvermeidung und -reduzierung bringen einen erheblichen Aufgabenzuwachs für die Sozialen Dienste der Justiz mit sich. Gleichzeitig verändert sich das Anforderungsprofil, da sämtliche Alternativen zur Inhaftierung breitgestreute und auf verschiedene Problemlagen zugeschnittene soziale Hilfen im ambulanten Bereich voraussetzen (Wohn- und Arbeitsprojekte, Schuldnerberatungen, Betreuungs- und Behandlungsangebote z.B. für Sexual- und Gewalttäter sowie für Suchtmittelabhängige). Mit dem Konzept einer Sozialen Strafrechtspflege ist ein erhöhter Koordinationsbedarf zwischen Sozialen Diensten innerhalb und außerhalb des Justizbereichs im Sinne einer ganzheitlichen Problemsicht und -lösung verbunden. Demgegenüber entsprechen die landesrechtlichen Regelungen – so auch das Schleswig-Holsteinische Gesetz über Bewährungshelfer

von 1956 – mit der vorrangigen Ausrichtung auf den zeitlichen Ablauf des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung weitgehend nicht mehr fachwissenschaftlich begründeten Anforderungen an eine angemessene Arbeitsorganisation und Professionalisierung der Sozialen Dienste der Justiz.

Mit dem Auftrag, die Ausgangslage in Schleswig-Holstein einer Bestandsaufnahme zu unterziehen, noch nicht hinreichend geklärte Aufgabenstellungen zu definieren und Empfehlungen zur schrittweisen Verbesserung anzusprechen, wurde im Dezember 1991 eine interdisziplinär zusammengesetzte Reformkommission zur Fortentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz eingerichtet, deren Ergebnisse zum Jahresende 1992 zu erwarten sind.

#### 12. Fortentwicklung der Freien Straffälligenhilfe

Es ist immer schwieriger geworden, für die Gefangenen während des Vollzugs und insbesondere zur Entlassungsvorbereitung ausreichende soziale Hilfe zu leisten. Dieses ist darauf zurückzuführen, daß der Anteil unter den Gefangenen mit erheblichen Lebenslagenproblemen zugenommen hat, insbesondere durch den erhöhten Anteil an Rückfälltättern, Suchtabhängigen und auch an ausländischen Gefangenen. Außerdem ist es äußerst schwierig, Gefangene in ein gesichertes Arbeitsverhältnis zu entlassen bzw. ihnen eine Wohnung für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln.

Bereits bei den besonderen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen wurde dargestellt, daß externe Dienste und Einrichtungen bezogen auf die spezifischen Problemlagen schneller reagieren können und leistungsfähiger sind, so daß sie besser als die festgefügte Institution Gefängnis für das Leben in der Freiheit wichtige Integrationsaufgaben übernehmen können und sollen. Das Justizministerium setzt sich deshalb dafür ein, im Rahmen seiner eigenen Mittel wie auch durch Mittel im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe qualifizierte Angebote der Freien Straffälligenhilfe zu entwickeln und zu unterstützen. Insgesamt stehen 1992 DM 900.000,- zur Verfügung, die z.B. zur Förderung ambulanter und stationärer Maßnahmen im Rahmen des Jugendstrafrechts, zur Verbesserung der Therapie für Sexualstraf-täter, zur Intensivierung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Straffälligenhilfe auf Landesebene verwendet werden. Auch die Förderung und Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und freiwilliger Helferinnen und Helfer gehört mit zu diesem Programm. Im Zusammenhang mit der Strukturierung der Anstalten in kleinere Einheiten, der Einrichtung dezentraler Einrichtungen und der vorgesehenen Intensivierung der Betreuungsarbeit und Entlassungsvorbereitung erhält diese externe und ambulante Betreuungsform in Zukunft noch größere Bedeutung.

#### Effizienz- und Kostenfragen

Im Hinblick auf die Effizienz des Strafvollzugs ist das Legalverhalten der entscheidende Maßstab. Bei aller Problematik der Definition und Vergleichbarkeit von Rückfälligkeit muß festgestellt werden, daß die Rückfälligkeit bei den aus einer Strafvollzugsanstalt Entlassenen durchschnittlich über 50 % innerhalb eines Fünfjahreszeitraums liegt. Von diesen erhalten ca. 33 % erneut eine Jugend- bzw. Freiheits-

strafe. Dies haben Auswertungen des Bundeszentralregisters der letzten Jahre ergeben.

Für Gefangene unter 21 Jahren beträgt die Rückfälligkeit sogar über 90 %. Für den offenen Vollzug werden in verschiedenen Einzeluntersuchungen geringere Rückfallquoten zwischen 40 und 50 % festgestellt, gleiches gilt für sozialtherapeutische Maßnahmen.<sup>4)</sup>

Bei dem jetzigen Stand der Sanktionsforschung kann nicht erwartet werden, daß ein längerer Strafvollzug größere Aussicht auf Resozialisierung verspricht. Einigkeit besteht weitgehend darin, daß spätestens nach einer Dauer von vier bis fünf Jahren die entsozialisierenden Wirkungen größer sind als die resozialisierenden.

Der Vergleich mit der Strafaussetzung zur Bewährung macht deutlich, daß bei einer weitgehend ähnlichen strafrechtlichen und sozialen Vorbelastung die Erfolgsquoten der Bewährungshilfe erheblich höher sind. Auch bei besonders risikobelasteten Probandengruppen hat in den letzten Jahren die Quote der Straferlasse auf mehr als 60 % zugenommen. *Dünkel* und *Spiess* begründen deshalb auch mit Effizienzgründen die Strategie einer erheblichen Reduzierung der Inhaftiertenzahlen bei gleichzeitigem erheblichen Ausbau und Qualifizierung der Sozialen Dienste der Justiz.<sup>5)</sup>

Die Kosten für den Strafvollzug haben sich bundesweit in den Jahren von 1970 bis 1990 etwa verdreifacht. Bei zunehmender Konkurrenz mit anderen öffentlichen Bedarfen wie z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Alteinrichtungen etc., bei ansteigenden Kosten für die deutsche Einheit und bei Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Mehrzahl der Wähler Aufwendungen für den Strafvollzug nur selten populär sind, ist für die 90er Jahre fest damit zu rechnen, daß zusätzliche finanzielle Mittel zur Reform des Strafvollzuges kaum zur Verfügung stehen werden. Es sprechen deshalb sowohl fachliche wie Effizienz- und Kostengründe dafür, die erwähnten alternativen Lösungswege beim Vorantreiben der Reformen zu begehen. Qualifizierung des Vollzuges erscheint heute nur noch möglich bei einer Konzentration der Kräfte auf die wirklich behandlungsbedürftigen und gefährlichen Gefangenen und einer Vernetzung des Vollzuges mit ambulanten Diensten sowohl der Justiz wie anderer zuständiger Sozialleistungsträger.<sup>6)</sup>

### *Perspektiven*

Die Arbeitsfelder des Krankenhauswesens, der Psychiatrie, der Heimerziehung oder der Altenhilfe entwickeln sich zu vernetzten und vielfältig differenzierten Formen der stationären, teilstationären und offenen Unterbringung. Auch im Jugend- sowie im Erwachsenenvollzug können Erziehung oder Resozialisierung nur in einem engen Zusammenwirken von Staatsanwaltschaften und Gerichten, Sozialen Diensten der Justiz, offenem und geschlossenem Strafvollzug, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, Arbeitsverwaltung, Wohnraumvermittlung und anderen Spezialdiensten, wie z.B. der Alkohol- und Drogentherapie, der Sexualtherapie oder der Schuldenregulierung – regional und überregional vernetzt – angestrebt werden.

Zwar muß für eine Minderheit von Straftätern auch der Einschluß in Sondereinrichtungen akzeptiert werden, dies

gilt jedoch bis auf wenige Ausnahmen nur temporär und für eine kleine andere gefährdende und gefährliche Tätergruppe. Für den großen Teil der Straftäter gilt nach wie vor, daß das Abdrängen in geschlossene und totale Institutionen inhuman, irrational und ineffektiv ist.

Es gibt deshalb keine Alternative zur Fortsetzung der Strafvollzugsreform entsprechend dem dargestellten Erkenntnisstand der Fachwissenschaft und der Praxis.

### *Literatur*

1) Projektgruppe Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein, Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein, Kiel 1989.

2) *Frieder Dünkel*, Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin, Freiburg 1992; *Heinz Cornel*, *Renate Simmedinger*, Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Fortentwicklung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein, Frankfurt 1991.

3) *Frieder Dünkel*, *Heinz Meyer-Velde*, Bericht zur qualitativen Erfassung aller in hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Strafgefangenen, Freiburg 1989.

4) *Günther Kaiser*, *Hans-Jürgen Kerner*, *Heinz Schöch*, Strafvollzug, Heidelberg 1992, S. 554 ff.

5) *Frieder Dünkel*, *Gerhard Spiess*, Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht, in: *Bewährungshilfe*, Heft 2/1992, S. 117 ff.

6) Justizminister des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Fortentwicklung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein, Kiel 1992.

## Der Vollzugsplan – Ein Instrument zur Verbesserung des Anstaltsklimas

Ulrich Hötter

In § 7 hat das Strafvollzugsgesetz der Praxis ein oftmals ungeliebtes Kind in den Schoß gelegt. Doch bei näherem Hinsehen kann sich dieses ungeliebte Kind so entwickeln, daß niemand es mehr missen möchte. Entwurf und Unterzeichnung des Vollzugsplanes sind in den Anstalten unterschiedlich geregelt. Ich will an dieser Stelle nicht untersuchen, in welcher Weise ein Vollzugsplan rechtlich einwandfrei erstellt und unterschrieben wird. Es ist auch nicht Aufgabe zu untersuchen, in welcher Weise der Gefangene an der Erstellung des Vollzugsplanes zu beteiligen ist und ob er eine Ausfertigung des Vollzugsplanes erhalten soll, kann oder muß. Mir geht es lediglich darum, die bisherige Praxis der Erstellung des Vollzugsplanes in der JVA Geldern darzustellen und insbesondere die Ergebnisse, die sich aus einer Veränderung ergeben haben, aufzuzeigen.

In der JVA Geldern wurde eine nach allen Seiten hin abgeschottete Abteilung als sogenannte Zugangsabteilung geführt. Diese Zugangsabteilung beherbergte vornehmlich die Gefangenen, die aus den Einweisungsanstalten Duisburg-Hamborn und Hagen hierher verlegt wurden. Bisher war es so, daß der Sozialarbeiter B. von den Fachdiensten und dem allgemeinen Vollzugsdienst, aber auch den übrigen Betroffenen Voten einsammelte und sie niederlegte in dem Entwurf des Vollzugsplanes. Dieser Vollzugsplan wurde in einer Konferenz erörtert und anschließend mit dem Gefangenen besprochen. Bei dieser Erörterung und Besprechung konnte es geschehen, daß Gedanken verworfen werden mußten, weil der Gefangene plötzlich eine Ausbildungsmaßnahme nicht mehr antreten wollte und zugunsten der Verlegung in den offenen Vollzug auf eine Ausbildung verzichtete oder eine andere Ausbildung wollte als zunächst geplant. Dazu konnte es kommen, weil zum Teil die Gespräche der einzelnen Bediensteten mit dem Gefangenen schon etliche Tage oder Wochen zurücklagen. Es zeigte sich also, daß die Erhebungen der einzelnen Bediensteten nicht mehr aktuell waren.

Auf Vorschlag des Sozialarbeiters B. wurde der Versuch gestartet, die Abteilungsbeamten der Zugangsabteilung mit der Aufgabe zu betrauen, die Vorbereitung zur Erstellung des Vollzugsplanes und den Entwurf selbst zu fertigen. Diese Absicht traf bei den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes auf unterschiedliches Echo. Deutlich war ein Murren zu vernehmen, das insbesondere den Inhalt hatte, der Sozialdienst drücke „mal wieder Arbeit“ auf den allgemeinen Vollzugsdienst ab, der ja schon so wahnsinnig belastet sei. Der überwiegende Teil der Bediensteten fühlte sich jedoch in seiner sozialen Aufgabe bestärkt und war froh, hier eine Gelegenheit gefunden zu haben, von dem Bild des Schließers abzurücken und sich mehr in den Behandlungsprozeß einbinden lassen zu können. Die Bediensteten unterzogen sich freiwillig einer anstaltsinternen Fortbildungsveranstaltung, in der sie mit den Besonderheiten der Erstellung des Vollzugsplanes und des Zusammentragens

von dazu benötigten Informationen, aber auch der Gesprächsführung mit dem Gefangenen vertraut gemacht wurden.

Die Ergebnisse dieser Bemühungen zeigten sich sehr schnell in den neuen Vollzugsplänen. Es war sehr erfreulich, lesen zu können, wie intensiv sich die Bediensteten mit dem einzelnen Gefangenen beschäftigten und wie aktuell der Vortrag des Bediensteten in der Vollzugsplankonferenz war. Änderungen in dem Entwurf ergaben sich im Gespräch mit dem Gefangenen praktisch nicht mehr. Die Bediensteten berichteten, daß sie ein ganz neues Gefühl des Zusammenlebens mit den Gefangenen erhalten hätten, insbesondere, da die Gefangenen ihrerseits sich gerade mit dem Bediensteten besonders verbunden fühlten, mit dem sie das Gespräch zur Vorbereitung des Vollzugsplanes hatten führen können. Die Atmosphäre zwischen Bediensteten und Gefangenen hat sich entspannt, der Bedienstete kann gezielter auf den Gefangenen zugehen, er kennt seine Sorgen, seine Nöte, aber auch seine Vorzüge und Eigenschaften so gut, wie es bislang wohl kaum ein Angehöriger des allgemeinen Vollzugsdienstes in der JVA Geldern schaffen konnte.

Dies zeigt sich nach Aussagen der betroffenen Bediensteten unter anderem auch darin, daß die Gefangenen auch nach der anstaltsinternen Verlegung auf die anderen Abteilungen immer wieder Kontakt zu ihnen suchen, um persönliche Nöte noch einmal darzulegen und Gespräche zu suchen. Dies ist ein Phänomen, das bisher in der JVA Geldern verhältnismäßig selten war und sich bestenfalls einmal mit dem Ausbilder im Berufsbildungszentrum ergeben konnte.

Es liegt auf der Hand, daß bei einem solchen vertrauten Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten das Anstaltsklima verbessert wird. Gefangener und Bediensteter treten sich jetzt nicht mehr als die geborenen Gegner gegenüber, sondern akzeptieren sich als Mitmenschen, von denen der Bedienstete bereit ist, sich sozial zu engagieren. Auch dies ist zu beobachten: Das Engagement der Bediensteten ist deutlich größer geworden, wenn es darum geht, den einzelnen Gefangenen zu fördern und ihn im Rahmen der Bestimmungen zu stützen. Durch diese Einbindung des allgemeinen Vollzugsdienstes in die Behandlung ist ein weiteres Arbeitspotential bei dem allgemeinen Vollzugsdienst freigelegt worden, das die Bediensteten bisher gut genutzt haben. Die Bediensteten konnten auch feststellen, daß durch die bessere Kenntnis des einzelnen Gefangenen die Arbeit auf der Abteilung wesentlich erleichtert wird. Damit kann konstatiert werden, daß die ursprünglich befürchtete Arbeitsmehrbelastung sich umkehrt zu einer Arbeitserleichterung.

Selbstverständlich habe ich auch mit Lob über die gute Arbeit der Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst nicht gespart. Das ließ andere Bedienstete hellhörig werden und den Wunsch aufkommen, selbst auch diese Fortbildung und diese Tätigkeit ausüben zu können. Die JVA Geldern hat daher den konsequenten Schritt unternommen und bietet den Bediensteten der anderen Abteilungen in anstaltsinternen Fortbildungen die Möglichkeit, sich entsprechend fortzubilden.

Das ermöglicht es mir, die Zugangsabteilung in Zukunft aufzulösen und auf der bisherigen Zugangsabteilung die neuerdings hier aufzunehmenden kurzstrafigen Gefangenen

zu konzentrieren. Das bedeutet andererseits, daß die Zugangsgefangenen aus den Einweisungsanstalten in anderen Abteilungen untergebracht werden. Dort kann dann von den entsprechend ausgebildeten Bediensteten der Vollzugsplan erstellt und vom Abteilungsleiter unterzeichnet werden. Ich hoffe, daß in den anderen Abteilungen sich das Behandlungsklima auf diese Art und Weise erheblich verbessern kann, den Bediensteten dadurch eine Arbeitserleichterung zuteil wird und letztlich durch die Arbeitsklimaverbesserung auch eine Erhöhung der Anstaltssicherheit erreicht werden kann.

## Gruppenarbeit in der Sozialarbeit des Strafvollzugs

Stefan Lesch

Die Situation der Gruppenarbeit in der Sozialarbeit stellt sich heute unübersichtlich und diffus dar. Es gibt keine systematischen Untersuchungen oder Veröffentlichungen über die praktische Arbeit mit Gruppen im Rahmen von Sozialarbeit. Es liegen nur verstreute veröffentlichte Berichte über Gruppenarbeit mit verschiedenen Zielgruppen bzw. in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern, so z.B. auch über Strafvollzug, vor. Jedoch erlauben diese Informationen weder einen Überblick über das wirkliche Ausmaß, in dem heute Gruppenarbeit in der Sozialarbeit praktiziert wird, noch geben sie hinreichend Auskunft darüber, aufgrund welcher Kriterien Gruppenarbeit als Arbeitsform gewählt wird, mit welchen Zielen und Inhalten, und welche methodischen und theoretischen Ansätze dabei zum Tragen kommen. Insbesondere ist unklar, in welcher Weise Elemente aus Therapiemodellen und Trainingsprogrammen in die Sozialarbeit übersetzt und integriert werden.

Unklar ist:

- In welcher Weise kommen sozialpsychologische, soziologische und der Sozialarbeit eigene Gesichtspunkte zum Tragen?
- Welche Rolle und Stellung hat der Sozialarbeiter als Gruppenleiter im Verhältnis zu den Gruppenmitgliedern?
- Welche Möglichkeiten und Widerstände gegenüber Gruppenarbeit gibt es bei den Sozialarbeitern?

Beginnen wir mit dem Grundsätzlichen und versuchen wir die Aussagen der einzelnen Wissenschaften, die für die Gruppenarbeit relevant sind, herauszufiltern. So versucht die *Psychologie*, insbesondere die Sozialpsychologie, das Verhältnis der Gruppenmitglieder untereinander zu klären. Dabei liegen die Schwerpunkte sowohl in der Darstellung der sozialen Bedürfnisse des Einzelnen als auch im Verhalten der Gruppenmitglieder zueinander. Die *Pädagogik* wiederum betrachtet die Gruppe als ein Feld der sozialen Erziehung; ein Kind wächst in eine Gruppe hinein, es lernt soziales Verhalten in der Gruppe, wird fähig, selbst gruppenbildend zu sein und wird die Regeln eines Gemeinschaftslebens in Gruppen erproben: So z.B. Toleranz, Rücksichtnahme, Übernahme von Verantwortung und andere soziale Qualitäten. Die *Soziologie* betrachtet die Gruppe in ihrem Verhältnis zur übrigen Gesellschaft. Sie sieht den einzelnen als Mitglied der Gruppe und untersucht seine Rolle und Position. Auch das Verhältnis der Gruppen zueinander wird von der Soziologie untersucht. Eine besondere Form ist die Kleingruppenforschung.

Diese Wissenschaften treffen sich in der Kleingruppenforschung wieder. Diese sagt u.a. folgendes aus:

- daß menschliche Beziehungen/Beziehungsgeflechte dynamischen Gesetzmäßigkeiten unterliegen,
- daß es Methoden zur Steuerung zwischenmenschlicher Beziehungen gibt,
- daß Gruppenbildung immer ein sozialer Vorgang ist,

- daß die „Einbahnkommunikation“ nicht in die Gruppenarbeit gehört weil sie zur Passivität erzieht,
- daß die Kleingruppe ein Herauswachsen aus dem rezeptiven Wollen des nur Zuhörens ermöglicht,
- daß das Erkennen des eigenen Standpunktes, die Erfahrung der eigenen Gegebenheiten und der persönlichen Stärken und Grenzen möglich werden,
- daß die Kleingruppe ein Feedback ermöglicht, eine Rückkopplung und ein Erfahren, wie der einzelne auf den anderen in Wort und Haltung wirkt,
- daß die Kleingruppe ein Instrument der Selbsterfahrung und Erprobung sein kann.

Zur Kleingruppenarbeit gehört der Begriff der *Interaktion*. Interaktion ermöglicht immer ein doppelseitiges Geschehen; d.h. jeder erfährt Einwirkungen von anderen und zugleich gehen Wirkungen auf andere aus. Diese Einwirkungen beginnen mit dem Blick, mit der Mimik, mit der Bewegung auf den anderen hin oder von ihm weg. Sie setzen sich fort in der Sprache. Man hört aufeinander und redet miteinander, und eines Tages akzeptiert man den anderen, wird selbst akzeptiert, bekundet Interesse an ihm, möchte etwas miteinander tun; kurzum: in der Haltung wird spürbar, daß man versteht, daß man vertraut, daß man sich vielleicht sogar gern hat.

Ein weiterer wichtiger Begriff ist der der *Gruppendynamik*. Je häufiger sich Interaktionen vollziehen, je vielfältiger und intensiver sie werden, um so größer ist der Einfluß auf die Gruppenatmosphäre: auf das Gefühl der Mitglieder untereinander, auf das Wir-Gefühl, auf die Gruppenaktivitäten und auf das Gruppenklima.

Immer wenn Menschen in Gruppen zusammen sind, gibt es zwangsläufig einen Gruppenprozeß. Dieser Prozeß kann weitere gruppeneigene Gesetzmäßigkeiten entwickeln, z.B.

- daß es Strukturen gibt, Strebungen nach Macht, nach Über- und Unterordnung,
- daß es Gruppenentscheidungen gibt und geben muß,
- daß Gruppenregeln, -normen und -werte entstehen,
- daß Fern- und Nahziele entwickelt werden,
- daß es gruppeneigene Führerrollen und -positionen, Mehr- und Minderheiten gibt,
- daß sich ein Gruppenablauf nach bestimmten Phasen vollzieht,
- daß es Aktivitäten und Konflikte gibt.

### **Wann ist Gruppenarbeit sinnvoll?**

Gruppenarbeit als methodischer Ansatz in der Sozialarbeit erscheint angebracht, wo eine mehr oder minder große Zahl von Personen vergleichbare Situationen, Aufgaben oder Probleme zu bewältigen hat. Sei es, daß Veränderungen in sozialen Systemen und Strukturen besondere Unsicherheiten und Belastungen mit sich bringen oder Umorientierungen erforderlich machen – wie z.B. bei der Inhaftierung. Gruppenarbeit kann darüber hinaus sinnvoll sein, wo es gilt, individuelle oder sozial bedingte Beschädigungen, Defizite, Unzulänglichkeiten auszugleichen und zu heilen. In

diesen Fällen geht es darum, individuelle und sozial-relevante Handlungsfähigkeit herzustellen, Individuen und Gruppen zu helfen, alltägliche soziale Situationen und Beziehungen adäquat zu bewältigen.

So kann es beispielsweise Aufgabe einer Gruppe sein, ausgehend von der besonderen Situation Straffälliger, neue soziale Kompetenz aufzubauen, Formen der gegenseitigen Hilfestellungen zu entwickeln, Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, Austausch von Informationen, Umgang mit der sozialen Institution Strafvollzug zu erkunden und einzuüben. Soziale Gruppenarbeit in diesem Sinne ist primär situations- und aufgabenorientiert. Für die Arbeit an der Persönlichkeit besteht eher Nachrang. So kann soziale Gruppenarbeit auch immer therapeutische Elemente und Funktionen haben, doch ist dies nicht ihr primärer Ansatz. Dieser zielt eher auf die Vermittlung und Erweiterung der sozialen Kompetenz.

Gruppenarbeit in der Sozialarbeit ist deshalb nicht methodenorientiert, sondern muß adressatenbezogen sein.

Gruppentherapie ist demgegenüber eher als Form der Psychotherapie in der Kleingruppe zu sehen. Durch therapeutische Interventionen des Gruppenleiters, der als teilnehmender Beobachter fungiert, wird das gemeinsame Handeln einer Mehrzahl von Individuen über Interaktionen, die nach einem bestimmten Modus vermittelt werden, so beeinflusst, daß sich die entstandenen Strukturen in einem Prozeß verändern, was die Veränderungen des beteiligten Individuums einschließt. Gruppentherapie ist also mehr auf die gestörte Persönlichkeit bezogen.

### **Vorteile der Gruppenarbeit im Vollzug**

1. Gruppenarbeit ist ökonomisch, d.h. mit der gleichen Arbeitszeit werden mehrere Gefangene erreicht, die sich darüber hinaus auch noch gegenseitig beeinflussen können.

2. Man kann die Insassen in ihrer sozialen Rolle als Gefangene besser kennenlernen, ihre Stärken und Schwächen werden sichtbarer und auch ihre Entwicklung im sozialen Kontext des Vollzugs ist besser überschaubar.

3. Einzelbehandlungen im Vollzug können – sofern sie nicht wie z.B. in Sozialtherapeutischen Anstalten organisatorisch entsprechend eingebettet sind – stigmatisierender sein. Der Gefangene, der einzeln behandelt wird, kann von den anderen Gefangenen abschätzig beurteilt werden, muß sich rechtfertigen und tut dies dann evtl. mit untauglichen Mitteln. Je mehr Gefangene aber behandelt werden, desto weniger Außenseiter gibt es. Dazu kommt, daß viele Gefangene ähnliche Probleme haben und sich deshalb die Arbeit in Gruppen ohnehin anbietet.

4. Wir als Sozialarbeiter müssen die Behandlung im Vollzug, und damit meine ich auch die Art, wie man mit den Gefangenen umgeht, mehr am Verhalten festmachen. Wir sprechen mit den Gefangenen über ihre Schwierigkeiten und merken manchmal, daß darüber zu sprechen zu wenig ist und daß zu viel geredet wird und letztlich nichts dabei herauskommt. Häufig ist es dann so, daß die behandelten Gefangenen hinterher zwar besser reden können, sich aber keineswegs auch entsprechend verhalten. Deshalb dürfen Behandlungsmaßnahmen nicht im Sprachlichen stecken

bleiben, sondern wir müssen sie auch am nichtsprachlichen Verhalten festmachen: An den sozialen Verhaltensweisen, die viele unserer Insassen nie gelernt haben und an denen sie vielleicht immer wieder scheitern.

5. Wir müssen im Strafvollzug auch neues Verhalten einüben, und dieses Einüben gelingt neben dem Vollzugsalltag am besten in sozialen Gruppen. diesen Übungsaspekt in der Gruppenarbeit sollte man nicht unterschätzen.

### *Was ist nun übergreifend bei Gruppen im Strafvollzug zu beachten?*

a) Bei der *Planung* für eine neue Gruppe ist zu überlegen, wie diese in den Rahmen des Vollzugsplanes eingebettet werden soll. Dazu gehört im wesentlichen die Bestimmung des Gruppenzwecks und die Zusammenfassung der einzelnen Behandlungsziele für die teilnehmenden Gefangenen. Die äußeren Gegebenheiten, also Räumlichkeiten, Hilfsmittel, Gruppengröße, sind zu überlegen. Optimale Gruppengrößen nach der Literatur und nach eigenen Erfahrungen liegen um acht Gefangene herum. Dabei ist davon auszugehen, daß ein Teil der Gefangenen durch Verlegungen und Entlassungen im Laufe der Gruppenarbeit ausscheiden. Auch muß mit dem Phänomen gerechnet werden, daß ein Teil der Gefangenen an der Gruppe nicht mehr teilnehmen will. Dienlich kann es deshalb sein, eine Gruppe zeitlich zu begrenzen, z.B. auf drei Monate oder auf einen umschriebenen Kursabschnitt.

Weiter muß noch die Frage nach der freiwilligen Teilnahme an einer Gruppe beantwortet werden. Diese Frage ist am ehesten auf dem persönlichen Hintergrund des einzelnen Gefangenen zu sehen. Auch sog. „Pflichtgruppen“ können via Koppelung von Gruppenteilnahme und dortiger Mitarbeit mit dem Vollzugs- und Behandlungsplan positive Ergebnisse bringen.

Bei der Auswahl ist zu fragen, ob einzelne Gefangene angesprochen werden sollen, ob sie sich durch Aushang melden können oder die Zuordnung durch die Vollzugsplanung erfolgen soll.

Natürlich sind die interessanteren Gruppen die, die mit sehr gegensätzlichen Menschen arbeiten müssen. Daß diese Gruppen dann schwieriger zu leiten sind, liegt auf der Hand.

Zur Frage der Planung ist zu klären, ob eine geschlossene oder eine offene Gruppe entstehen soll. Auch hier sind beide Formen denkbar, das Ziel entscheidet über den Weg.

Letztendlich zum zeitlichen Umfang: Hierbei kann man davon ausgehen, daß 90 Minuten ausreichend sind.

b) Die *Bildung der Gruppe*: Wenn die Mitglieder einer Gruppe zusammengestellt sind und die Gruppe sich bildet, ist es wichtig, die für die Gruppenzeit notwendigen Regeln und Normen gemeinsam aufzustellen. In dieser Phase ist der Gruppenleiter besonders wichtig, denn er ist derjenige, der nach gemeinsamen Werten und Interessen sucht, Beziehungen zu jedem der einzelnen Mitglieder aufnimmt und von dem die einzelnen Gruppenmitglieder ja etwas lernen sollen und wollen.

Auch hier wieder praktisch:

Zwei Gruppenleiter sind besser als einer. Zu klären sind aber auch folgende Fragen:

- Essen, Rauchen und Trinken in der Gruppe?
- Mitarbeit des allgemeinen Vollzugsdienstes oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer?
- Regeln des Umgangs miteinander? „Sie“ oder „Du“?

c) Welche Arten von Gruppenarbeit sind möglich? Gruppenformen können in vier große Bereiche aufgeteilt werden:

1. Gruppenberatung, soziale Gruppenarbeit mit den Zielen Entfaltung der Persönlichkeit, Bearbeitung von Problemen, Fähigkeitserwerb zur Lebensbewältigung.
2. Aktionsgruppen als Bastel-, Spiel- und Sportgruppen, die GIV oder Theater; hier sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt.
3. Selbsthilfegruppen, deren bekannteste wohl das Blaue Kreuz oder die AA sind.
4. Soziales Training: Hier soll ein kurzer Abstecher Möglichkeiten und Grenzen dieser speziellen Art der Gruppenarbeit exemplarisch aufzeigen. Das heute überstrapazierte „soziale Training“ wird ja seit langen Jahren im Strafvollzug praktiziert und kommt erst in letzter Zeit so schick und „aufgemöbelt“ daher.

Beim sozialen Training handelt es sich um eine soziale Weiterbildung, um problemorientierte, alltagsbezogene Übungskurse für das ABC des täglichen Lebens. Das soziale Training wendet sich bestimmten Problemfeldern zu, von denen eine besondere Rückfallgefährdung ausgeht, wie z.B. Geld, Schulden und Rechtsfragen, Arbeits- und Berufsfeld, Freizeitgestaltung und soziale Beziehungen. Das soziale Training hat auch den Anspruch, neues Verhalten einzuüben. Es soll z.B. das Ausfüllen von Antragsformularen für die Lohnsteuer, des Antrags zum Arbeitslosengeld u.dgl. mehr eingeübt werden. Hinzu kommen Übungsmöglichkeiten auch außerhalb des Vollzuges, wie Einkäufe, Aufsuchen von Behörden und Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel. Und als weiteres ermöglicht das soziale Training das Einbeziehen möglichst vieler Vollzugsbediensteter in diese Maßnahmen.

Soweit sind die positiven Aspekte des sozialen Trainings zu beschreiben. Offen ist jedoch die Frage, ob das soziale Training eine besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahme nach § 7 StVollzG darstellt oder ob es eine Veranstaltung der Weiterbildung ist. Die Kritik muß da einsetzen, wenn wir unsere Klientel betrachten, die mit einer Häufung persönlicher und sozialer Probleme fertig werden muß. Nicht selten bündeln sich Entwicklungs- und Reifungsdefizite mit familiären, wirtschaftlichen und beruflichen Schwierigkeiten, und auch die Situation der Haft selbst wirkt oft genug für die Insassen, im Hinblick auf pro-soziales Lernen eher demotivierend. Das soziale Training mit seinem begrenzten Lernziel bezieht bestimmte, zwar wichtige Aspekte des Sozialverhaltens ein, berücksichtigt aber keineswegs sämtliche Anteile der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes. Wir müssen deshalb schlußfolgern, daß die Erreichung eines Lernziels im sozialen Training nur eine Facette der sozialen Eingliederung oder Resozialisierung im umfassenden Sinne des § 2 Abs. 1 StVollzG darstellt.

## Zusammenfassung

Die Arbeit in Gruppen ist eine sinnvolle, ökonomische und vielfältig einsetzbare Möglichkeit zur Behandlung von Menschen mit ähnlichen Problemen. Sie ist aus dem modernen Behandlungsvollzug nicht mehr wegzudenken. Dennoch sollten immer die Möglichkeiten und Grenzen der sozialen Gruppenarbeit kritisch im Bewußtsein bleiben und reflektiert werden.

## Bürgerinitiative Strafvollzug e.V.

### Eine Privatinitiative – zur Nachahmung empfohlen

Thomas Bechtold

Klein aber fein – so könnte man, auf einen Nenner gebracht, eine Bürgerinitiative umschreiben, die im baden-württembergischen Heilbronn seit nahezu zwanzig Jahren zwar keine Bäume ausreißt, aber inzwischen dennoch gezeigt hat, daß auch und vor allem die Öffentlichkeit – wenn sie es nur will – sich mit den Problemen eines humaneren Strafvollzuges für alle Seiten gewinnbringend auseinandersetzen kann.

### 1. Engagierte Bürger schreiten zur Tat

Knast, das betrifft mich nicht! Das war schon in den 70er Jahren eine vielbeliebte Ausrede, wenn man in der Öffentlichkeit Diskussionen entfachen wollte, die sich mit den Problemen der Randgruppe „Strafgefangene“ befassen. Dieser Ohne-mich-Standpunkt ließ einige Mitbürger/innen nicht ruhen: Am 23.09.1973 fanden sich in Stuttgart ein paar Gleichgesinnte zusammen und gründeten einen Verein, dem sie den Namen „Bürgerinitiative Strafvollzug e.V.“ gaben. Dieser Verein hat das langfristige Ziel, Strafgefangene ideell und materiell zu unterstützen und Aktivitäten in die Wege zu leiten, um einerseits die Kriminalität vorbeugend dadurch zu bekämpfen, daß alle nötigen Maßnahmen ergriffen werden, die ein erneutes Straffälligwerden verhindern; um andererseits aber die bestehenden oder geplanten Resozialisierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges ausbauen bzw. fördern zu helfen. – Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch eine Art Aufwandsentschädigung (Betreuervergütung) seitens des Justizministeriums.

Dieser im Vereinsregister Heilbronn eingetragene gemeinnützige Verein will folgendes leisten:

- a) In der Öffentlichkeit:
  - Aufklärung über die Situation im Strafvollzug durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit betreiben;
  - Vorurteile, die in der Bevölkerung gegenüber Strafgefangenen bestehen, abbauen helfen;
  - auf Gremien, Organisationen, Vereine und Verbände einwirken, damit die Inhaftierten, die keine Lobby haben, sich nicht selbst überlassen bleiben.
- b) In den Gefängnissen:
  - Hilfestellung bei persönlichen Problemen, etwa familiärer oder auch psychischer Art, oder wenn es darum geht, Kontakte nach draußen zu knüpfen oder zu festigen;
  - Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Inhaftierte, wozu auch eine angemessene Entlohnung für Zwecke wie Schuldenabbau, Täter-Opfer-Ausgleich und Rentenversicherung gehört;
  - Verbesserung der Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten;
  - Unterstützung der Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit Behörden und Institutionen (Urlaub, Abschiebung, Gnadengesuche usw.);

- Hilfestellung nach der Entlassung (Behördenangelegenheiten, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche) und ggf. Betreuung so lange, bis der „Ehemalige“ wieder festen Boden unter den Füßen hat.

Daß den Initiatoren und auch den später hinzugekommenen aktiven Mitgliedern des Vereins daraus vielfältige Probleme erwachsen würden, stand von vornherein fest. Denn der Strafvollzug als solcher erfährt seit eh und je minimale Beachtung, da aktuelle Themen der Öffentlichkeit wichtiger erscheinen als das, was den Inhaftierten geschieht („... sie sind ja selbst schuld, daß sie im Knast sitzen“). Insofern ist das Interesse an einem Engagement von insbesondere kritischen Mitbürgern für Strafvollzugsfragen kaum vorhanden. Und wer sich trotz allem dann doch mit den Problemen von Inhaftierten befaßt, sich mit deren Sorgen und Nöten auseinandersetzt, ist sowieso suspekt, der muß wohl „nicht ganz bei Trost“ sein. Um das Verständnis zwischen draußen und drinnen dennoch in gewisser Weise positiv zu beeinflussen, haben sich die Vereinsmitglieder bestimmte Arbeitsschwerpunkte gesetzt, die nachfolgend besprochen werden.

## 2. Aktivitäten des Vereins

### 2.1 Detailarbeit in der Öffentlichkeit

Eine breitenwirksame Öffentlichkeitsarbeit ist nicht möglich, da man sich landläufig einfach mit dem Strafvollzug nicht befaßt. Arbeit im Kleinen ist angesagt. Etwa dann, wenn es darum geht, auf einen reißerisch aufgemachten Pressebericht über einen geflohenen Strafgefangenen hin kritisch-konstruktiv mit einem Leserbrief, mit einer Pressenotiz nicht schulmeisterlich, sondern aufklärend und berichtigend zu wirken. Oder etwa, wenn im Rahmen von Kursangeboten der Volkshochschule an mehreren über Wochen hinweg verteilten Abenden versucht wird, nicht nur die Ziele des Vereins „an den Mann“ zu bringen, also Eigenwerbung zu betreiben, um damit vielleicht die Zuhörer zum Mitmachen anzuregen. In solchen Veranstaltungen, die auch in der Presse gewürdigt werden, wird Aufklärungsarbeit von der Basis her betrieben. Dabei wird die totale Institution Strafvollzug, werden die Auswirkungen des Langstrafenvollzugs hinterfragt sowie Lösungsansätze mit interessierten Mitmenschen diskutiert.

Vorteilhaft, das ist unbestritten, wirkt sich dabei aus, daß die Mitglieder der Bürgerinitiative Strafvollzug e.V. zumeist in der Öffentlichkeit stehen: Es sind dies Unternehmer, leitende Angestellte aus Industrie/Behörde, Handwerker und andere, die

- a) meist über einen großen Bekanntenkreis verfügen, in ihrer Gemeinde ein hohes Ansehen genießen, und die
- b) sich auch kommunal- und/oder landespolitisch betätigen.

Damit haben sie Zugang zu meinungsbildenden Bevölkerungskreisen, was sehr wichtig sein kann, wenn z.B. ein Strafgefangener mit seinen Problemen nicht mehr weiterkommt. Dann, so meine ich, ist es hilfreich, wenn ein Mitglied der Bürgerinitiative Strafvollzug e.V. beispielsweise einen „direkten Draht“ zu einem Ansprechpartner in den Entscheidungsgremien, etwa beim Ausländeramt, hat und dort persönlich vorstellig wird; oder wenn es die Anstaltsleitung in einer konkreten Frage umstimmen kann.

### 2.2 Gruppenarbeit im Gefängnis

„Was, Sie gehen in den Knast? Ist das nicht gefährlich für Sie? Da sind doch lauter Schwerverbrecher drin! Ich würde das nie tun!“ So oder ähnlich geben sich erstaunte Mitbürger/innen, wenn sie mitbekommen, daß die Bürgerinitiative Strafvollzug e.V. das Wort „Strafvollzug“ nicht nur im Vereinsnamen trägt, sondern sich auch im Strafvollzug engagiert. Dabei brauchen die Inhaftierten einen Katalysator, der es ihnen ermöglicht, ihre Probleme selbst in den Griff zu bekommen. Und dieser Katalysator will die Bürgerinitiative sein.

Strafgefangene haben, das sei nochmals betont, keine Lobby. Sie sind meist mit ihren Sorgen und Nöten alleingelassen. Um sie kümmert sich selten ein engagierter Betreuer oder eine engagierte Betreuerin. Und die liebe Verwandtschaft, die Freunde – mit der Inhaftierung werden die Kontakte zu ihnen immer seltener, brechen oft und allzu bald ganz ab. Der Inhaftierte steht dann alleine da, er ist abgeschrieben, ausgestoßen.

Seit Jahren ist die Bürgerinitiative Strafvollzug e.V. in der praktischen Gefängnisarbeit, in der Arbeit mit und für Gefangene tätig. Wöchentlich einmal freitags treffen sich 4-6 Externe (allesamt Mitglieder des Vereins) – darunter derzeit auch zwei Frauen – in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn mit einer gleich großen Anzahl von Inhaftierten zu einer zwei- bis dreistündigen Diskussionsrunde. Bei einem Glas Tee werden aktuelle Probleme des Strafvollzugs, aber auch Probleme der Externen erörtert. Es wird versucht, Lösungswege aufzuzeigen. Oft löst sich ein Problem schon dadurch, daß man darüber im vertrauten Kreise spricht.

In die Gruppe, die aus Gründen der Effektivität der Gruppenarbeit eine bestimmte Größe (ca. 12 Personen) nicht übersteigen soll, können aufgenommen werden:

- a) von draußen:
  - alle Interessierten, auch Nicht-Vereinsmitglieder, die es sich zum Ziel gesetzt haben, dem Strafvollzug einen Teil ihrer Freizeit zu widmen und sich aktiv mit den Problemen, die eine Inhaftierung mit sich bringen kann, zu befassen;
- b) von drinnen:
  - interessierte Gefangene, die nicht nur ein „Aushängeschild“ suchen, sondern vielmehr bereit und in der Lage sind, Probleme sachlich zu diskutieren und bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen mitzuwirken – einfach: sich aktiv nicht nur mit der eigenen Gefangenschaft, sondern auch mit den Problemen anderer, auch der Nichtinhaftierten, zu befassen.

Mitglieder werden in die Gruppe aufgenommen, sobald ein Platz frei wird. Dies geschieht in der Regel dann, wenn ein Mitglied ausscheidet. Steht die Neuaufnahme eines Mitglieds der „Gefängnisgruppe“ an, wird der vorgeschlagene Interessent nur dann zu einem ersten Gespräch eingeladen, wenn sämtliche Gruppenmitglieder ohne Ausnahme zustimmen oder zumindest sich der Stimme enthalten. Lehnt auch nur ein Mitglied den eingebrachten Vorschlag, ohne daß es einer weiteren Begründung bedürfte, ab, so kommt dies einer Ablehnung durch die ganze Gruppe gleich. Wird ein Vorschlag, beispielsweise einen Gefangenen aufzunehmen, akzeptiert, so wird der Betreffende zur nächsten Gruppen-

stunde eingeladen. Der Initiator der Gruppe, *Hans-Peter Hagen*, der über viele Jahre hinweg als Beirat in der JVA Heilbronn tätig war und mit dem Strafvollzug eng vertraut ist, stellt die Bürgerinitiative Strafvollzug e.V. kurz vor und erklärt die Ziele der Gruppenarbeit im Gefängnis. Daran anschließend stellt sich der „Neue“ vor. Ebenso tun dies alle anderen Gruppenmitglieder, ob sie nun von draußen oder von drinnen kommen. Dadurch bekommt der „Neue“ einen ersten Eindruck von der Gruppe und ihren Mitgliedern. Glaubt er daraufhin, daß er der Gruppe neue Impulse und auch die Gruppe ihm etwas bringen könnte, wird er sich entsprechend äußern, und die Aufnahme in die Gruppe ist perfekt. Es ist aber auch schon vorgekommen, daß er sich stillschweigend verabschiedete und nicht mehr wiederkam.

Die Gruppenmitglieder bleiben nach ihrer Aufnahme oft jahrelang in der Gruppenarbeit verwurzelt, bei den inhaftierten Mitgliedern endet die Zugehörigkeit allerdings mit ihrer Entlassung aus dem Gefängnis. Die Gruppe selbst arbeitet ohne jegliche gesellschaftliche Schranken. Es gibt kein „Ich bin ein besserer Mensch“, jeder innerhalb der Gruppe ist gleichberechtigt. Das „Du“ lockert die Gesprächsatmosphäre auf; denn nur mit einer solchen Anrede ist es möglich, dem anderen auch einmal den „Kopf zu waschen“, ein offenes Wort mit ihm zu reden, ohne daß dieser dabei sein Gesicht verliert.

Die Arbeit der Gruppe steht unter dem Motto: „Was hier besprochen wird, dringt nicht nach draußen!“ Absolute Vertraulichkeit ist oberstes Gebot; dies mußten in den letzten beiden Jahren einige Strafgefangene erfahren, die mit den Gesprächsinhalten der Gruppe hausieren gingen, die Gruppe in Mißkredit brachten oder einfach die Mitarbeit in der Gruppe für dubiose Geschäfte mißbrauchen wollten. Der Ausschluß wurde sofort und ohne viel Aufhebens vollzogen. Dies ist unbedingt nötig, denn die externen Mitglieder, die sich einmal wöchentlich bei jedem Wetter in die JVA Heilbronn bemühen, genießen bei der Anstaltsleitung volles Vertrauen. Sie werden weder kontrolliert noch wird ihre Arbeit irgendwie behindert. Und das geht nur, wenn sie und auch die internen Mitglieder das in sie gesetzte Vertrauen nicht mißbrauchen, wozu der Knast ja vielfältige Möglichkeiten bietet. Ein Mißbrauch dieser Vertrauensstellung ist noch zu keinem Zeitpunkt vorgekommen.

Einmal jährlich treffen sich alle Gruppenmitglieder zu einem Jahresessen draußen bei einem der Mitglieder der Bürgerinitiative Strafvollzug e.V. Dies geht im Rahmen von Ausführungen vor sich, wobei zumeist zwei bis drei Bedienstete der JVA Heilbronn und gelegentlich auch eine Sozialarbeiterin mitgehen. Das Vertrauen in die Mitglieder der Gruppe ist auch hier hervorzuheben: Es gibt bei diesen Ausführungen weder eine Fesselung noch besondere Sicherungsmaßnahmen. Jedes Gruppenmitglied aus den Reihen der Strafgefangenen vertraut dem anderen so sehr, daß alle sicher sein können, daß die Gefangenen später auch wieder in die Anstalt zurückkehren. Wo aber das Vertrauen dennoch einmal lädiert sein sollte, da paßt man eben auf den betreffenden Kameraden ein bißchen auf.– In den vielen Jahren, in denen solche Ausführungen praktiziert worden sind, ist kein Fall vorgekommen, daß ein Strafgefangener diese Ausführungen mißbraucht hätte, obwohl darunter auch „Lebenslängliche“ mit zum Teil erst kurzer Verbüßungszeit sind. Eine Flucht hätte möglicherweise zur Folge, daß die Bürgerinitiative Strafvollzug e.V. ihre wertvolle Gruppenarbeit im Gefängnis

aufgeben müßte. Und das möchte wohl kein Mitglied der Gruppe riskieren. Bei all diesen Zugeständnissen geht die Anstaltsleitung wohl von dem chinesischen Wahlspruch aus, wonach „Risiko“ mit „Chance“ gleichzusetzen ist: Bei dem einen oder anderen Strafgefangenen stellt eine solche Ausführung wie jede andere Ausführung auch zwar ein gewisses Risiko dar, aber für den Gefangenen bietet sich hier die einmalige Chance, zu zeigen, daß er vertrauenswürdig ist.– An der Gruppenausführung 1991 nahmen zwei Bedienstete aus den neuen Bundesländern teil, die zu Ausbildungs-/ Umschulungszwecken in der JVA Heilbronn weilten. Sie zeigten sich erstaunt über den lockeren Umgangston zwischen Bediensteten und Gefangenen und auch über das Vertrauen, das den Gefangenen entgegengebracht wurde. So etwas, das war ihre einhellige Meinung, wäre im Strafvollzug der ehemaligen DDR nie denkbar gewesen.

Die *Erwartungen* der einzelnen Gruppenmitglieder an die Arbeit in der Gruppe sind unterschiedlicher Art:

- a) Die *externen* Gruppenmitglieder, die meist gleichzeitig Mitglied der Bürgerinitiative Strafvollzug e.V. sind, sehen in der Diskussion mit den Inhaftierten eine Möglichkeit, den Strafvollzug, das ganze Strafvollzugs- und Rechtssystem verstehen zu lernen. Sie möchten einen Beitrag leisten zur Verwirklichung der Vereinsziele, wollen durch die regen Kontakte zwischen drinnen und draußen Zündfunke sein für weitere Aktivitäten in der Öffentlichkeit. Sie wollen aber auch begreifen lernen, warum es bei den einzelnen Inhaftierten möglich war, straffällig zu werden. Dabei zeigt sich, daß sie mehr und mehr verstehen: Jeder kann straffällig werden, in jedem von uns ist der Hang zur Kriminalität ausgeprägt, ob er wirksam wird, ist eine andere Frage. Erst dann, wenn ein Außenstehender anerkennt, daß „so etwas auch mir passieren kann“, erst dann ist eine Arbeit für den Strafvollzug sinnvoll. „Gut“ und „böse“ sind kein Maßstab, und daß der eine erwischt wird, der andere nicht, diese Einsicht ist stets greifbar vorhanden. Belastend wirkt sich für die Externen aus, daß sie die Anstalt wieder verlassen können, die inhaftierten Gruppenmitglieder jedoch nicht.
- b) Bei den *internen* Gruppenmitgliedern ist die Erwartungshaltung eine andere. Der eine sucht Hilfe bei der Lösung seiner Probleme, etwa wenn er als Ausländer abgeschoben werden soll. Der andere braucht einfach ein Gesprächsforum, in dem er den Teilnehmern volles Vertrauen schenken kann. Ein dritter sucht nur den Kontakt zu Leuten von draußen, da er selbst keine persönlichen Kontakte mehr hat. Es haben sich aber auch schon Interessenten gemeldet, die gehört haben, „mit der Gruppe geht es einmal jährlich raus“. Doch ist das nicht Sinn dieser Vereinigung, hier würde die Gruppe mißbraucht werden.

Etwas über die Gruppenarbeit aussagen zu wollen hieße ein Buch schreiben. Manche Abende dümpeln einfach dahin, von einer Idee zur anderen, bis letztendlich ein Gedanke eingebracht wird, der dann zu regen Diskussionen führt. Daß dabei manchmal auch „die Fetzen fliegen“, spricht für die Intensität der Gruppenarbeit. Die Mitglieder sollen ja nicht eingeschläfert, sondern zum Mitmachen animiert werden.– An anderen Abenden befaßt man sich mit Themen, die von den freien und unfreien Mitgliedern gezielt eingebracht

werden. Es geht dabei nicht immer nur um Probleme des Strafvollzugs, so etwa, ob die Todesstrafe einer lebenslänglichen Haftstrafe vorzuziehen ist oder ob es sinnvoll ist, Menschen länger als fünf Jahre einzusperren. Oft sind es Dinge von draußen, etwa Probleme der externen Mitglieder, wobei selbst persönlichste Dinge besprochen werden. Aber auch Politik und Wirtschaft kommen nicht zu kurz. Für die Inhaftierten sind gerade diese Themen viel interessanter als das, womit man täglich im Gefängnis konfrontiert ist. Die Diskussionen der vielfältigen Problembereiche zeigen den Gefangenen oft allzu deutlich, daß nicht nur sie Sorgen haben, sondern auch „die da draußen“.

Die Teilnahme an den Gruppenabenden ist freiwillig. Die Gefangenen sind fast immer dabei, bei den Mitgliedern von draußen verhindern gelegentlich berufliche oder private Pflichten die Teilnahme. Es ist aber noch nie vorgekommen, daß ein Gruppenabend ganz hätte ausfallen müssen: Zumindest ein externes Mitglied kommt immer ins Haus, und die Inhaftierten sind ja sowieso da. Eine Gruppenarbeit ohne die externen Mitglieder findet nicht statt. Allerdings treffen sich die gefangenen Mitglieder gelegentlich in ihren Zellen zu einem Gedankenaustausch über anstehende oder nicht ganz ausdiskutierte Probleme, um dann beim nächsten Gruppenabend entsprechend aktiv werden zu können.

### 3. *Schlußbetrachtungen*

Die Arbeit in der Gefängnisgruppe hat vor allem für die Externen gezeigt, daß sie auf einem sinnvollen Weg sind. Beide Seiten haben ihre Probleme, die Nichtinhaftierten wie auch die Inhaftierten. Wenn man sich mit den Sorgen und Nöten Dritter befaßt, kommen einem zuweilen die eigenen – vorher ach so wichtigen – Probleme plötzlich klein vor. Das „Gesprächsforum Gefängnis“ der Bürgerinitiative Strafvollzug e.V. mag zahlenmäßig unbedeutend sein, in der menschlichen Größenordnung hat es nicht nur für uns Inhaftierte einen Stellenwert erreicht, der zum Nacheifern auffordern müßte.

Die Arbeit in der Gefängnisgruppe will einem humaneren Strafvollzug den Weg ebnen helfen. Den externen Gruppenmitgliedern werden durch die Arbeit mit den Gefangenen neue Impulse für ihr Leben in Freiheit gegeben. Uns Strafgefangenen gibt die Gruppenarbeit die Möglichkeit, am Leben draußen aktiv teilzunehmen, auch wenn wir die „grenzenlose“ Freiheit nicht nutzen können, da Gitter und Mauern uns einengen. Bei all den positiven Aspekten dieser Arbeit in der Gruppe vergessen wir jedoch nicht, daß wir eingesperrt sind. Der graue Vollzugsalltag läßt daran nicht den geringsten Zweifel aufkommen. Aber nach jedem gelungenen Freitagabend, und alle Abende sind im Prinzip gelungen, freut man sich schon auf das nächste Mal.

Wie äußerte sich doch vor kurzem die Schülerin eines beruflichen Gymnasiums in Offenbach (Main), als sie nach einem von der Schule initiierten Besuch im Gefängnis in Darmstadt-Eberstadt ihre Gedanken in einem Aufsatz festhalten sollte? „... Der Besuch im Gefängnis hat meine Einstellung zu Straftätern geändert. Sie müssen (wieder) hoffen können...!“ – Einen Beitrag dazu leistet die Bürgerinitiative Strafvollzug e.V.

## *Heinrich Wetzlar – vom Schicksal eines Helfers*

*Reiner Haehling von Lanzeneuer*

Wir kennen nicht den Tag, nicht einmal den Monat des Todes von *Heinrich Wetzlar*. Seiner jüdischen Abstammung wegen war er von den Schergen des Hitlerregimes ins Konzentrationslager verschleppt und auf unbekannte Weise getötet worden. Wir wissen nur, daß diese Tat vor fünfzig Jahren geschehen ist.

Der Lebenslauf begann unauffällig, führte ins gleichförmige Dasein eines badischen Justizbeamten: *Heinrich Wetzlar* war am 30. Mai 1868 als Sohn eines Kaufmanns in Mannheim geboren worden, besuchte dort das Gymnasium, bestand 1886 das Abitur. Vom Wintersemester 1886 bis Wintersemester 1891 studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg. Lediglich das Sommersemester 1888 verbrachte er an der Universität Berlin. 1889/90 diente er als Einjährig-Freiwilliger bei einem badischen Grenadier-Regiment, wurde als Unteroffizier der Reserve entlassen. Im März 1891 bestand *Wetzlar* die erste juristische Staatsprüfung. Von nun an arbeitete der junge Rechtspraktikant in Mannheim bei Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Bezirksamt und Landgericht, sodann in der Praxis des bekannten Rechtsanwalts *Dr. Max Hachenburg*. Im Jahre 1893 heiratete er *Therese Joseph*. Aus der Ehe gingen neben einem früh verstorbenen Kind die Söhne *Richard* und *Hermann* hervor. Nach Fortsetzung der Volontärzeit bei Bezirksamt und Amtsgericht Heidelberg bestand *Wetzlar* im Juni 1894 das zweite Staatsexamen. Der Referendär wurde in den Justizdienst übernommen, von 1894-1897 als Dienstverweser bei Gerichten in Heidelberg, Pforzheim und Karlsruhe sowie als Amtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und deren Zweigstelle Pforzheim verwendet. Im Oktober 1897 erhielt der junge Beamte seine erste Planstelle: er wurde Amtsrichter in Pfullendorf. 1899 erfolgte die Versetzung ans Amtsgericht Rastatt, ein Jahr später ans Amtsgericht Karlsruhe. Seine dortige Tätigkeit fand nach einer Dienstprüfung viel Lob: „Der Großherzogliche Amtsrichter *Wetzlar* ist ein fleißiger, kenntnisreicher geschäftsgewandter Richter, der seinen umfangreichen Dienst vorzüglich versieht.“<sup>1)</sup> Da verwundert es nicht, daß man ihn bereits 1904 zum Oberamtrichter beförderte, 1908 wurde er Landgerichtsrat in Karlsruhe. Auszeichnungen kamen hinzu: 1912 das Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, 1917 das Kriegsverdienstkreuz. 1918 wurde *Wetzlar* zum Oberlandesgerichtsrat ernannt, 1926 zum Landgerichtsdirektor in Karlsruhe. Der Monat Juni 1929 brachte die Rückkehr in die Heimatstadt Mannheim als Präsident des dortigen Landgerichts.<sup>2)</sup> Nach dem Urteil von Kollegen und Rechtsanwälten erschöpfte sich die richterliche Tätigkeit *Wetzlars* nicht in der korrekten Anwendung des Gesetzeswortlauts, sondern er suchte der Persönlichkeit eines jeden Angeklagten menschlich gerecht zu werden. So pflegte er bei Eigentumsdelikten keineswegs hohe, in Notlagen sogar ausgesprochen milde Strafen zu verhängen. Bei Übergriffen gegen Leib oder Leben hingegen hielt er strenge Ahndung für angebracht, da die Verletzung des Körpers oder gar des Lebens und auch der Persönlichkeit nicht reparabel sei.<sup>3)</sup>

*Heinrich Wetzlar* war einer von den Richtern, für die der Fall des Verurteilten mit dem Zuklappen des Aktendeckels noch lange nicht abgeschlossen schien. Die Sorge um das weitere Schicksal des Betroffenen führte ihn in die Betreuungsarbeit des Karlsruher Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge. Im Jahre 1905 übernahm der damalige Oberamtsrichter den Vorsitz dieser Vereinigung. Sein besonderes Augenmerk galt von nun an den erziehungsbedürftigen und den straffälligen Jugendlichen. Seiner Initiative ist zu verdanken, daß der Bezirksverein 1914 in der Werderstraße in Karlsruhe ein Schutzheim für gefährdete männliche Jugendliche eröffnen konnte. Es war in erster Linie bestimmt für die Aufnahme Jugendlicher, die in Untersuchungshaft oder Polizeigewahrsam genommen werden sollten. Damit konnten sie vor dem Aufenthalt im Gefängnis verschont bleiben – frühe Verwirklichung eines unverändert zeitgemäßen Postulats (§§ 71, 72 JGG). Das Heim bot 10-12 Jugendlichen Obdach, mußte indes wegen der zu Ende des Ersten Weltkrieges herrschenden Wohnungsnot geschlossen werden.<sup>4)</sup> *Heinrich Wetzlar* suchte sogleich nach neuen Lösungen. Als er erfuhr, daß das ehemals großherzogliche Jagdschloßchen Stutensee nördlich von Karlsruhe für öffentliche Zwecke verfügbar wurde, nahm er es für die Jugendarbeit des Bezirksvereins in Beschlag. Er gründete dort 1919 ein Erziehungsheim für schulentlassene Jungen der Altersklasse 14-18 Jahre. In jenen Nachkriegsjahren herrschte Mangel an allem, nur dank des unablässigen Engagements des Vorsitzenden konnte der Ausbau vorangetrieben werden. Vorerst standen 36 Heimplätze zur Verfügung, die sogenannten Zöglinge konnten in der Landwirtschaft, der Gärtnerei, der Schneiderei, der Korbflechterei und der Schuhmacherwerkstatt unterwiesen und beschäftigt werden. Ein Fortbildungsschullehrer wirkte als Anstaltsleiter, dem fünf Aufsichtsbeamte zur Seite standen.<sup>5)</sup> Hier herrschte kein Anstaltsklima, nach modernen jugendpädagogischen Erkenntnissen wollte man einen freizügigen und zugleich familiären Lebenskreis schaffen. Zentrale Kraft war die Person *Heinrich Wetzlar*: er wählte kritisch das Personal für seine Buben aus, er kümmerte sich um wichtige Anschaffungen, er wußte verstehend und ausgleichend auf die Probleme der Heimbewohner einzugehen. Bei all dem half seine Gattin unablässig mit. An fast allen Wochenenden wanderten oder fuhren die Eheleute von Karlsruhe hinaus nach Stutensee, um im Heim nach dem Rechten zu sehen.<sup>6)</sup>

*Heinrich Wetzlar* wollte die Idee der Straffälligenhilfe weitertragen, seine Erfahrungen mitteilen. So nahm er an zahlreichen Kongressen und Treffen teil, wie etwa an den Tagungen der deutschen Schutzvereine für Gefangenenfürsorge 1907 in Mannheim, 1910 in Berlin und 1913 in Hamburg. Mehrmals hielt er Hauptreferate. Man traf ihn auf den Jahresversammlungen des Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge 1928 in Hamburg, 1930 in Stuttgart, 1933 in Berlin. Seit dem Jahre 1920 hatte er zusätzlich das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralleitung der Bezirksvereine übernommen – sie war Rechtsvorgängerin des heutigen Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege.

Im Mai 1932 beging der Landesverband sein 100jähriges Jubiläum. Im Verlaufe der Feierstunde in Heidelberg hielt *Gustav Radbruch* die Festrede. Er schloß mit den seherischen Worten<sup>7)</sup>: „Lassen Sie uns, meine Damen und Herren,

wenigstens auf unserem Arbeitsgebiet angesichts der heraufdrohenden Rebarbarisierung festhalten an den ewigen Werten der Vernunft, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit.“ Das Unheil ließ nicht lange auf sich warten. Nach der braunen Machtübernahme wurde Landgerichtspräsident *Wetzlar* durch Eingreifen der SA gezwungen, am 29. März 1933 um seine Beurlaubung vom Dienst nachzusuchen.<sup>8)</sup> Noch am selben Tag dekretierte das Justizministerium in Karlsruhe unter dem Vermerk „Sofort! – Heute noch!“, der erbetene Urlaub werde bis auf weiteres bewilligt. Am 18. April 1933 erklärte sich *Dr. Wetzlar* unter dem Druck der neuen Machthaber einverstanden, „...daß nach meinem Übertritt in den Ruhestand die Wirkungen dieser Zuruhesetzung bereits am 1. August 1933 eintreten.“ Sang- und klanglos, ohne ein Wort der Anerkennung, hat die Obrigkeit den hochverdienten Richter abgeschoben. Dem Mannheimer Anwaltsverein gereicht zur Ehre, daß er dem scheidenden Präsidenten ein Gruß- und Dankschreiben zusandte. Auch der Badische Landesverband ließ es sich nicht nehmen, seinem zurückgetretenen zweiten Vorsitzenden Dankesworte zu sagen, zu Weihnachten 1933 überreichte der Vorstand ein Abschiedsgeschenk.<sup>9)</sup>

Im Frühjahr 1934 mußte die Familie *Wetzlar* die Dienstwohnung im Mannheimer Schloß räumen, man zog in eine Etagenwohnung im Quadrat L 7,7. Zwei Jahre später entschlossen sich die Eheleute, nach Baden-Baden überzusiedeln. Am 17. März 1936 nahmen sie im Hause Ludwig-Wilhelm-Straße 22 Wohnung, unweit von Gönneranlage und Lichtentaler Allee. Ebenso wie die *Wetzlar*s waren in den ersten Jahren der Nazidiktatur viele ältere Juden in Baden-Baden ansässig geworden, denn hier konnten sie noch relativ unbelästigt leben. Die internationale Kur- und Bäderstadt, gar mit soeben wiedereröffneter Spielbank, wollte ihre ausländischen Besucher nicht durch Aktionen gegen jüdische Mitbürger vergrämen.<sup>10)</sup> Doch die Ruhe war trügerisch. Nach der sogenannten Reichskristallnacht kam es auch in Baden-Baden zu beschämenden Progromen. Schon während der Nacht waren jüdische Ladengeschäfte geplündert und zerstört worden. Am frühen Morgen sind die männlichen Juden in brutaler Weise aus ihren Wohnungen geholt, im Umzug durch die Stadt in die Synagoge und dann in ein Hotel geführt worden, von wo sie für Wochen in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden. Am Nachmittag haben SA-Leute in der Synagoge Feuer gelegt, sie brannte aus.<sup>11)</sup> *Heinrich Wetzlar* blieb die demütigende Mißhandlung erspart, rechtzeitig war er gewarnt worden. Allerdings haben die Häscher seine Wohnung durchsucht. Schweren Herzens entschied sich die Familie jetzt für rasche Auswanderung. Im Juni 1939 konnte der Sohn *Richard* nach Holland gehen. Es gelang ihm, die Eltern trotz des inzwischen ausgebrochenen Krieges nachkommen zu lassen. Am 15. Oktober 1939 konnte das Ehepaar *Wetzlar* unter Mitnahme seiner Möbel in die neutralen Niederlande umsiedeln, und zwar nach Vaarden, Rubenslaanstr. 33.<sup>12)</sup>

Doch auch in der neuen Heimat fanden die Flüchtlinge keinen Frieden. Im Mai fielen die deutschen Truppen in Holland ein und besetzten das Land. Bald brach die Verfolgung jüdischer Bewohner los. Sie ist von den Deutschen mit grausamer Gründlichkeit betrieben worden. Im Jahre 1941 liefen die ersten Deportationen an. Zumeist führten sie in die Vernichtungslager wie Auschwitz oder Sobibor. Des weiteren

wurden ab August 1943 bis Kriegsende insgesamt 4894 holländische Juden in das sog. „Propagandalager“ Theresienstadt transportiert.<sup>13)</sup> Dieser ehemalige Garnisonsort, umgrenzt von Gräben und Toren, beherbergte elf Kasernen und eine Anzahl von Wohnhäusern. Deren Bewohner, etwa 3000 Tschechen, waren im Jahre 1941 evakuiert worden, um den gesamten Ortsbereich in ein jüdisches Sammellager zu verwandeln. Es wurde von den SS-Bewachern als „Altersghetto“ ausgegeben, das man Inspektoren des Roten Kreuzes und ausländischen Besuchern vorführen wollte, um sie über das wahre Gesicht der Vernichtungsmaschinerie zu täuschen.<sup>14)</sup> Diesem Zweck diente namentlich die Zulassung einer Selbstverwaltung, des sogenannten Ältestenrates, der der SS-Kommandantur unterstellt war. Gleichwohl herrschten hier dieselben Zustände wie in einem Konzentrationslager: zeitweise waren 55-60000 vorwiegend tschechische, slowakische, deutsche österreichische, ungarische und niederländische Juden auf engstem Raum zusammengepfercht. Matratzen auf dem Boden dienten als Lagerstatt, die sanitären Einrichtungen waren ganz unzureichend, Hunger und Krankheit grassierten.<sup>15)</sup> Von den 141 162 Gefangenen, die von 1941 bis Mai 1945 in das Lager verschleppt worden sind, starben allein 33456 an Krankheit und Unterernährung. 88196 Insassen wurden von Theresienstadt aus weiterdeportiert in die Vernichtungslager im Osten, kaum einer von ihnen dürfte dort den SS-Mördern entkommen sein. Bei der Befreiung befanden sich nur noch etwa 16800 Überlebende im Konzentrationslager Theresienstadt.<sup>16)</sup> Ungeachtet ihres hohen Alters – damals 75 und 74 Jahre – ereilte auch die Eheleute *Wetzlar* das bittere Los der Verschleppung. Eben hatten sie noch im Hause des Sohnes das Fest der goldenen Hochzeit feiern können, als man sie Ende März 1943 zwang, die Fahrt nach Theresienstadt anzutreten. Alle Anstrengungen, den betagten Eltern den Verbleib bei der holländischen Familie zu gestatten, scheiterten. Man kann nur erahnen, welch unsägliche Leiden die beiden alten Menschen in dem Konzentrationslager erdulden mußten. Eine einzige Nachricht erreichte noch die Angehörigen: im August 1943 kamen zwei Karten, die Paketsendungen an die Eltern in Theresienstadt beigefügt waren, mit einem Kreuz versehen zurück an die Absender – stereotype Nachricht vom Tode der Empfänger.<sup>17)</sup> *Heinrich* und *Therese Wetzlar* waren nach einem Leben voller Menschenliebe und selbstloser Hilfe das Opfer des verbrecherischen Rassenwahns geworden.

Es bleiben Trauer und Erinnerung. Im Dezember 1961 wurde an der Wirkungsstätte in Stutensee im Beisein ehemaliger Freunde und Kollegen eine Gedenktafel eingeweiht. Der Sohn des Verstorbenen, *Dr. Richard Wetzlar*, errichtete eine großzügige Stiftung zum Besten der Heiminsassen.<sup>18)</sup> Sie trug dazu bei, daß im Jahre 1984 auf dem Gelände des Landesjugendheims Stutensee in einem umgestalteten Ökonomiegebäude das *Heinrich-Wetzlar-Haus* eröffnet werden konnte. Es bietet die Möglichkeit der fluchtsicheren wie der offenen Unterbringung für jugendliche Beschuldigte, die ansonsten in Untersuchungshaft einsitzen müßten. Während dieser Verwahrzeit erfahren die Jugendlichen gezielte erzieherische Förderung durch Unterricht, Handarbeit, Sport und Spiel. Träger der Einrichtung ist der Landeswohlfahrtsverband Baden, der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege steht beratend und fördernd zur Seite.<sup>19)</sup> Vielen jungen Menschen kann so die Untersu-

chungshaft erspart, darüber hinaus der Weg zu einer auf Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe bereitet werden. Fortwirken soll, was die Eheleute *Wetzlar* begonnen haben, eingedenk der Inschrift zu ihrem Gedächtnis: „Ihr Geist lebt in ihrem Werk.“

## Anmerkungen

- 1) *Adolf Wiegler* in Gedenkblätter an den Herrn Landgerichtspräsidenten *Dr. Heinrich Wetzlar* und seine Gattin *Therese* geb. *Joseph*, gesammelt von *Richard Wetzlar*, Privatdruck 1962, S. 53.
- 2) Nachweise zu den Lebensdaten: *Karl Otto Watzinger*, *Geschichte der Juden in Mannheim 1650-1945*, 2. Aufl., 1987, S. 144; ders., *Badische Biographien*, NF Band III, 1990, S. 289; *Hans Göppinger*, *Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“*, 1990, S. 264.
- 3) *Hans Ingenohl* in Gedenkblätter (Anm. 1), S. 17; *Moericke*, *dasselbst*, S. 27.
- 4) *Adolf Wiegler*, *Hundert Jahre Gefangenensfürsorge in Baden*, 1932, S. 58.
- 5) *Erwin Umhauer*, *Die Fürsorgeerziehung in der badischen Praxis*, 1928, S. 83; *Hildebert Kirchner*, *Badische Heimat* 1990, S. 282.
- 6) *Willy Andreas*, *Mannheimer Hefte* 1963, Nr. 3, S. 47; *Reiner Haehling von Lanzener*, *150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege*, 1982, S. 14.
- 7) *Gustav Radbruch*, *Der Erziehungsgedanke im Strafwesen*, *Juristische Wochenschrift* 1932, S. 3037 = *Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge* 1932, Heft 7-8, S. 103 = *ZfStrVo* 1952, S. 154 = *Der Mensch im Recht*, 1957, S. 50; vgl. dazu *Heinz Müller-Dietz*, *Straffälligenhilfe in geschichtlicher Perspektive*, 1992, S. 7-8.
- 8) *Hugo Marx*, *Mannheimer Hefte* 1961, Nr. 3, S. 22.
- 9) *Adolf Wiegler* (Anm. 1), S. 61.
- 10) *Angelika Schindler*, *Der verbrannte Traum*, 1992, S. 111.
- 11) *Reiner Haehling von Lanzener*, *Recht und Gericht in Baden-Baden*, 1987, S. 27.
- 12) Daten zum Zu- und Wegzug gemäß Auskunft der Stadtverwaltung Baden-Baden vom 10.11.1992 – IV/1-113.142/za –; vgl. a. *Einwohnerbuch der Stadt Baden-Baden*, 1938, S. 268.
- 13) *Raul Hilberg*, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, 1990, S. 625.
- 14) *Gideon Hausner*, *Die Vernichtung der Juden. Das größte Verbrechen der Geschichte*, 1979, S. 220.
- 15) *Ruth Elias*, *Die Hoffnung erhielt mich am Leben. Mein Weg von Theresienstadt und Auschwitz nach Israel*, 1988, S. 88.
- 16) *H. G. Adler*, *Theresienstadt 1941-1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft*, 2. Aufl., 1960, S. 48.
- 17) *Richard Wetzlar* (Anm. 1), S. 3; *Adolf Wiegler*, *dasselbst*, S. 63.
- 18) *Badische Neueste Nachrichten*, Karlsruhe, vom 8. und 11. Dezember 1961.
- 19) *Franz-Jürgen Blumenberg/Hans Wetzstein*, *Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft. Heinrich-Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloß Stutensee*, *Schlußbericht der Wissenschaftlichen Begleitung*, 1991.

## Totale Institution und Rechtsschutz\*

Elke Wegner-Brandt

„Resozialisierungsversuche an Rechtsbrechern schaffen Gerechtigkeitsprobleme. Der Versuch, nur ein angemessenes Maß an Leid zuzufügen, schafft rigide, für individuelle Bedürfnisse unsensible Systeme. Es scheint so, als ob die Gesellschaften im Kampf mit Straftheorien und -praktiken von einem Versuch, ein unlösbares Dilemma zu lösen, in den nächsten stolperten.“

Nils Christie, Grenzen des Leids, 1986

Ein solcher Versuch der Lösung eines unlösbaren Dilemmas im Sinne *Christies* dürfte der Rechtsschutz in totalen Institutionen sein. Deshalb gibt es zum Versuch, Gefangenen in solchen Institutionen Rechtsschutz zu ermöglichen, mehr Fragen als Antworten:

Welche inneren und äußeren Bedingungen braucht Rechtsschutz in der totalen Institution? Wie effektiv für die Eingespernten kann er sein? Kann Rechtsschutz die totale Institution verändern oder aufheben? Befinden sich Rechtsschutz und totale Institution in einem unlösbaren Widerspruch? – Einigkeit bestand bei den Teilnehmern der Tagung zunächst darüber, daß ein effektiver Rechtsschutz für Menschen in der totalen Institution wünschenswert wäre und in einer bürgerlichen Gesellschaft, in der Rechtsschutz eine zentrale Bedeutung hat, eigentlich selbstverständliches Ziel sein sollte. Dabei darf sich Rechtsschutz nicht auf die formalen Möglichkeiten reduzieren, in einem Verfahren seine Rechte geltend machen zu können, sondern muß die tatsächliche Durchsetzbarkeit der Rechte mit umfassen.

Die Tagung bestand aus drei Teilen: Rechtsschutz in deutschen Gefängnissen (I.), Ausländische Erfahrungen und Alternativen (II.), Rechtspolitische Konsequenzen (III.).

### I. Rechtsschutz in deutschen Gefängnissen<sup>1)</sup>

In seiner kurzen Eröffnungsansprache bezog sich *Prof. Dr. Feest*, Universität Bremen<sup>2)</sup>, auf *Erving Goffmann*, der totale Institutionen bereits 1961 so definierte:

„In totalen Institutionen besteht eine fundamentale Trennung zwischen einer großen, gemanagten Gruppe, treffend ‚Insassen‘ genannt, auf der einen Seite und dem weniger zahlreichen Aufsichtspersonal auf der anderen. Für den Insassen gilt, daß er in der Institution lebt und beschränkten Kontakt mit der Außenwelt hat. Das Personal arbeitet häufig auf der Basis des 8-Stundentages und ist sozial in die Außenwelt integriert. Jede der beiden Gruppen sieht die andere durch die Brille enger, feindseliger Stereotypen. ... Das Personal hält sich für überlegen und glaubt das Recht auf seiner Seite, während die Insassen sich – zumindest im gewissen Sinn – unterlegen, schwach, tadelnswert und schuldig fühlen.“<sup>3)</sup>

Als *Goffmans* Text 1961 erschien, waren Menschen in totalen Institutionen nahezu rechtlos. In den USA nannte man sie „slaves of the state“. In der BRD wurde ihre Rechtlosigkeit

mit der Unterwerfung unter ein „besonderes Gewaltverhältnis“ begründet, bis das BVerfG dieser Lehre im März 1972 den Boden entzog und höchstrichterlich feststellte, daß die Grundrechte für freie wie inhaftierte Bürger nur durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen (BVerfGE 33, 1 ff.); eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Das als Folge der Entscheidung des BVerfG seit 1.1.1977 geltende Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthält in seinen §§ 108 ff. Regelungen zum Rechtsschutz der Gefangenen. Mit der Frage nach der Effizienz dieses Rechtsschutzes und der Frage nach der Umsetzung von durch Gefangene erstrittenen Gerichtsentscheidungen befaßte sich eine im Dezember 1990 beendete, von der DFG geförderte Untersuchung, durchgeführt von *Prof. Dr. Feest* und *Dr. Peter Selling*.<sup>4)</sup> Die Ergebnisse der Untersuchung faßte *Feest* kurz zusammen:

In ca. 1400 Fällen jährlich werden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern mit der Rechtsbeschwerde zum OLG angegriffen. Gerichtliche Erfolge beim OLG erzielten ca. 7 % der Gefangenen. In diesen 7 % sind jedoch 3,5 % Verfahren enthalten, die beim OLG zunächst mit einer Zurückverweisung endeten, so daß lediglich 3,5 % der Verfahren im ersten Rechtszug beim OLG erfolgreich waren. Bei den zurückverwiesenen Fällen konnte das Gericht in mehr als der Hälfte der Fälle keine eigene Entscheidung treffen (Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum der Anstalt), so daß die Anstalt zur Neubescheidung unter Beachtung der Auffassung des Gerichts verpflichtet wurde. Diese Neubescheidung verlief im Großteil der Fälle erneut negativ für die Gefangenen, so daß diese am Ende des Verfahrensweges immer noch mit leeren Händen dastanden. Ein Teil der zurückverwiesenen Verfahren hatte sich prozessual erledigt, so daß allenfalls noch die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit eine „Erfolgsmöglichkeit“ war. Nur in einem knappen Drittel der zurückverwiesenen Fälle kam es zu einer konkreten Verpflichtung der Anstalt durch das Gericht.<sup>5)</sup>

Auch hinsichtlich der Umsetzung von Entscheidungen, die Gefangene erstritten haben, zeigt sich nach der Untersuchung die totale Institution Gefängnis als sehr resistent gegenüber dem gerichtlichen Rechtsschutz. Dies liegt nach Auffassung von *Feest* zum einen an ihrer tatsächlichen Macht (es gibt z.B. keine rechtliche Handhabe, die Umsetzung dieser Entscheidungen zu erzwingen), zum anderen an der rechtlichen Tolerierung dieses Zustandes durch Gerichte und Gesetzgeber (Ermessens- und Beurteilungsspielräume).

Die Ergebnisse der Untersuchung sind für den Rechtsschutz nach §§ 109 ff. StVollzG „wenig positiv“.<sup>6)</sup>

Diese Einschätzung bestätigte *Robert C. Plumbohm*, geprüfter Rechtsanwalts- und Notarsgehilfe, der mehr als 15 Jahre in Haft war und sich von Beginn der Geltung des StVollzG an mit den darin enthaltenen Regelungen des Rechtsschutzes befassen mußte. Er brachte insgesamt 299 Beschwerden für sich und andere Gefangene vor Gericht. Dabei erreichte er bundesweit wichtige Erfolge, z.B. den Beschluß über die Zulassung von UKW-Radios (OLG Frankfurt v. 14.11.79 – 3 Ws 331/78 s StVollzG) oder die Entscheidung des BVerfG über die Pflicht der Vollzugsbehörden,

\* Bericht über eine Tagung, veranstaltet von der Wissenschaftlichen Einheit Kriminalpolitikforschung (WE KRIPP) der Universität Bremen und dem Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK) vom 8.-10.5.1992 in Bremen.

rechtzeitig über die Urlaubsanträge von Gefangenen zu entscheiden (StV 1985, 241). *Plumbohm* faßte seine Erfahrungen wie folgt zusammen:

- Rechte und Rechtsschutz werden dem Gefangenen nicht als selbstverständlich zugebilligt. Es besteht die Tendenz, ihm diese Positionen zu entziehen. Dies geschieht z.B. durch die Nichtbescheidung von Anträgen, Drohungen mit Verlegung und/oder Erschwerungen der Haft, bis hin zu „Bestechungsversuchen“ z.B. durch die Zuweisung gut bezahlter und guter Arbeit, und zum Versuch direkter Einflußnahme durch Richter;
- die Versuche, Rechtspositionen zu entziehen, haben zum Teil zusätzlichen Strafcharakter (nach erst einem Jahr Haft sollte der Rechtsbrecher *Plumbohm* als zusätzliche Strafe kein Recht bekommen dürfen);
- die gerichtlichen Verfahren dauern zu lange (bei *Plumbohm* bis zu 31 Monaten), weshalb Gefangene mit relativ kurzen Strafen bereits wegen ihrer Strafdauer praktisch keinen Rechtsschutz haben;
- positive Entscheidungen für den Gefangenen werden nicht oder nur verzögert umgesetzt (bis zur Erstellung eines Vollzugsplanes dauerte es in einem Fall nach rechtskräftiger Entscheidung fünf Jahre);
- Vornahmeanträge nach § 113 StVollzG (Untätigkeitsklage) waren größtenteils erfolglos;
- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für alle Verfahrensabschnitte, insbesondere die der Rechtsbeschwerde, sind zu kompliziert, an der Rechtsbeschwerde scheitern selbst Rechtspfleger;
- die Kosten des Verfahrens sind für Gefangene viel zu hoch;
- positiv hervorzuheben ist die sorgfältige Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden durch das BVerfG.

Für *Plumbohm* sind Probleme des Rechtsschutzes ganz eindeutig Probleme der totalen Institution, die für ihn größtenteils wegfielen, als er in den offenen Vollzug kam. Und – wie *Plumbohm* schloß: „... mit der Entlassung erledigt sich das von selbst.“

*Dr.jur. Ulrich Kamann*, Richter am Amtsgericht Werl und als Strafvollstreckungsrichter beim LG Arnsberg zuständig für die JVA Werl, führte – bezogen auf seine jahrelangen Erfahrungen<sup>7)</sup> zusätzlich aus:

- Bereits bei der StVK scheiterten ca. 50 % der Verfahren am fehlenden oder verspäteten Widerspruch nach § 109 Abs. 3 StVollzG;
- die JVA verzögert oft (z.B. durch die Nichtabgabe vom Richter angeforderter Stellungnahmen) die Verfahren;
- der Richter kann eine über die formale Beteiligung der JVA am Verfahren hinausgehende Beteiligung nicht erzwingen;
- der Richter kann die Umsetzung seiner Entscheidungen nicht erzwingen;
- die obergerichtliche Rechtsprechung erweitert zunehmend die Beurteilungs- und Ermessensspielräume zugunsten der Anstalt, eine effektive Kontrolle durch den Richter wird so unmöglich.

*Kamann* versuchte, diese Situation als Mediator durch eine kompensatorische Verfahrensleitung positiv zu verändern, indem er 1991 in 60 Fällen vom Gesetz nicht vorgeschriebene Anhörungen durchführte und versuchte, den Verfahrensbeteiligten Vergleiche zu ermöglichen. Das bereits geschilderte Verhalten der Anstalt änderte sich nicht. Vergleiche waren nur in zwei Fällen möglich. Daß die Vergleiche erzielt werden konnten, lag an dem (zufällig liberalen) Vertreter der Anstalt, während sich die Vertreter der Anstalt in den anderen Verfahren nicht vergleichen wollten. Die Gefangenen empfanden die Anhörungen durchweg als positiv, weil sie Gelegenheit hatten, ihre Interessen im direkten Gespräch mit dem Richter vertreten zu können.

*Kamanns* Forderungen für einen verbesserten Rechtsschutz lauteten:

- Die Beurteilungsspielräume der Anstalt „müssen vom Tisch“;
- entweder muß die Widerspruchsfrist verlängert oder das Widerspruchsverfahren muß gestrichen werden;
- § 115 StVollzG muß (zu Lasten der Entscheidungsbefugnisse der Anstalt und zugunsten der Entscheidungsbefugnisse des Richters) geändert werden;
- es muß eine Verpflichtung für die Anstalt geben, sicherzustellen, daß entscheidungsfähige und entscheidungsbefugte Bedienstete an Anhörungen teilnehmen;
- die Arbeit des Vollstreckungsrichters muß zeitlich höher bewertet werden, damit die zeitintensiven Anhörungen durchgeführt werden können.

Die Einschätzung des Rechtsschutzes nach §§ 109 ff. StVollzG durch die Vorreferenten wurde so von *Heinz Kameier*, seit vielen Jahren Pfarrer im psychiatrischen Krankenhaus Lippstadt<sup>8)</sup>, auch für die Psychiatrie als einer totalen Institution, in der dieselben Regelungen gelten, bestätigt. *Kameier* hob die zusätzlichen schweren Probleme hervor, die für die Betroffenen in der Psychiatrie durch den auszufüllenden Begriff der „Gefährlichkeit“<sup>9)</sup> entstehen.

*Dr.jur. Holger Hoffmann*<sup>10)</sup>, Rechtsanwalt mit jahrelanger Erfahrung als Rechtsberater für forensisch-psychiatrisch Untergebrachte im Rahmen der Rechtsberatung des Vereins für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V., gab einen ergänzenden Einblick in die Bremer Praxis. Danach gibt es in Bremen kaum Verfahren von Maßregelpatienten, da Probleme in der Regel auf „kurzem“, d.h. telefonischem Wege zwischen Gericht und Anstaltsleitung entschieden werden. *Hoffmann* schilderte eindringlich die demütigende und hilflose Position vieler Patienten, wenn sie z.B. gezwungen sind, als einzelne vor dem Patientenkollektiv ihre Anträge zu begründen.

*Dr.jur. Karl Peter Rotthaus*, bis 1992 Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland (Köln) und vorher langjähriger Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt JVA Gelsenkirchen, bestätigte die „mangelnde Bedienungsfreundlichkeit“ der §§ 109 ff. StVollzG. Er wies als eine Komponente für die Ablehnung von Anträgen Gefangener durch die JVA auf bestehende soziale Probleme hin (fehlende Wohnungen, soziale Bindungen). Ebenso sei die Tendenz der Anstalten zur Gleichmacherei statt individuell zu entscheiden, sowie die Überbewertung von allgemeinen Befürchtungen (z.B. bei der Genehmigung von Kleincomputern) ein Problem.

*Rotthaus* verwies auf beachtliche positive Erfolge, erstritten durch Rechtsschutzverfahren von Gefangenen (so zu § 42, § 19, VV zu § 13 StVollzG), und bezog sich auf positive Erfahrungen bei der Lösung von Problemen durch persönliche Gespräche zwischen Gefangenen und Anstaltsleitung.

Ebenso könne die Beteiligung von Landtagsabgeordneten oder auch eine Petition an den Landtag eine Möglichkeit sein, für die Interessen von Gefangenen etwas zu tun. *Rotthaus* befürwortete ausdrücklich, Anhörungstermine direkt in der JVA durchzuführen, um die erforderliche Beteiligung von Bediensteten bei der Anhörung sicherzustellen und durch soziale Nähe Sympathie zu erzeugen. Die Anwesenheit für die jeweiligen Bediensteten im gerichtlichen Verfahren sollte bereits jetzt ein „nobile officium“ sein. Gegebenenfalls sollte eine Pflicht zum Abschluß von Vergleichen gesetzlich festgeschrieben werden. Allgemein wies *Rotthaus* darauf hin, daß nach seiner Auffassung hierarchische Strukturen wie in einer JVA nur durch Einfluß auf die Spitze verändert werden könnten.

Die Diskussion ergab, daß nach Erfahrungen Gefangener in Berlin in Gesundheitssachen mit der Ankündigung der Durchführung eines zivilrechtlichen Beweissicherungsverfahrens gegen die JVA gute Erfolge erzielt wurden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die Umsetzung von positiven Entscheidungen für Gefangene auch ein Problem der Begründung ist (Einzelfallentscheidung oder allgemeine Verpflichtung für alle Vollzugsbehörden). Als weiteres Problem wurde benannt, daß Vorlagebeschlüsse zum BGH in der Regel dadurch umgangen werden, daß die Fälle zu Einzelfällen gemacht werden, die so noch nicht von einem anderen OLG entschieden wurden.

Die eingangs gestellten Fragen können nach meiner Auffassung nach dem Inhalt der Referate wie folgt beantwortet werden:

Die Bedingungen der totalen Institution bestimmen die Möglichkeiten des Rechtsschutzes. Rechtsschutz kann die totale Institution in ihrem Wesen nicht verändern, sondern nur partiell Änderungen erreichen, die die totale Institution in ihrem Bestand nicht gefährden. Die Entrechtlichung der Insassen, die mit der Unterbringung in einer totalen Institution auf Grund der dort herrschenden Bedingungen stattfindet, ist durch gesetzlich gewährten Rechtsschutz nicht wieder aufhebbar. Zu ändern oder im wesentlichen aufzuheben sind deshalb die totalen Institutionen selbst (z.B. muß der offene Vollzug als eine menschenfreundlichere totale Institution endlich der Regelvollzug werden). Da dies in weiter Ferne liegt, bleibt die Frage nach möglichen Verbesserungen des jetzigen Zustands, sowohl bezüglich der totalen Institution, als auch des Rechtsschutzes.

## II. Ausländische Erfahrungen und Alternativen<sup>11)</sup>

Eröffnet wurde dieser Tagungsteil (der zugleich das Fünfte Internationale Symposium der WE Kriminalpolitikforschung der Universität Bremen war) mit einer kurzen Begrüßungsansprache durch den Bremer Senator für Justiz und Verfassung, *Dr. Henning Scherf*. Er befürwortete ausdrücklich die Entdeckung des psychisch kranken Menschen als Mitbürger

und die damit verbundene Entwicklung hinsichtlich der Auflösung der psychiatrischen Krankenhäuser (so für Bremen die Schließung der Klinik Blankenburg). Daß psychisch kranke Menschen mitten unter den sonstigen Bürgern leben, statt in einer totalen Institution untergebracht zu sein, sei eine Bereicherung des Lebens für alle. Ähnliche Entwicklungen seien für Strafgefangene wünschenswert, nämlich ihre Entdeckung als Mitbürger und damit verbunden auf lange Sicht die Auflösung der totalen Institution Gefängnis.

*Pawel Moczydowski*<sup>12)</sup>, Soziologe aus Warschau und seit 1990 Direktor des polnischen Gefängniswesens, beschrieb die Situation in polnischen Gefängnissen vor und nach den politischen Umwälzungen der letzten fünf Jahre.

Allgemein wurde Kriminalität in Polen als mit aller Härte zu bekämpfender, politischer Angriff auf den sozialistischen, umfassend gerechten Staat gesehen (z.B. Diebstahl = staatsfeindliche Privatisierung). Das Ergebnis dieser Politik waren völlig überbelegte Gefängnisse (1987 130000 Gefangene), in denen Sicherheit oberstes Gebot war. Diese Sicherheit war nur mit straffen Befehlsstrukturen, Überwachung und Kontrolle – gleichzusetzen mit Gewalt und der entsprechenden Gegengewalt – möglich. Für die Gefangenen etwas zu tun, war unter diesen Bedingungen unmöglich oder von den jeweiligen politischen Verhältnissen abhängig. In 14 Gefängnissen gab es zusätzlich abgeschlossene Polizeigefängnisse, über deren Insassen die Polizei beliebig verfügen konnte. Sie benutzte sie zu Agenten- oder Spitzeltätigkeiten und setzte sie zu diesen Zwecken auf freien Fuß. Die Bevölkerung unterlag einer starken Kontrolle. Statt Sicherheit durch Polizei und Strafvollzug zu bekommen, erhöhte sich jedoch ihre Unsicherheit, und die Bevölkerung entwickelte eine stark ablehnende Haltung den Gefangenen gegenüber.

Öffentliche Kontrolle der Gefängnisse gab es nicht und die Korruption unter den Bediensteten war hoch. Die Gefängnisse unterstanden dem Ministerium des Innern. Eine Gruppe von Mitarbeitern des Ministeriums nutzte die Gefangenen (als gut kalkulierbare Arbeitsreserve) wie Sklaven profitabel ökonomisch aus. Die Gefangenen waren dauernd kurz vor Aufständen. Noch 1989 gab es Unruhen.

Die politischen Veränderungen der letzten Jahre wirkten sich auch auf die Gefängnisse aus. Die Zahl der Gefangenen wurde um etwa 50 % auf jetzt 62000 drastisch reduziert. 6500 Bedienstete der Anstalten wurden entlassen. Ausgewechselt wurden bisher insgesamt 40 % der Bediensteten, auf den Führungsebenen 70, teilweise 100 %. Die Bediensteten erhalten jetzt einen Lohn, der über dem Durchschnittslohn liegt und einem Arbeiterlohn entspricht.

Mit der Entspannung der Situation in den Gefängnissen konnte die Sicherheitsphilosophie abgeschafft werden. Mit den Gefangenen und für die Gefangenen kann mehr getan werden. Die Öffentlichkeit hat Zugang zu den Gefängnissen. Dies gilt auch für politische und religiöse Vereinigungen ohne Zensur. Die Gefangenen haben jetzt Zugang zu Informationen. Es gibt Radio und Fernsehen in den Anstalten. Sie erhalten Lockerungen, und die Familien dürfen sie mit Gegenständen, Kleidung und Essen unterstützen.

Die Profitabilität der Gefangenenarbeit ist wegen Nachschubproblemen an Rohstoffen 1990 zusammengebrochen, wodurch die Gefangenen zu Kostenfaktoren wurden. Dieser

Situation wurde mit der Forderung nach kürzeren Strafen und strafvermeidenden Reaktionsmöglichkeiten begegnet. Die Gefangenen erhalten jetzt den gesetzlichen Mindestlohn. In der Regel werden Arbeitslöhne und auch Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Allerdings fehlt es an Arbeit für die Gefangenen, und ohne Arbeit gibt es keinen Lohn. Die ökonomische Situation ist schwierig, deshalb wird inzwischen gestattet, daß die Anstalten eigene Betriebe eröffnen (so wurden in einem Fall die Anstaltsmauern als Werbeflächen vermietet, in einem anderen eine Bäckerei gegründet).

Gesetzliche Regelungen, die auch Regelungen zum Rechtsschutz enthalten, sind in Vorbereitung. Die Einführung einer vorzeitigen Entlassung wird diskutiert. Allerdings gibt es, nachdem die früheren festen Vorgaben für die Haftdauer weggefallen sind, die Tendenz, längere Haftstrafen zu verhängen. Eine Abschaffung der Gefängnisse ist in Polen z.Zt. nicht möglich. Es gibt vielleicht zwei bis drei Abolitionisten in Polen. *Moczyłowski* sieht seine Aufgabe deshalb darin, die Zahl der Gefangenen möglichst zu reduzieren und ihre Situation möglichst zu verbessern.<sup>13)</sup>

Überraschend hinsichtlich der Situation der englischen Gefangenen war der Beitrag von *Prof. Dr. Rod Morgan*<sup>14)</sup> von der Universität Bristol. *Morgan* berichtete über seine Erfahrungen mit einer richterlichen Untersuchung über die Gefangenenaufstände in England 1990.

Einleitend bezeichnete *Morgan* sich selbst als „radikalen Reduzierer“ von Gefängnissen, nicht jedoch als Abolitionisten. 1990 gab es in London Unruhen, die sich nach Auffassung von *Morgan* am nächsten Tag in einem Gefängnis in Manchester, belegt mit 1 600 Gefangenen, als ein 3 ½ Wochen dauernder Aufstand fortsetzten. Diesem Aufstand schlossen sich in etwa 20 Gefängnissen Aufstände an.

Die Situation der Gefangenen in englischen Gefängnissen ist schlecht. Es gibt keinen Rechtsschutz für sie. Gefangene haben keine Rechte sondern können Vergünstigungen erhalten. Sie befinden sich in einem Status jenseits des Gesetzes. Aufstände sind normal, sie gehören zu der symbiotischen Beziehung mit der Belegschaft. Ebenso normal sind Untersuchungen, die dazu dienen sollen, Unruhen zu vermeiden. Es gibt kaum wissenschaftliche Untersuchungen zur totalen Institution in England. Allgemein besteht eine Tendenz, weniger Freiheitsstrafen zu verhängen, dafür jedoch die Strafdauer erheblich zu verlängern.

1990 wurde eine größere Untersuchung wegen der schwerwiegenden Unruhen von Manchester beschlossen. Die Möglichkeiten der Untersuchung, die von Richter *Lord Woolf* geleitet wurde, waren begrenzt. Für die Untersuchung konnte niemand vorgeladen werden. Äußerungen waren völlig freiwillig und Vertraulichkeit wurde in jedem Fall zugesichert. An alle Gefangenen, die z.Zt. der Unruhen in den Gefängnissen waren, wurde geschrieben und um Informationen gebeten. Interviewteams besuchten die Anstalten, und Gefangene veranstalteten öffentliche Seminare mit Vertretern des Vollzugs.

Methode und Ziel der Untersuchung war, den macht- und rechtlosen Gefangenen eine Stimme zu geben. Auch deshalb ist der Untersuchungsbericht, der sehr starke Beachtung fand, über 600 Seiten dick. Die Untersuchung ergab auch, daß

die Situation der Bediensteten ebenfalls schlecht ist und daß sie ähnlich unzufrieden sind wie die Gefangenen. Als Ergebnis der Untersuchung soll die Situation der Gefangenen verbessert werden: Dazu sollen sie möglichst in der Nähe ihres Wohnortes untergebracht werden, sie sollen Lockerungen erhalten, und die Situation der Bediensteten soll verbessert werden. Nach *Morgan* ist für die Lebensqualität in der Anstalt das Verhältnis der Gefangenen zur Belegschaft entscheidend. *Morgan* geht davon aus, daß drei prinzipielle Komponenten im Gefängnis im Gleichgewicht sein müssen, nämlich Sicherheit, Ordnung und Gerechtigkeit.

Wichtige Fragen blieben von der Untersuchung unberücksichtigt (so das Handeln der Strafjustiz, z.B. Verschärfung der Strafdauer, die hohe Rate von unschuldig Verurteilten in Haft, die Auseinandersetzungen zwischen arm und reich, die hohe Zahl von arbeitslosen und schwarzen Gefangenen). Nach *Morgan* spiegeln die Zustände im Gefängnis die Zustände „auf der Straße“ wieder.<sup>14a)</sup>

Abschließend wies *Morgan* darauf hin, daß es in England die Tendenz gibt, Privatisierung und Konsumverhalten auch auf die Straftat (als Dienstleistung) zu übertragen. So wird als ein Pilotprojekt bereits ein Gefängnis von einer privaten Firma (selbstverständlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten) geführt. Damit müssen gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. der Verlust staatlicher Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten) diskutiert werden. Ob eine solche Entwicklung positive Folgen für die totale Institution Gefängnis haben kann, ist zumindest fraglich. Denn private Organisationsformen schließen die totale Institution nicht aus. (Anm. d. Verf.)

*Dr. Pieter Ippel*<sup>15)</sup> referierte über Rechtsschutz und Mediation in holländischen psychiatrischen Kliniken. Dabei wies er ausdrücklich darauf hin, daß dieses Modell seiner Auffassung nach nicht auf den Strafvollzug übertragen werden könne, da die Bedingungen dieser beiden totalen Institutionen zu verschieden seien.<sup>16)</sup> *Ippel* stellte zwei Fragen in den Raum, die er indirekt beantwortete: Muß Recht in einer totalen Institution notwendigerweise ein an diese angepaßtes Recht sein? Handelt es sich bei der Gewährung von Recht in totalen Institutionen nur um einen „dirty trick“, um so die ungeliebte Situation rechtfertigen zu können?

In Holland gibt es eine Art Stiftung, die aus besonderen Abgaben, unabhängig vom Haushalt, finanziert wird. Die Stiftung bildet Patientenfürsprecher aus, die aus verschiedenen Berufen kommen (Sozialarbeiter, auch ehemalige Patienten, Ärzte, Juristen). Die Patientenfürsprecher sollen unabhängig vom Krankenhaus und vom Staat für die Patienten individuelle Hilfe leisten und für eine Veränderung der Strukturen eintreten.

In der Regel sind die Fürsprecher direkt von den Patienten ansprechbar (sie sitzen z.B. auf dem Flur) und bemühen sich um Konfliktlösungen. Dabei können sie sich auf seit Jahrhunderten in Holland erprobte Möglichkeiten informeller Konfliktlösungen stützen. Sie haben Akteneinsichtsrechte, jedoch nur begrenzte rechtliche Möglichkeiten. Gesetzliche Regelungen von Rechten und Rechtsschutz gibt es für die Patienten in der Psychiatrie bisher nicht. Dennoch ist es oft möglich, mit einstweiligen Verfügungen zu schnellen Konfliktlösungen zu kommen.

Patienten beurteilen das Fürsprechermodell in der Regel positiv, da sie sich besser akzeptiert fühlen und es teilweise zu einer Verrechtlichung zu ihren Gunsten gekommen ist (z.B. Akteneinsichtsrecht für die Fürsprecher). Negativ ist festzustellen, daß die Fürsprecher innerhalb der Institution durchaus als Personen benutzt werden, an die verweisen wird, statt den Konflikt vor Ort zu lösen. Grundsätzlich hat sich an der totalen Institution und damit an der Situation der Patienten wenig geändert. Die Zahl der Patienten ist etwas gesunken und ihre räumliche Unterbringung hat sich durch viele Neubauten verbessert. Insgesamt beurteilte Ippel das Modell der Patientenfürsprecher wohlwollend positiv, wies jedoch darauf hin, daß man bei engeren Maßstäben zu negativeren Ergebnissen käme.

In der Diskussion wies Rotthaus darauf hin, daß Mediation Offenheit erfordert, die in den Gefängnissen oft nicht vorhanden ist, da dort Juristen Rechtspositionen mit Argumenten besetzen, an die sie selbst nicht glauben.

Francois de Vargas, Generalsekretär der Association for the Prevention of Torture (APT) und Vorstandsmitglied von Penal Reform International (PRI), berichtete über die Zielsetzung und Arbeitsweise der Vereinigung zur Verhütung der Folter. Erstes wesentliches Ergebnis der Arbeit der Vereinigung ist die 1989 verabschiedete Europäische Konvention für die Verhütung der Folter. Ziel der Vereinigung ist nun die Umsetzung der Konvention in den 23 Ländern, die sie bereits ratifiziert haben (dazu gehören auch Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei). Ein Schwerpunkt der Vereinigung liegt in gut vorbereiteten, unangemeldeten, unkontrollierten Besuchen von Gefängnissen (Einrichtungen, in denen Freiheitsbeschränkungen durch öffentliche Gewalt stattfinden) in jeweils vorher bestimmten Ländern. Die Besuche werden von Gruppen von Fachleuten (Ärzte, Anwälte, Professoren, Psychiater) durchgeführt. Der Besuchsbericht wird der Regierung des Landes übergeben und nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht. Bisher haben einer Veröffentlichung Österreich, Dänemark, England und Schweden zugestimmt. Die Bundesrepublik wurde 1991 besucht, der Bericht ist fertig. Auf die Veröffentlichung darf man gespannt sein.

Die der Konvention beitretenden Länder verpflichten sich, der Vereinigung ohne Beschränkungen Zugang zu ihren Gefängnissen zu gewähren. Beschränkungen des Besuchsrechtes, die unter bestimmten Bedingungen möglich wären, hat es bisher nicht gegeben, auch nicht bei ad hoc-Besuchen in der Türkei. Die Besuche haben bereits positive Wirkungen gezeigt (so wurde z.B. die Zellenbelegung mit drei Gefangenen ohne Waschbecken und WC in England nach dem Besuch geändert). Die Besuche finden leider zu selten statt. Ein Abstand von ca. drei Jahren wäre wünschenswert. Um die Besuche gut vorbereiten zu können, baut die Vereinigung z.Zt. ein Informationsnetzwerk auf.

Die Beiträge zum Thema des zweiten Tagungstages bestätigten die Eindrücke des ersten Tages. Allgemein bestand Einigkeit darüber, daß es nötig ist, Rechte und Rechtsschutz für Gefangene festzuschreiben. Demgegenüber steht jedoch nach wie vor die Frage nach der Funktion von Rechtsschutz für die totale Institution.

An die formellen Referate schloß sich ein Erfahrungsaustausch über Rechtsberatung im Gefängnis an. Dabei berichteten Mitglieder des Vereins für Rechtshilfe im Justizvollzug

des Landes Bremen über ihre Arbeit und Gerard de Jonge, Mitherausgeber eines Rechtsratgebers für Gefangene, über niederländische Erfahrungen.<sup>16a)</sup>

### III. Rechtspolitische Konsequenzen<sup>17)</sup>

Sepp Brugger, Mitarbeiter der Grünen im österreichischen Parlament, erläuterte den Gesetzentwurf des „Grünen Clubs“ im österreichischen Parlament zu einer Änderung der bisherigen Regelungen zum Strafvollzug (Strafvollzugsnovelle 1991). Der Gesetzentwurf kann sich darauf stützen, daß die Notwendigkeit einer Novellierung auf breite Übereinstimmung stößt. Damit sind jedoch auch die Grenzen des Entwurfs beschrieben. Es handelt sich um eine Verbesserung des bereits Bestehenden. So wird aus dem Strafzweck der „Erziehung“ – neu formuliert – die „Hilfe zur Einsicht in soziale und persönliche Zusammenhänge des unrechtmäßigen Handelns der Strafgefangenen“. Begriffe der Sicherheit und Ordnung bleiben weiterhin oberste Richtschnur. (Der geschlossene Vollzug, der auch in Österreich der Normalvollzug ist, bleibt von Ausgängen [max. zweimal vier Tage in einem Vierteljahr] ausgeschlossen, der Bereich der Ordnungswidrigkeiten [ähnlich den Disziplinaratbeständen hier] ist sehr restriktiv geregelt. Anm. d. Verf.)

Dennoch enthält der Entwurf viele durchaus wesentliche Verbesserungen für die Gefangenen: Bisher gibt es im Vollzug „Vergünstigungen“, während der Entwurf „Rechte“ enthält, z.B. auf Einzelunterbringung, längere Beleuchtung, TV, Radio, Videokassetten, Freizeitutensilien (Malen), Ausschmückung der Zellen, Zwischenwand zur Toilette, in- und ausländische Bücher und Zeitschriften, Wohngruppenvollzug, sportliche Betätigung, Freistunde (keine Pflicht mehr). Die Regelungen zu Besuch und Lockerungen sollen auch Langzeitbesuche mit der Möglichkeit zu sexuellen Kontakten beinhalten. Hinsichtlich der Arbeit ist Arbeitspflicht vorgesehen, jedoch mit voller Entlohnung und Beiträgen zur Renten- und Sozialversicherung. Das Wahlrecht soll gesichert werden.

Der Maßnahmenvollzug mit unbestimmter Vollzugsdauer und in eigenen Anstalten soll abgeschafft werden. (Wegen der jetzigen Situation läuft eine Beschwerde beim EGMR.)

Ein im Sinne der Tagung interessanter Vorstoß zur Verbesserung der Situation der Gefangenen durch Kontrolle von außen und Beteiligung der Gefangenen scheinen die folgenden Regelungen zu sein: Der Anstaltsbeirat soll im Gegensatz zur derzeitigen Vollzugskommission (sieben Mitglieder aus JuMi, Firmen, Kammernvertretern) neu geschaffen werden. Er soll sich aus dem örtlichen Gemeinderat, Mitgliedern von Menschenrechtsorganisationen, Rechtsanwaltskammer, Gefangenensprechervertreter (pro 30 Gefangene soll ein Vertreter gewählt werden, aus dieser Gruppe soll dann ein Gefangenensprechervertreter gewählt werden) zusammensetzen.

Aus dem Beirat soll ein Gefangenenanwalt gewählt werden, der mindestens eine Stunde in der Woche Sprechstunde in der Anstalt hat. Der Beirat soll Anhörungsrechte, Akteneinsichtsrechte, Zugangsrechte, Vorladungsrechte (auch nach Fristablauf) haben. Ebenso soll er Rechte auf Stellungnahmen in bezug auf Strafanerkennnisse haben. Er kann sich Rechtsmitteln anschließen und soll mindestens vierteljährlich tagen. Der Anstaltsbeirat sowie der Gefangenenanwalt sollen eine Vergütung erhalten.

Der Gefangenensprecher soll Mitspracherechte, Beschwerderechte, Anhörungsrechte haben, Ablehnungen von Anträgen müssen schriftlich erfolgen. – Das Beschwerderecht für Gefangene ist (z.Zt. der Tagung, Anm. d. Verf.) nicht abschließend ausformuliert. Bei der Verletzung von subjektiven, persönlichen Rechten soll es eine Administrativbeschwerde geben, auf die ein Bescheid ergehen muß, während auf eine Aufsichtsbeschwerde (z.B. die Sauberkeit oder das Essen betreffend) kein Bescheid ergehen muß. Hier scheint *Brugger* (insbesondere nach dem auf der Tagung Erfahrenen) eine weitere Festschreibung nötig, die z.B. den Anstaltsleiter als erste Instanz, eine Frist zur Entscheidung (zwei bis drei Monate) und Regelungen zum Vornahmeantrag beinhalten könnte.

*Dr. Wolfgang Lesting*<sup>18)</sup> erörterte rechtspolitische Konsequenzen der Bremer Untersuchung zum Rechtsschutz in der totalen Institution. Er forderte

- die Festschreibung einklagbarer Rechte für die Gefangenen: so sollten für Lockerungen bestimmte Regelfälle normiert und ein zeitlich gestaffeltes System automatisierter Lockerungsberechtigungen überlegt werden;
- das Verfahren sollte durch den Wegfall des Vorverfahrens oder die Schaffung von Wahlmöglichkeiten zwischen Vorverfahren und sofortigem gerichtlichen Rechtsschutz verkürzt werden;
- der einstweilige Rechtsschutz sollte verbessert werden;
- Änderungen durch Übernahme verwaltungsrechtlicher Strukturen könnten geprüft werden;
- eine mündliche Verhandlung mit schriftlichem Vorverfahren sollte obligatorisch sein;
- ein „Ombudsmann“ könnte nach skandinavischer Erfahrung u.U. fehlende Rechtspositionen der Gefangenen ergänzen, Verfahren beschleunigen und Wege zur informellen Erledigung eröffnen, ohne selbst Entscheidungsbefugnisse zu haben, jedoch in bestimmten Fällen über ein eigenständiges Klagerecht verfügen können.

*Lesting* äußerte Unsicherheit bezüglich der Praktikabilität der Vorschläge und stellte fest, daß er z.Zt. keine Möglichkeit der Durchsetzung sähe.

In der Diskussion stellte RiOLG *Dr. Bernd Volckart*<sup>19)</sup> erneut klar: Der Beurteilungsspielraum sei abzulehnen und das Gesetz zu ändern. So könnte es z.B. in § 115 IV S. 3 StVollzG heißen: „... so prüft das Gericht, ob eine Gefahr besteht“. Politisch sei dies auf absehbare Zeit nicht durchsetzbar. Im übrigen sei die derzeitige Verfahrensdauer mit Rechtsverweigerung gleichzusetzen.

In seinem abschließenden Kurzreferat zum Maßregelvollzug wies *Volckart* darauf hin, daß sowohl Maßregel- als auch Strafvollzug „mies“ seien. Die Unterbringung von Maßregelpatienten im normalen Vollzug sei jedoch keine Alternative, weil eine Behandlung dort nicht stattfindet und zusätzliches Leid für die Betroffenen geschaffen werde. Andere sinnvolle Unterbringungsmöglichkeiten (Forensik, nach PsychKG, nach BGB) gäbe es nicht, so daß die einzige sinnvolle Möglichkeit die Auflösung der Forensik und eine erneute Differenzierung der Unterbringung wäre. Letztlich sei dies jedoch nur eine Umbenennung.

*Volckart* forderte, daß die Unterbringung in Entziehungsanstalten für Langstrafler maximal ein dreiviertel Jahr dauern dürfe, da alles andere schlichte Quälerei und bei Langstrafnern wider die ärztliche Kunst sei. – Die Frist des § 67 d Abs. V StGB, nach der das Gericht nach Ablauf mindestens einen Jahres den Abbruch der Therapie bestimmen kann, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Unterbrachten liegen, nicht erreicht werden kann, müsse auf maximal ein halbes Jahr begrenzt werden. Mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung und der Folge der Nichtanrechnung der Unterbringungszeit vor dem Abbruch der Therapie nach § 67 d Abs. V StGB befaßt sich das BVerfG nach einem Vorlagebeschuß des OLG Celle. Eine Entscheidung wird in Kürze erwartet.

Für die Verfasserin ergeben sich aus der Tagung mehrere Konsequenzen: Die Zufügung von Leid in Form von Strafe, wie von *Christie* problematisiert und von *Goffman* geschildert, ist nicht zu rechtfertigen. Insoweit ist sie insgesamt in Frage zu stellen und abzulehnen. Das bedeutet zwangsläufig die (unter den Referenten konsensfähige) Forderung nach der Abschaffung der Strafanstalten. Da Gefangene jedoch unter den jetzigen Bedingungen leben müssen und leiden, gilt es, wie es alle Referenten der Tagung taten, für eine Verringerung des Leids der Gefangenen einzutreten. Dabei scheinen mir Bemühungen besonders sinnvoll zu sein, die Zahl der Gefangenen und die Strafdauer zu reduzieren, den offenen Vollzug (im Gegensatz zur noch totaleren Institution des geschlossenen Vollzugs) zum Regelvollzug zu machen, durchsetzbare Ansprüche der Gefangenen festzuschreiben und allgemein Gegengewichte zur Machtfülle der totalen Institution Gefängnis einzurichten.

Abschließend sei die Frage gestattet, wie weit, wenn man sich die tatsächliche Rechtsprechung in Strafvollzugssachen ansieht, diese vom besonderen Gewaltverhältnis tatsächlich entfernt ist.

## Anmerkungen

1) Die Referate von *Feest*, *Kamann* und *Rotthaus* werden im Kriminologischen Journal, 1/1993, veröffentlicht.

2) Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug, Strafrecht; Mitautor des Alternativkommentars zum StVollzG, 3. Aufl., Neuwied 1990.

3) *Goffman, Erving*: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt 1972.

4) *Feest, Johannes/Selling, Peter*: „Rechtsdurchsetzung in der totalen Institution“, unveröffentlichter Abschlußbericht, Bremen 1990. Eine Buchveröffentlichung wird gegenwärtig vorbereitet.

5) S. dazu *Feest*: Rechte im Gefängnis schwer durchsetzbar, in: betrifft JUSTIZ 1991, 167.

6) *Feest*, a.a.O.

7) S. dazu: *Kamann, Ulrich*: Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug. Grenzen und Möglichkeiten der Kontrolle vollzoglicher Maßnahmen am Beispiel der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Arnberg. Pfaffenweiler 1991.

8) Publikationen zu Recht und Wirklichkeit des Maßregelvollzuges, u.a.: Straftäter in der Psychiatrie (hrsg. mit *Günther Blau*), Stuttgart 1984.

9) S. dazu: *Gohde, Hellmut/Wolff, Stephan*: „Gefährlichkeit“ vor Gericht, in: Kriminologisches Journal 1992, 162.

10) *Hoffmann, Holger*: Isolation im Normalvollzug, Pfaffenweiler 1990.

11) Die Referate werden auf englisch als Band 3 der Materialien zur Kriminalpolitik veröffentlicht; Bezugsadresse: Universität Bremen, Druckschriftenlager, 28359 Bremen.

12) Autor kritischer Bücher und Aufsätze zur Theorie und Praxis totaler Institutionen, darunter auf englisch: *The Secret Life of Polish Prisons* (hektographiert). Warschau 1987; *Collective Protests in Penal Institutions* (mit *Andrzej Rzeplinski*), Oslo 199.

13) So verbreiteten die FR und die taz am 26.08.92 eine AFP-Meldung,

nach der in polnischen Gefängnissen „extra Liebeszellen“ eingerichtet wurden und *Moczydlowski* zitiert wird: „Aber dies ist immerhin ein erster Schritt, damit die Häftlinge die Beziehungen zu ihrer Familie aufrecht erhalten können.“

14) Professor für Criminal Justice; Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze über Polizei und Strafvollzug, darunter: *The Future of the Prison System* (mit *R.D. King*), Aldershot 1980; *Accountability and Prisons. Opening up a Closed World* (hrsg. mit *Mike Maguire* und *Jon Vagg*), London 1985; *Woolf*: In *Retrospect and Prospect*, in: *The Modern Law Review* 1991, 713 ff.

14 a) Vgl. *Rotthaus*, Die Gefängnisunruhen in England April 1990 – Besprechung des Untersuchungsberichts „Prison Disturbances April 1990, Report of an Inquiry by The Rt Hon Lord Justice *Woolf* (Parts I and II) and His Honour Judge *Stephen Tumin* (Part II)“, LONDON 1990, X, 598 S., kart. 38,00 £, ZfStrVo 1991, 195 ff.

15) Soziologe, beschäftigt beim Nationale Raad voor de Volksgezondheit; Autor einer rechtssoziologischen Doktorarbeit über Rechtsschutz in zwei Dienstleistungseinrichtungen, nämlich Gefängnis und Psychiatrie (*reacties of rechtsbescherming in twee dienstverlenende organisaties*, Zwolle 1989).

16) S. zum niederländischen Strafvollzug: *Max Kommer*, Politik und Praxis des holländischen Vollzugswesens, in: ZfStrVo 91, 26 ff.; zur Situation der Vollzugsrichter: *Frans van Deutekom*: Der Vollzugsrichter in den Niederlanden und in Deutschland in rechtsvergleichender Sicht, in: ZfStrVo 1992, 217 ff.

16 a) *Rino Verpalen/Gerard de Jonge* (Hrsg.), *Het Bajesboek*, Handbuch für Gefangene und Verwahrte, Verlag Papiere Tiger, 4. Aufl., Breda/Niederlande 1992. Die Voraufgabe wurde besprochen ZfStrVo 1989, 125 f.

17) Das Referat von *Lesting* wid im Kriminologischen Journal 1/1993 veröffentlicht.

18) Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche Verwaltung (Bremen); Veröffentlichungen zu Strafverfahren und Strafvollzug, insbesondere: *Normalisierung im Strafvollzug*, Paffenweiler 1988. Mitautor des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., Neuwied 1990.

19) Richter am OLG Celle, Veröffentlichungen zum Strafvollzug und zum Maßregelvollzug, Autor des Standardwerks: „*Maßregelvollzug*“ 3. Aufl., Neuwied 1991; Mitautor des Alternativkommentars zum StVollzG, 3. Aufl., Neuwied 1990; Mitherausgeber der Zeitschrift „*Recht und Psychiatrie*“.

## Zur therapeutischen Problematik mangelnder Tatverarbeitung bei Kapitaldelikten\*

Günter Hinrichs

Vielen im Strafvollzug Tätigen dürften im Laufe ihrer Arbeit Gefangene begegnet sein, die die Täterschaft für das ihnen zugeschriebene Delikt nicht akzeptieren – dafür aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Frage kommen. Auf die Probleme, die sich dadurch schon bei der polizeilichen Vernehmung und der Verhandlung und Verurteilung durch die Justiz ergeben haben, soll hier nicht näher eingegangen werden.

Im Vollzug ergibt sich wohl spätestens angesichts der Fragen einer vorzeitigen Entlassung das Problem der sogenannten *Tatverarbeitung*, das im Rahmen der Prognose bei Aussetzen des Strafrestes zur Bewährung berücksichtigt wird (StGB, JGG). Oft fallen derartige Strafgefangene durch demonstrative Hinweise auf ihre Nicht-Täterschaft auf, häufig aber auch durch ihre Verschlossenheit. Macht man ihnen ein Gesprächsangebot – seelsorgerisch, beratend oder gar psychotherapeutisch –, haben sie, falls sie dieses überhaupt annehmen, begreiflicherweise Einstiegsschwierigkeiten. Diesen begegnen entsprechende Strafgefangene öfter dadurch, daß sie bei Beginn nochmals auf ihre Nicht-Täterschaft hinweisen, sie hätten aber Informations- und Gesprächsbedarf zu einem zentralen Problem ihrer Person oder ihres Verhaltens.

Damit beginnt die in der Regel schwierige Situation beider Gesprächspartner: geprägt durch die Erwartungsunsicherheit auf seiten des Gefangenen (oder auch jetzt Klienten), eventuell jetzt eine Beichte ablegen zu müssen, vielleicht bis hin zu vollzuglichen Konsequenzen, ferner durch die Einschätzung der Vertraulichkeit des Gesprächspartners (jetzt auch durchaus Therapeut) verbunden mit der Möglichkeit, sich „in Ehren“ öffnen zu können. Auf seiten des Therapeuten besteht die Aufgabe in der „Entschärfung“ der Gesprächssituation von der Frage der Täterschaft in ihrem Absolutheitsgrad, er muß darüber hinaus darauf achten, nicht vorschnell zum passiven Adressaten immer anderer Rechtfertigungen des Klienten zu werden oder aber sich nicht in endlose Diskussionen um Indizien einzulassen.

So wird am Anfang das Kennenlernen der Vorgeschichte und Person des Klienten stehen, nachdem die *Gesprächsrahmenbedingungen* ausführlich dargelegt sind: Zu diesen gehört natürlich die Abklärung der vollzuglichen Situation, aber auch und oft vor allem die sozusagen persönliche Situation des Klienten; mitunter kommen die Betreffenden bereits mit einem besprechenswerten Problem oder aber dieses (oder auch mehrere) entwickelt sich aus der Arbeit heraus. Ein zentrales Problem (der Gegenübertragung) besteht für den Therapeuten in seiner Annahme und seinen Vorstellungen über die Täterschaft des Klienten, hier kommt es oft zu vorschnellen Projektionen, die dann den Selbstexplorationsprozeß blockieren. Unseren Erfahrungen nach

\* Für die Anregung zum Thema sei an dieser Stelle Herrn Professor Dr. med. G. Schütze, Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Universitätsklinik in Kiel, gedankt.

fragen die Klienten kaum danach, was der Therapeut bezüglich der Täterschaft annehme, und wenn, dann gegen Ende der Arbeit, wenn sozusagen eine „Entscheidung“ ansteht.

#### Zur Erörterung des *Tatkomplexes*:

Was die Schilderung des Tatgeschehens angeht, lassen sich vom Individualfall aus kaum verallgemeinerbare Regeln ableiten. Oft scheint die nochmalige Darstellung des Ablaufes kontraindiziert, da sie bestehende Abwehrinterpretationen fixieren kann. Manche Klienten äußern aber von sich aus das Bedürfnis nach Tatschilderung und reagieren emotional. Es kann eine hilfreiche Anregung sein, Phantasien bzw. Vorstellungen über den faktischen Täter anzustellen, mitunter stellen sich diese als abgespaltene Persönlichkeitsanteile der Klienten dar, teils als Wunschvorstellungen bzw. Korrekturen eigener als defizitär erlebter Strukturen, teils repräsentieren sie als eher archaische Abwehr einen kollektiv verdrängten Komplex des Verwerflichen und Bösen an sich.

Ein weiterer Schritt besteht in der Vorstellung der Täterschaft des Klienten als möglich. Hier ist allerdings sorgfältig die Begrenzung vieler Delinquenten hinsichtlich eines „Was-wäre-wenn-Denkens“ zu berücksichtigen. An diesem Punkt gelingt es auch häufig, ein vorher als allgemein herausgestelltes Problem (z.B. Auffälligkeit im Aggressionsverhalten) auf den Tatkomplex zu beziehen (z.B. unklares Tötungsdelikt). Damit verbunden gibt oft die Überlegung zum Nachdenken Anlaß, daß ein Täter, der sich sein Handeln motivisch, situativ und persönlich so gar nicht erklären kann, wahrscheinlich auch stärker rückfallgefährdet ist.

An dieser Stelle – sozusagen vor den auch therapeutischen Zielvorstellungen – soll zunächst eine Zäsur gemacht und eine Kasuistik vorgestellt werden, anhand derer übergreifende, oft wiederkehrende Aspekte des in Diskussion stehenden Phänomens beschrieben werden sollen:

Bei dem zur Anklage stehenden Delikt handelte es sich um die Tötung eines 13jährigen Mädchens durch zahlreiche Messerstiche ohne Anzeichen auf stattgehabte sexuelle Handlungen. Ein zunächst festgenommener psychisch Kranker gestand die Tat, wurde aber wieder entlassen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß er objektiv nicht dafür in Frage kommen konnte. L. wurde im Rahmen der Ermittlungen vernommen, allerdings nicht als Tatverdächtiger, sondern weil er in der Nähe des Opfers und auch Tatortes wohnte.

Circa zwei Jahre nach der Tat unter Einsatz eines Sonderkommandos wurde der inzwischen 22jährige L. nun als Tatverdächtiger vernommen und gestand. Während der nachfolgenden Inhaftierung, an die er sich nur schwer gewöhnen konnte, da er unter anderem wegen des Deliktes von Mitgefangenen attackiert wurde, machte er sein Geständnis im Rahmen der weiteren Vernehmungen wieder rückgängig und bestritt auch während der Hauptverhandlung die Begehung der Tat. Er wurde vom Gericht wegen Mordes zu einer Jugendstrafe von zehn Jahren verurteilt. *Gutachterlich* wurden Kontaktstörungen, Gehemmtheit, chronische Verstimmtheit und resignativ düstere Lebenseinstellung sowie erhebliche Defizite in der Persönlichkeitsreife beschrieben. Es habe sich um keine Affekttat gehandelt, die §§ 20 und 21 StGB wurden verneint. Auf die Revision hin entschied der

BGH die Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen als bestehen-bleibend, verwies jedoch zu neuer Verhandlung. Diese erfolgte eineinhalb Jahre später und erbrachte eine Verurteilung des Angeklagten wegen Totschlags zu neun Jahren Jugendstrafe.

L. wechselte zwischenzeitlich die JVA zur Erlangung des Hauptschulabschlusses, nahm schließlich – wieder zurück in der Stammanstalt – eine berufsbildende Maßnahme auf. Es bestand sporadisch Kontakt zur Familie. Im Vollzug wurde L. als stiller, umgänglicher Häftling beschrieben. Im siebten Jahr seiner Inhaftierung wurden Gespräche zur Täterschaft durchgeführt, Grundlage dafür bildeten die unterschiedlichen diesbezüglichen Äußerungen L's, vollzuglich stand die vorzeitige Entlassung an. Zunächst stellte er in Frage, wieso er überhaupt für die Tötung eines Kindes in Frage kommen solle, wo er doch früher immer guten und angemessenen Kontakt zu Kindern gehabt habe; in der Straße, in der er gewohnt habe, seien ihm die Kinder praktisch hinterher gerannt, weil er oft mit ihnen gespielt habe. Außerdem: was für einen Grund solle er gehabt haben? Alle seine Verwandten würden von seiner Nicht-Täterschaft ausgehen. In seinem Heimatort könne er sich frei bewegen. L. thematisierte von sich aus, er habe inzwischen viel an seinem vormals vernachlässigten Äußeren getan (z.B. Sanierung der Zähne), könne sich inzwischen besser durchsetzen und auch mit Leuten reden. Stattgehabte subkulturelle Attackierungen räumte er zwar ein, führte sie aber nicht weiter aus, das sei auch zu lange her. An seiner Familie hänge er, wolle den Kontakt auf gar keinen Fall aufgeben. Während seines Urlaubs habe er sogar eine junge Frau kennengelernt, es später dann akzeptieren können, als diese sich von ihm abgewandt habe – insofern habe er auch gezeigt, daß er sehr wohl mit Kränkungen umgehen könne.

Angesprochen auf den Tatkomplex meinte L. zunächst gelinde abwehrend, das sei schon sehr lange her, er könne sich *schwer* daran erinnern (!). Schließlich schilderte er doch Anteile, zunächst der Tatanlaufzeit und des Tatgeschehens, er sei aber nicht, wie fälschlich behauptet wurde, später am Grab des Mädchens gewesen. „Das mußte ich mir ja nun nicht auch noch antun.“ Im persönlichen Gespräch konnte L. nicht nur seine Täterschaft dann einräumen, sondern auch definitiv sagen, daß er das Mädchen getötet habe. Eine affektive Resonanz war dabei allerdings nur bedingt erkennbar, auch stand er letztlich vor einer unklaren Motivlage: Zwar wurde das Geschehen übereinstimmend als Kränkungstat gesehen, aber ein durchgreifender Erklärungswert schien damit nicht verbunden zu sein. Das Bedrohlich-Rätselhafte eines derartig einzigartigen Affektdurchbruches hätte vermutlich nur in längerer Zeitspanne und unter mehr Leidensdruck sowie allgemein zeitlich früher geklärt werden können. So blieb der Eindruck einer „doppelten Buchführung“, im Vollzug das ganze wie die letzten Jahre überhaupt nicht mehr zu thematisieren und gegenüber der Familie entsprechend zu verfahren. Ein individueller Entlastungseffekt durch die Mitteilung und einordnende Besprechung schien ansatzweise vorhanden.

Die dargestellte Kasuistik steht stellvertretend für fünf bis zehn vergleichbare Probleme nichtanerkannter Täterschaft bei Kapitaldelikten, die wir im Rahmen behandlerischer

Tätigkeiten kennenlernten. Dabei fielen folgende übergreifende Aspekte auf:

1. Es handelt sich oft um motivisch schwer klärbare Taten, bei denen die Täter relativ spät vernommen/inhaftiert werden, unterschiedliche Aussagen von ihnen vorliegen, eine Indizienlage besteht und die Ermittlungen sich schwierig gestalten. Damit steht in Verbindung, daß den Tätern ein größerer Zeitraum zur Tatreflexion zur Verfügung steht, es scheint aber auch primär dafür ein größerer Bedarf angesichts der unklaren Situation zu bestehen. Auch muß darauf hingewiesen werden, daß das Verhalten mancher Rechtsanwälte angesichts solcher Ausgangssituationen die Frage aufkommen läßt, welchen Anteil sie an der diesbezüglichen Ausgestaltung haben.

2. Viele der genannten Tätergruppe können aus ihrem Selbstverständnis heraus überhaupt nicht damit leben, eine solche Tat begangen zu haben. Bezieht sich das dann auch noch auf den affektiven Anteil des Tatgeschehens, so erscheint dieser oft als persönlichkeitsfremd, mitunter besteht die latente Furcht, damit als verrückt/psychisch gestört zu gelten. Von der mangelnden Integration des Tatgeschehens in die eigene Person unter motivischer Unklarheit erstreckt sich die Spanne über die eingeschränkte Verantwortlichkeit bis hin zur Verleugnung. Oft ist therapeutisch der Hinweis notwendig, daß der Tatkomplex als einmalig erscheint, da solche Täter sich besonders empfindlich in dem Eindruck zeigen, man wolle ihnen damit sozusagen eine allgemeine Reaktionsbereitschaft oder gar einen Wesenszug unterstellen.

3. Mitunter fürchten Strafgefangene von seiten ihrer Verwandtschaft den Kontaktbruch, wenn sie ihre Täterschaft ihnen gegenüber zugeben. Allerdings wird ihnen auch oft das „sag mir, daß Du es nicht gewesen bist“ früh angetragen, da selber Verleugnungstendenzen bestehen. Eine besondere Ausprägung eines so gelagerten Problems erlebten wir bei einem jungen Mann, der wegen schwerer körperlicher Mißhandlung an seiner Tochter im Säuglingsalter im Rahmen einer frühen ersten eheähnlichen Verbindung eine Haftstrafe zu verbüßen hatte, diese allerdings aufgrund schwieriger Ermittlungen relativ spät antrat und in der Zeit eine Frau heiratete, die bald ein Kind von ihm bekam; diese Frau hielt während der Haft zu ihm unter seiner Beteuerung der Nicht-Täterschaft, andernfalls hätte sie sofort die Verbindung wegen der möglichen Gefährdung ihres Kindes aufgegeben.

4. Des weiteren ist die vollzugliche Situation zu berücksichtigen; dazu gehören oft die Angst vor einer zu erwartenden hohen Strafe, die Selbstreflexion unter Deprivationsbedingungen ohne adäquate Gesprächsmöglichkeiten sowie die subkulturelle Attackierung. Diese ist bekanntlich bei Delikten an Kindern und Sexualstrafaten besonders stark ausgeprägt. Die Verleugnung solcher Taten ist dann auch durch die Angst vor körperlicher Mißhandlung (mit-) motiviert.

5. Repräsentanten der beschriebenen Gruppe beharren oft nicht grundsätzlich auf ihrer Mittäterschaft, was eher für die bezeichnend zu sein scheint, denen ein Delikt ungerechtfertigterweise vorgeworfen wird (hier sei mit allergrößter Vorsicht verallgemeinert, da es sich zahlenmäßig um eine ausgesprochen kleine Gruppe handeln dürfte; wir konnten im

Rahmen unserer Arbeit lediglich an einem Fall diesbezüglich Erfahrungen sammeln, allerdings läßt sich das Phänomen ja auch bei Nicht-Kapitaldelikten beobachten). Vielmehr kritisieren sie Details und Einzelaspekte unter vorher abgewogener Begründung, häufig erfolgen auch Anklagen und Beschwerden, nicht ordnungsgemäß begutachtet worden zu sein oder diesbezüglich fragliche Interpretationen. In einem Fall stellte uns ein Täter sein von ihm schriftlich kommentiertes Urteil zur Verfügung, das alle ihn belastenden Indizien im Tatvorfeld sowie die Urteilsbegründung mit Bemerkungen ausgestattet zeigte, die Beschreibung des Tatablaufes allerdings vollständig aussparte. Wie bereits oben beschrieben, lassen sich Aspekte der (möglichen) Täterschaft in der Regel recht gut thematisieren; vielleicht hat allein das schon einen kathartisch-entlastenden Effekt, vielleicht ist auch der bei eingeräumten Kapitaldelikten oft recht deutlich hervortretende kathartische Effekt rein durch das Begehen der Tat hier geringer, so daß quasi ein Nachhol-Erklärungsbedarf, hier sprachlich, besteht.

6. Aus dem Erwähnten dürfte bereits hervorgegangen sein, daß die beschriebene Tätergruppe sich *psychopathologisch* nicht einheitlich fassen läßt. Sozusagen im Rahmen der differential-diagnostischen Überlegungen ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Es gibt eine Gruppe schwer narzißtisch-persönlichkeitsgestörter Straftäter, die zwar nicht das äußere Tatgeschehen leugnen, dieses aber im Sinne einer tiefen Umdeutung nahezu karikieren; hier ist die grundsätzliche kommunikative Erreichbarkeit abzuklären. Das gilt auch hinsichtlich paranoid gestalteter Überzeugungen von Nicht-Täterschaft unter Extremverleugnung. Ferner ist auf die zahlenmäßig nicht geringe Gruppe von Tätern mit Kapitaldelikten hinzuweisen, die auch das Äußere Tatgeschehen kaum in Frage stellen, jedoch wesentliche motivationale Komponenten oder solche der Beurteilung der Tat verleugnen bzw. uminterpretieren. Ersteres scheint z.B. vorzuliegen, wenn eine latent homosexuelle Problematik von zwei Tätern das Geschehen entscheidend prägt. Letzteres offenbart sich etwa bei Tätern, die lieber mit der Klassifizierung ihrer Tat als Raubmord leben, als daß sie starke affektive Komponenten für sich annehmen würden. Diese Beispiele mögen durchaus auch im Sinne einer Indikation für psychotherapeutische Bemühungen gesehen werden.

### *Zu den therapeutischen Zielvorstellungen*

Diese liegen bei den behandlerischen Bemühungen angesichts des Problems der nicht-anerkannten Täterschaft einmal im Bereich der Legalprognose, zum anderen gelten sie psychotherapeutischen Zielen im engeren Sinne, wobei beide Aspekte schwer trennbar sind. Inwieweit sich durch das therapeutisch intendierte Einräumen der Täterschaft bei vorangegangener Leugnung die Legalprognose verändert, dazu liegen genausowenig verallgemeinerbare Aussagen vor wie zur psychotherapeutischen Effizienz. Es spricht einiges aus der Erfahrung dafür, daß bei Sexualdelikten ein solches Vorgehen ungleich wichtiger erscheint als bei Tötungsdelikten, wozu die unterschiedlichen deliktspezifischen Rückfallquoten, Persönlichkeitsfaktoren sowie Tatumstände berücksichtigt werden müssen. Allerdings darf nicht unbeachtet bleiben, daß vermutlich auch viele Nicht-Delinquente

hinsichtlich wichtiger Lebensereignisse mit Verleugnung und Uminterpretation leben – vielleicht nicht immer psychologisch wünschenswert, aber doch von der Legalität und Alltagsbewältigung her machbar. Gelingt der Einstieg sozusagen über das Indikationsproblem hinaus in eine psychotherapeutische Arbeit, läßt sich diese recht gut kognitionspsychologisch beschreiben, das gilt für Wahrnehmung und Interpretation des Tatkomplexes sowie ihre Verbindung zur Vorgeschichte und Persönlichkeit. Das Besondere in dieser therapeutischen Beziehung scheint in der Herstellung und Aufrechterhaltung von Vertrauen zu bestehen, sozusagen als begleitende Gratwanderung unter Rückversicherungsaspekten.

## *Erlebnispädagogik mit Jugendlichen im Strafvollzug*

Werner Nickolai, Fritz Sperle

### *Vorbemerkung*

Über zehn Jahre lang haben die beiden Verfasser dieses Beitrags externe sportpädagogische Maßnahmen mit erlebnispädagogischem Hintergrund mit Jugendstrafgefangenen durchgeführt. Keine dieser Veranstaltungen war mit der anderen vergleichbar, auch wenn sie häufig am selben Ort, zur gleichen Jahreszeit, mit einer etwa gleichgroßen Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden stattfanden. Unterschiede gab es aufgrund der Witterungsverhältnisse, der Zusammensetzung der Teilnehmergruppe, aktueller Ereignisse und Begegnungen bei den Tagesabläufen.

Es gibt aber einen Kernbestand an ähnlichen Erlebnissen und Erfahrungen, über den nachzudenken und zu referieren sich wohl lohnt. Während einer der Verfasser inzwischen im Lehrbetrieb einer Hochschule tätig ist und die gemeinsamen Aktionen theoretisch reflektiert, ist der andere weiterhin in der praktischen Arbeit vor Ort tätig und bei der Durchführung erlebnispädagogischer Unternehmungen (Ski- und Kletterkurse) beteiligt.

Auch für ihn lohnt sich eine Nachbetrachtung, vor allem auch unter dem Aspekt des Theorie-Praxis-Zusammenhangs.

Erlebnispädagogik ist heute in aller Munde. Als Indikator für die Popularität mag man die zahlreichen Fachtagungen und Workshops, die vielfältigen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und die Produktion von Büchern ansehen.

Die Erlebnispädagogik hat in den letzten 5 - 10 Jahren einen Stellenwert in der Theorie und Praxis der sozialen Arbeit bekommen. In kaum einem Praxisfeld der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik und Heilpädagogik ist die Erlebnispädagogik nicht integrierter Bestandteil (siehe hierzu auch *Bauer/Nickolai* 1991; *Fürst* 1992, *Theunissen* 1992).

So verwundert es nicht, daß die Erlebnispädagogik auch im Strafvollzug, insbesondere im Jugendstrafvollzug, Einzug gehalten hat. Soweit es uns der Überblick gestattet, können wir die ersten erlebnispädagogischen Projekte in der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim (Baden-Württemberg) ausmachen. Dort werden seit 1978 regelmäßig mehrtägige Kajakwanderungen, Skikurse, Hochgebirgs- und Klettertouren durchgeführt (*Nickolai/Quensel/Rieder* 1991). Einen besonderen Stellenwert hat die Übernahme einer zehntägigen Rettungswacht an der Ostsee durch jugendliche Strafgefangene (*Hucht/Nickolai* 1991). Erlebnispädagogik finden wir heute aber auch im Jugendarrest (*Möller* 1986) und ansatzweise im Erwachsenenvollzug.

Nun ist die Erlebnispädagogik so neu gar nicht. Sie speist sich, historisch betrachtet, vor allem aus der Reformpädagogik des 19. Jahrhunderts und wurde Anfang des 20. Jahrhunderts von *Kurt Hahn* (1886 - 1974) als Erlebnistherapie entwickelt.

Die Reformpädagogik hatte ihren Ausgangspunkt in der Kritik des Schul- und Bildungswesens. Die Reformpädagogen suchten ihre Vorstellung einer *ganzheitlichen* Lebens-

schulung, die vom Kinde ausging und das Kind (nicht das Wissen) in den Mittelpunkt erzieherischen Handelns stellte, zuerst in Reformschulen zu verwirklichen. Bedeutsam für die Arbeit mit jugendlichen Straffälligen wurde die Reformpädagogik der Landerziehungsheime. Der Versuch, reformpädagogische Prinzipien umzusetzen, machte nicht halt vor den „Fürsorgeerziehungsanstalten“ und dem gerade erst eingeführten Jugendstrafvollzug. Wir dürfen daran erinnern, daß die erste Anstalt für Jugendliche 1912 in Wittlich eröffnet wurde, noch vor dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1923. *Walter Hermann* und *Kurt Bondy* versuchten, reformpädagogische Grundsätze von November 1921 bis Juli 1922 in das Jugendgefängnis Hamburg Hahnöfersand umzusetzen. Als Erziehungsmittel dienten *Hermann* und *Bondy* die Methoden Gemeinschaftserziehung in der Gemeinschaft, Selbstverwaltung, Willensbildung, ganzheitlicher Unterricht, sinnstiftende Arbeit und Disziplin (*Hermann* 1923; *Bondy* 1925).

Der Versuch wurde sehr bekannt und viel diskutiert und gilt bis heute als bahnbrechend für ein Konzept der Erziehung junger Gefangener, die nicht von den Schwierigkeiten ausgeht, die der junge Gefangene macht, sondern von denen, die er hat. Der Versuch in Hahnöfersand scheiterte, weil er in scharfem Kontrast zu der damals noch vorherrschenden Meinung stand, Anstaltserziehung müsse vor allem streng sein und junge Gefangene müßten den Sühnezweck des Freiheitsentzugs durch eine straffe Zucht- und Ordnungspädagogik ständig spüren. Ein Ausbruchversuch verstärkte die Kluft zum Leiter der Hamburger Strafanstalten, der ebenfalls die Bemühungen von *Hermann* und *Bondy* nicht mitrug, so daß beide von ihrer Tätigkeit zurücktraten (*Dörner* 1991, S. 100).

Auch heute stellt sich die Frage, warum denn nun gerade Erlebnispädagogik für delinquente Jugendliche oder gar für Jugendliche, die so straffällig wurden, daß sie in einer Strafanstalt einsitzen müssen. Wenn auch die Erlebnispädagogik im Strafvollzug von den Justizministerien der Länder anerkannt ist und sich in offiziellen Verlautbarungen keine Kritik findet, so gibt es dennoch auch in den Reihen des Strafvollzugs selbst massive Ablehnung. Es wird unverhohlen erklärt, daß man die Bergtour als eine nicht statthafte Belohnung für begangene Straftaten ansieht (*Nickolai* 1992, S. 231).

Dennoch: Auf dem Hintergrund von Dunkelfeldforschungen hat sich in den letzten Jahren der Blickwinkel, mit dem kriminelle Handlungen von Jugendlichen betrachtet werden, doch erheblich geändert. Heute wird das Auftreten von Kriminalität im Jugendalter als normal, ubiquitär und episodenhaft beschrieben. Ubiquitär will besagen, daß nahezu alle (männlichen) Jugendlichen, durch alle sozialen Schichten, irgendwann einmal straffällig werden. Wenn von Episodenhaftigkeit gesprochen wird, soll damit zum Ausdruck kommen, daß das Auftreten von kriminellen Handlungen bei Jugendlichen in dieser Lebensphase gleichsam als normal dazu gehört und die große Chance für ein Einlenken in eine normale Entwicklung dann besteht, wenn strafjustizielle Eingriffe unterbleiben.

Es gibt sicherlich viele Gründe, warum wir glauben, daß die Erlebnispädagogik ein sinnvolles Angebot gerade für delinquente und gefährdete Jugendliche sein kann. *Einen Aspekt* möchten wir hier besonders herausstellen. Ein hohes

Maß an Übereinstimmung zwischen Wissenschaftlern und Praktikern besteht in der Auffassung, daß strafbare Handlungen auch Ausdruck eines Bedürfnisses nach *Befriedigung* von *Abenteuerlust* darstellen. Der achte Jugendbericht der Bundesregierung (1990) stellt fest: „... daß manche Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden nur begründet sind aus der Anregungs-, Erlebnis- und Erfahrungsarmut unserer durchreglementierten Lebensräume. Räume, in denen man gefahrlos Abenteuer bestehen und Risiken ausreizen könnte, gibt es für junge Menschen kaum noch“ (S. 148). Tatsächlich lassen sich häufig bei den kriminellen Handlungen der Jugendlichen spielhafte und lustbetonte Seiten nachweisen, die hin und wieder als „Erlebniskriminalität“ oder „Wohlstands- und Zivilisationskriminalität“ bezeichnet werden. Es geht hierbei nicht um materielle Vorteile, sondern um *action*, Nervenkitzel, Spannung, Anregung, um Mutproben und die Suche nach Situationen der Bewährung in einem monotonen und spannungslosen Alltagsleben. Hätten diese Jugendlichen andere finanzielle Ressourcen, so könnten sie ihre Bedürfnisse, die entwicklungspsychologisch erklärbar sind, anders befriedigen. Jugendliche aus der unteren sozialen Schicht können sich keine Abenteuerreise leisten, es sei denn, sie bekämen sie vom Jugendamt nach § 35 KJHG als Jugendhilfeleistung angeboten. Hierzu bedarf es aber dann einer Auffälligkeit, die mehr hergeben muß, als diese Form von Jugendkriminalität, die wir oben als normal, ubiquitär und episodenhaft bezeichnet haben.

In der Erlebnispädagogik geht es also darum, Situationen zu schaffen, in denen Jugendliche Erlebnisse mit sich, mit anderen Mitmenschen und der Natur machen können, die in der gegebenen Alltagssituation nicht möglich sind. Die Erlebnispädagogik soll den Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, Abenteuer zu erleben, die nicht vor den Richter führen.

Wie wichtig solche Erlebnisse für diese Jugendlichen sind, wird auch deutlich, wenn wir uns die Jungtäteruntersuchung von *Göppinger* anschauen. Die Untersuchung von *Göppinger* weist Unterschiede nach Persönlichkeitsmerkmalen, Schulleistungen, Arbeits- und Freizeitverhalten zwischen delinquenten und nichtdelinquenten Jugendlichen auf. Die jugendlichen Rechtsbrecher erscheinen danach öfter und mehr als andere innerlich unharmonisch und von Spannung besetzt (*Göppinger* 1983). Diese Jugendlichen weisen nach unseren eigenen Beobachtungen eine überhöhte Risikobereitschaft auf. Lange Zeit haben wir diese überhöhte Risikobereitschaft für einen enormen Mut gehalten, bis wir dahinter kamen, daß ihr mutiges Verhalten nichts anderes ist als die Kompensation ihrer Angst. Jugendliche Strafgefangene sind aus unsren bisherigen Erlebnissen mit ihnen angstbesetzter als andere. Viele Gewaltdelikte, insbesondere Körperverletzungen, wären wohl kaum passiert, wenn die Jugendlichen es gelernt hätten, mit ihrer Angst umzugehen. In einem im ZDF ausgestrahlten Film über ein „Anti-Gewalttraining“ (Abschied vom Faustrecht 6.11.91), das offensichtlich erfolgreich mit Jugendlichen, die wegen schwerer Gewaltdelikte verurteilt wurden, in der Jugendvollzugsanstalt Hameln (Niedersachsen) durchgeführt wurde, erläuterte der Trainingsleiter *Jens Weidner* Ursachen, warum Jugendliche auf dem Hintergrund ihrer Biographie solche schweren Straftaten begehen. Er stellt fest, und dies

deckt sich mit unseren eigenen Beobachtungen, daß Gewalttäter in nahezu allen Fällen über Jahre hinweg selber Opfer von Gewalttaten waren. *Weidner* berichtet, gleichsam exemplarisch, von einem Jugendlichen, der seine Mutter als „Vollstreckerin“ bezeichnet und damit meint, daß sie ihn mit dem Bügeleisen erzogen hat. Immer dann, wenn der Jugendliche aus der Sicht der Mutter versagt hatte, wurde ihm von ihr mit der Bügeleisen spitze auf den Hinterkopf geschlagen bis er blutete. So wurde er über viele Jahre hin malträtirt und es bleibt erstaunlich, daß die soziale Umwelt – auch die Schule – hiervon nichts mitbekam. *Weidner* berichtet weiterhin von einem Jungen, der durch seinen Großvater zur eigenen Abhärtung dazu angehalten wurde, Katzen zu töten. Der Junge mußte die Katzen wie Dartpfeile an die Wand werfen, obwohl er eigentlich Katzen gern hatte (vgl. *Weidner* 1990, *Wolters* 1992).

*Rauchfleisch* weist mit Recht darauf hin, daß bei Betrachtung der Lebensgeschichte aggressiver Menschen auffällt, „daß sie in der frühen Kindheit ebenso wie im weiteren Verlauf ihres Lebens – zum Teil schwerste – Traumatisierungen erfahren haben“ (1992, S.7). Neben den Traumatisierungserfahrungen, so fährt er an anderer Stelle weiter, sind die Lebensgeschichten durch „soziale Beeinträchtigungen“ gekennzeichnet. Zu diesen Beeinträchtigungen gehören „die aus der frühen Sozialisation und aus den Heim- und Strafanstalts-, ‚Karrieren‘ resultierenden Schädigungen wichtiger sozialer Kompetenzen, die negativen Etikettierungen als ‚Verwahrloste‘, ‚Delinquente‘ oder ‚Strafentlassene‘ sowie die vielen sekundären Folgeerscheinungen wie Verschuldung, Wohn- und Arbeitsprobleme und Partnerkonflikte“ (ebd., S. 11).

Die wohl häufigste Erfahrung mit personaler Gewalt machen Jugendliche durch ihre Väter. Wer mit jugendlichen Delinquenten arbeitet, dem ist das Bild eines betrunkenen, von der Arbeit heimkommenden Vaters, der die Kinder und die Mutter verprügelt, bekannt. Es bleibt nicht aus, daß der Jugendliche einer solchen Familie, der unter seinem Vater leidet und die Mutter liebt, Rache an diesem Vater schwört. Sobald es ihm körperlich möglich ist, schlägt er seinen Vater zusammen. Dies erlebt er insoweit als befreiend, als er die Erfahrung macht, daß die Mutter jetzt weniger geschlagen wird und er selbst überhaupt nicht mehr, da der Vater jetzt Angst vor der Gegenwehr hat. Der „Lernerfolg“ für den Jugendlichen, der jetzt eine positive Gewalterfahrung gemacht hat, ist allerdings fatal. Immer dann, wenn Jugendliche mit diesen Erfahrungen in die Enge geraten, droht die Gefahr, daß sie sich schlagend befreien. So kann ihr Schlagen, wenn auch unbewußt, als Reaktion auf viele psychische und physische Verletzungen, denen sie in ihrem bisherigen Leben ausgesetzt waren, angesehen werden. Sie schlagen heute lieber zu, als die Angst haben zu müssen, wieder verletzt zu werden.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß beispielsweise beim Klettern, insbesondere im alpinen Bereich, die Bearbeitung von Ängsten möglich ist, indem angstmachende Situationen gesucht und durch Handlungszwänge überwunden werden. Der Handlungszwang entsteht durch die Tatsache, daß eine begonnene Klettertour in der Regel nicht mehr abgebrochen werden kann. Werden die Ängste überwunden und die Tour bis zum Ende durchgeklettert, erleben wir den Jugendlichen in einer euphorischen Stimmung, wie

sie wohl auch bei uns auftritt, wenn wir solche Situationen meistern. Wir glauben, daß sich so die Ängste der Jugendlichen reduzieren. Nach einer Woche alpinem Klettern im Wettersteingebirge haben wir immer wieder gespürt, wie sich das Selbstwertgefühl der Jugendlichen gesteigert hat.

Die Wirkungskraft erlebnispädagogischer Unternehmungen können wir nur aus unseren Beobachtungen mitteilen. Sie darf jedoch keinesfalls überschätzt werden. Mit Recht weist *Wolff* darauf hin, daß auch ein möglicherweise über die Teilnahme an Kletterveranstaltungen gefestigtes Selbstbewußtsein nicht die Widerstände und Defizite beseitigt, die eine Biographie in einem sozialen Brennpunkt kennzeichnet. „Sozialarbeit vermag nicht“ – so *Wolff* wörtlich – „die oft erdrückenden Rahmenbedingungen grundlegend zu ändern, sie kann lediglich versuchen, Emanzipationsmöglichkeiten zu schaffen.“ Die Berge, die beim Klettern überwunden werden, sind – gemessen an den Bergen, die sozial deprivierten Jugendlichen den Weg versperren – nur kleine Hügel (*Wolff* 1991, S. 51).

Für den Jugendstrafvollzug, der durch die Paradoxie „der Erziehung zur Freiheit in der Unfreiheit“ gekennzeichnet ist, sind erlebnispädagogische Unternehmungen unverzichtbar. Der Jugendstrafvollzug hat den gesetzlichen Auftrag und gibt vor, erzieherisch zu arbeiten. Geht man davon aus, daß ein Leben im Knast auf ein Leben außerhalb des Knastes vorbereiten soll, daß dort also soziale Handlungsqualifikationen erworben werden sollen, die dem Jugendlichen bislang (noch) nicht oder nur zum Teil verfügbar waren, so wird man feststellen, daß der Vollzug dies nur schwerlich leisten kann. Schulische oder berufliche Ausbildung kann der Vollzug in qualifizierter Form anbieten. Die Vollzugsanstalt als totale Institution ist aber kaum in der Lage, Erlebniszustände anzubieten, in denen z.B. Probleme in sozialen Beziehungen oder die Unfähigkeit, mit der Freiheit umzugehen, zum Thema werden können. Darüber hinaus erschwert das totale Versorgungssystem einer Strafanstalt die Vermittlung pädagogischer Werte wie Selbständigkeit, Verantwortungsfühl, Eigeninitiative. Überhaupt sind Aktivitäten jeder Form im Vollzug kaum gefragt. Die Anstalt wird immer zunächst Ordnung und Sicherheit unterstreichen und damit die Individualität der Betroffenen vergessen. Damit hängt auch zusammen, daß man dem Gefangenen grundsätzlich mißtrauisch begegnet, daß man möglichst viel zu kontrollieren versucht, daß also für die Erfahrung von Vertrauen überhaupt kein Raum bleibt. Vielmehr entstehen bzw. stabilisieren sich auf allen Ebenen eher Feindbilder. Auf der Suche nach geeigneten Lern- und Erlebniszuständen muß man sich schon vor die Mauern wagen.

Auf dem Hintergrund der geringen Lernmöglichkeit innerhalb des Strafvollzugs haben wir – plakativ – folgende wenige Ziele formuliert:

- Herstellen einer Gruppensituation und das Erleben sozialer Integration
- Einüben praktischen Zusammenlebens
- Anbieten von neuen Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten
- Aktivieren von künftigem Freizeitverhalten, um vom reinen Konsumverhalten abzuwenden
- Befriedigung jugendlicher Abenteuerlust

Ähnlich lauten auch die Ziele, wie sie von Trägern, die Erlebnispädagogik im Rahmen von sozialen Trainingskursen anbieten, formuliert werden.

Einen für uns sehr wesentlichen Gesichtspunkt der Erlebnispädagogik möchten wir noch herausstellen. In der Erlebnispädagogik geht es bekanntlich um die Ganzheitlichkeit. Diese Ganzheitlichkeit bezieht sich auch auf die Wahrnehmung der ganzen Person. Weder nehmen die Bediensteten in der Anstalt den Jugendlichen, noch der Jugendliche den Bediensteten ganzheitlich wahr. Die mehrtägigen erlebnispädagogischen Projekte bieten die Chance, sich ganzheitlich kennenzulernen. Sie bieten dem Betreuer und dem Jugendlichen die Möglichkeit, sich auf einer anderen Ebene zu begegnen, sich anders wahrzunehmen und zu erleben. Meine Erfahrungen haben mir gezeigt, daß nach einer gemeinsamen Woche sich die Beziehungen erheblich verändert haben. Die Beziehungen bekommen eine andere Qualität, Rollen werden neu definiert und die Jugendlichen wie auch die Erwachsenen konnten die Maske, die vielleicht das Überleben im Strafvollzug und auch außerhalb erleichtert, fallen lassen.

Wie immer man auch die Ziele formuliert: im wesentlichen geht es darum, Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Grunderfahrungen machen zu können. Grunderfahrungen können Kinder und Jugendliche nur über die Exklusivität einer menschlichen Beziehung machen bzw. nachholen. Hier spielt die Beziehung zum Betreuer eine zentrale Rolle. In einem Aufsatz über die „Chancen und Grenzen der Erlebnispädagogik in Jugendhilfemaßnahmen“ wurde die Erlebnispädagogik auch definiert „als Raum oder Gelegenheit für menschliche Akzeptanz und authentische Beziehung zwischen dem jungen Mensch und seinem Erzieher“ (Bohry, Liegel 1992, S. 250).

Über die Eignung der Erlebnispädagogik zum „Abbau oder zur Vermeidung strafbarer Handlungen“ gibt es keinerlei wissenschaftlich ernstzunehmende Erkenntnisse. Der Kriminologe *Detlev Frehsee* meldet Skepsis an gegenüber dem Ansatz, Kriminalität zum Anlaß für erlebnispädagogische Projekte zu nehmen und sich dann davon eine Vermeidung künftiger Kriminalität zu erhoffen (Frehsee 1990).

Für *Gottschalk* bedeutet dies, daß die Erwartungen an die Erlebnispädagogik so kritisch wie möglich und eher niedriger anzusetzen sind. Im einzelnen heißt dies insbesondere für den Jugendstrafvollzug:

1. Erlebnispädagogik soll nur als freibleibendes Angebot an das einzelne Individuum vermittelt werden. Es sollten mit der Teilnahme weder Vor- noch Nachteile explizit oder indirekt verknüpft werden. Ebenso sollte die Erlebnispädagogik als Angebot nicht am Gruppenmerkmal „Straftäter“ oder „Gefangener“ orientiert werden. Die Durchsetzung der Teilnahme an einer erlebnispädagogischen Maßnahme im Vollzug mittels Lockerungsaufschub oder mit der Zusage einer späteren vorzeitigen Entlassung ist aus den genannten Gründen der falsche Weg.
2. Erlebnispädagogik sollte nie mit dem Anspruch angeboten werden, die Rückfälligkeit stoppen zu können oder zu wollen.
3. Erlebnispädagogik kann sich unter diesen Voraussetzungen als Mittel eignen, für die weitere Zusammenarbeit

einiges voneinander zu erfahren. Dabei sollte ehrlich miteinander umgegangen werden.

4. Erlebnispädagogik als natursportliche Betätigung hat den Wert jeder körperlichen Ertüchtigung an frischer Luft und ist damit ein Wert an sich.
5. Erlebnispädagogik könnte ein Vehikel sein für eine befreite, gemeinwesenorientierte Gefangenenarbeit, gerade um den geschlossenen Vollzug zu öffnen und die Paradoxie des „Lernens für die Freiheit in der Unfreiheit“ zumindest zu mildern. Dazu könnte sie ein Mittel sein, dem Gemeinwesen zu verdeutlichen, daß das „Wegsperrn“ derer, die im Gemeinwesen dazu wurden, was sie jetzt sind, nicht ausreicht, sondern daß die Allgemeinheit nach wie vor in der Verantwortung steht (vgl. *Gottschalk* 1992, S. 99 f).

Wer im Strafvollzug erlebnispädagogische Unternehmungen befürwortet und als Verantwortlicher damit Erfahrungen gemacht hat, könnte diese Erfahrungen zusammenfassend mit *Ziegenspeck* folgendermaßen charakterisieren: „Die Erlebnispädagogik versteht sich als Alternative und Ergänzung tradierter und etablierter Erziehungs- und Bildungseinrichtungen ... Als Alternative sucht die Erlebnispädagogik neue Wege außerhalb bestehender Institutionen, als Ergänzung wird das Bemühen erkennbar, neue Ansätze innerhalb alter Strukturzusammenhänge zu finden“ (1992, S. 12). Im Jahre 1980 haben die Verfasser am Ende eines Skikurses entsprechend resümiert: „Die Skifreizeit hat, wie auch die Bergwanderung, gezeigt, daß gemeinschaftliche Aufenthalte außerhalb der Mauern in vieler Hinsicht nicht nur eine Bereicherung, sondern eine notwendige Ergänzung der vollzuglichen Bemühungen darstellen (Begegnung mit der Außenwelt, Erfahrung des Lebens außerhalb des Vollzugs, intensive Selbstwahrnehmung und Selbstkontrolle, Abbau von Spannungen, auch zwischen Insassen und Bediensteten, und ganz allgemein als Beitrag zur Humanisierung des Strafvollzugs und vieles andere mehr)“ (*Nickolai/Quensel/Rieder* 1991, S. 119). Erlebnispädagogik ist auch als Alternative zu wenig geeigneten pädagogischen Ansätzen im Strafvollzug gedacht. Gemeint sind solche Ansätze, die sehr stark auf das Fehlverhalten der Gefangenen bezogen sind und die meinen, an die den Gefangenen oft unterstellte Minderwertigkeit anknüpfen zu müssen. Erlebnispädagogik also auch als Alternative zu meist negativen Sanktionen, die nach einem simplen Aktions-Reaktions-Schema ablaufen, das häufig in eskalierenden Machtkämpfen oder Ausweichverhalten der Gefangenen endet.

Dies bedeutet, daß bei der Auswahl der Gefangenen das Delikt oder die Delikte, das Wohlverhalten in der Anstalt, Anpassungsfähigkeit an die Normen der Anstalt, vorangegangene Disziplinarmaßnahmen keine entscheidende Rolle spielen. Erlebnispädagogische Gemeinschaftsveranstaltungen sollen ein Angebot sein, auch und gerade an den Gefangenen, der sich nicht durch Unauffälligkeiten, gutes Betragen und Überanpassung hervortun kann. Leitende Idee bei den angebotenen Skikursen, Hochgebirgswanderungen und Kajaktouren war es, Jugendliche und betreuende Erwachsene zusammenzubringen, gemeinsame Situationen zu durchleben, positive Gemeinschaftserfahrungen zu vermitteln und ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung und Mitwirkung von seiten der Gefangenen zu erzielen. Daneben sollten die sportlichen Unterneh-

mungen Begegnungsmöglichkeiten zwischen Insassen und Bediensteten schaffen, die es in aller Regel vor der Unternehmung nicht gibt.

Seit 1978 unternimmt die Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, wie eingangs erwähnt, erlebnispädagogische Maßnahmen: die ersten Jahre Hochgebirgswanderungen, dann Skikurse und Kajakwanderungen, seit 1984 Kletterkurse. Grundsätzlich soll die Teilnehmergruppe schon einige Wochen vor der Veranstaltung bestehen und sich sportlich wie organisatorisch darauf vorbereiten (Konditionstraining, Gymnastik, Gruppengespräche, Tourenpläne, Einteilung von Arbeits- und Kochgruppen, Einüben in den Umgang mit Sportgeräten). Bei den gemeinsamen Gesprächen über Ablauf und Zielvorstellungen sportpädagogischer Unternehmungen fällt immer wieder auf, daß sich die Vorstellungen und Erwartungen der Insassen nicht unbedingt mit denen der Betreuer decken. Erstere sind bestimmt von früheren Freizeitaktivitäten und geprägt von Konsumgewohnheiten. Ein echtes Zusammengehörigkeitsgefühl besteht anfangs selten. Unterschwellig besteht die Sorge bei den Gefangenen, die „Institution Strafvollzug“ könnte sehr stark mitbestimmend sein und den erhofften Freiraum einschränken. Dazu kommt, daß die teilnehmenden Insassen fast ausnahmslos keine Erfahrungen im Bergsteigen, Skifahren oder Kajakfahren haben. Ein wesentliches Moment während der Vorbereitungsphase ist das Verlassen der Anstalt. Dazu kommt eine gespannte Erwartung, die sich auch darin zeigt, daß die Teilnehmer in der Nacht vor der Abreise meistens kaum schlafen. In den Protokollen und Berichten der Insassen über das Erlebte finden sich dann auch Äußerungen, die während der Vorbereitungszeit nicht denkbar waren. Im Mittelpunkt der Erlebnisberichte stehen die nicht geahnten körperlichen Strapazen (vor allem beim Bergsteigen), das Staunen über die Natur, die Herausforderungen, aber auch Gefühle der Harmonie, Kontakte mit fremden Menschen und das überraschende Wir-Gefühl in der Gruppe. Hier zwei Beispiele: „Erstaunt war ich über die gesamte Gruppe. Daß diese Gruppe so gut miteinander auskommt, hätte ich nicht gedacht ... die Tour war eine tolle Abwechslung vom Knastalltag. Ich habe so etwas wie Selbstvertrauen bekommen ... Ich habe gemerkt, daß man mit Willen sehr viel erreichen kann; nur so war es möglich, daß ich nach 500 Metern nicht meinen Rucksack weggeschmissen habe ... Endlich wurde nicht mehr gesagt, was alles zu tun und zu lassen ist. Sehr gut gefallen hat mir die Natur.“ „Auf einem nahezu zehnstündigen Marsch von einer Hütte zur anderen war ein Mitglied unserer Gruppe so geschwächt, daß es seinen Rucksack nicht mehr tragen konnte. In dieser Situation kam dann ein derartiger Teamgeist auf, daß spontan der Vorschlag gemacht wurde, den Inhalt des Rucksacks auf die anderen zu verteilen. Und obwohl einige auch nicht mehr taufrisch waren, wurde anstandslos der Inhalt des Rucksacks verteilt, so daß die kritische Situation mit vereinten Kräften gemeistert wurde. Dieses Ereignis ließ die Gruppe so eng zusammenwachsen, d.h. sowohl die erwachsenen Begleiter als auch die Jugendlichen untereinander, daß selbst ein zur freien Verfügung stehender Ruhetag in der Gruppe verbracht wurde.“

Besonders beim Klettern finden sich Elemente, die im Vergleich zum Alltagserleben herausragend sind und gleichwohl existentiell bedeutsam sein können. Vor dem ersten

Kontakt mit dem Fels umschrieb dies einer unserer Bergführer mit folgenden Worten: „Klettern ist mehr als nur das Besteigen einer Felswand; es hat etwas mit uns und unserem Leben zu tun. Wir können dabei Erfahrungen machen, die für uns wichtig sind. Wir bewältigen Angst und Schwierigkeiten, bringen etwas zuwege; wir lernen uns besser kennen und können mehr Selbstvertrauen gewinnen. Was wir dabei tun und wie wir es tun, wirft ein Licht auf uns selbst, zeigt, wer wir sind. Klettern verlangt Umsicht, Besonnenheit, Konzentration; der andere, der an uns hängt, muß sich auf uns verlassen können.“ Die Gefangenen, die bei dieser Bergfahrt teilgenommen haben, haben diese Worte verstanden. Ein junger Mann umschrieb seine Erfahrungen auf knappe aber treffende Weise: „Ich kletterte, damit ich nicht auf dumme Gedanken komme. Im Steigen und Klettern ist alles drin: Angst, Abenteuer, Erlebnisse und der Sieg“ (Sperle 1985, S. 111).

Erlebnispädagogische Maßnahmen sind die Ausnahme im grauen Einerlei des Strafvollzugs, in der Regel eine glückliche Momentaufnahme aus einer weniger glücklichen Lebensgeschichte. Man kann und muß die Frage stellen, ob Erlebnispädagogik zum Abbau oder zur Vermeidung strafbarer Handlungen beiträgt. Wir können diese Frage nicht beantworten und die oben angedeutete Zurückhaltung bei der Frage nach dem „Erfolg“ solcher Maßnahmen besteht zurecht. Die Rechtfertigung erlebnispädagogischer Veranstaltungen kann nicht in der Bekämpfung und Beseitigung delinquenten Verhaltens liegen.

Für einen Geistlichen und einen in christlicher Tradition aufgewachsenen Sozialarbeiter können Erfolg und sichtbares Gelingen nicht Motivation und Ansporn sein; eher schon humane Gesichtspunkte oder noch deutlicher die Frage nach der Menschenwürde. Sie scheint in einem System, das immer wieder auch die Menschenwürde antastet, ein unverzichtbares Moment. Dazu gehören auch Zugewinne an Erfahrung, Erlebensformen und Lebensfreude. Ein Gefangener, der an einer sportpädagogischen Maßnahme teilgenommen hat, wird sich durch diese Teilnahme nicht automatisch bessern, aber er erlebt Erfolge und Mißerfolge, deren Bearbeitung im Einzelgespräch oder in der Gruppe seine Erfahrung erweitern können.

Freiheit und Zwanglosigkeit, Muße, Träumen in einer ungewohnten Umgebung oder auch Beeindrucktsein von der Bergwelt schaffen Entspannung.

In einer kurzen Phase des Wohlergehens können Beziehungen und Freundschaften entstehen, wird manches nebenbei gelernt. Die spannungsfreie Atmosphäre einer gut vorbereiteten und harmonisch verlaufenden sportpädagogischen Maßnahme ist etwas Besonderes, auch wenn es nicht auf einer Erfolgsskala gemessen werden kann. Lappat bewertet dieses Besondere im Anschluß an eine Kajaktour in der Sprache des Psychologen: „Was wir bis jetzt von straffälligen Jugendlichen wissen, sei es durch direkte Erfahrung, sei es durch Bücher, alles weist darauf hin, daß Mittelstandstechniken (z.B. reine Gesprächspsychotherapie, Psychoanalyse) bei der Bewältigung von Problemen mit überwiegend emotionalem oder sozialem Hintergrund nicht ausreichen. Sie sind zu rational und gebrauchen zu viele Worte“ (1985, S. 89). Und später mit den Worten der persönlichen Erfahrung als Teilnehmer: „Dennoch habe ich ... bei

jedem der Teilnehmer Fähigkeiten kennengelernt, die in der eher distanzierten Anstaltsatmosphäre verborgen geblieben waren. Ich staunte jeden Tag, was da plötzlich an ungeahnter Spontaneität und liebenswerten Eigenschaften zum Vorschein kam“ (ebd.).

Treffender und besser läßt sich der pädagogische Ansatz – lieber Positives durch Angebote von Gemeinschaft und gemeinsamem Handeln wecken, als negativem Verhalten mit Repression begegnen – nicht umschreiben. Wichtig ist nicht so sehr die Frage, was Erlebnispädagogik bringt, sondern was mehr an Erlebnispädagogik im Jugendstrafvollzug angeboten werden kann.

## Literatur

- Bauer, H. G./Nickolai, W. (Hrsg.): Erlebnispädagogik in der sozialen Arbeit. Lüneburg 2. Auflage 1991.
- Bohry, J./Liegel, W.: Chancen und Grenzen der Erlebnispädagogik in Jugendhilfemaßnahmen. In: Nachrichtendienst Deutscher Verein. Heft 8/1992. S. 250-258.
- Bondy, C.: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. Mannheim 1925.
- Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Achter Jugendbericht. Bonn 1990.
- Dörner, C.: Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871-1945. Weinheim 1991.
- Frehsee, D.: Segeln als kriminaltherapeutisches Patentrezept? In: Zeitschrift für Erlebnispädagogik 4/1990.
- Fürst, W.: Die Erlebnisgruppe. Freiburg 1992.
- Göppinger, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Heidelberg 1983.
- Gottschalk, W.: Erlebnispädagogik im Strafvollzug. In: Nickolai, W./Rieder, H./Walter, J. (Hrsg.): Sport im Strafvollzug. Pädagogische und therapeutische Modelle. Freiburg 1992.
- Herrmann, W.: Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Strafvollzug. Hamburg 1923.
- Hucht, M./Nickolai, W.: DLRG-Rettungswacht mit jugendlichen Strafgefangenen an der Ostsee. In: Bauer, H. G./Nickolai, W. (Hrsg.): Erlebnispädagogik in der sozialen Arbeit. Lüneburg 2. Auflage 1991.
- Lappat, G.: Therapeutische Konzepte im Wandel: Der Weg ist besser als die Herberge. In: Nickolai, W. (Hrsg.): a.a.O.
- Möller, R.: Fünf Jahre Radsportpädagogik in der Jugendarrestanstalt Kaufungen. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 4/86.
- Nickolai, W./Quensel, S./Rieder, H.: Erlebnispädagogik mit Randgruppen. Freiburg 2. Auflage 1991.
- Nickolai, W. (Hrsg.): Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1985.
- Nickolai, W.: Soziale Aspekte des Sports im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 4/1992. S. 228 - 232.
- Rauchfleisch, U.: Einleitung. In: Heinemann, E./Rauchfleisch, U./Grüttner, T.: Gewalttätige Kinder. Frankfurt 1992.
- Sperle, F.: Solidarität in Ausnahmesituationen – Gedanken eines Seelsorgers. In: Nickolai, W. (Hrsg.): a.a.O.
- Theunissen, G.: Heilpädagogik und Soziale Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Freiburg 1992.
- Weidner, J.: Anti-Aggressivitätstraining für Gewalttäter – ein deliktsspezifisches Behandlungsprogramm im Jugendstrafvollzug. Bonn 1990.
- Wolff, R.: Risikosportarten in der Sozialarbeit – Felsklettern als Erfahrungsraum von Kontrolle und Selbstwirksamkeit. Frankfurt 1991.
- Wolters, J.M.: Kampfkunst als Therapie – Die sozialpädagogische Relevanz asiatischer Kampfsportarten, aufgezeigt am Beispiel des sporttherapeutischen Shorinji-Ryu zum Abbau der Aggressivität und Gewaltbereitschaft bei inhaftierten Jugendlichen. Frankfurt, Bern, New York, Paris 1992.
- Ziegenspeck, J.: Outward Bound. In: Zeitschrift für Erlebnispädagogik. 12. Jg., Heft 1/2, 1992.

## Noch einmal: zur Erlebnispädagogik\*

Werner Nickolai

Mit Spannung habe ich den in Heft 5/92 angekündigten Beitrag von Kofler/Wulf „Im Falle eines Falles ... Erlebnispädagogik, Sport und Haftpflicht“ erwartet. Ich gebe es gerne zu, ich hatte die Befürchtung, daß mit der Frage der Haftpflicht die weitere Durchführung erlebnispädagogischer Unternehmungen, wenn nicht gleich verhindert, so doch zumindest erschwert werden soll. Daß dem nicht so ist und daß darüber hinaus gar eine sehr gute Lösung der haftungsrechtlichen Problematik gefunden wurde, freut mich sehr. Eine zweite Vorbemerkung sei mir noch gestattet. Es ist bedauerlich, daß erst ein schwerer Skiunfall Anlaß gab, die längst überfällige haftungsrechtliche Regelung zu treffen. Von einem „Super Gau“, wenn auch in Anführungszeichen, zu sprechen, halte ich für überzogen, auch deshalb, weil sich mit dieser Terminologie in der Regel schwerste Unfälle und schlimmste menschliche Leidensgeschichten verbinden – erinnert sei an Tschernobyl.

Als ehemaliger Sportreferent der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, der sich die Einführung der Erlebnispädagogik im Strafvollzug mit auf sein Panier schreibt<sup>1)</sup>, fühle ich mich insbesondere durch den vierten Abschnitt „Anmerkungen zur Sport- und Erlebnispädagogik im Vollzug“ provoziert und möchte zu folgenden vier Punkten replizieren:

1. Sport- und erlebnispädagogische Unternehmungen gehören nicht zum „eigentlichen“ Gesetzesauftrag.
2. Den Autoren „drängt sich der Eindruck auf, daß die Praxis zuweilen nach der Maxime verfährt: Je weiter der Weg, je exklusiver, je personell und materiell aufwendiger, desto besser ist das Projekt. Natürlich, eine Bergwanderung auf Korsika ist doch eindeutig abenteuerlicher als eine in den Allgäuer Alpen? Und wenn schon, denn schon: Könnte nicht Fallschirmspringen das entscheidende Erlebnis sein“?
3. Es wird gemutmaßt, daß exotische und exklusive Aktionen ggf. auch wegen der Freizeitinteressen der Betreuer durchgeführt werden.
4. „Wer eine aufwendige, in der Tendenz elitäre Unternehmung plant, muß sich auch fragen lassen, ob damit nicht Unzufriedenheit oder Resignation für die Zeit nach der Entlassung vorprogrammiert wird, denn in aller Regel müssen die Entlassenen vor dem Hintergrund bestehender Schulden und ihres sozialen Status zunächst in sehr bescheidenen Verhältnissen leben.“

### Zu 1:

Zugegebenermaßen ist im Bereich des Sports die vollzugsrechtliche Regelung sehr dürftig. Zumindest im Jugendstrafvollzug (§ 91, 2 JGG) gehören sport- und erlebnispädagogische Unternehmungen sehr wohl zum „eigentlichen“ Gesetzesauftrag. Demgemäß hat auch Rössner<sup>2)</sup> herausgestellt, daß dem Sport im Jugendstrafvollzug eine grundsätzliche Bedeutung als vollzugsspezifisches Erziehungsmittel

\* Replik auf den Beitrag Kofler/Wulf in Heft 6/92 „Im Falle eines Falles ... Erlebnispädagogik, Sport und Haftpflicht“.

zukommt. Der rechtliche Stellenwert, so *Rössner*, ist deutlich höher als im Erwachsenenvollzug. Dennoch wäre zu fordern, daß in einem künftigen Jugendstrafvollzugsgesetz klare Vorgaben erfolgen, um die Durchführung von sport- und erlebnispädagogischen Unternehmungen nicht in das Belieben von Anstaltsleitung oder Ministerialbürokratie zu stellen.

#### Zu 2:

Wenn man den Eindruck der Autoren ernst nimmt, könnte man eigentlich auf den Gedanken kommen, daß sich die Erlebnispädagogik im Strafvollzug etabliert hat, daß viele Anstalten erlebnispädagogische Projekte durchführen und sich somit nur noch die Frage stellt, wohin es in diesem Jahr gehen soll. Daß dem nicht so ist, braucht dem Vollzugskenner nicht gesagt werden. In der Tat habe ich mich als damaliger Sportreferent mit der Frage einer Bergwanderung auf Korsika (für Kenner GR 20), wie auch ansatzweise mit Überlegungen bezüglich der therapeutischen Nutzung des Fallschirmsports beschäftigt. Leider kam es nie zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung, weder auf der Ebene der Anstalt, noch auf der Ebene des Justizministeriums. Die Gedanken wurden schon im Ansatz abgewürgt. Ohne die Gedanken hier jetzt nachzeichnen zu wollen, bin ich mir sicher, daß bei einer inhaltlichen Auseinandersetzung die Autoren ihre beinahe schon zynische Anfrage nicht gestellt hätten. Zur Konzeptualisierung erlebnispädagogischer Unternehmungen habe ich mich meist an Entwicklungen der stationären Jugendhilfe orientiert. Hier werden gruppenpädagogische Projekte durchgeführt, die gar in andere Kontinente führen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ermöglicht nach § 35 Einzelprojekte, wo beispielsweise eine Sozialpädagogin/ein Sozialpädagoge mit einem Jugendlichen für sechs Monate eine Reise nach Südamerika durchführt. Dies wird vom zuständigen Jugendamt, aus gutem Grund, unterstützt und natürlich bezahlt. Über Sinn und Unsinn solch aufwendiger Unternehmungen sollte meines Erachtens inhaltlich gestritten werden. Die inhaltliche Diskussion sollte bestimmen, ob eine Bergwanderung in Korsika oder besser doch in den Allgäuer Alpen durchgeführt werden soll. Vielleicht läßt es sich auf die Maxime bringen „So nah wie möglich, so weit wie nötig“.

#### Zu 3:

Ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt, welches Medium ich in der Erlebnispädagogik nutze, sind die Fähig- und Fertigkeiten, die Interessen derer, die erlebnispädagogische Unternehmungen durchführen. Zum einen bedarf es eines entsprechenden „Know how“, um verantwortlich, beispielsweise einen Tauchlehrgang, durchzuführen, zum andern ist dies ein Feld, in dem die Betreuer auf die Betroffenen authentisch wirken. Vielfach werden Interessen für ein neues Freizeitverhalten bei den Betroffenen gerade durch das Erleben der Betreuer geweckt. Ich würde mir wünschen, daß viel mehr Vollzugsbedienstete ihre Freizeitinteressen mit in die Erziehungsarbeit einbringen würden.

Einen weiteren Gesichtspunkt will ich noch nennen. Ich glaube nicht, daß die beiden Autoren meinen, daß Bedienstete durch die erlebnispädagogischen Unternehmungen mit Insassen ihr eigenes Freizeitinteresse befriedigen. Wer dies im Schilde führt, wird schnell eines Besseren belehrt. So ist die Verantwortung, die ich für die Insassen außerhalb der Anstalt trage, weit höher als innerhalb der Mauern. Ich muß

mich auf Problemfelder einlassen, die im Knast nicht relevant sind (Alkohol, Sexualität etc.). Eine mehrtägige Unternehmung hat auch eine andere zeitliche Beanspruchung. Die „Dienstzeit“ rund um die Uhr wird jedenfalls nicht entlohnt. Meist wird in der Verfügung schon aufgenommen, daß Mehrarbeit nicht geltend gemacht wird, und damit das Ganze noch finanziert werden kann, wird auch noch auf die Abrechnung der Dienstreise verzichtet. Also: Verzicht auf Anrechnung der Mehrarbeit, Verzicht auf Abrechnung der Dienstreise und ein hohes Maß an Verantwortung – dies sind die Freizeitinteressen der Betreuer!

#### Zu 4:

Es ist nicht zu bemängeln, sondern sogar wünschenswert, wenn Gefangene im Vollzug etwas erleben können, das auf dem Hintergrund ihrer finanziellen Voraussetzung oder ihres sozialen Status außerhalb des Vollzugs nicht möglich ist. Mit dieser Argumentation steht gleich jeder Lehrgang auf den Sportschulen zur Diskussion. So ist beispielsweise kaum ein Verein in der Lage, seinen Mannschaften einen Trainingsaufenthalt auf einer Sportschule zu finanzieren. Dies trifft nicht nur auf den sport- und erlebnispädagogischen Bereich zu. Ich denke hierbei auch an medizinische oder therapeutische Behandlungen, die manch einer als hilfreich erfährt und die ihm außerhalb nicht vergönnt gewesen wären.

Was ist denn elitär? Hier kommt es doch jeweils auf den Blickpunkt des Betrachters an. Natürlich bleibt mir die Akzeptanz der breiten Bevölkerung versagt, wenn ich für die Benachteiligten der Benachteiligten, und um diese handelt es sich doch sehr häufig im Jugendstrafvollzug, das Beste vom Besten fordere. Besondere Probleme brauchen besondere Lösungen. Für einen Haftkostensatz von DM 100,- pro Tag ist eigentlich keine Resozialisierung zu haben. Ich habe noch keinen Jugendlichen erlebt, der nach einer Klettertour im Oberrheintalgebiet resigniert hätte. Das Gegenteil war der Fall. Meist erleben die Jugendlichen zum ersten Mal, daß ihnen etwas Positives angeboten wird – und dies in einer Situation, in der man damit am wenigsten zu rechnen hat. Diese eher paradoxe Situation hat nicht wenige Jugendliche wieder neu geöffnet und die Grundlage geschaffen für eine gedeihliche Zusammenarbeit. Dies wissen die beiden Autoren zu genau.

Und um mit Zynismus zu enden: Korsika nicht nur für den Ministerialdirigenten und Fallschirmspringen nicht nur für den Staatssekretär – wenn es inhaltlich sinnvoll zu begründen ist, auch für die Strafgefangenen!

## Anmerkungen

1) Zu nennen sind hier auch *Jürgen Mutz*, ehemaliger Leiter der JVA-Adelsheim, *Dr. Fritz Sperle*, evangelischer Anstaltsseelsorger und Dekan in der JVA-Adelsheim, sowie *Prof. Dr. Hermann Rieder*, Direktor des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Universität Heidelberg.

2) *Rössner, D.*: Die gesetzliche Regelung des Sports im Strafvollzug. Bilanz und Perspektive. In: *Nickolai, W./Rieder, H./Walter, J.* (Hrsg.): Sport im Strafvollzug – Pädagogische und therapeutische Modelle. Freiburg 1992, S. 77-91.

# Sporttherapie im psychiatrischen Maßregelvollzug

## Ein Erfahrungsbericht aus der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina

Lutz Gretenkord, Wilhelm Schäfer, J. Rüdiger Müller-Isberner

### Zusammenfassung:

An der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina, der für ganz Hessen zuständigen zentralen Maßregelvollzugseinrichtung gem. § 63 StGB, ist seit 1987 ein Sporttherapeut tätig, der den Patienten ein differenziertes Angebot an Sportaktivitäten bereitstellt. Anhand einer Erhebung für das Jahr 1990 wurde untersucht, wie viele Patienten wie oft an welchen Angeboten teilgenommen haben und wie sich die Patienten, die am Sport teilgenommen haben, von denen unterscheiden, die sich nicht beteiligten. Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Arbeit werden kritisch reflektiert.

### 1. Einleitung

In den psychiatrischen Maßregelvollzug<sup>1)</sup> gelangen Menschen, die eine erhebliche Straftat im Zustand der erheblich verminderten<sup>2)</sup> oder aufgehobenen Schuldfähigkeit<sup>3)</sup> begangen haben, wenn davon auszugehen ist, daß sie auch in Zukunft erhebliche Straftaten begehen werden. Aufgabe des psychiatrischen Maßregelvollzuges ist es, durch geeignete (kriminaltherapeutische) Maßnahmen<sup>4)</sup> die ihm anvertrauten Menschen in einen Zustand zu versetzen, der die Annahme zuläßt, sie würden auch außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzuges nunmehr nicht mehr gefährlich sein<sup>5)</sup>.

Der psychiatrische Maßregelvollzug behandelt Kriminalität (Müller-Isberner, 1991). Dies bedeutet, daß Einfluß auf die Merkmale genommen werden muß, die in kausaler Beziehung zu in der Vergangenheit gezeigten und für die Zukunft befürchteten kriminellen Handlungsmustern stehen.

Bei vielen Maßregelvollzugspatienten läßt sich zeigen, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen der Unfähigkeit zur Nutzung der oft reichlich vorhandenen Freizeit und dem delinquenten Verhalten der Vergangenheit besteht. Dieses Defizit fällt vor allem dadurch ins Gewicht, daß die Klientel des Maßregelvollzuges, bedingt durch biographische Beschädigungen und Defizite in schulischer und beruflicher Bildung, oft ohne Beschäftigung und damit im Besitz von reichlicher Freizeit ist. Das Erlernen sinnvoller Freizeitbeschäftigungen ist aus unserer Sicht von direktem kriminalpräventivem Wert. Daß Sport eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung darstellt, bedarf keiner weiteren Begründung.

Über Sport als therapeutisches Element im Maßregelvollzug wurde bislang noch nicht berichtet. Daß die Bedeutung des Sportes in der Praxis gleichwohl gesehen wird, erkennt man schon daran, daß etwa in den speziell für den Maßregelvollzug errichteten Neubauten in Hamburg, Düren und Straubing diesbezüglich sehr gute Möglichkeiten geschaffen wurden.

Aus dem Gebiet der Allgemeinpsychiatrie wird über positive Erfahrungen mit Sport berichtet (Bornkamp-Baake, 1981; Deimel, 1983; Schmeedt, 1989; Kersken u. Schmeedt,

1992), ebenso aus dem Bereich Heil- und Sonderpädagogik (Rieder, 1977; Brinkmann u. Treeb, 1980). Befragungen von psychiatrischen Patienten haben gezeigt, daß Sport- und Bewegungstherapie einen hohen subjektiv erlebten Stellenwert innerhalb des Gesamttherapiekonzeptes haben (Balz, 1984; Deimel, 1988). Im Strafvollzug, besonders im Jugendstrafvollzug, hat der Sport einen anerkannten Stellenwert (Gareis, 1975; Kofler, 1976; Kürten u. Nickolai, 1987; Rieder, 1987; Merkel, 1989; Asselborn u. Lützenkirchen, 1991; Kramer, 1991).

### 2. Entwicklung der Sporttherapie in Haina

Die Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina hat – in Haina und Gießen – insgesamt 300 Betten; sie ist für die Behandlung der psychisch kranken Rechtsbrecher (§ 63 StGB) Hessens zuständig. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Klinikteil Haina mit 210 Betten, die Außenstellen Gießen und Fischbach wurden nicht berücksichtigt.

Für Haina steht seit dem 01.04.1987 ein Gymnasiallehrer mit einer vollen Stelle als Sporttherapeut zur Verfügung. Vorher gab es wesentlich weniger Sportmöglichkeiten für die Patienten, obwohl der Sport schon immer einen festen Platz im Wochenplan hatte. Zum einen wurde je nach Witterung ein- bis zweimal pro Woche von einzelnen Pflegekräften Fußball angeboten, zum anderen kam ein Sportlehrer vier bis fünf Stunden in der Woche. Er leitete einmal pro Woche die Gymnastik für Patienten im geschlossenen Bereich (in einem 6 m x 7 m großen Kellerraum) und zweimal pro Woche den Hallensport (in der Sporthalle des Ortes) für Patienten mit entsprechenden Lockerungen.

### 3. Derzeitige Strukturen der Sporttherapie

Mittlerweile gibt es acht sporttherapeutische Angebote: Fußball, Gymnastik, Hallensport, Kraftsport, Radfahren, Schwimmen, Tischtennis und (Ski-)Wandern. Hervorheben möchten wir, daß es sich um Angebote an die Patienten handelt. Diese können teils während, teils nach der Ergotherapie stattfinden. Die Teilnahme während der Beschäftigungszeiten geschieht in Absprache mit dem zuständigen Therapeuten und soll für den einzelnen Patienten nicht mehr als dreimal wöchentlich (je eine Stunde) stattfinden, um die regelmäßige Mitarbeit in der Arbeits- oder Beschäftigungstherapie nicht zu gefährden. Übrigens erhalten die Patienten, wenn sie während der Ergotherapiezeiten anderen Aktivitäten nachgehen, also auch sportlichen, für diesen Zeitraum keine Arbeitsentlohnung.

Die Sportangebote werden durch Aushang auf den Stationen bekanntgegeben, so daß der einzelne Patient sein Interesse bekunden kann. Ein ausführliches Beratungsgespräch durch den Sporttherapeuten kann stattfinden. Weiterhin prüfen die Therapeuten (Ärzte, Psychologen, Sozial- und Heilpädagogen) in jedem Einzelfall, inwieweit eine bestimmte sportliche Maßnahme aus therapeutischer Sicht indiziert ist, um dann den Patienten zur Teilnahme zu motivieren. Sowohl im Gesamttherapieplan, der zu Beginn der Behandlung erstellt wird, als auch in den halbjährlichen Fortschreibungen ist Sport ausdrücklich als eine der therapeutischen Möglichkeiten aufgeführt. Im Rahmen der tagesklinischen Intensivbehandlung (Heinz u. Mayrl, 1988) ist die Teilnahme am Sport obligatorisch.

In der Regel finden die sporttherapeutischen Aktivitäten von Montag bis Freitag statt; es werden aber auch am Wochenende Fußballturniere, Radfahrten, Tischtennisturniere und Sportfreizeiten durchgeführt. Die einzelnen Angebote sind im Gesamttherapieplan der Klinik unter der Rubrik „Freizeit“ einbezogen, für verschiedene Angebote sind bestimmte Lockerungsstufen vorausgesetzt; z.B. werden nur solche Patienten mit zum Schwimmen nach außerhalb genommen, die die Möglichkeit haben, sich ohne ständige Aufsicht im Krankenhausgelände zu bewegen (Stufe 4), was bei über der Hälfte der Patienten der Fall ist (zum Stufenplan s. *Leygraf u. Heinz*, 1984, S. 51).

#### 4. Räumliche und materielle Grundlagen der Sporttherapie

Die sporttherapeutischen Möglichkeiten sind in den letzten fünf Jahren ständig weiterentwickelt und verbessert worden. Zur Zeit (Juni 1992) können die Aktivitäten unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Fußballtraining wird von April bis Oktober auf einem 65 m x 35 m großen Rasenplatz auf dem Krankenhausgelände (ohne Außensicherung) durchgeführt.
- Für Gymnastik und Tischtennis steht ein 12 m x 8 m großer Raum innerhalb des geschlossenen Bereiches zur Verfügung.
- Dort befindet sich auch der 8 m x 8 m große Kraftsportraum, der mit Drückerbänken, verschiedenen Hanteln, Zugmaschinen, zwei Ergo-Trainern und einer Rudermaschine ausgestattet ist.
- Die Sporthalle des Ortes kann zweimal pro Woche für jeweils zwei Stunden genutzt werden.
- Die Klinik verfügt über fünf Ski-Langlauf-Sets sowie über 18 Tourenfahrräder.
- Zum Schwimmen wird etwa 17 km nach Bad Wildungen in das dortige Hallen- oder Freibad gefahren.

#### 5. Ziele der Sporttherapie

Sport ist ein anerkannter und wichtiger Bestandteil der Therapie, der vor allem folgenden Zielen dient:

- Die körperliche Leistungsfähigkeit wird erhalten bzw. gesteigert, dadurch werden auch Selbstvertrauen und Selbstsicherheit gestärkt.
- Soziale Kontakte werden trainiert und aufgebaut, sowohl zwischen den Patienten als auch außerhalb der Klinik im sportlichen Wettbewerb mit anderen Mannschaften.
- Die Teilnahme an Turnieren ermöglicht Erfolgserlebnisse, so etwa der bundesweite Wettbewerb der Patientenfußballmannschaften psychiatrischer Krankenhäuser, aus dem die Hainaer Mannschaft 1989 und 1990 als Sieger hervorging.
- Der Mannschaftssport trainiert prosoziales Verhalten, der Erfolg stellt sich nur bei gegenseitiger Unterstützung ein.
- Der Besuch von Sportveranstaltungen (Fußballbundesliga, Eishockey usw.) sowie der Besuch öffentlicher Schwimmbäder sind auch als Sozialtraining zu sehen, das Hospitalisierungstendenzen entgegenwirkt.

- Aggressive Verhaltensweisen können durch regelmäßigen Sport kanalisiert bzw. abgebaut werden.
- Die Sporttherapie zeigt den Patienten Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung auch für die Zeit nach der Entlassung auf.

#### 6. Sportstatistik 1990

Im Jahre 1990 wurde die Teilnahme an den einzelnen sportlichen Aktivitäten quartalsweise erfaßt. Wir waren daran interessiert, genauer zu erfahren, in welchem Umfang das Angebot angenommen wird, welche Sportarten von bestimmten Patientengruppen bevorzugt werden und welche Patienten nicht am Sport teilnehmen. Erhoben wurden neben Alter und Aufenthaltsdauer die Delikte und Diagnosen.

In die Untersuchung aufgenommen wurden alle Patienten, die 1990 für mindestens drei Monate in Haina waren. Dieses Kriterium erfüllten 227 Patienten, 216 Männer und elf Frauen. Davon beteiligten sich 121 (53,3 %) mindestens einmal am Sport, 106 (46,7 %) nahmen nicht teil. Von den 121 Teilnehmern waren 114 Männer und sieben Frauen. Die Teilnehmerzahl bzgl. der einzelnen Sportarten wird im folgenden jeweils in Klammern angegeben, wobei selbstverständlich etliche Patienten bei mehreren Aktivitäten beteiligt waren: Fußball (30), Gymnastik (48), Hallensport (33), Kraftsport (43), Radfahren (12), Schwimmen (36), Tischtennis (38), (Ski-)Wandern (16).

Eine quartalsweise Auflistung der *Teilnahmen*, d.h. der Anzahl der einzelnen Termine jeweils multipliziert mit der Anzahl der teilnehmenden Patienten, gibt Tabelle 1.

**Tabelle 1:** Quartalsweise Teilnahmen am Sport 1990

Sportart	Quartal				Summe
	1.	2.	3.	4.	
Fußball	28	298	208	45	579
Gymnastik	134	93	51	48	326
Hallensport	166	0	14	101	281
Kraftsport	153	155	142	196	646
Radfahren	0	8	6	0	14
Schwimmen	32	21	10	19	82
Tischtennis	56	74	46	73	249
(Ski-)Wandern	7	2	14	43	66
Summe	576	651	491	525	2243

Zu dieser Aufstellung ist anzumerken, daß die Teilnahmezahlen beim Fußball und Hallensport zusammen zu betrachten sind; von Mitte Oktober bis Mitte März wird anstelle von Fußball Hallensport (Handball, Basketball, Volleyball, Hallenfußball, kleine Spiele) angeboten; in den Sommermonaten wird die Halle nur in Ausnahmefällen bei schlechter Witterung genutzt.

In den Sportarten Gymnastik, Kraftsport und Tischtennis, die vorwiegend von den Patienten im geschlossenen Bereich betrieben werden, verteilen sich die Zahlen etwa gleichmäßig über das Jahr. Es ist jedoch eine Verschiebung von der Gymnastik zum Kraftsport zu beobachten, was damit zusammenhängen dürfte, daß der Kraftsportraum im Herbst mit einigen neuen Geräten ausgestattet wurde. Fahrradtouren wurden nur jeweils mit ein oder zwei Patienten durchgeführt.

Des weiteren hat uns interessiert, wie sich die Patienten, die am Sport teilgenommen haben, von denen unterscheiden, die nicht teilgenommen haben.

Wie zu erwarten, sind die „Sportler“ (mindestens einmal 1990 am Sport teilgenommen) jünger als die „Nichtsportler“, nämlich um acht Jahre (31,4 versus 39,8 Jahre).<sup>6)</sup> Der älteste Sportteilnehmer war knapp 66 Jahre, ein weiterer war 62 Jahre alt; nur sechs „Sportler“ waren älter als 50 Jahre. Der Unterschied ist bei allen Sportarten signifikant – mit Ausnahme des Schwimmens und des (Ski-)Wanderns, wo die Sportler nur gut zwei Jahre jünger sind. Das spiegelt das allgemein höhere Aktivitätsniveau jüngerer Menschen wider.

Des weiteren waren die Sportler im Schnitt weniger lange in der Klinik, nämlich 2,7 versus 4,2 Jahre.<sup>7)</sup> Das liegt zum einen daran, daß die Patienten, die noch nicht so lange da sind, im Mittel jünger sind, zum anderen daran, daß bei den Patienten mit zunehmendem Lockerungsgrad das Interesse an der Sportteilnahme nachläßt, da das Spektrum der Freizeitmöglichkeiten und der Bewegungsspielraum sich dadurch erweitern.

Als weiteren Auswertungsschritt haben wir die Hauptdeliktgruppen Gewaltdelikte (Tötung und Körperverletzung), Sexualdelikte (mit oder ohne Gewaltanwendung) und Eigentumsdelikte (mit oder ohne Gewaltanwendung) jeweils mit der Teilnehmeranzahl bezüglich der einzelnen Sportarten in Verbindung gesetzt (s. Tabelle 2).

**Tabelle 2:** Zusammenhang zwischen Teilnahme am Sport und den Hauptdeliktgruppen<sup>8)</sup>

Sportart (N)	Haupteinweisungsdelikt			Alle Pat. (N = 227)
	Gewaltd. (N = 95)	Sexuald. (N = 52)	Eigentumsd. (N = 36)	
Fußball (30)	13,7	26,9***	2,8*	13,2
Gymnastik (48)	24,2	15,4	19,4	21,1
Hallensport (33)	11,6	26,9**	8,3	14,5
Kraftsport (43)	22,1	17,3	19,4	18,9
Radfahren (12)	3,2	13,5**	2,8	5,3
Schwimmen (36)	17,9	23,1	2,8*	15,9
Tischtennis (38)	12,6	28,8**	22,2	16,7
(Ski-)Wandern (16)	4,2	11,5	2,8	7,0
Alle (121)	50,5	69,2**	44,4	53,3

Hier wird deutlich, daß die Sexualdelinquenten am aktivsten waren; von allen Patienten haben sich 53,3 % am Sport beteiligt, von den Sexualdelinquenten 69,2 %. Dies ist vor allem auf die verstärkte Teilnahme am Fußball, Hallensport, Radfahren und Tischtennis zurückzuführen. Der Unterschied ist nicht damit zu erklären, daß das Durchschnittsalter der Gruppen verschieden ist, hier gibt es keine gravierenden Unterschiede (Gewaltdelinquenten: M = 36,7; Sexualdelinquenten: M = 35,6; Eigentumsdelinquenten: M = 34,3).

Bei den Hauptdiagnosegruppen fällt auf, daß sich die Persönlichkeitsgestörten häufiger als die Psychosekranken und Minderbegabten am Sport beteiligt haben (s. Tabelle 3).

Sie waren insbesondere beim Fußball und Hallensport sowie beim Kraftsport und Radfahren aktiv. Eine ähnliche Verteilung ergab sich auch bei den Minderbegabten. Die

Psychosekranken waren lediglich bei der Gymnastik stärker beteiligt als die anderen Gruppen. Hier dürfte der Alterseffekt eine Rolle spielen, die Schizophrenen waren mit 37,1 Jahren im Durchschnitt etwa vier Jahre älter als die Persönlichkeitsgestörten (32,3 Jahre) und die Minderbegabten (33,2 Jahre). Ferner ist davon auszugehen, daß die Psychotiker aufgrund ihrer Krankheit und der damit in der Regel verbundenen Medikamenteneinnahme weniger leicht zu sportlichen Aktivitäten zu motivieren sind.

**Tabelle 3:** Zusammenhang zwischen Teilnahme am Sport und den Hauptdiagnosegruppen (Prozentsatz der Sportteilnehmer in den einzelnen Diagnosegruppen. Bezüglich des Signifikanzniveaus vgl. Fußnote 8.)

Sportart (N)	Hauptdiagnose			
	Schizophr. (N = 80)	Pers.K. (N = 88)	Oligophr. (N = 51)	Alle Pat. (N = 227)
Fußball (30)	10,0	20,5**	27,5***	13,2
Gymnastik (48)	30,0*	20,5	11,8	21,1
Hallensport (33)	8,8	22,7**	29,4***	14,5
Kraftsport (43)	15,0	26,1*	15,7	18,9
Radfahren (12)	2,5	9,1*	11,8*	5,3
Schwimmen (36)	18,8	18,2	11,8	15,9
Tischtennis (38)	15,0	19,3	19,6	16,7
(Ski-)Wandern (16)	8,8	8,0	3,9	7,0
Alle (121)	55,5	62,2*	49,0	53,3

## 7. Bewertung der bisherigen Erfahrungen

Eine statistisch abgesicherte Erfolgsbilanz des Sportes an unserer Klinik können wir nicht leisten. In Einzelfällen wird jedoch immer wieder augenfällig, wie nützlich der Sport sein kann. Dies soll im folgenden an zwei Fallbeispielen verdeutlicht werden.

### 1. Beispiel:

Der Patient A., Alter Mitte 20, war in der Klinik wegen verschiedener Eigentumsdelikte untergebracht. Der persönlichkeitsgestörte, minderbegabte Patient wuchs vor seinem Klinikaufenthalt vorwiegend in Heimen und Pflegefamilien auf. Von den Angeboten der Sporttherapie interessierte ihn vor allem der Kraftsport. Nach einer intensiven Phase der Anleitung und Betreuung durch den Sporttherapeuten war er in der Lage, sich seine Übungen selbst zusammenzustellen und einen Trainingsplan einzuhalten. Neben der Steigerung der körperlichen Fitneß vermochte das Krafttraining sein Selbstvertrauen und seine Selbstsicherheit wesentlich zu stärken. Noch von der Klinik aus besuchte er ein Fitneß-Zentrum; hier ist er nach seiner Entlassung fest integriert. Ferner hat er eine Arbeitsstelle gefunden, so daß seine soziale Einbindung, nicht zuletzt durch den Sport, eine günstige Prognose für die Zukunft verspricht.

### 2. Beispiel:

Der Patient B. befindet sich seit seinem 17. Lebensjahr wegen eines Tötungsdeliktes in der Klinik. Zunächst scheiterte jeglicher Therapieversuch an dem verhaltensgestörten jungen Mann; er mußte nach mehreren Entweichungen gesichert verwahrt werden. Wichtig war es nun, diesem Patienten Erfolgserlebnisse zu vermitteln, die ihn vom Ent-

weichen und vom Weglaufen vor der Therapie bewahrten. Zunächst nahm er erfolgreich an einem Hauptschulkurs innerhalb der Klinik teil (siehe *Gretenkord, Giese u. Müller-Isberner*, 1990), danach gelang es, ihn in die Patienten-Fußballmannschaft zu integrieren. Er lernte, sich in einer Mannschaftssportart unterzuordnen, sich in den Dienst der Mannschaft zu stellen, denn nur durch mannschaftliche Geschlossenheit stellt sich der Erfolg ein. Die Mitwirkung dieses Patienten bei der Erringung des Deutschen Meistertitels für Patientenfußballmannschaften 1990 sorgte für eine weitere Stärkung seines Selbstwertgefühls. Der Patient ist seitdem nicht mehr entwichen; er befindet sich jetzt auf einer offenen Station, wo er als Stationssprecher die Interessen seiner Mitpatienten vertritt. Seine Entlassung aus der Klinik steht in nächster Zeit bevor.

Wie unsere Erhebung für 1990 gezeigt hat, wird das Sportangebot von gut der Hälfte der Patienten angenommen. Dabei sind grundsätzlich alle Alters-, Delikt- und Diagnosegruppen einbezogen, wenn auch jüngere Patienten und solche ohne psychotische Erkrankung dominieren. Es unterliegt u.E. keinem Zweifel, daß der Sport bei vielen Patienten positive Auswirkungen hat, während negative Auswirkungen praktisch nicht vorkommen.

## 8. Zukunftsperspektive

Keineswegs können die derzeitigen sportlichen Möglichkeiten in unserer Klinik als ausreichend bezeichnet werden. Im Rahmen der anstehenden Neubau- und Sanierungsmaßnahmen werden wir uns darum bemühen, die äußeren Bedingungen unserer sporttherapeutischen Aktivitäten (Sporthalle, Bewegungsbad, Kleinsportfeld mit Kunststoffbelag) zu verbessern. Hierbei ist wichtig, daß die Sporteinrichtungen so gesichert sind, daß sie – unabhängig vom Lockerungsgrad – allen Patienten zur Verfügung stehen. Auch im personellen Bereich werden wir die Sporttherapie aufstocken, um weiteren Patienten ein Angebot unterbreiten zu können. Der Prozentsatz der teilnehmenden Patienten könnte dann um einen beträchtlichen Anteil erhöht werden.

Für bestimmte Patientengruppen werden wir versuchen, gezielte Sportprogramme zu entwickeln, wie es etwa mit dem „Anti-Aggressivitäts-Training“ für gewalttätige jüngere Wiederholungstäter geschehen ist, dessen Wirksamkeit testpsychologisch belegt wurde (*Weidners u. Wolters*, 1991).

Eine weitere Erforschung des Nutzens und der spezifischen Wirksamkeit des Sports im psychiatrischen Maßregelvollzug erscheint uns zum Wohle unserer Patienten dringend erforderlich.

## Anmerkungen

- 1) § 63 StGB
- 2) § 21 StGB
- 3) § 20 StGB
- 4) § 136 StVollzG
- 5) § 67d, Abs. 2 StGB
- 6)  $p = .000$  (t-Test, Separate Variance Estimate). Die statistische Auswertung erfolgte mit dem Statistikprogramm SPSS/PC, Version 4.0
- 7)  $p = .012$  (t-Test, Separate Variance Estimate).
- 8) In der Tabelle ist dargestellt, wie hoch der Prozentsatz der Sportteilnehmer in den einzelnen Deliktgruppen ist. Zum Vergleich ist in der letzten Spalte

der Prozentwert für die Untersuchungsgruppe insgesamt aufgeführt. Ein Signifikanzniveau von 5 % wurde mit einem Stern gekennzeichnet, eines von 1 % mit zwei Sternen und eines von 0,1 % mit drei Sternen.

## Literatur

- Asselborn, G. u. Lützenkirchen, M.* (1991). Sport als Medium in einer personenzentrierten Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 40 (5), 269-274.
- Balz, M.* (1984). Wie beurteilen stationäre Patienten die Therapieangebote einer psychiatrischen Klinik? Unveröff. med. Diss., Berlin.
- Bornkamp-Baake, G.* (1981). Sport in der Psychiatrie. Ahrensburg: Czwalina.
- Brinkmann, A. u. Trebb, U.* (1980). Bewegungsspiele, Sozialarbeit, Freizeitgestaltung. Reinbeck.
- Deimel, H.* (1983). Sporttherapie bei psychotischen Erkrankungen. Berlin.
- Deimel, H.* (1988). Sport und Bewegung in der klinischen Therapie von Erwachsenen. Eine empirische Untersuchung zur Bewertung bewegungsbezogener Maßnahmen. In *G. Höller* (Hrsg.), *Bewegung und Therapie – interdisziplinär betrachtet*. Dortmund: Verlag modernes Lernen.
- Gareis, B.* (1975). Die Bedeutung des Sports im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 24, 41-49.
- Gretenkord, L., Giese, R., Müller-Isberner, R.* (1990). Möglichkeiten und Grenzen schulischer und beruflicher Bildung im Maßregelvollzug. Ein Erfahrungsbericht aus der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina. *MschKrim* 73, 40-49.
- Heinz, G. u. Mayrl, J.* (1988). Tagesklinische Intensivbehandlung. Ein neuer Weg zur Rehabilitation psychisch kranker Rechtsbrecher. *Nervenarzt*, 59, 350-355.
- Kersken, C. u. Schmedt, G.* (1992). Ergotherapie und Sporttherapie. Erfahrungen mit einem Kombinationsprogramm. *Beschäftigungstherapie und Rehabilitation*, 31 (4), 352-355.
- Kofler, G.* (1976). Sport und Resozialisierung. Schorndorf.
- Kramer, J.* (1991). Judo als Mittel zur Persönlichkeitserforschung junger Untersuchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt Uelzen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 40 (4), 223-225.
- Kürten, D. u. Nickolai, W.* (Hrsg.) (1987). Chancen einer Sportpädagogik im Jugendstrafvollzug. Adelsheim.
- Leygraf, N. u. Heinz, G.* (1984). Stationäre psychiatrische Behandlung psychisch kranker Straftäter. In *G. Blau u. H. Kammeier* (Hrsg.), *Straftäter in der Psychiatrie. Situation und Tendenzen des Maßregelvollzugs*. Stuttgart: Enke.
- Merkel, R.* (1989). Sport in der Vollzugsanstalt Mannheim. Der Sportleitplan für den Strafvollzug in Baden-Württemberg (BRD). *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 38 (1), 37-42.
- Müller-Isberner, R.* (1991). Maßregelvollzug zwischen Psychiatrie und Strafvollzug. In *F. Reimer* (Hrsg.), *Maßregelvollzug im psychiatrischen Krankenhaus* (S. 37-66). Neuss: Janssen.
- Rieder, H.* (1987). Sportpädagogik im Jugendstrafvollzug. Eine Bilanz und Abschätzung von Chancen. In *D. Kürten u. W. Nickolai* (Hrsg.), *Chancen einer Sportpädagogik im Jugendstrafvollzug*. Adelsheim.
- Schmedt, G.* (1989). Effekte sportbezogener Programme für die Sozialkompetenz und das Selbstwertgefühl depressiver Klienten. *Sporttherapie in Theorie und Praxis*, 4, 5.
- Weidner, J., Wolters, J.M.* (1991): Aggression und Delinquenz Ein Spezialpräventives Training für gewalttätige Wiederholungstäter. *MschKrim*. 74, 4, 1991, 210-223.

## Aktuelle Informationen

### Zum Rechtsschutz im Strafvollzug

Heft 1, 25. Jahrgang 1993, des Kriminologischen Journals behandelt schwerpunktmäßig den Rechtsschutz im Strafvollzug. Folgende Beiträge sind diesem Thema gewidmet:

- Johannes Feest: Totale Institution und Rechtsschutz. Einleitende Bemerkungen (S. 8-12)
- Ulrich Kamann: Der Richter als Mediator im Gefängnis: Idee, Wirklichkeit und Möglichkeit (S. 13-25)
- Robert Christian Plumbohm: Meine 299 Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG. Erfahrungen eines Gefangenen mit dem gerichtlichen Rechtsschutz nach dem StVollzG (S. 26-47)
- Wolfgang Lesting: Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes von Strafgefangenen (S. 48-55)
- Karl Peter Rothhaus: Rechtsschutz und Mediation im Strafvollzug. Anmerkungen zu Plumbohm und Kamann (S. 56-61)
- Annette Nordhausen: „Totale Institutionen und Rechtsschutz“. Bericht über eine Tagung an der Universität Bremen vom 8.-10. Mai 1992 (S. 62-65)

### Tagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG)

Die Neue Kriminologische Gesellschaft, Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen e.V., veranstaltet

vom 8.-10. Oktober 1993  
in Freiburg im Breisgau

eine öffentliche Fachtagung zum Thema

Das Verbrechensopfer in Geschichte und Gegenwart.

Nähere Informationen:

Neue Kriminologische Gesellschaft  
Geschäftsstelle  
c/o Institut für Kriminologie  
Corrensstr. 34  
72076 Tübingen  
Tel.: 0 70 71-29 29 31 und -29 20 01

### Treffen mit Vertretern der französischen Straffälligenhilfe\*

Am 7. Januar 1993 hat im Verwaltungsgebäude der Maison d'Arrêt Elsau, Straßburg, auf Einladung der französischen Seite eine weitere Besprechung über die Fortentwicklung der Europäischen Straffälligenhilfe stattgefunden. Von französischer Seite nahmen die Herren Solana, Clause und Gass von der Regionaldirektion des Gefängniswesens für Ostfrankreich, Herr Steiblen vom Sozialwerk „Entraide Allemande“, Herr Frigerio und Frau Bigot von der Strafvollstreckungskammer Straßburg sowie einige weitere Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen aus dem elsässischen Raum teil. Auf deutscher Seite nahmen Mitglieder des Landesvorstandes sowie Sozialarbeiterinnen teil. Einem gemeinsamen Mittagessen in der Kantine der Vollzugsanstalt Elsau folgte eine mehrstündige Besprechung, zu deren Beginn beide Seiten einen stichwortartigen Überblick über die Organisation der Sozialarbeit der Justiz und der freien Straffälligenhilfe in beiden Ländern abgaben.

Bei der anschließenden Aussprache wurde klar herausgearbeitet, daß man hier und jetzt an der Berührungslinie zwischen den elsässischen Departements und dem badischen Landesteil mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einen konkreten Anfang machen müsse. Allseits war man sich darüber einig, daß sich die Beseitigung der Grenzen am 1.1.1993 durch das Schengen-Abkommen auf dem Gebiet der Kriminologie wie der Straffälligenhilfe nicht ignorieren lasse. Man war der Auffassung, daß direkte Wege zwischen den Beteiligten gefunden werden müßten, gelte es doch, manchmal schon innerhalb von Stunden Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts oder des Haftrichters im anderen Lande umzusetzen. Als Ansprechpartner zu fungieren

erklärten sich Herr Bernard Frigerio, Straßburg, und Frau Bewährungshelferin Ulrike Jensen, Kehl, bereit. Sie werden sich auf Anfrage jeweils mit den zuständigen Stellen ihres Landes in Verbindung setzen oder entsprechende Kontaktadressen weitergeben. Von deutscher Seite wurde die jeweils neueste Ausgabe des Verzeichnisses über die Sozialarbeit in der Justiz Baden-Württemberg und die Schrift des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege von 1992, in der alle Betreuungsstellen aufgeführt sind, übergeben. Erörtert wurden Gedanken eines möglicherweise einzuführenden Territorialprinzips (vgl. Kurzbrief des Landesverbandes Nr. 26/Dezember 1992, S. 2), die Harmonisierung einschlägiger Rechtsregeln im staatlichen Raum, der hoffentlich alsbaldige grenzüberschreitende Einsatz von Sozialarbeitern der Justiz sowie die wünschenswerte Harmonisierung aller materiellen und formellen Strafrechtsnormen zu Strafaussetzung, zur Bewährungsaufsicht und zur Gerichtshilfe.

Nach Erörterung beispielhafter Problemfälle hielt man es allseits für wichtig, die Justizministerien der Länder von den dringend erforderlichen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen zur Sozialarbeit der Justiz möglichst rasch zu informieren. Eine nächste gemeinsame Besprechung ist für Herbst dieses Jahres vorgesehen.

Karl-Michael Walz

\* Genehmigter Nachdruck aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 27/März 1993, S. 2 f.

### „Wandmalerei hinter Gittern“ – in der Justizvollzugsanstalt Köln

Der „Maßstab – Verein für soziale Zukunft e.V.“, Arnulfstr. 7, 50937 Köln, veranstaltet eine Ausstellung großformatiger Farbphotos in der JVA Köln, die in zwei jeweils zweiwöchigen Projekten entstanden waren. Die Projektleiterin, Angela Findlay, Maltherapeutin und freie Künstlerin, beschreibt den Verlauf des Projekts wie folgt:

Im September 1992 und Januar 1993 wurden unter meiner Leitung mit einer Gruppe von vier bis sechs Inhaftierten die Aufenthaltsräume von zwei Hafthäusern gestaltet. Es wurden weder Vorkenntnisse noch Begabung vorausgesetzt. Das Ziel der Arbeit war nicht die Perfektion der Bilder, sondern der Prozeß, in dem jeder sich sowohl als Individuum wie auch als Gruppenmitglied erleben und verwirklichen konnte. Im Gruppengespräch war die „Einheit im Raum“ Thema, damit jedes Bild Teil des Ganzen werden konnte.

Jeder erlebte das Projekt verschieden. Einige kamen mit großartigen Visionen und überzogenen Erwartungen an die eigenen Fähigkeiten, was zwangsläufig zu Enttäuschungen führte. Andere kamen mit wenig Selbstbewußtsein, das langsam durch das Tun aufgebaut wurde. Zur Anregung für die Motive haben wir verschiedene Kunstkarten zusammen angeschaut. Als Voraussetzung für die Wandmalerei wurden in kleinen Vorübungen auf Papier die Qualitäten der einzelnen Farben kennengelernt. Daß „Rot“ z.B. aggressiv machen kann, wurde von allen erlebt. Sie entschlossen sich, es deswegen hier nur minimal zu gebrauchen.

Jeder mußte nicht nur die Verantwortung für sein eigenes Wandbild übernehmen, sondern auch für die Übergänge zu den anschließenden Bildern. Diese Übergänge waren für mich sehr wichtig: Ich wollte, daß ein Gefühl von Offenheit entsteht, das dem Eingeschlossensein in der Zelle entgegenwirkt. Es war natürlich ein Problem, so verschiedene Stimmungen wie „Stonehenge bei Sonnenuntergang“ und „Vollmondnacht mit Monsterwache“ in einen Raum zu integrieren. Die Übergänge, die Begegnungen mit dem „Nachbarmaler“ erforderten daher Toleranz und Opferbereitschaft.

Beim Malen wurde überhaupt einiges abverlangt und jeden Tag gab es kleine und große Probleme. Für manch einen wurden sie so groß, daß er die Wand wieder weiß streichen und von vorne beginnen mußte. Frustration, Ärger, Konfrontation, Motivationsverlust bis hin zur Aufgabe waren die Folge. Durchzustandene Krisen führten jedoch zu einer Steigerung des Selbstbewußtseins und des Selbstwertgefühls.

Heimlicher Höhepunkt bei der Arbeit war für mich die Situation, in der ein Aufsichtsbeamter einem Gefangenen beim Malen half. Trotz vieler Kritik und Skepsis zu Beginn sind vor allem durch die gegenseitige Ermutigung innerhalb der Gruppe beeindruckende Bilder entstanden. Jeder konnte ganz stolz sein.

## Strafvollzug in Hessen

Die Zwischenbilanz der Hessischen Landesregierung im Justizressort enthält zum Strafvollzug folgende Feststellungen:

- Zur Verbesserung der *Vollzugsbedingungen*, insbesondere der Beratungs- und Betreuungsangebote für ausländische Gefangene, Drogenabhängige und HIV-Infizierte, wurden seit 1992 die zur Verfügung stehenden Mittel erhöht. Seit August 1992 besteht das Angebot zur Substitutionsbehandlung in sieben hessischen Vollzugsanstalten („Methadonprogramm“).
- Einrichtung von *Langzeitbesuchsräumen* in der JVA Schwalmstadt und Verbesserung dieser Einrichtungen mit Mitteln aus dem Haushalt 1993.
- *Flächendeckender Ausbau des offenen Vollzugs*: Baubeginn für die Freigängerabteilung der Zweiganstalt Gießen im Januar 1992, Fertigstellung einer offenen Abteilung in der JVA Fulda voraussichtlich im Sommer 1993.
- Fertigstellung der *JVA Weiterstadt* im Frühjahr 1993, dem wahrscheinlich modernsten Untersuchungsgefängnis Europas.\*

\* Inzwischen wurde durch Fernsehnachrichten und Pressemeldungen bekannt, daß auf die JVA Weiterstadt in der Nacht vom 27. zum 28. März 1993 ein Sprengstoffattentat verübt wurde, das die Inbetriebnahme der Anstalt um Jahre hinauszögern soll.

## Tarifgerechte Entlohnung für Inhaftierte\*

Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 01.01.1977 wird die Frage der unzureichenden Arbeitsentlohnung für Inhaftierte mehr oder weniger intensiv diskutiert. Damals vorliegende Überlegungen zu einer tarifgerechten Entlohnung Inhaftierter und einer Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung wurden mit Hinweis auf die Zuständigkeit der Länder und die nicht mögliche Finanzierbarkeit zurückgestellt. Inhaftierte erhalten nach wie vor 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Eckvergütung). Eine Ausnahme bildet die kleine Gruppe der Inhaftierten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt tätig sind. Die Arbeitsentlohnung aller anderen führt zu erheblichen finanziellen Problemen Inhaftierter, ihrer Angehörigen und der Haftentlassenen, mit denen sich auch die Straffälligenhilfe konfrontiert sieht. Überschuldung, Wohnungslosigkeit und Rückfall sind nicht selten die Folgen der unzureichenden Arbeitsentlohnung.

Dem Bundesverfassungsgericht liegt derzeit eine Verfassungsbeschwerde wegen Arbeitsentgelt und Rentenversicherung für Freigänger vor. Ein ehemaliger Inhaftierter, der während der Haft zwar einer Außenbeschäftigung nachgegangen, aber nicht mit dem Status eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt tätig war, klagt auf die Einbeziehung in die Rentenversicherung und die rückwirkende Zahlung eines Arbeitsentgelts, das der Höhe nach dem eines freien Beschäftigungsverhältnisses nach § 39 StVollzG entspricht. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen eine Unterlassung des Gesetzgebers, der nach Auffassung des Klägers nach §§ 200 Abs. 2 und 198 Abs. 3 StVollzG (letzterer, soweit er sich auf die soziale Rentenversicherung bezieht) seiner im Strafvollzugsgesetz festgeschriebenen Verpflichtung nicht nachkommt, „im Rahmen des Zumutbaren alle gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, beim Gefangenen das Vollzugsziel zu erreichen“ (BVerfGE 40, 276, 284). Der Gesetzgeber hat bezogen auf die Einbeziehung Inhaftierter in die gesetzliche Rentenversicherung bislang weder eine Regelung getroffen noch eine entsprechende Absicht zu erkennen gegeben. Hinsichtlich der Erhöhung des Arbeitsentgelts für Inhaftierte enthält § 200 Abs. 2 die Verpflichtung, am 31.12.1980

\* Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zur Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 14.08.1992 zur Verfassungsbeschwerde des Herrn F.; Aktenzeichen: 2 BvR 441/90

über eine Erhöhung des Arbeitsentgelts zu befinden. Dies ist nicht geschehen – der Gesetzgeber hat sich einer Neuregelung enthalten. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch hinsichtlich der Gleichstellung von Inhaftierten in einem freien Beschäftigungsverhältnis und Freigängern keine Regelung getroffen, obwohl die Freigänger faktisch ebenso in einen privaten Betrieb eingegliedert sein können wie andere dort tätige Arbeitnehmer. Somit müßte zumindest eine Erweiterung der Voraussetzungen für die Übernahme in ein freies Beschäftigungsverhältnis, z.B. auch für Freigänger oder innerhalb der Anstalt arbeitende Inhaftierte, vorgenommen werden.

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts erbat von der Bundesregierung, den Landesregierungen und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Freie Wohlfahrtspflege (BAGFW) eine Stellungnahme zu dieser Verfassungsklage. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., ein Zusammenschluß aller Wohlfahrtsverbände sowie der Deutschen Bewährungshilfe, als zuständige Fachorganisation beantwortete die Anfrage des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 1992 im Auftrag der BAGFW. In der Beantwortung der Anfrage wurde insbesondere auf die drei Fragestellungen des Bundesverfassungsgerichts eingegangen:

1. In welchem Ausmaß sind Angehörige von Strafgefangenen und diese nach ihrer Entlassung selbst auf Leistungen der freien Wohlfahrt angewiesen?
2. Wie schätzen Sie den Entlastungseffekt ein, der eintreten würde, wenn Strafgefangene ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt (ggf. Tariflohn) erhielten und in die Renten-, Kranken- und Unfallversicherung einbezogen würden?
3. Welche Erkenntnisse gibt es über Schwierigkeiten, die den entlassenen Strafgefangenen aus der Regelung angelaufener Schulden entstehen?

In der Stellungnahme der BAG-S fanden sowohl die Erfahrungen der Verbände und ihrer Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der Straffälligenhilfe als auch einschlägige Untersuchungen und die Positionen bisheriger Initiativen wie der „Segeber Initiative zur Durchsetzung einer gerechten Entlohnung für Gefangene“ Berücksichtigung. Deutlich wird in dieser Bestandsaufnahme, daß eine gerechte Entlohnung Inhaftierter eine der wichtigsten Voraussetzungen für deren gesellschaftliche Integration nach ihrer Haftentlassung ist. Eine Fortentwicklung durch den Gesetzgeber im Bereich der verbesserten Arbeitsentlohnung für Inhaftierte ist im Rahmen der Erweiterung des § 39 StVollzG möglich und notwendig.

1. In welchem Ausmaß sind Angehörige von Strafgefangenen und diese nach ihrer Entlassung selbst auf Leistungen der freien Wohlfahrt angewiesen?

Im wesentlichen soll die materielle und soziale Absicherung für Angehörige von Strafgefangenen und die entlassenen Strafgefangenen durch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe in besonderen Lebenslagen) und nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfolgen.

Für diese Personengruppe ist jedoch festzustellen, daß die materiellen Hilfen zum einen nicht ausreichen: Entlassene Strafgefangene, insbesondere, wenn sie alleinstehend sind, werden wie andere Sozialhilfeempfänger behandelt. Unberücksichtigt bleibt dabei, daß Haftentlassene in materieller und sozialer Hinsicht eine Existenzneugründung zu bewältigen haben, für die eine ausreichende materielle Grundsicherung fehlt. Zum anderen benötigen sowohl die Angehörigen von Inhaftierten als auch die Haftentlassenen Hilfen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. In den Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege wird festgestellt, daß Sozial- und Arbeitsämter häufig ihrer umfassenden Informationspflicht nicht nachkommen. So stellt die Caritas-Armutsuntersuchung in ihrer Befragung der Beratungsstellen fest, daß etwa 50 % der Klienten, die sich an Beratungsstellen wenden, Probleme bei der Realisierung ihrer Sozialhilfeansprüche haben.<sup>1)</sup>

Hinzu kommt, daß die vorgesehenen sozialen Sicherungssysteme zeitlich und materiell nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind. Das Überbrückungsgeld, das Haftentlassene ansparen sollen, soll gewährleisten, daß die Existenz für die ersten zwei Monate nach der Entlassung abgesichert ist. Dies erscheint

sinnvoll, da bei einem Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz der Bewilligungszeitraum in der Regel sechs bis acht Wochen beträgt. Tatsächlich reicht das durchschnittliche Überbrückungsgeld bei der Haftentlassung jedoch in keiner Weise zur materiellen Grundsicherung aus.<sup>2)</sup> Hinzu kommt, daß der – in der Regel sehr geringe – Betrag, den Entlassene während der Haft angespart haben, auf die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet wird.

Ein weiteres Problem stellt die massive Verschuldung von Inhaftierten, die auch die Familien in erheblichem Maße betrifft, dar.<sup>3)</sup>

Auch die staatlichen Dienste der Justiz verfügen keineswegs über ausreichende Möglichkeiten, hier angemessene Hilfestellung zu leisten. Deshalb sind sowohl die Angehörigen von Inhaftierten als auch die Haftentlassenen selbst auf Leistungen der Freien Wohlfahrtsverbände angewiesen. Den Bedarf zeigen die Ergebnisse der Caritas-Armutsuntersuchung: Immerhin 5,7 % aller Klienten, die sich an eine Beratungsstelle des Caritas-Verbandes wandten, hatten Probleme, die im Zusammenhang mit einer Inhaftierung standen.<sup>4)</sup>

Die Freien Wohlfahrtsverbände leisten immaterielle und materielle Hilfen im Bereich der psychosozialen Beratung, Unterbringung von Entlassenen, Entschuldungshilfe, Arbeitsplatzbeschaffung u.a.m. Da diese Hilfen nicht flächendeckend organisiert sind, können sie nur punktuell die Lücken im sozialen Sicherungssystem schließen.

Im folgenden soll differenziert werden zwischen den Leistungen für Angehörige von Inhaftierten und Leistungen für entlassene Strafgefangene.

### 1.1 Angehörige von Inhaftierten

Die Inhaftierung eines Familienangehörigen bringt für Partner und Kinder vielfältige soziale Schwierigkeiten mit sich. Diese sind zum einen im psychosozialen Bereich vorzufinden: Familien werden auseinandergerissen, durch die Inhaftierung sind notwendige Kontaktmöglichkeiten, die eine Aufrechterhaltung der Beziehung gewährleisten könnten, kaum noch gegeben. Die Partner/innen Inhaftierter müssen sämtliche auftretenden psychischen, sozialen und materiellen Probleme alleine bewältigen. Nicht selten erfolgt bei der Inhaftierung von Frauen eine zusätzliche belastende Heimunterbringung der Kinder.

Die Frauen und Kinder männlicher Inhaftierter begegnen neben sozialer Ächtung erheblichen finanziellen Problemen. Sie sind in der Regel auf Leistungen nach dem BSHG angewiesen und damit auf ein Existenzminimum zurückgeworfen. Eine Vergleichsanalyse der materiellen Lage der Angehörigen von Inhaftierten in Relation zur finanziellen Situation der Gesamtbevölkerung ergibt eine relative Einkommensarmut der Familien Inhaftierter. Während 16,7 % der Gesamtbevölkerung 1983 über ein Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 1.201,- DM verfügten, lag der Anteil der Angehörigen von Inhaftierten (mit weiblichem Haushaltsvorstand) bei 59 % mit einem Haushaltsnettoeinkommen in dieser Höhe.<sup>5)</sup> Dieselbe Befragung von Angehörigen Inhaftierter ergab, daß 43,8 % lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen bis 1.000,- verfügen.

Unterhaltszahlungen durch den Inhaftierten selbst können nicht oder nur in den seltenen Fällen, in denen der Ehemann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt tätig ist, erfolgen. Neben den psychosozialen Problemen, die die Trennung vom Partner und Familienvater mit sich bringt, wirken sich auch die materielle Situation und die damit verbundenen Probleme massiv auf die Beziehung zwischen dem Inhaftierten und seinen Angehörigen und damit auf das Sozialgefüge der Familie aus. Der Status des Inhaftierten als vorheriger Ernährer der Familie sinkt ohnehin vor dem Hintergrund der Inhaftierung und der begangenen Straftat. Hinzu kommt, daß er, wird er nicht im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses entlohnt, über keinerlei Möglichkeiten verfügt, seine Angehörigen in irgendeiner Weise zu unterstützen und damit Verantwortung für die Situation und die Familie zu übernehmen. Vielmehr ergibt sich durch die Inhaftierung eine Situation, in der der Inhaftierte auf die Unterstützung seiner Angehörigen angewiesen ist. Diese besteht in regelmäßigen Besuchen, die für die Ehefrau und möglicherweise

vorhandene Kinder mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden sind, da die Haftanstalten nicht selten schwer erreichbar und weit vom Wohnort der Familie entfernt sind, und der gelegentlichen finanziellen Unterstützung und durch die Zusendung von Paketen. Hinzu kommt in vielen Fällen noch die notwendige Abzahlung von Schulden in Form von Verbraucherkrediten, die vor der Inhaftierung des Partners aufgenommen worden sind. Laut einer Untersuchung aus dem Jahr 1983 bemühen sich Frauen Inhaftierter trotz ihrer materiell extrem schwierigen Lage noch, entsprechende Ratenzahlungen an Gläubiger zu leisten, um ein Anwachsen der Schulden zu vermeiden.<sup>6)</sup>

Diese Situation extremer psychischer und materieller Belastung und die Tatsache, daß Inhaftierte aus der Haft heraus ihre Familien kaum unterstützen können, führt in einer großen Anzahl von Fällen bei längeren Strafen zu einer endgültigen Trennung der Partner.

Eine angemessene Unterstützung von Angehörigen Inhaftierter kann weder von der Freien Wohlfahrtspflege noch von den Haftanstalten oder den Kommunen geleistet werden. Die Wohlfahrtsverbände bemühen sich jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Angehörige von Inhaftierten zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt in drei Bereichen:

#### a) Beratung

Psychosoziale Beratung, Beratung über materielle Ansprüche und rechtliche Möglichkeiten, Unterstützung bei Kontakten zu Behörden zur Durchsetzung von Ansprüchen, Entschuldungshilfen.

#### b) Materielle Hilfen

z.B. durch die Übernahme von Fahrtkosten der Familienangehörigen in die Haftanstalten, Übernahme von Kosten für Pakete etc. (die Fahrtkosten werden – regional unterschiedlich – von den Sozialämtern eher selten übernommen).

#### c) Erhalt und Förderung familiärer Kontakte zum Inhaftierten

z.B. durch Familienseminare, die gemeinsam mit den Inhaftierten und deren Angehörigen veranstaltet werden und die der Aufrechterhaltung und Klärung der familiären Beziehungen dienen.

### 1.2 Zur Situation von Haftentlassenen

Die Praxis der Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe und der Bewährungshelfer/innen zeigt, daß fast alle Haftentlassenen auf Leistungen des Arbeitsamtes und der Sozialhilfe angewiesen sind.

Selbst wenn sie in der Haft Ansprüche auf Leistungen des Arbeitsamtes erworben haben, reichen die erworbenen AFG-Ansprüche zur Existenzsicherung aufgrund der explodierenden Mieten und der immer häufiger werdenden Übergangsunterbringungen, z.B. in Pensionen, Hotels oder Übergangswohnheimen aufgrund Wohnungsmangels für Alleinstehende nicht mehr aus, das Existenzminimum zu sichern. In diesen Fällen und häufiger noch, wenn eine Familie zu versorgen ist, sind ergänzende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erforderlich.

Die Familien selbst sind meistens schon während der Inhaftierung auf Sozialhilfeleistungen angewiesen, die später vom Haftentlassenen zurückgefordert werden können, sobald dieser in einem festen Beschäftigungsverhältnis steht.<sup>7)</sup>

Die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sind nicht in der Lage, hier finanzielle oder materielle Unterstützung zu bieten. Sie bemühen sich jedoch, z.B. durch die Einrichtung von Möbel- und Bekleidungskammern, nach der Haftentlassung erste Hilfestellung zu leisten. Darüber hinaus erbringen die Wohlfahrtsverbände punktuell in einigen Einrichtungen der Straffälligenhilfe finanzielle Vorleistungen in Form von später zurückzahlenden Überbrückungsgeldern. Damit wird die häufig vorhandene Schwierigkeit, daß Haftentlassene Ansprüche nach dem BSHG oder dem Arbeitsförderungsgesetz haben, eine Auszahlung aber erst später erfolgt, überbrückt. Auch im Rahmen der Wohnungsbeschaffung werden Kautionen übernommen, die der Haftentlassene aufgrund seines geringen Überbrückungsgeldes (vgl. zu 3.) nicht leisten kann. Durch solche Hilfeangebote versucht die Freie Wohlfahrtspflege, in unbürokratischer Weise strukturelle Lücken zur Existenzsicherung Haftentlassener, die ansonsten vermutlich rasch ein erneutes Straffälligwerden nach sich ziehen würden, zu schließen. Dies ist auch deshalb dringend geboten, da kriminologisch nachgewiesen

ist, daß in den ersten sechs Monaten nach der Haftentlassung das Rückfallrisiko am höchsten ist. Die notwendigen Hilfestellungen für Straftentlassene im Bereich der Sicherstellung des Lebensunterhalts binden in erheblichem Maße personelle und finanzielle Kapazitäten der Wohlfahrtsverbände. Dies geht zu Lasten der Beratung im psychosozialen Bereich, um die persönlichen Probleme, die sich durch die Inhaftierung ergeben, und den Übergang in die Freiheit zu bewältigen.

Im Rahmen der Haftentlassenenhilfe spielt das Problem der Wohnraumbeschaffung eine zunehmend größere Rolle. Hierauf haben sich Einrichtungen der Straffälligenhilfe zum Teil eingestellt, indem sie im Rahmen von Wohngemeinschaften und angemietetem Wohnraum versuchen, Haftentlassenen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der hohen Sach- und Personalkosten, die solche Wohnprojekte und die damit verbundene notwendige Betreuung verursachen, können diese Angebote von den Freien Wohlfahrtsverbänden nur für einen sehr geringen Anteil von Inhaftierten bereitgestellt werden. Von den Wohneinrichtungen wird auf das zusätzliche Problem der Fehlbelegung dieser betreuten Wohnmöglichkeiten hingewiesen: Durch die schwierige Situation auf dem Wohnungsmarkt und die unzureichende materielle Absicherung gelangen auch Haftentlassene in die Wohnprojekte, die prinzipiell keiner Betreuung bedürften, wenn sie sich selbst Wohnraum beschaffen könnten. Hierdurch werden die wenigen, ohnehin zu knappen Wohnplätze und Personalkapazitäten zweckentfremdet.

In einigen Regionen gibt es zusätzliche Beratungsangebote für Haftentlassene, zum Teil auch im Bereich der Schuldnerberatung, regional unterschiedlich auch mit Hilfe von Entschuldungsfonds von Verbänden, Stiftungen oder Vereinen zur Förderung der Bewährungshilfe. Es zeigt sich, daß diese Angebote nach wie vor nur punktuell greifen und noch weiter ausgebaut werden müssen. Die Hilfestellungen durch die Fördervereine der Bewährungshilfe kommen darüber hinaus im wesentlichen nur den Probanden zugute, die gemäß richterlichem Beschluß unter Bewährungsaufsicht stehen.

Angesichts der Bedeutung dieser Hilfemaßnahmen zur Kompensation eines unzureichenden sozialen Sicherungssystems muß jedoch festgestellt werden, daß auch die Freien Wohlfahrtsverbände oder die vielerorts bestehenden Vereine zur Förderung der Bewährungshilfe keineswegs in der Lage sind, eine flächendeckende und ausreichende Unterstützung zur Bewältigung dieser vielfachen Problemlagen zu bieten. Aus diesem Grund ist eine tarifgerechte Arbeitsentlohnung, nicht nur der Freigänger, sondern aller Inhaftierter notwendig und sinnvoll.

2. *Wie schätzen Sie den Entlastungseffekt ein, der eintreten würde, wenn Strafgefangene ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt (ggf. Tariflohn) erhielten und in die Renten-, Kranken- und Unfallversicherung einbezogen würden?*

### 2.1 Allgemeines

Die Aussagen zum Entlastungseffekt (s.u.) sind nur verständlich auf der Basis einer generellen Bewertung von Arbeit und Ausbildung als Teilbereichen der Resozialisierung. Deshalb stellen wir einige Aussagen zum Grundverständnis des Faktors Arbeit im Rahmen des Freiheitsentzuges voran.

### 2.2 Der Stellenwert der Arbeit im Rahmen des Freiheitsentzuges: Arbeit als Sozialisations- und Resozialisierungsfaktor

Die Stellung der Arbeit im Rahmen des Freiheitsentzuges ist widersprüchlich. Arbeit ist nach dem StVollzG sowohl Behandlungsmaßnahme (§ 7, Abs. 2, Nr. 4 StVollzG) als auch Element der Strafe, insofern Arbeitspflicht besteht (§ 41, Abs. 1 StVollzG). Arbeit gehört daher zu den Instrumentarien, mit denen das Vollzugsziel der Befähigung zu sozialer Verantwortung und zu einem Leben ohne Straftaten erreicht werden soll. Arbeit ist dabei sowohl aktuelles wie antizipatorisches, auf Verhaltenskorrektur gerichtetes Sozialisationsinstrument. Als aktuelles wirkt es faktisch als das wesentliche, den Vollzugsalltag beherrschende und gestaltende Element, wenngleich es vom Anspruch her keineswegs mehr die beherrschende Stellung hat, die ihm im Rahmen der früheren DVollzO („Arbeit ist die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges“ – Nr. 80 DVollzO) zukam. Als Instrument antizipa-

torischer Sozialisation soll/will Arbeit zu späterer Erwerbstätigkeit befähigen (vgl. § 37, Abs. 1 StVollzG).

### 2.3 Arbeit im Lichte des „Angleichungsgrundsatzes“ (§ 3 StVollzG)

Arbeit dient als Lohnarbeit generell in erster Linie dem Erwerb des Lebensunterhalts und damit der Ermöglichung einer (relativ) unabhängigen Lebensführung. Daneben ist sie Gestaltungsprinzip der alltäglichen Lebensführung und – wenn auch in abnehmendem Maße – lebenssinnstiftendes Element. Umgekehrt ist Arbeitslosigkeit als destabilisierender, psychische Belastungen bewirkender Faktor anerkannt. Der Angleichungsgrundsatz des StVollzG (§ 3 Abs. 1) kann daher nur so verstanden werden, daß wertschöpfende Arbeit (und berufliche Ausbildung) auch im Rahmen des Freiheitsentzuges entlohnt werden muß. „Das durch das StVollzG wenigstens dem Grunde nach eingeführte System der Arbeitsentlohnung anstelle einer reinen Arbeitsbelohnung zieht auch auf der Seite der Gegenleistung die entsprechende Konsequenz: Die Insassen erhalten einen Rechtsanspruch auf Arbeitsentgelt. (Die) ‚Neubewertung der Gefangenenarbeit‘ ...bedeutet, daß der Gefangene nicht von den wirtschaftlichen Zusammenhängen isoliert werden (soll), in denen er zu leben hat. Das bedeutet auf der einen Seite die Anerkennung seiner Leistung im Sinne prinzipieller Gleichwertigkeit mit freier Arbeit, so daß er sich damit auch den Anspruch auf die Gegenleistung verdient.“<sup>8)</sup> Da das Leben in sozialer Verantwortung nicht erst am Entlassungstage beginnen kann, sondern schon den Vollzug selbst bestimmen soll, da eine Mitwirkung an Behandlung und Vollzugsziel ohne soziale Verantwortung nicht möglich ist (vgl. § 4 Abs. 1 StVollzG), dürfen den Gefangenen die Grundlagen sozialer Verantwortung, nämlich eine gewisse wirtschaftliche Eigenständigkeit und Selbstverantwortung, nicht vorenthalten werden.

### 2.4 Arbeit im Lichte des „Gegenwirkungsgebotes“

§ 3 Abs. 2 StVollzG bestimmt: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.“ Der Strafvollzug will korrigierende Sozialisationserfahrungen dahingehend bewirken, daß Arbeit eine rechtstreue Existenzgestaltung ermöglicht. Statt dessen lernt der Gefangene durch die geringe Arbeitsentlohnung im Vollzug, daß sich Arbeit eben nicht lohnt. Statt der Erfahrung, daß er durch eigenen Arbeitsverdienst z.B. Schaden in gewissem Rahmen wiedergutmachen und sozialer Verantwortung durch Unterhaltszahlung an die Familie (s.u.) nachkommen kann, insgesamt, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, lernt er, daß er unfähig gemacht wird, soziale Verantwortung zu übernehmen. Alle berechtigten finanziellen Forderungen kann er mit dem Hinweis auf seine Vermögenslosigkeit zurückweisen. Die bei vielen Strafgefangenen anzutreffende Haltung, sich in erster Linie als Opfer repressiver staatlicher Maßnahmen zu begreifen, die eine Einsicht in die eigene Verantwortlichkeit verhindert, bestätigt eine Haltung der Verantwortungslosigkeit, die auch prägende Wirkung für das Leben „draußen“ haben dürfte. Diese negative Lernerfahrung wird noch evidenter im Lichte einer deliktspezifischen Betrachtung: Von den zum Stichtag 31.3.1990 in Straf- oder Sicherungshaft befindlichen Personen (39.178 ohne neue Bundesländer) waren 41,5 % wegen Diebstahl, Unterschlagung oder anderer Vermögensdelikte inhaftiert.<sup>9)</sup>

Statt der Lernerfahrung, daß der Ertrag eigener Arbeit der wichtigste Weg zu Eigentumsbildung und selbständiger Lebensführung ist, lernt der Inhaftierte, daß ihm der Ertrag seiner Arbeit „unterschlagen“ wird. Eine tarifliche Entlohnung der Gefangenenarbeit dürfte und würde jedoch nicht zu einer ins Belieben des Gefangenen gestellten Verwendung seines Einkommens führen. Vielmehr ist es Aufgabe der Sozialdienste der JVAen, unter Mitwirkung des Gefangenen (vgl. § 71-73 i.V.m. §§ 2 u. 4 StVollzG) einen der sozialen Verantwortung und dem Resozialisierungsziel entsprechenden Plan zur Einkommensverwendung zu entwerfen und umzusetzen. „Durch § 71 wird auch die Vollzugsbehörde dazu verpflichtet, den Gefangenen entsprechend zu aktivieren.“<sup>10)</sup>

Die wesentlichen Verwendungsbereiche für Einkommen aus Gefangenenarbeit, die (z.T.) den Pflichten des Gefangenen im Sinne von § 73 StVollzG entsprechen, sind:

- Wiedergutmachungszahlungen
- Unterhaltszahlungen
- Schuldentilgung

- Mietzahlungen zum Erhalt der Wohnung während der Inhaftierung
- Beiträge zur Sozialversicherung
- Bildung von Überbrückungsgeld
- Haftkostenbeitrag entsprechend der Freigängerregelung
- Lohnsteuer, Kirchensteuer

Diesbezüglich ergeben sich auch die deutlichsten Entlastungseffekte:

### 2.5 Globale Entlastungswirkung

Eine tarifliche Entlohnung der Gefangenenarbeit würde die gesamte Straffälligenhilfe während des Freiheitsentzuges und nach dem Freiheitsentzug im materiellen und immateriellen Bereich auf eine völlig neue Basis stellen: Während des Vollzuges bleibt die materielle Grundlage der Erfüllung von Verpflichtungen und die Mitsprache und -verantwortung für finanzielle Entscheidungen erhalten. Desintegrative Wirkungen des Freiheitsentzuges (Verlust der Wohnung, Verarmung des Inhaftierten und seiner Angehörigen, Herausfallen aus dem Sozialversicherungssystem) können vermieden bzw. vermindert werden. Beratung von Inhaftierten kann vom Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ ausgehen. Lebens- und Zukunftsperspektiven werden ermöglicht. Straffälligenhilfe muß nach der Entlassung nicht mehr auf der Basis von materieller Verarmung infolge Freiheitsentzuges geleistet werden.

#### 2.5.1 Entlastungseffekte für die Sozialleistungssysteme während der Inhaftierung

Die Möglichkeit, aus eigenem Verdienst während der Inhaftierung *Unterhalt* an die Familie sowie *Mietkosten* der bisher allein oder in Familiengemeinschaft genutzten *Wohnung* zu zahlen, bewirkt eine wesentliche Entlastung der Sozial- und Jugendhilfeträger. Diese tragen bei der jetzigen geringen Gefangenenentlohnung diese nicht unerheblichen Kosten, die allerdings von uns nicht quantifiziert werden können.

*Schulden* gegenüber privaten und öffentlichen Gläubigern (z.B. Gerichtskassen) werden getilgt. Damit entfällt auch der bisher häufig betriebene Verwaltungsaufwand, am Ende doch nur die Uneinbringlichkeit der Forderungen festzustellen.

Zahlungen zur *Schadenswiedergutmachung* tragen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei und können den Anwendungsbereich für alternative rechtliche Reaktionen wie den *Täter-Opfer-Ausgleich* erweitern.

#### 2.5.2 Entlastungseffekte für die Sozialleistungssysteme nach der Entlassung

Auch hier ergeben sich durch tarifliche Entlohnung der Gefangenenarbeit erhebliche Entlastungen für die Sozialleistungssysteme. Kostenentlastungen sind vor allem für die Sozialhilfeträger zu erwarten. Durch die Verhinderung materieller Verarmung als unerwünschter Nebenfolge des Freiheitsentzuges ergeben sich in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Schulden große Entlastungseffekte.

Zur Zeit ist der Sozialhilfeträger in der Regel mit Kosten für

- die Wiederbeschaffung einer Wohnung (Makler-, Kautions-, Mietkosten) einschließlich Wohnungseinrichtung bzw. anderweitige Unterbringung bei Alleinstehenden und
- den Lebensunterhalt bei unzureichendem Überbrückungsgeld nach dem StVollzG

belastet.

Er muß Personal für die Leistungsgewährung und die Beratung über Leistungsansprüche bereithalten.

Der bedeutendste Entlastungseffekt aber, der durch den Erhalt der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit erzielt wird, besteht darin, daß der Entstehung einer besonderen Randgruppe entlassener Straffälliger entgegengewirkt wird. Gesellschaftliche Desintegration schafft eine Vielzahl von kostenträchtigen materiellen und immateriellen Folgeproblemen.

### 2.6 Entlastungseffekte durch Einbeziehung in die Versicherungssysteme

Die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung ist im StVollzG vorgesehen, soll jedoch erst

(vgl. § 198, Abs. 3) durch besonderes Bundesgesetz in Kraft treten.

Daß dies jedoch auch 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des StVollzG gesetzgeberische Absichtserklärung geblieben ist, wird den Mitarbeitern der Straffälligenhilfe von ihrer Klientel immer wieder vorgehalten und mit der Frage verknüpft, was man denn von einem Staat halten solle, der seine Versprechen nicht einhält.

#### 2.6.1 Entlastende Wirkung durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

Die Einbeziehung in die Krankenversicherung könnte am unmittelbarsten den außerhalb der Justizvollzugsanstalten arbeitenden Gefangenen (Freigängern) zugute kommen. Sie wären nicht mehr auf das unzureichende System anstaltsärztlicher Versorgung angewiesen.

Eine Inanspruchnahme freiberuflich erbrachter ärztlicher Leistungen von Gefangenen im geschlossenen Vollzug ohne Freigangsberechtigung würde eine Veränderung der medizinischen Versorgung von Gefangenen insgesamt erfordern. Durch die Möglichkeit der Weiterzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen bliebe die Krankenversicherung für Familienangehörige erhalten, die jetzt in der Regel durch den Sozialhilfeträger geleistet wird.

Dadurch würde auch eine Versorgungslücke zwischen Entlassung und Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitslosmeldung geschlossen werden, da die Krankenversicherung dann 4 Wochen weiterbestünde.

Auch für in krankem Zustand entlassene Gefangene würde sich eine soziale Absicherung durch den Anspruch auf Krankengeld ergeben. Weitreichende Konsequenzen hat die derzeitige Situation für Gefangene, die während der Haft arbeitsunfähig werden und es nach der Entlassung bleiben, weil sie keine Leistungen durch die Krankenkasse erhalten und damit auf die Sozialhilfe angewiesen sind. Darüber hinaus sind kranke Haftentlassene nicht durch Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe abgesichert, da sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

#### 2.6.2 Entlastende Wirkungen durch Einbeziehung in die Rentenversicherung

Nicht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung erweisen sich als „resozialisierungsfeindliche Spätfolge der Freiheitsstrafe“.<sup>11)</sup> Eine Konsequenz aus der Nichteinbeziehung von Inhaftierten in die Rentenversicherung ist, daß die Zeit der Inhaftierung auf die Rentenansprüche nicht angerechnet wird, obwohl die Strafgefangenen arbeiten. Hiervon sind im Alter nicht nur die ehemals Inhaftierten, sondern auch deren Familien betroffen, die dann auf die Sicherstellung des Existenzminimums durch die Sozialhilfe angewiesen sind.

Besonders längere Freiheitsstrafen, die derzeit nicht als Ausfallzeiten in der Rentenversicherung gewertet werden können, können zu Armut im Alter und der Notwendigkeit von (mindestens ergänzenden) Sozialhilfeleistungen führen, umgekehrt wäre bei Absicherung durch Rente der Träger der Sozialhilfe entlastet.

Durch die fortlaufende Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung steigen auch die Chancen sozialer Absicherung durch Rente im Falle von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente).

#### 2.6.3 Arbeitslosenversicherung

Eine Entlastung der Arbeitslosenversicherung könnte nur dann eintreten, wenn der Gefangene heimatnah untergebracht ist und nach der Entlassung sein freies Beschäftigungsverhältnis weiterführen kann.

#### 2.6.4 Unfallversicherung

Strafgefangene sind auch bisher nach § 540 RVO gegen Arbeitsunfälle gesetzlich versichert. Insofern würde kein Entlastungseffekt eintreten.

Zunächst ist davon auszugehen, daß für den Vollzug bei einer tariflichen Entlohnung Strafgefangener und einer Einbeziehung in die Sozialversicherungssysteme erhebliche Mehrkosten entstehen. Andererseits sollte der Effekt nicht unterschätzt werden, daß ein Gefangener, der wie ein Normalbürger entlohnt wird, sich auch eher der Forderung nach normgerechtem Verhalten stellen wird. In dem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der tariflich

entlohnte Strafgefangene über den direkt einbehaltenen Haftkostenbeitrag hinaus auch über die Lohnsteuer zu den Vollzugskosten beitragen würde.

### 3. Welche Erkenntnisse gibt es über Schwierigkeiten, die den entlassenen Strafgefangenen aus der Regelung angelaufener Schulden entstehen?

#### 3.1 Die Verschuldung Inhaftierter

Ein großer Teil der Inhaftierten ist in erheblichem Maße überschuldet. Von einer Überschuldung gegenüber einer Verschuldung spricht man dann, wenn „die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu einer ökonomischen und psychosozialen Destabilisierung führt“.<sup>12)</sup> Diese Voraussetzung dürfte bei einem überwiegenden Teil der Inhaftierten inzwischen gegeben sein.

Die Schulden Inhaftierter stehen zum einen in einem Zusammenhang mit der Straftat: Es sind Gerichts- und Anwaltskosten, Geldstrafen, Schadensersatzforderungen und Schmerzensgelder zu zahlen. Häufig bestehen darüber hinaus Forderungen von Kreditunternehmen oder der Bundesanstalt für Arbeit (für überzahlte Arbeitslosenleistungen). Hinzu kommen Forderungen aus Unterhaltsverpflichtungen, Steuerschulden, Versicherungsgebühren, öffentlichen Dienstleistungen, von Versandhäusern und Privatleuten.

Da bislang keine bundesweiten Erhebungen über die Verschuldung von Inhaftierten bestehen, muß hier auf Untersuchungen von regionaler Bedeutung in einzelnen Haftanstalten zurückgegriffen werden, die in der Gesamtschau aber durchaus Aussagen im Hinblick auf die Höhe der Verschuldung oder Überschuldung Inhaftierter zulassen.

Eine Befragung von 143 Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Freiburg, die drei Monate vor der Haftentlassung standen, aus den Jahren 1973/74<sup>13)</sup> ergab, daß sich nur 1/5 (19,23 %) als schuldenfrei bezeichneten. Die Erhebung ergab eine durchschnittliche Schuldenhöhe von 48.389,- DM, die jedoch durch die Einbeziehung von extremen Schulden (2 Mill.) geprägt ist.<sup>14)</sup> Aber selbst eine andere Form der Berechnung auf der Grundlage dieser Befragungsergebnisse<sup>15)</sup> ergab immer noch eine Verschuldung von 23.500,- DM für die Inhaftierten, die verschuldet sind. Rechnet man diesen Wert um auf alle befragten Inhaftierten, ergibt sich eine durchschnittliche Verschuldung von 19.000,- DM.<sup>16)</sup>

1981 führte Kühne<sup>17)</sup> eine Untersuchung über die Schulden-situation von Strafgefangenen in Niedersachsen durch, die eine Verschuldung von 92,7 % der Inhaftierten ergab. Lediglich 3,8 % erklärten, schuldenfrei zu sein. Auf derselben Berechnungsgrundlage, die Freytag für die Untersuchung von Maelicke anwendet, ergibt sich eine Verschuldung von 26.000,- DM für jeden Verschuldeten und 25.000,- DM bei allen Befragten.

Eine Befragung von Vollzugs- und Sozialabteilungen in 12 Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs, die etwa im selben Zeitraum von Klotz<sup>18)</sup> durchgeführt wurde, ergab eine durchschnittliche Schuldenlast von etwa 45.000,- DM je Verschuldetem im Erwachsenen-Vollzug und 10.000,- DM im Jugendstrafvollzug.<sup>19)</sup>

Nach einer neueren Studie geben 80 % der Inhaftierten an, mit durchschnittlich 26.400,- DM verschuldet zu sein.<sup>20)</sup> Auch hier wurden wieder Schuldenbeträge von über 100.000,- DM mit 100.000,- DM angesetzt, um die Ergebnisse nicht durch besonders hohe Einzelschulden zu verzerren. Die Angaben der Inhaftierten wurden in dieser Untersuchung durch die Angaben ihrer Ehefrauen bestätigt, die zwar einen etwas geringeren Mittelwert (24.500,- DM) ergaben; dieser Unterschied ist jedoch mit unzureichenden Informationen über die tatsächliche Verschuldung (vor allem der Folgekosten der Straftat) der inhaftierten Ehemänner zu erklären.

Die durchschnittliche Verschuldung liegt bei den inhaftierten Frauen etwas niedriger als bei den inhaftierten Männern. Bachmann befragte 1988 32 weibliche Inhaftierte der offenen Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Main III. Dort ergab sich eine durchschnittliche Verschuldung von 17.000,- DM aus Gerichtskosten, Schadensersatzforderungen aus den Straftaten, Kauf- und Leasing-schulden, Anwaltskosten, Mietschulden und Bankkrediten.<sup>21)</sup>

Faßt man die Erkenntnisse der oben dargestellten Untersuchungsergebnisse zusammen, so liegt die durchschnittliche Verschuldung erwachsener, männlicher Inhaftierter, die den größten Anteil an allen Inhaftierten ausmachen, zwischen 25.000,- und 45.000,- DM. Mindestens drei Viertel aller Straftentlassenen sind von Verschuldung betroffen. Wenngleich sich in den durchgeführten Untersuchungen durch die Einbeziehung ungewöhnlich hoher Einzelverschuldungen leichte Verzerrungen ergeben, sind Schulden in Höhe von 10.000,- bis 50.000,- DM häufig und Schuldenlasten von über 100.000,- DM nicht ungewöhnlich.<sup>22)</sup>

#### 3.2 Das Verhältnis zwischen Überschuldung und Entlohnung Inhaftierter

Die Verschuldung Straffälliger ist im allgemeinen höher als die Verschuldung Nichtstraffälliger. Unterschiede zur Verschuldung der Gesamtbevölkerung ergeben sich aus dem Anteil der Überschuldeten, der Höhe und der Struktur der Schulden. Darüber hinaus haben Inhaftierte aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation im Strafvollzug und unmittelbar nach der Entlassung weitaus geringere Chancen, ihre Schulden in einem überschaubaren Zeitraum abzutragen.

Die Entlohnung Inhaftierter beträgt 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Eckvergütung). Eine Ausnahme hiervon bildet ein geringer Anteil von Inhaftierten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt tätig sind. Für Inhaftierte, die nicht im freien Beschäftigungsverhältnis tätig waren, lag das tägliche Arbeitsentgelt 1989 je nach Vergütungsstufe zwischen 5,66 DM (Stufe 1) und 9,44 DM (Stufe V).<sup>23)</sup> Selbst bei Erreichung sämtlicher möglichen Zulagen und Zahlung nach der höchsten Leistungsstufe überschreitet das Einkommen eines Inhaftierten die doppelte Eckvergütung nicht.<sup>24)</sup> Legt man das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten in Höhe von 37.726,- DM für das Jahr 1989 zugrunde, so ergibt sich bei einer „Höchstvergütung“ eines Inhaftierten ein Jahreslohn, der unter 3.772,- DM liegt. Umgerechnet auf zwölf Monate ergibt dies einen Betrag von 314,- DM.

Abgesehen von der Tatsache, daß ein Drittel dieses Betrages als Überbrückungsgeld für die Zeit nach der Entlassung angespart werden muß, wäre auch bei voller Vergütung über den Betrag an Maßnahmen der Entschuldung kaum zu denken. Vielmehr bewirken die fortwährend anfallenden Zinsen und Kosten während der Inhaftierung einen weiteren Anstieg der Verbindlichkeiten.

Eine Ausnahme bilden die Inhaftierten, die im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt tätig sind und eine angemessene Entlohnung erfahren. Dies wird u.a. belegt durch positive Erfahrungen in der Schuldnerberatung in der JVA Attendorn, einer Anstalt des offenen Vollzuges in Nordrhein-Westfalen. Die Verringerung von Schulden ergab sich dort nicht nur durch die Abzahlung von Schulden vom durch die Inhaftierten erwirtschafteten Einkommen. Vielmehr wurden erst durch kontinuierliche Zahlungsmöglichkeiten Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern mit dem Ergebnis einer Reduzierung der Forderungen möglich.<sup>25)</sup>

#### 3.3 Die Situation nach der Entlassung

Aus Rückfalluntersuchungen ist bekannt, daß sich während der ersten sechs Monate nach der Entlassung entscheidet, ob eine soziale Integration des ehemals Inhaftierten gelingt oder nicht. Etwa ein Drittel derer, die durch erneute Straftaten auffallen, scheitern in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung.<sup>26)</sup> Bezogen auf das Rückfallrisiko sind weniger persönlichkeitsstrukturelle Merkmale von Bedeutung, sondern vielmehr die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt und während der ersten Monate nach der Entlassung. So besteht ein unübersehbarer Zusammenhang zwischen einer Problekulminierung (Arbeitslosigkeit, Schulden und sonstige soziale Belastungen) und einer erneuten Inhaftierung.<sup>27)</sup> Im Hinblick auf die Bedingungen für eine Integration ist die materielle Situation von großer Bedeutung.

Vor dem Hintergrund des geringen Verdienstes Inhaftierter steht in sehr vielen Fällen dem Haftentlassenen nur ein sehr geringer Betrag als angespartes Überbrückungsgeld zur Verfügung. Eine Aktenanalyse von 745 im Jahr 1989 entlassenen Strafgefangenen

in Schleswig-Holstein ergab bei den Entlassungsgeldern einen Mittelwert von 458,16 DM bei den erwachsenen Männern. Bei den 1989 entlassenen 126 Frauen ergibt sich ein noch geringerer Mittelwert von 347,51 DM.<sup>28)</sup> Eine Stichprobe der Haftentlassenenhilfe des Frankfurter Sozialamtes ergab, daß 38 % der Straftentlassenen über ein Entlassungsgeld bis zu 50,- DM und weitere 36 % über einen Betrag bis zu 300,- DM verfügten.<sup>29)</sup>

Die Höhe der vorhandenen Entlassungsgelder differiert je nach Haftart, Haftdauer, aber vor allem der Entlohnung während der Haft erheblich. Ein Vergleich der festgesetzten Überbrückungsgelder gegenüber den tatsächlich vorhandenen Entlassungsgeldern von 241 Jugendstrafgefangenen aus der JVA Adelsheim ergibt einen erheblichen Unterschied zwischen Haftentlassenen aus dem geschlossenen Vollzug und Haftentlassenen, die zuvor im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt tätig waren: So lag das festgesetzte Überbrückungsgeld, das bis zur Entlassung angespart werden soll, im Jahr 1991 bei etwa 920,- DM. Während die 203 Entlassenen aus dem geschlossenen Jugendvollzug das festgesetzte Überbrückungsgeld mit durchschnittlich etwa 675,- DM nicht erreichten, lagen die 38 Jugendlichen, die während der Haft im freien Beschäftigungsverhältnis tätig waren, mit ihrem durchschnittlichen Überbrückungsgeld bei der Entlassung weit über diesem Sollbetrag, nämlich bei 1.918,- DM.<sup>30)</sup> Das tatsächliche durchschnittliche Entlassungsgeld liegt wahrscheinlich noch etwa 700,- DM darüber, da die Bezüge aus dem letzten Monat vor der Entlassung den Inhaftierten häufig erst nach der Entlassung auf ihr Privatkonto überwiesen werden.

Eine Erhebung über die Entlassungsgelder von 50 erwachsenen, männlichen Haftentlassenen aus der JVA Freiburg ergab bei einer durchschnittlichen Strafdauer von 27,34 Monaten ein durchschnittliches Entlassungsgeld von 794,- DM.<sup>31)</sup> Dies zeigt, daß auch bei im Durchschnitt längeren Haftstrafen das festgesetzte Überbrückungsgeld nicht erreicht wird.

Mit § 194 StVollzG sind Strafgefangene in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Hieraus ergibt sich ein Anspruch auf Leistungen nach der Haft, deren Höhe sich nach der Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt richtet und bei Straftentlassenen, die keine Ausbildung haben, bei 800,- bis 1.200,- DM liegt. Bis zur Bewilligung des Antrages auf Arbeitslosengeld oder -hilfe müssen Straftentlassene jedoch in der Regel Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen, da das Überbrückungsgeld nicht ausreicht, um die ersten zwei Monate zu überbrücken. Weder die Sozialhilfeleistungen noch das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe reichen aus, um Schulden, die während der Haftzeit bestanden und noch angewachsen sind, abzuzahlen, und liegen in der Regel unterhalb der Pfändungsfreigrenze, die seit 1.7.92 bei 1.219,99 DM liegt.

Hinzu kommen neben Problemen im Beziehungsbereich und der Arbeitssuche bei einem nicht unerheblichen Anteil der Straftentlassenen Suchtprobleme und vor allem Wohnungsprobleme, die sich angesichts der Lage auf dem Wohnungsmarkt zunehmend verschärfen. Eine Untersuchung von John ergab schon 1988, daß mehr als ein Viertel aller Wohnungslosen direkt aus der Haft in die Wohnungslosigkeit gelangt.<sup>32)</sup>

Viele der materiellen und persönlichen Probleme Straffälliger, die durch die Haft verschärft, wenn nicht verursacht wurden, setzen sich nach der Entlassung fort. Die ohnehin in vielen Regionen für ungelernete Arbeitskräfte schwierige Arbeitsmarktsituation verschärft sich noch durch Lohnpfändungen, die der Straftentlassene zu erwarten hat. Die entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind von Gläubigern häufig bereits während der Haftzeit titulierte worden. Dies führt zu einer erheblichen Einschränkung des Arbeitseinkommens und einem Sinken der Arbeitsmotivation. Ohne eine geregelte Arbeit aber ist ein Abtragen der Schulden nicht möglich. Durch das Ansteigen von Schulden wiederum nimmt die Gefahr erneuter Straffälligkeit zu. Die Verschuldung Inhaftierter als Risikomerkmale zeigt eine Untersuchung von Spieß aus dem Jahr 1980: Bei 45 Bewährungsprobanden, bei denen Vereinbarungen zur Schuldenregulierung getroffen wurden, lag der Widerrufanteil bei 24 %, währenddessen bei 50 Bewährungsprobanden, bei denen die Schuldenregulierung noch unklar war, der Widerrufanteil bei 52 % lag.<sup>33)</sup> „Nach Erfahrungsberichten, ersten empirischen Erhebungen und allgemeinen

Überlegungen kann es als gesichert gelten, daß Schuldenlasten die Wiedereingliederung Straffälliger mindern.“<sup>34)</sup>

#### Anmerkungen

- 1) Deutscher Caritas-Verband: Arme unter uns. In: Caritas, Heft 10/92, 93. Jg., 469.
- 2) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3.3.
- 3) Die Auswirkungen dieses Problems werden zu Punkt 3. näher beschrieben.
- 4) Deutscher Caritas-Verband (Hg.): Arme unter uns. Ergebnisse und Konsequenzen der Caritas-Armutuntersuchung, Freiburg 1993 (in Vorbereitung).
- 5) Busch, Füllbier, Meyer 1987, 240.
- 6) Busch, Füllbier, Meyer 1987, 269.
- 7) „Nach den §§ 92, 92 a BSHG ist derjenige zum Ersatz der Kosten verpflichtet, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe an sich selbst oder an seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Grob fahrlässig handelt nach der Definition des Gesetzgebers auch derjenige, der wegen Begehung einer Straftat eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat und seine Familie in der Zwischenzeit unterstützt werden muß, wobei die Gewährung der Sozialhilfe eine unmittelbare Folge seines Verhaltens sein muß ...“  
Busch, Füllbier, Meyer 1987, 897.
- 8) Kaiser/Kerner/Schöch, S. 365.
- 9) Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.): Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug 1990, Wiesbaden, März 1992.
- 10) Best, P. in: Schwindt/Böhm (Hg.) 1991.
- 11) Rothaus, K.P. zit. nach Matzke in: Schwindt/Böhm, S. 890.
- 12) Presseinformation des Bundesministers der Justiz zum Abschlußbericht des Forschungsvorhabens „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 23.10.1990.
- 13) Maelicke 1977.
- 14) Maelicke 1977, 50.
- 15) Freytag setzte unter Bezugnahme auf Zimmermann (1981) Beträge von mehr als 100.000 DM mit 100.000 DM an und geht von Mittelwerten der angegebenen Schuldenkategorien aus. Vgl. Freytag 1989, 11.
- 16) Freytag 1989, 11.
- 17) Kühne 1982.
- Kühne befragte 234 männliche Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten Wolfenbüttel und Hannover.
- 18) Klotz 1986, 89-99.
- 19) Freytag weist jedoch darauf hin, daß in dieser Untersuchung Extremwerte mit siebenstelligen Zahlen einbezogen sind.  
Vgl. Freytag 1989, 14.
- 20) Busch, Füllbier, Meyer 1987, 259 ff.
- 21) Vortrag von Edda Bachmann anläßlich einer Tagung der Evangelischen Akademie Arnoldshain mit dem Thema „Resozialisierungschancen durch Schuldnerberatung und Schuldenregulierung – Erfahrungen und Perspektiven“ vom 3.-5.11.1989.
- 22) Seabode 1983, 175.
- 23) Vgl. Calliess/Müller-Dietz 1991, 283.
- 24) Vgl. Calliess/Müller-Dietz 1991, 283.
- 25) Baumeister 1991, 341.
- 26) Walter 1991, 285.
- 27) Walter 1991, 286.
- 28) Dünkel 1991, 92.
- 29) Abschlußbericht der Arbeitsgruppe „Haftentlassenenhilfe/Straffälligenhilfe“ beim Hessischen Minister der Justiz, August 1987, 16.
- 30) Grübel, Günter: Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg: Erhebung der Entlassungsgelder in Relation zum festgesetzten Überbrückungsgeld aller 1989-1992 aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim Entlassenen, unveröffentlichtes Manuskript.
- 31) Erhebung von Peter Asprion, Freiburg, v. 25.11.92.  
Nicht berücksichtigt wurden Personen, die sich in Untersuchungs- oder Abschiebehalt befanden bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten.
- 32) John 1988, 426.
- 33) Spieß 1980, 425 ff.
- 34) Kreuzer 1990, 23.

#### Literatur

- Baumeister, Rudolf: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug. In: ZfStrVo, 6/91, 339-342
- Best, P. in: Schwindt/Böhm (Hg.): Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1991
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S): Auswertung der Strafvollzugsstatistik 1990, Bonn 1992
- Busch, Max/Füllbier, Paul/Meyer, Friedrich Wilhelm: Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Frauen und Gesundheit (Hg.), Band 194/3, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1987
- Calliess/Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., München 1991
- Deutscher Caritas-Verband: Arme unter uns. In: Caritas, Heft 10/92, 93. Jg.
- Deutscher Caritas-Verband (Hg.): Arme unter uns – Ergebnisse und Konsequenzen der Caritas-Armutuntersuchung, Freiburg 1993, in Vorbereitung
- Dünkel, Frieder: Der Strafvollzug in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer Aktenanalyse von in 1989 entlassenen Strafgefangenen. Freiburg 1991
- Freytag, Harald: Entschuldungsprogramme für Straffällige. Bonn 1989
- John, Wolfgang: ... ohne festen Wohnsitz ... Bielefeld 1988
- Kaiser, Kerner, Schöch: Strafvollzug. Heidelberg 1983
- Khateb, Irene: Der Personenkreis der „aus Freiheitsentziehung Entlassenen“. In: Maelicke, B./Simmedinger, R.: Wirkungsweise und Wirksamkeit von zentralen Beratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Stuttgart 1989 (Schriftenreihe des BMJFG, Nr. 145)
- Klotz, Wolfgang: Straftentlassenenhilfe. In: Salman, Marieluise (Hg.): Soziale Arbeit mit Straffälligen, Frankfurt, Berlin, München 1986, 89-99
- Kreuzer, Arthur: 10 Jahre Resozialisierungsfonds für Straffällige in Wiesbaden, Dokumentation der Festveranstaltung, Stiftung Resozialisierungsfonds, Wiesbaden 1990
- Kühne, Adelheid: Die Schuldensituation bei Strafgefangenen – Eine Untersuchung

aus dem niedersächsischen Justizvollzug, in: Schwindt/Steinilper (Hg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, 203-220

Maelicke, Bernd: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen. Heidelberg, Karlsruhe 1977

Nickolai, Werner: Entlassenenhilfe im Verbund von Sozialarbeit und freier Hilfe. BewHi 3/92

Quitmann, Joachim: Haftentlassung und Reintegration. Weinheim und Basel 1982

Seebode, Manfred: Verbrechensverhütung durch staatliche Hilfe bei der Schuldenregulierung Straffälliger. In: ZRP 1983, Heft 7, 174-181

Spieß, Gerhard: Aussetzungspraxis, Bewährungsprognose und Bewährungserfolg bei jugendlichen Probanden, in: Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts (Hg.), Empirische Kriminologie, Freiburg 1980

Walter, Michael: Strafvollzug – Lehrbuch. Stuttgart, München, Hannover 1991

## Stellungnahme der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsentgeltregelungen des StVollzG

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. gibt zu der o.g. Verfassungsbeschwerde folgende Stellungnahme ab:

### Vorbemerkung

Die Arbeit im Gefängnis muß so geregelt und organisiert werden, daß sie tendenziell dazu beiträgt, das Vollzugsziel zu erreichen. Folglich darf die Arbeitspflicht nicht zur Erreichung repressiver Strafzwecke eingesetzt werden. Auch betriebswirtschaftliche Zielsetzungen der Justizverwaltungen müssen im Konfliktfall hinter dem Behandlungsauftrag zurücktreten. Andererseits muß die Arbeitspflicht zugunsten spezifischer Behandlungsmaßnahmen dann zurücktreten, wenn die kriminogenen Defizite nicht im Arbeitsbereich liegen. Dies gilt etwa für arbeitsmäßig gut integrierte Sexualtäter oder bei Suchtkranken. § 44 StVollzG müßte diesbezüglich ergänzt werden.

Arbeit als Behandlungsmaßnahme müßte deshalb vor allem bei den Gefangenen ansetzen, deren kriminogene Defizite im Bereich Arbeit/Leistung/Geld liegen. Konkrete Ziele dabei müßten sein:

1. Förderung der Leistungsbereitschaft durch Verbesserung der Motivation und der Einstellung zur Arbeit.
2. Verbesserung der beruflichen Qualifikation durch Aus- und Weiterbildung.
3. Entwicklung und Erprobung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.
4. Erziehung zu sozialer Verantwortung (Mitbestimmung, Mitverantwortung).
5. Entwicklung einer besseren körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit.
6. Entwicklung eines auf der eigenen Leistungsfähigkeit beruhenden Selbstbewußtseins als einer der wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung.

### Geschlossener Vollzug

Die gegenwärtige Arbeitswelt der Gefangenen im geschlossenen Vollzug ist leider immer noch zu stark von Zwang, Gängelung, Unterforderung und einer demotivierenden Unterbezahlung geprägt. Diese Praxis behindert die Resozialisierungsbemühungen des Vollzuges. So gelingt es kaum, leistungswillige und leistungsschwache Gefangene zu einer positiven Einstellung zur Arbeit zu bringen.

Die illegale „Schattenwirtschaft“ in der Subkultur mit den bekannten kriminellen und kriminalisierenden Praktiken gewinnt an Bedeutung. Es gibt genügend Beispiele dafür, daß man dort durchaus mehr „verdienen“ kann als in den Arbeitsbetrieben. Wer allerdings den subkulturellen Geschäftemachern nicht gewachsen ist, muß häufig Schulden machen. Diese Verschuldung führt zu bösen Abhängigkeitsverhältnissen. Häufig werden Angehörige unter massiven Druck gesetzt. Das schlimmste aber ist, daß die desolaten finanzielle Situation das Denken und Handeln vieler Gefangener total bestimmt und dadurch kein oder nur geheucheltes Interesse an einer konstruktiven Mitarbeit am Vollzugsziel vorhanden ist. So ist die Tatsache, daß wir schon seit einigen Jahren nicht mehr in der Lage sind, alle offenen Lehrstellen zu besetzen, sicher auch auf das geringe Arbeitsentgelt zurückzuführen.

Das geringe Arbeitsentgelt macht es in der Regel unmöglich, die in die Haft mitgebrachten Schulden zu regulieren. Auch an eine Unterstützung für Angehörige ist nicht zu denken.

Zu diesen konkreten und aktuellen Wirkungen der Arbeitsentgeltregelung kommen schädliche Auswirkungen hinzu, die auf die fehlende Einbindung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung zurückzuführen sind. Gefangene, die lange Freiheitsstrafen verbüßen, haben sehr oft keine Chance mehr, nach der Entlassung noch angemessene Rentenansprüche zu erwerben, in vielen Fällen bleibt nur noch die Sozialhilfe. Diese trostlose Perspektive demotiviert zusätzlich, besonders die etwas älteren Gefangenen. Eine am Tariflohn und der individuellen Arbeitsleistung orientierte Bezahlung würde dagegen die Chance für eine erfolgreiche Wiedereingliederung vieler Gefangener deutlich verbessern. Natürlich müßte parallel dazu auch an den Einstellungen, die bisher das Verhältnis des Gefangenen zu Arbeit, Leistung, Geld und Konsum geprägt haben, gearbeitet werden.

### Offener Vollzug – freies Beschäftigungsverhältnis

Der untragbare Zustand im geschlossenen Vollzug kann im Einzelfall dadurch durchgreifend verbessert werden, daß dem Gefangenen gemäß § 39 StVollzG gestattet wird, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt einzugehen. Soweit dies im offenen Vollzug geschieht, sollte das Bundesverfassungsgericht prüfen, inwieweit es aus Verfassungsgründen hinnehmbar ist, daß über § 10 StVollzG hinaus auch die besondere Schwere als Zulassungskriterium verwendet wird (vgl. Baden-Württemberg: AV vom 16.12.1991, Az. 4511-IV/6, Die Justiz 1992, Seite 44). Wir halten dies nicht nur für rechtswidrig, sondern auch für kontraproduktiv in bezug auf den Behandlungsauftrag.

Die Vorteile des freien Beschäftigungsverhältnisses (mit Tariflohn und Einbindung in alle Sozialversicherungen) sind insbesondere:

- Unterhaltsverpflichtungen können erfüllt werden;
- Schulden können reguliert werden;
- Freigängerarbeitsplatz wird häufig über die Entlassung hinaus zum Dauerarbeitsplatz.

Hinzu kommt, daß Gefangene, die ein freies Beschäftigungsverhältnis haben, Haftkosten zahlen und allein dadurch für den Staat regelmäßig „billiger“ sind als Gefangene, die im geschlossenen Vollzug arbeiten.

Leider hat sich der offene Vollzug mit freiem Beschäftigungsverhältnis nicht zum Regelvollzug, sondern zum Entlassungsvollzug entwickelt, sieht man von den begrüßenswerten „Kurzstrafenmodellen“ einmal ab.

Für verfassungswidrig halten wir die Praxis, Gefangene zwar zum Freigang zuzulassen, ihnen aber kein freies Beschäftigungsverhältnis zu gestatten. Diese sogenannten unechten Freigänger werden an Unternehmer ausgeliehen, die mit der Anstalt abrechnen. Die Gefangenen sind arbeitsrechtlich völlig rechtlos und erhalten Arbeitsentgelt nach der Strafvollzugsvergütungsordnung. Dieses „Verpachten“ von Gefangenen an Unternehmer wurde schon vor 90 Jahren von Treu scharf kritisiert (vgl. Max Treu: „Der Bankrott des modernen Strafvollzuges und seine Reform“, Stuttgart; Verlag Robert Lutz 1904, Seite 13 ff.). Die Situation des „unechten Freigängers“ hat sich im Prinzip bis heute nicht geändert.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Reformanliegen des Strafvollzugsgesetzes ohne eine deutlich bessere Bezahlung mit dem Ziel der tariflichen Entlohnung und der Einbindung aller arbeitenden Gefangenen in die Sozialversicherungen nicht erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für jene Gefangene, deren kriminogene Defizite im Leistungsbereich und in ihrem Verhältnis zu Geld und Arbeit liegen.

Für die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter: Harald Preusker

## Thüringer Gefängnisse sollen sicherer werden

Die Thüringer Gefängnisse sollen sicherer werden. Inzwischen könnten Baumaßnahmen finanziert werden, um die Sicherheit in jenen Haftanstalten zu erhöhen, über deren Besitz wegen ungeklärter Eigentumsverhältnisse noch keine Einigung zwischen

Bund und Land erzielt worden sei, sagte Justizministers Hans-Joachim Jentsch (CDU) der dpa. Im vergangenen Jahr habe Thüringen nicht in die Sicherung der Gefängnisse investieren können, da sich diese nicht in Landesbesitz befinden. Der Besitz der Gebäude sei noch nicht endgültig geklärt.

(Thüringer Gefängnisse sollen sicherer werden. In: Süddeutsche Zeitung vom 8. April 1993)

## Nachruf auf Albert Krebs

In der in Japan erscheinenden Vierteljahresschrift „Verbrechen und Strafe“, Bd. 30 (1993), Heft 3, S. 46-48, ist ein Nachruf auf Ministerialrat a.D. Prof.Dr.Dr.h.c. Albert Krebs aus der Feder von Prof.Dr.Dr.h.c.mult. Koichi Miyazawa, Keio University Tokyo, in japanischer Sprache erschienen. Prof. Miyazawa (über ihn vgl. ZfStrVo 1992, 241 f.) hatte während seiner zahlreichen Deutschland-Aufenthalte wiederholt Kontakte zu Prof. Krebs.

## Bundesfortbildungstagung 1993 des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V. 23.09.-25.09.1993

Thema: Extremismus und Gewalt in Deutschland  
Wie reagiert die professionelle Sozialarbeit ...  
– mit ihrem Berufsverständnis?  
– in Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung?  
– mit Konzepten für die Praxis?

Tagungsort: Evangelische Fachhochschule  
Rheinland-Westfalen-Lippe  
Immanuel-Kant-Straße 18-20  
44803 Bochum

Anmeldungen: Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiter  
und Sozialpädagogen e.V.  
Schützenbahn 17, 45127 Essen  
Tel.: 02 01 / 23 96 66 – Fax: 02 01 / 20 02 59

## Bekanntmachung der Gustav Radbruch-Stiftung

Die Gustav Radbruch-Stiftung dient gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangen die jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10.000,- DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u.dgl.) bis spätestens

30. September 1993

an den Vorsitzenden der Stiftung, Professor Dr. Winfried Hassemer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft, Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main, zu richten.

## Tagungsbericht zur Fachwoche Straffälligenhilfe „Sozialarbeit und Kriminalpolitik“

Unter dem Thema „Sozialarbeit und Kriminalpolitik“ veranstaltete die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe ihre

Fachwoche Straffälligenhilfe vom 24.-27. November 1992. In Vorträgen und Arbeitsgruppen wurde in unterschiedlicher Weise das Spannungsverhältnis der beiden Titelbegriffe beleuchtet.

In einer einführenden Problemanzeige dieses Verhältnisses skizziert Heinz Müller-Dietz die derzeitige eigentümliche Widersprüchlichkeit sozialarbeiterischer und kriminalpolitischer Leitlinien: Tendenzen zur Verschärfung repressiver Instrumentarien der Strafrechtspflege konkurrieren mit Bemühungen zur Durchsetzung eingriffsärmerer Reaktions- und Sanktionsformen. Zeigt sich allenthalben Ratlosigkeit im Umgang mit jenen sozialen Problemen, die angesichts globaler Umbrüche in unserer Risikogesellschaft zu bewältigen sind, so gleicht die Anwendung des Strafrechts als soziales Steuerungsinstrument einer Lösungsunfähigkeit durch „Mehrdesselben“.

Für die Sozialarbeit gilt es, realistische Perspektiven im Umgang mit Straffälligen zu entwickeln, von der umfassenden Resozialisierungsidee, die Kriminalität letztlich ganz aufheben will, Abstand zu nehmen und das Mögliche, Erreichbare zu versuchen: Der Menschenwürde der Betroffenen zum Durchbruch zu verhelfen, eine Täter und Opfer gleichermaßen berücksichtigende Perspektive einzunehmen, die Eigenverantwortlichkeit der Klienten zu stärken und lebenswertorientierte Alternativen zu einer drohenden Inhaftierung anzubieten.

In seinem Beitrag zur „Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere“ fragt Hans-Jürgen Kerner nach der Grundlage für justizielle wie sozialpädagogische Interventionen. Anhand statistischer Daten belegt Kerner eindrucksvoll die Allgemeinverbreitung und Episodenhaftigkeit von bagatelhafter Jugendkriminalität und zerstört damit den überkommenen Mythos von der „automatischen“ Erziehungsbedürftigkeit straffälliger Jugendlicher. Selbst bei den geringen Prozenten sog. Intensiv- oder Mehrfachtäter lassen sich kaum kriminologische und soziobiographische Kriterien für ein prospektives Erkennen dieser Jugendlichen finden. Soziobiographische Belastungen und abweichendes Verhalten erweisen sich als parallele und nicht als kausale Phänomene. Entsprechend formuliert Kerner die Konsequenz für Interventionen im justiziellen wie im sozialpädagogischen Zusammenhang: weniger ist mehr.

Unter der Perspektive der frauenzentrierten Straffälligenhilfe beleuchtet Erika Steinert die professionellen Hilfeformen der Sozialarbeit. Anhand der Fundierung durch die Theorie der weiblichen Moralentwicklung zeigt Steinert Elemente einer beruflichen Kompetenz für Mitarbeiter/innen in der Hilfe für straffällige Frauen auf. Anhand von Fallbeispielen werden frauenspezifische Interventionsformen erläutert.

Gisela Schuhbauer und Margret Wörle gehen als Praktikerinnen der Frage nach einem spezifischen Hilfeangebot für inhaftierte Frauen nach. Ausgehend von den Erfahrungen in der alltäglichen Umgangspraxis mit inhaftierten Frauen thematisieren sie deren Lebenslage und zeigen spezifische Hilfemöglichkeiten und -notwendigkeiten auf.

Mit der Grundsatzfrage nach dem Strafbedarf zur Aufrechterhaltung von Normkonformität beschäftigt sich Klaus Sessar. Nicht ein objektiv festzustellender Strafbedarf, sondern subjektive, gesellschaftlich vermittelte Strafbedürfnisse kennzeichnen unser heutiges Strafrechtssystem. Das dem zugrunde liegende Vergeltungsmodell erscheint antiquiert angesichts der in der Vergangenheit schon einmal erreichten Konfliktregelungskultur. Elemente dieser Konfliktregelungskultur finden sich nach Sessars Untersuchungen durchaus noch heute in der alltäglichen Lebenswelt, jedoch kaum in der Lebenswelt der Strafjustiz. Es ist an der Justiz, an diese Konfliktregelungskultur anzuknüpfen und Wiedergutmachung statt Vergeltung als oberste Maxime justiziellen Handelns wiederzubeleben.

Den Strafvollzug als kriminalpolitischen Dauerbrenner beschreibt Georg Wagner „zwischen unerfüllten Reformansprüchen und neuen kriminalpolitischen Aufgaben“. Weist der Grundsatzteil des Strafvollzugsgesetzes dominant das Ziel der Resozialisierung auf, führen die handhabbaren Detailvorschriften desselben Gesetzes zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Arbeit im Vollzug. Unbewältigte sozialpolitische Aufgaben hinterlassen ihre Spuren auch im Strafvollzug: Überbelegung breitet sich aus, der Anteil nichtdeutscher Gefangener steigt, das Konfliktpotential

innerhalb der Justizvollzugsanstalten nimmt zu. Vorsichtig formuliert Wagner aus der Sicht des Strafvollzugspraktikers Anforderungen an eine Zurückdrängung von Inhaftierungen in Deutschland. Das Sprachproblem in der totalen Institution Strafvollzug verschärft dort bereits vorhandene ethnische Konflikte. Die Notwendigkeit zur Anstellung fremd- bzw. mehrsprachigen Personals in den Anstalten liegt auf der Hand. Zur Durchsetzung dieser Forderungen jedoch bedürfte es nach Wagner einer breiten gesellschaftlichen Reformströmung, deren Zustandekommen er eher skeptisch beurteilt.

Dem Problem der Informationsverarbeitung sozialpädagogischer Interventionen im Umfeld der Justiz widmet sich Thomas Mörsberger. Über die Feinheiten datenschutzrechtlicher Bestimmungen hinaus verweist er auf Grundsätze, die im sensiblen Bereich der personenbezogenen Informationssammlung und -weitergabe zentral sind: auf die Bedeutung von Geheimnissen für Menschen und auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht, hergeleitet aus Art. 1 und 2 GG. Deutlich markiert Mörsberger einige „Schneisen“ in den Datenschutzrechtsdschungel. Die konsequente Orientierung an der Aufgabenstellung bei der Sammlung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten wird zur Nagelprobe für die Justiz wie für die Sozialarbeit. Insbesondere die Sozialarbeit muß nach Mörsberger Farbe bekennen, ob sie es ernst meint mit ihrem Standort bei den Klienten und demgemäß im Umgang mit der Justiz auch von ihrer Schweigepflicht Gebrauch macht.

Dünkel zeigt schließlich „Perspektiven für die Straffälligenhilfe in Deutschland“ auf unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen. Seine Analyse internationaler kriminalpolitischer Entwicklungstendenzen zeichnet ein ernüchterndes Bild für die Sozialarbeit in der Strafrechtspflege. Insbesondere der gegenwärtig lauter werdende Ruf nach glaubwürdigen und eingriffintensiven Alternativen stellt die Sozialarbeit künftig vor Legitimationsprobleme. Dennoch – so Dünkel – erhält angesichts sich zunehmend verschärfender sozialer Problemlagen die Sozialarbeit im Umfeld der Justiz ihren Stellenwert. Vorwiegend im Bereich der sog. Frühhilfen (Haftentscheidungshilfen) und im Bereich der Wiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich) wird Sozialarbeit unverzichtbar bleiben. Dünkel plädiert abschließend für den Ausbau der ambulanten Straffälligenhilfe, nicht zuletzt aus deren im Vergleich zum Vollzug günstigeren Kosten-Nutzen-Relation.

Hinweis: Die Vorträge der Fachwoche Straffälligenhilfe „Sozialarbeit und Kriminalpolitik“ sind als Tagungsband erschienen und über den Buchhandel zu beziehen: Werner Nickolai/Richard Reindl (Hrsg.), Sozialarbeit und Kriminalpolitik, Freiburg, Lambertus-Verlag 1993.

Richard Reindl

## AIDS und Strafvollzug

Im Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, ist 1992 ein Sammelband erschienen, der u.a. verschiedene Beiträge zu den Problemkreisen AIDS und Strafvollzug sowie AIDS und Strafrecht enthält:

- AIDS und Strafrecht (Dieter Meurer)
- AIDS im Strafvollzug: Eine besondere Aufgabe der Landesjustizverwaltung (Karl-Heinrich Schäfer)
- AIDS im Strafvollzug (Karl Peter Rothhaus)
- AIDS und Recht im Strafvollzug aus medizinischer Sicht (Angelika Sauer)
- AIDS und Justiz (Klaus Winchenbach)

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: AIDS und Recht. Dokumentation eines interdisziplinären Symposiums in Marburg vom 29. September bis 1. Oktober 1989, hrsg. von Hans Ulrich Gallwas, Eibe Riedel und Wolf Rüdiger Schenke (Marburger Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 5). Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 1992. 244. S. DM 72,-

Über die Veranstaltung, die in diesem Band dokumentiert ist, hat einer der Mitautoren des Bandes, Lutz Horn, in der *ZfStrVo* berichtet (Interdisziplinäres Symposium AIDS und Recht in Marburg an der Lahn vom 29. September bis 1. Oktober 1989, in: *ZfStrVo* 40/1991, S. 177-178).

## Aus der Rechtsprechung

### §§ 11, 12 BSHG, § 119 Abs. 3 StPO (Sozialhilfeanspruch des bedürftigen Untersuchungsgefangenen)

1. Die Gewährung eines Geldbetrages zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens und die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe werden durch den Zweck der Untersuchungshaft oder die Eigenart seines Vollzugs nicht ausgeschlossen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz NStZ 1988, 335).
2. Ist ein Gefangener aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig, kann er nicht zur Herstellung des sozialhilferechtlichen Nachrangprinzips auf den Einsatz seiner Arbeitskraft während der Untersuchungshaft zur vorrangigen Befriedigung seines Bedarfs verwiesen werden.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 25. Februar 1992 – 10 A 259/91 –

#### Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Gewährung eines „Taschengeldes“ sowie einer Weihnachtsbeihilfe aus Mitteln der Sozialhilfe.

Der Kläger war ab dem 09. November 1990 in Untersuchungshaft. Am 27. Mai 1991 wurde der Kläger in Strafhaft umgestellt. Seit diesem Zeitpunkt erhält der Kläger ein Taschengeld gemäß § 46 Strafvollzugsgesetz (StVG).

Am 09. November 1990 und 20. November 1990 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung eines „Taschengeldes“ sowie einer Weihnachtsbeihilfe, da er über keinerlei Einkommen verfüge. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 11. Dezember 1990 abgelehnt, da die Beklagte einen vorrangigen Anspruch gegenüber dem Vollzugsträger als gegeben ansah. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger mit Schreiben vom 08. Januar 1991 Widerspruch eingelegt. Gleichzeitig beantragte der Kläger bei der Justizvollzugsanstalt ein Taschengeld. Dieses wurde mit Schreiben vom 08. Januar 1991 durch die Justizvollzugsanstalt abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Klägers wurde zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 20. März 1991 führte der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein aus, daß für Untersuchungsgefangene aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Regelung ein Taschengeld im Gegensatz zum Strafvollzug für Strafgefangene nicht zu zahlen sei.

Auf die hiergegen durch den Kläger beantragte gerichtliche Entscheidung wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts Schleswig vom 27. Mai 1991 der Antrag des Klägers als unbegründet verworfen. Das OLG Schleswig führte aus, ein Anspruch gegenüber dem Vollzugsträger bestehe nicht, da es insoweit an einem Rechtsanspruch eines Untersuchungsgefangenen auf Taschengeld als auch an einer haushaltsrechtlich tragfähigen Grundlage für dessen Auszahlung durch die Vollzugsbehörde fehle. Diese Entscheidung des OLG Schleswig ist rechtskräftig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 1991, zugegangen am 02. Juli 1991, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 10. November 1990 zurück. Zur Begründung führte die Beklagte aus, man folge der entgegen der vorangegangenen Entscheidung des OLG Schleswig vertretenen Auffassung des OVG's Nordrhein-Westfalen vom 14. März 1988. Danach bestehe auch für einen Untersuchungsgefangenen ein der Sozialhilfe vorgehender Anspruch gegenüber dem Vollzugsträger auf Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes innerhalb der Vollzugsanstalt einschließlich eines etwaigen Taschengeldes. Darüber hinaus weist die Beklagte darauf hin, daß der benötigte Bedarf zunächst durch den Einsatz der Arbeitskraft innerhalb der Justizvollzugsanstalt zu befriedigen sei. Entsprechende Bemühungen, Arbeit zu erhalten, seien jedoch nicht erkennbar.

Der Kläger hat am 31. Juli 1991 Klage erhoben. Er trägt zur Begründung seiner Klage vor, daß grundsätzlich ein Anspruch auf

Taschengeld und Weihnachtsbeihilfe gegenüber der Beklagten bestehe. Hinsichtlich der behaupteten Arbeitsmöglichkeit trägt der Kläger vor, daß er aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen, wie Bronchialasthma, verschiedener Allergien generell für bestimmte Arbeiten nicht einsetzbar sei. Geplant sei ein Einsatz in der Küche. Hier seien auch ärztliche Untersuchungen seitens der Justizvollzugsanstalt durchgeführt worden, man habe ihn jedoch dort nicht eingesetzt. Im übrigen betreibe er auch die Gewährung eines Erwerbsunfähigkeitsrentenverfahrens.

Der Kläger beantragt,  
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Dezember 1990 sowie des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 1991 zu verurteilen, dem Kläger vom 09. November 1990 bis zum 26. Mai 1991 Taschengeld sowie für das Weihnachtsfest 1990 Weihnachtsgeld zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt die Beklagte vor, daß zwar grundsätzlich ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger auch für Untersuchungsgefangene bestehen könne. Der Nachrang der Sozialhilfe ergebe sich jedoch vorliegend daraus, daß der Kläger die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme während der Untersuchungshaft nicht genutzt habe. Das Vorbringen des Klägers hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen werde bestritten.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien. Die Verwaltungsvorgänge der Beklagten haben der Kammer bei Beratung und Entscheidung vorgelegen und sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die beantragten Leistungen aus Mitteln der Sozialhilfe (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 VwGO).

Der Kläger ist bedürftig im Sinne des § 11 Abs. 1 BSHG, da er seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Zum notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 12 Abs. 1 BSHG sind auch die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zu rechnen. Der Kläger verfügt weder über eigenes Einkommen noch Vermögen, noch kann er seinen Lebensunterhalt vorrangig aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten.

Die Tatsache, daß sich der Kläger während des streitbefangenen Zeitraumes in Untersuchungshaft befunden hat, steht der grundsätzlichen Gewährung von Sozialhilfeleistungen nicht entgegen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 11. Febr. 1988, NStZ 1988, Seite 335 f. unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in BVerwGE 51, 281). Weiter führt das OVG Rheinland-Pfalz in der oben zitierten Entscheidung aus: „Somit ist ... die Frage der Sozialhilfegewährung im Einzelfall nach folgenden Gesichtspunkten zu entscheiden: Zum einen danach, ob der Zweck der Untersuchungshaft oder die Eigenart deren Vollzugs die Hilfeleistung ausschließt; zum anderen danach, ob der mit der Hilfeleistung verfolgte Zweck während der U-Haft erreicht werden kann; schließlich – unter dem Aspekt des Nachrangs der Sozialhilfe – danach, ob der Bedarf, dessentwegen die Hilfe begehrt wird, bereits anderweitig gedeckt ist.“

Wie das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in der zitierten Entscheidung weiter zutreffend ausführt, schließt weder der Zweck noch die Eigenart des Vollzugs der Untersuchungshaft die Gewährung eines Geldbetrages zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens aus. Gemäß § 119 Abs. 3, 4 StPO darf sich der Untersuchungsgefangene auf seine Kosten Bequemlichkeiten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören. Wenn dann zugleich dem Untersuchungsgefangenen gemäß § 119 Abs. 3 StPO nur solche Beschränkungen auferlegt

werden dürfen, die durch den Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erforderlich sind, ergibt sich hieraus, daß die Gewährung eines Geldbetrages zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens und die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe durch den Zweck der Untersuchungshaft oder der Eigenart deren Vollzugs nicht ausgeschlossen sind (vgl. Keck, Zum Taschengeldanspruch in Untersuchungshaft, in ZfStrVo 1/90, S. 18 f. (19); OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.).

Der vorliegend geltend gemachte Bedarf des Klägers ist auch nicht vorrangig durch andere Leistungen zu befriedigen gewesen. Insbesondere ergibt sich für den Kläger kein der Sozialhilfe vorgehender Taschengeldanspruch analog den Bestimmungen des § 46 StVG durch den Vollzugsträger. Auf die insoweit vom OVG Nordrhein-Westfalen vertretene Ansicht (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß v. 14. März 1988, NFTZ 1988, Seite 384), nach der der Vollzugsträger ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Regelung im Rahmen der Fürsorgepflicht auch gegenüber dem Untersuchungsgefangenen zur Gewährung eines Taschengeldes verpflichtet ist, kann es vorliegend nicht ankommen. In dem hier zu entscheidenden Sachverhalt stand bereits bei Erlass des Widerspruchsbescheides fest, daß der Kläger keinen evtl., dem Anspruch gegenüber der Beklagten vorgehenden Taschengeldanspruch gegenüber dem Justizvollzugsträger hat. Der Kläger hatte diesbezüglich alles unternommen, einen solchen Anspruch geltend zu machen. Durch Beschluß des Oberlandesgerichtes Schleswig vom 27. Mai 1991 ist ein solcher möglicher Anspruch jedoch rechtskräftig abgewiesen worden. Damit konnte der Kläger nicht mehr auf einen vorrangigen anderen Leistungsanspruch verwiesen werden, so daß es vorliegend auf die grundsätzliche Rechtsfrage, ob ein solcher analoger Anspruch nach § 46 StVG dem Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger vorgehen kann, nicht mehr ankam.

Somit war vorliegend allein entscheidungserheblich, ob der Kläger zur Herstellung des sozialhilferechtlichen Nachrangprinzips auf den Einsatz seiner Arbeitskraft während der Untersuchungshaft zur vorrangigen Befriedigung seines bestehenden Bedarfes verwiesen werden konnte. Diese Frage war nach Überzeugung der Kammer aus folgenden Erwägungen zu verneinen: Der Kläger hat mit der Klagebegründung vorgetragen, daß ein möglicher Arbeitseinsatz, zu dem Untersuchungsgefangene gemäß § 119 Abs. 3 StPO nicht verpflichtet werden können (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, § 177 RdNr. 1), wegen der beim Kläger bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht zustande gekommen ist. Der Kläger hat weiterhin konkrete Tatsachen dafür vorgetragen, daß ein ihm gesundheitlich möglicher Einsatz nicht durch sein Verschulden nicht zustande gekommen ist. Der Kläger hat vorgetragen, daß für einen vorgesehenen Einsatz im Küchenbereich der Justizvollzugsanstalt bereits ärztliche Untersuchungen (Röntgen, Urin- und Stuhlproben) seitens der Justizvollzugsanstalt vorgenommen wurden. Wie der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nochmals klargestellt hat, handelte es sich bei diesen Untersuchungen nicht um die üblichen Untersuchungen, die bei Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden, sondern diese sollten vielmehr einem vorgesehenen Arbeitseinsatz in der Küche dienen. Diese seien erforderlich gewesen, da wegen des Umganges mit Lebensmitteln auch für die Justizvollzugsanstalt die gleichen gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen müßten wie dies im sonstigen Gaststätten- oder Küchenbetrieb erforderlich sei. Dieses Vorbringen des Klägers wird durch die unstrittige Tatsache erhärtet, daß der Kläger seit der Umstellung in den Strafvollzug ein Taschengeld gemäß § 46 StVG erhält. Voraussetzung für die Gewährung eines Taschengeldes nach § 46 StVG ist, da Strafgefangene zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, daß der Gefangene ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt erhält. Unverschuldet bedeutet in diesem Zusammenhang die Nichtaufnahme der Arbeit bei Arbeitsunfähigkeit des Gefangenen infolge Krankheit, Alter oder Gebrechlichkeit (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 46 RdNr. 1 unter Hinweis auf die Bundestagsdrucksache 7/918, 69). Des weiteren hat der Kläger unbestritten vorgetragen, daß er ein Rentenverfahren wegen Erwerbsunfähigkeit gegen die LVA betreibt.

Diesem Vorbringen sowie diesen Tatsachen ist die Beklagte in keiner Weise substantiiert entgegengetreten. Sie hat es vielmehr bei der pauschalen Behauptung belassen, daß dem Kläger bei entsprechendem Verlangen Arbeit zugewiesen worden wäre. Die Beklagte gründet insoweit ihr Vorbringen lediglich auf eine Aktennotiz aus einer internen Besprechung des Sozialausschusses, daß „zu erfahren war, daß der Kläger, wenn er sich um Arbeit bemüht hätte, jederzeit Gelegenheit zu solcher erhalten hätte“. Diese nicht näher bezeichnete und konkretisierte Auskunft ist jedoch nach Überzeugung der Kammer nicht geeignet, die oben dargestellten Indizien, die einen Schluß auf die unverschuldete Nichtarbeitsaufnahme zulassen, zu erschüttern.

Im übrigen wäre es nach Ansicht der Kammer Sache der Beklagten gewesen, bereits während des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens, währenddessen sich der Kläger noch in Untersuchungshaft befand, diesen auf die sozialhilferechtlich bestehende Verpflichtung zur Arbeitsleistung hinzuweisen. Auch ein in Freiheit befindlicher Hilfesuchender wird vom Sozialhilfeträger dazu angehalten werden, sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Beklagte hier vorliegend beim Kläger von ihrer Hinwirkungspflicht, die sich bereits aus § 14 SGB I ergibt, absehen konnte. Die Beklagte hat jedoch weder in dem Erstbescheid vom 11. Dezember 1990 noch während des weiteren Verwaltungsverfahrens bis zum Ende der Untersuchungshaft diesbezüglich beim Kläger auf die Herstellung des Nachranges der Sozialhilfe durch Arbeitsaufnahme während der Untersuchungshaft hingewirkt.

Hinsichtlich der Höhe des zu gewährenden Bedarfes wird sich die Beklagte im Rahmen des ihr gemäß § 4 Abs. 2 BSHG obliegenden Ermessens an der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 11. Februar 1988 (NSTz 88, S. 335 f.) zu orientieren haben. Diesen Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz zur Höhe des zu gewährenden Anspruchs schließt sich die Kammer vorliegend an. Der in § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG normierte Betrag von 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes ist als offensichtlich unangemessen hoch anzusehen. Andererseits wird das Taschengeld gemäß § 46 StVG ebenfalls nicht dem Bedarf eines Untersuchungsgefangenen gerecht, weil dem Untersuchungshäftling größere Möglichkeiten für die Bedarfsdeckung durch eigene Mittel eingeräumt sind. In Ermangelung weiterer Anhaltspunkte für die Bemessung der Höhe eines angemessenen Barbeitrages zur Deckung des persönlichen Bedarfs eines Untersuchungsgefangenen ist mit dem OVG Rheinland-Pfalz von einem Bedarf von monatlich 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 188 S. 2 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die gemäß § 131 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO zulassungsbedürftige Berufung war nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe gemäß § 131 Abs. 3 VwGO nicht vorliegen. Insbesondere ist aus den oben dargelegten Gründen nicht von einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auszugehen.

## §§ 109 ff., 121 Abs. 5 StVollzG (Kosten des Widerspruchsverfahrens und Hausgeld)

1. § 121 Abs. 5 StVollzG betrifft nur die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG.
2. Die Kosten eines Verwaltungsvorverfahrens nach Hamburgischem Landesrecht können aufgrund der Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid nicht gemäß § 121 Abs. 5 StVollzG durch Abbuchung vom Hausgeld beigetrieben werden.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 6. Januar 1993 – 3 Vollz (Ws) 40/92 –

### Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin hat 10,- DM als Kosten für zwei Widerspruchsverfahren vom Hausgeld des Antragstellers für den Monat Juli 1992 abgezogen. Gerichtliche Entscheidungen gemäß §§ 109 ff. StVollzG waren in jenen Verfahren nicht beantragt worden.

Den Widerspruch des Antragstellers gegen den Abzug der Kosten vom Hausgeld hat die Strafvollzugsanstalt zurückgewiesen mit der Begründung, gemäß § 121 Abs. 5 StVollzG könne für die Kosten des Verfahrens nach §§ 109 ff. auch ein 30,- DM übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Dazu gehörten wegen § 109 Abs. 3 StVollzG auch die Kosten, welche im Widerspruchsbescheid dem Widersprechenden auferlegt worden seien.

Das Landgericht hat den hiergegen erhobenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung für begründet erachtet und den Widerspruchsbescheid sowie die zugrundeliegende Maßnahme – Abzug von 10,- DM vom Hausgeld des Antragstellers – aufgehoben. Zugleich wurde die Antragsgegnerin verpflichtet, die 10,- DM dem Hausgeldkonto des Antragstellers wieder gutzuschreiben.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere liegen die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vor. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die zur Überprüfung gestellte und im angefochtenen Beschluß verneinte Frage, ob zu den Kosten des Verfahrens im Sinne von § 121 Abs. 5 StVollzG auch die Kosten des Widerspruchsverfahrens gehören, ist von den Hamburger Gerichten in früheren Entscheidungen bejaht worden (HansOLG Hamburg vom 4. März 1982 – Vollz [Ws] 3/82 –, Landgericht Hamburg vom 22. Februar 1991 – 605 Vollz 3/91 –).

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes. Der Senat schließt sich der Ansicht des Landgerichts in dem angefochtenen Beschluß an, wonach Gebühren eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens nicht nach § 121 Abs. 5 StVollzG beigetrieben werden können. Dabei geht der Senat nach den Feststellungen des Landgerichts davon aus, daß es sich um Gebühren von Widerspruchsverfahren handelt, welche nicht zu gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geführt haben. Die frühere abweichende Rechtsprechung des 1. Strafsenats (Vollz [WS] 3/82) wird aufgegeben.

Die Kosten eines nach Hamburgischem Landesrecht gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG vorgesehenen Widerspruchsverfahrens werden entgegen den Ausführungen der Rechtsbeschwerde nicht von § 121 Abs. 5 StVollzG umfaßt und können deshalb auch nicht in der dort aufgezeigten Weise von dem 30,- DM übersteigenden Teil des Hausgeldes – etwa durch Aufrechnung – beigetrieben werden.

Wie das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt hat, betrifft § 121 Abs. 5 StVollzG nur die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG. Dafür spricht der Wortlaut und der Zusammenhang der gesetzlichen Vorschriften.

Die Absätze 1 bis 4 des § 121 StVollzG behandeln die abschließende Kostenentscheidung, welche das Gericht in dem Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG zu treffen hat. Die Vorschrift kann deshalb nicht diejenigen Kosten betreffen, welche in einem erfolglosen Widerspruchsverfahren – bei entsprechender landesgesetzlicher Regelung – zu tragen sind, wenn ein gerichtliches Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gar nicht eingeleitet wird. Denn in diesen Fällen kann eine gerichtliche Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens gar nicht ergehen.

Von dem Gesetzeszusammenhang her kann sich die Vorschrift des § 121 Abs. 5 StVollzG nur auf jene Kosten beziehen, die auch von den vorhergehenden Absätzen des § 121 StVollzG erfaßt werden, also auf die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, welche

durch eine Entscheidung des Gerichts auferlegt werden. Daran ändert nichts, daß § 121 Abs. 5 StVollzG – abweichend von den vorhergehenden Absätzen der Norm – seinem Inhalt nach eine Beitreibungsvorschrift darstellt, die systematisch in die Justizbeitreibungsordnung gehört (vgl. AK-Volckart 3. Aufl. § 121 Rdn. 1).

Anhaltspunkte dafür, daß sich § 121 Abs. 5 StVollzG auf das Hamburgische Landesverwaltungsrecht erstrecken könnte, sind nicht ersichtlich (vgl. hierzu auch AK-Volckart 3. Aufl., § 121 Rdn. 16 StVollzG). Die Entscheidung über die Kosten eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens im Strafvollzug ergibt sich in Hamburg allein aus § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 19. September 1989 (GVBl. I S. 190), welche aufgrund der Ermächtigung des Landesgesetzgebers in § 2 des Gebührengesetzes vom 11. März 1986 (GVBl. I S. 37) erlassen worden ist. Die Kostenentscheidung ergeht durch die Verwaltungsbehörde, welche den Widerspruchsbescheid erläßt. Insofern kann auf die zutreffende Begründung der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden.

Auch aus § 109 Abs. 3 StVollzG kann kein Anhaltspunkt dafür hergeleitet werden, daß sich § 121 Abs. 5 StVollzG auf die Kosten des Verwaltungsvorverfahrens erstreckt. Diese Vorschrift besagt nach ihrer Stellung im Gesetz lediglich, daß durch die landesgesetzliche Einführung eines Verwaltungsvorverfahrens eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG geschaffen werden kann.

Das Hausgeld kann schließlich auch nicht nach § 93 Abs. 2 StVollzG für die Kosten des Verwaltungsvorverfahrens in Anspruch genommen werden. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, bezieht sich die Vorschrift ausdrücklich nur auf Aufrechnungen, welche aufgrund vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Körperverletzung verursacht wurden. Nach allgemeiner Meinung ist die Vorschrift eng auszulegen (vgl. BGH MDR 1989, 476; Böhm StVollz, 2. Aufl. 1986, 220). Weitere Ausnahmen vom Pfändungs- und Aufrechnungsverbot können – unabhängig von § 93 Abs. 2 – allenfalls bei vorsätzlichen Schädigungen aus dem Grundsatz von Treu und Glauben hergeleitet werden (BGH a.a.O.). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Nicht zu entscheiden war hier die Frage, ob die gerichtliche Kostenentscheidung eines durchgeführten Hauptsacheverfahrens auch die Kosten des vorangegangenen erfolglosen Widerspruchsverfahrens umfaßt (vgl. Kopp VWGO 8. Aufl. § 162 Rdn. 16) und ob deshalb in diesen Fällen über § 121 Abs. 5 StVollzG auch das Hausgeld für die Kosten des Widerspruchsverfahrens in Anspruch genommen werden kann. Denn im vorliegenden Fall ist mangels eines Hauptverfahrens eine gerichtliche Kostenentscheidung nicht ergangen.

Die Justizbehörde Hamburg hat in der Allgemeinen Verfügung Nr. 4/1983 zu § 121 StVollzG entgegen der oben dargestellten Rechtslage zugelassen, daß aufgrund der Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid das Hausgeld des Gefangenen gemäß § 121 Abs. 5 StVollzG in Anspruch genommen werden darf. Diese Allgemeine Verfügung widerspricht somit dem Gesetz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf §§ 187 StVollzG, 13, 48 a GKG.

## § 115 Abs. 3 StVollzG (Voraussetzungen des Feststellungsinteresses)

**Eine schlüssig behauptete Grundrechtsverletzung begründet nicht ohne weiteres das Feststellungsinteresse im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG. Vielmehr muß darüber hinaus Fortwirkung der Maßnahme, andauernde Diskriminierung des Antragstellers oder seine Benachteiligung in der Resozialisierung dargetan werden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Januar 1992 – 1 Ws 266/91 (StrVollz) –

### Gründe:

Der Antragsteller verbüßt seit längerem Freiheitsstrafen. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer saß er im

August/September 1990 in der Justizvollzugsanstalt A. ein. Mit der Behauptung, ein Brief seines Verteidigers an ihn sei von einem Bediensteten der Justizvollzugsanstalt geöffnet worden, beantragte der Antragsteller am 9. September 1990,

„festzustellen, daß die Öffnung und Zensur des eingehenden adressierten Briefes an den Antragsteller, der ihm von seinem Verteidiger Rechtsanwalt Z. zugesandt wurde, rechtswidrig war.“

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer diesen Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Die Kammer hat dazu ausgeführt, es fehle dem Antragsteller an einem berechtigten Interesse an der Feststellung, weil weder Wiederholungsgefahr noch diskriminierende Auswirkungen der Maßnahme in Betracht kämen. Der Antragsteller sei nämlich im Oktober 1990 in die JVA B. verlegt worden, nach dieser Verlegung habe der Vorfall keine Auswirkungen mehr für ihn.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde. Sie ist unzulässig.

Voraussetzung für eine vom Antragsteller begehrte Feststellung ist, daß ein berechtigtes Interesse dafür vorliegt. Ob das der Fall ist, ist von Amts wegen zu prüfen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 115 Rdnr. 11; Volckart in AK-StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rdnr. 54).

Ein Feststellungsinteresse ist hier nicht gegeben. In dem angefochtenen Beschluß ist zutreffend Wiederholungsgefahr verneint worden. Auch ein berechtigtes Interesse aus anderen Gründen i.S. des § 115 Abs. 3 StVollzG ist nicht zu bejahen. Insbesondere reicht auch eine schlüssig vorgetragene Verletzung eines Grundrechts (hier Art. 10 GG) für sich allein nicht aus, um ein Feststellungsinteresse zu begründen.

Für den Feststellungsantrag nach § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG ist diese früher vom hiesigen 3. Strafsenat (NSTZ 1985, 480) vertretene Auffassung vom Bundesgerichtshof (NSTZ 1990, 445) ausdrücklich verneint worden. Zwar kann diese das Strafverfahren betreffende Regelung nicht ohne weiteres auf das Verfahren in Strafvollzugssachen übertragen werden. Die im Ermittlungs- und Strafverfahren gegebenen Rehabilitierungsmöglichkeiten (vgl. BGH a.a.O.) bietet dieses Verfahren nämlich nicht im gleichen Maße. Indessen wird auch zu der dem § 115 Abs. 3 StVollzG im wesentlichen wortgleichen Vorschrift des § 113 Abs. 1 Satz 4 VWGO vom Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwGE 12, 87, 90; 26, 161, 168; 61, 164, 166) die Auffassung vertreten, daß ein Feststellungsinteresse nur dann bestehe, wenn dieses nach der Sachlage als schutzwürdig anzuerkennen sei. Wichtig sei dabei – so wird ausgeführt –, ob nachträgliche Nachwirkungen der erledigten Maßnahme fortbeständen. Allerdings könne auch die Art des Eingriffs, insbesondere in den grundrechtlich geschützten Bereich, die Bejahung des Feststellungsinteresses bewirken (vgl. BVerwGE 61, 166). Jedoch ist ein Feststellungsinteresse nur in solchen Fällen angenommen worden, in denen auch tatsächlich eine Fortwirkung der Maßnahme gegeben war (vgl. auch Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 9. Aufl., § 113 Rn. 15).

Auch für § 115 Abs. 3 StVollzG hält der Senat eine einschränkende Bejahung des Feststellungsinteresses bei schlüssig behaupteten Grundrechtsverletzungen für geboten. Andernfalls würde die Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus ausgedehnt und eine gesetzlich nicht vorgesehene unabsehbare Fallgruppe für ihre Anwendbarkeit geschaffen. Grundrechtsverletzungen begründen nur dann ein Feststellungsinteresse, wenn sie auch nach Erledigung der Maßnahme fortwirken, den Antragsteller diskriminieren oder seine Resozialisierung benachteiligen.

Diese Voraussetzungen erfüllt die hier behauptete einmalige Verletzung des Briefgeheimnisses des Antragstellers nicht. Er hat dazu auch nichts weiter vorgetragen und insbesondere auch die fehlerhafte Aufklärung des Sachverhalts durch die Strafvollstreckungskammer nicht in zulässiger Weise gerügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 122 Abs. 1 Satz 1 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 StPO, die Streitwertentscheidung auf §§ 48 a, 13 GKG.

## §§ 119, 148 StPO, UVollzO (Kennzeichnung von Briefen im Rahmen des sog. Mandats-Anbahnungs- verhältnisses als Verteidigerpost)

1. **Über die Berechtigung einer Disziplinarmaßnahme, die während der Untersuchungshaft verhängt worden ist, kann das Beschwerdegericht auch dann noch entscheiden, wenn der Gefangene inzwischen in Strafhaft gekommen ist.**
2. **Auch nach Vollstreckung einer während der Untersuchungshaft verhängten Disziplinarmaßnahme hat ein inzwischen in Strafhaft überführter Gefangener ein (nachwirkendes) rechtliches Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme, weil diese sich auf eine spätere Entscheidung nach § 57 StGB auswirken kann.**
3. **Briefe eines Untersuchungsgefangenen an einen Rechtsanwalt im Rahmen des sog. Mandats-Anbahnungsverhältnisses fallen nicht unter die Privilegierung der (kontrollfreien) Verteidigerpost. Kennzeichnet ein Gefangener einen solchen Brief als Verteidigerpost, stellt dies objektiv einen Verstoß gegen die Nrn. 30 Abs. 1, 32 Abs. 1, 37 UVollzO dar.**
4. **Nach Nr. 67 UVollzO können gegen einen Untersuchungsgefangenen Disziplinarmaßnahmen nur dann angeordnet werden, wenn er schuldhaft gegen die Ordnung der Anstalt verstoßen hat.**
5. **Ist einem Untersuchungsgefangenen nicht bekannt, daß er Briefe im Rahmen des sog. Mandats-Anbahnungsverhältnisses nicht als Verteidigerpost kennzeichnen darf, und hat er diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten, so liegt kein schuldhafter Verstoß gegen die Anstaltsordnung vor.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Oktober 1992 – 3 Ws 452/92 –

### Gründe:

Der Angeklagte befand sich in der Justizvollzugsanstalt M. in Untersuchungshaft, bevor er nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts Worms vom 14. Mai 1992 am 2. Oktober 1992 in die Justizvollzugsanstalt D. verlegt wurde.

Durch die angefochtene Entscheidung vom 14. August 1992 ist dem Angeklagten auf die Dauer von vier Wochen das Recht auf Selbstbeköstigung und das Recht auf Beschaffung von zusätzlichen Nahrungs- und Genußmitteln und Gegenständen des persönlichen Bedarfs entzogen worden. Gleichzeitig ist die Justizvollzugsanstalt ermächtigt worden, nach Ablauf der Hälfte der Disziplinarmaßnahmen den Rest bei hausordnungsgemäßem Verhalten des Angeklagten zur Bewährung auszusetzen. Zur Begründung ist ausgeführt, daß er einen Brief an Rechtsanwalt H., der nicht als sein Verteidiger notiert gewesen sei, als „Verteidigerpost“ gekennzeichnet und so unter Umgehung der Zensur durch den zuständigen Richter weitergeleitet habe.

Gegen diesen Beschluß vom 14. August 1992 wendet sich der Angeklagte mit seinem als Beschwerde aufzufassenden Schreiben vom 20. August 1992, in dem er geltend macht, er sei der Überzeugung gewesen, es habe sich um Verteidigerpost gehandelt; denn er habe Rechtsanwalt H. mit seiner Verteidigung beauftragen wollen.

Der Disziplinarbeschluß vom 14. August 1992 ist in der Zeit vom 20. August 1992 bis zum 2. September 1992 vollstreckt

worden. Der Rest der Disziplinarmaßnahme ist bis zum 30. September 1992 zur Bewährung ausgesetzt worden. Ein Widerrufsgrund hat sich nicht ergeben.

Die Beschwerde ist gemäß § 304 Abs. 1 StPO, Nr. 74 Abs. 1 UVollzO zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Koblenz, über die Sache zu entscheiden, ergibt sich daraus, daß die angefochtene Disziplinarmaßnahme während der in der Justizvollzugsanstalt M. vollstreckten Untersuchungshaft verhängt wurde.

Über die Berechtigung einer während der Untersuchungshaft verhängten Disziplinarmaßnahme kann das Beschwerdegericht auch dann noch entscheiden, wenn der Gefangene inzwischen in Strafhaft genommen ist (vgl. OLG Nürnberg, NStE, Nr. 11 zu § 119 StPO).

Die Beschwerde ist vorliegend auch nicht etwa gegenstandslos oder unzulässig geworden, weil inzwischen die Untersuchungshaft in Strafhaft übergegangen ist und weil die Disziplinarmaßnahme teilweise vollstreckt wurde und eine weitere Vollstreckung nicht droht.

Der Angeklagte hat hier nämlich ein nachwirkendes rechtliches Interesse, nicht als disziplinarisch vorbelastet zu gelten; denn dies könnte sich bei einer späteren Entscheidung nach § 57 StGB auswirken (vgl. Löwe-Rosenberg-Wendisch, StPO, 24. Aufl., § 119, Rdnrn. 156, 157; vgl. auch OLG Düsseldorf, OLGSt Nr. 9 zu § 119 StPO).

Der angefochtene Beschluß ist aufzuheben, weil eine Disziplinarwidrigkeit subjektiv nicht festgestellt werden kann. Nach Nr. 67 UVollzO können gegen einen Untersuchungsgefangenen Disziplinarmaßnahmen nur dann angeordnet werden, wenn er *schuldhaft* gegen die Ordnung der Anstalt verstößt. Vorliegend hatte der Angeklagte einen Brief an Rechtsanwalt H., den er – nach seiner unwiderlegten Einlassung – mit seiner Verteidigung beauftragen wollte, als „Verteidigerpost“ gekennzeichnet. Dies war objektiv ein Verstoß gegen Nrn. 30 Abs. 1, 32 Abs. 1, 37 UVollzO; denn zu diesem Zeitpunkt war Rechtsanwalt H. weder bei der Justizvollzugsanstalt M. als sein Verteidiger notiert noch hatte er sich gegenüber dem Gericht als solcher bestellt.

Schuldhaft hätte der Angeklagte aber nur dann gehandelt, wenn ihm bei Begehung dieses Verstoßes bekannt gewesen wäre, daß Briefe an einen Rechtsanwalt im Rahmen des sogenannten Mandats-Anbahnungsverhältnisses noch nicht unter die Privilegierung der (kontrollfreien) Verteidigerpost fallen oder wenn er seine Unkenntnis hierüber selbst zu vertreten hätte.

Der angefochtene Disziplinarbeschluß enthält zu der Frage des Verschuldens keinerlei Feststellungen. Es wird lediglich ausgeführt, der Brief sei „unter Umgehung der Zensur durch den zuständigen Richter weitergeleitet“ worden. Dies ist insofern mißverständlich, als feststeht, daß der Brief nicht etwa aus der Justizvollzugsanstalt herausgeschmuggelt wurde; denn er gelangte tatsächlich zum Vorsitzenden der 4. Strafkammer des Landgerichts Mainz, wie sich aus dessen Verfügung vom 22. Juli 1992 ergibt. Damit steht die Darstellung des Angeklagten im Einklang, er habe den an Rechtsanwalt H. gerichteten Brief dem Stationsbeamten übergeben. Der angefochtene Beschluß stellt also lediglich den objektiven Tatbestand eines Ordnungsverstoßes fest.

Ob der Angeklagte sich der inhaltlichen Voraussetzungen des Begriffs „Verteidigerpost“ bewußt war oder hätte bewußt sein müssen, läßt sich auch der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt in ihrem Schreiben vom 30. Juli 1992 nicht entnehmen.

Der Senat hat deshalb selbst versucht, diesen Punkt aufzuklären. In ihrer auf sein Ersuchen hin ergangenen Stellungnahme vom 13. Oktober 1992 hat die Justizvollzugsanstalt lediglich darauf verwiesen, daß der Angeklagte bei seiner Aufnahme am 12. Februar 1992 ein Exemplar der Hausordnung erhalten habe und ihm „damit“ bekannt gewesen sei, daß eine Briefkontrolle stattfinde, von der lediglich der Schriftverkehr mit dem Verteidiger ausgenommen sei; einen Hinweis darauf, daß Briefe an einen Rechtsanwalt, der in der Justizvollzugsanstalt nicht als Verteidiger notiert sei, keine „Verteidigerpost“ seien, enthalte die Hausordnung allerdings nicht.

## Für Sie gelesen

Die Untersuchungsgefangenen würden hierüber auch nicht anderweitig belehrt; denn dies sei nicht notwendig, „da den Gefangenen bekannt ist, daß sie die ausgehende Post beim Abteilungsbeamten abzugeben“ hätten.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß mit *diesen* Ausführungen ein Verschulden des Angeklagten nicht begründbar ist.

Ein solches ist aber auch anderweitig nicht belegbar.

In Nr. 3.2 der Hausordnung wird lediglich erwähnt, daß „Schriftwechsel mit dem Verteidiger“ von der Inhaltskontrolle ausgenommen sei. Was unter „Verteidigerschriftwechsel“ zu verstehen ist, wird nicht erläutert. Insbesondere wird nicht darauf hingewiesen, daß dem Verteidiger bereits Vollmacht erteilt sein muß und daß ein Brief, der lediglich die Mandatsübertragung anbahnen soll, noch nicht als „Verteidigerpost“ bezeichnet werden darf. Ebenso wenig enthält die Hausordnung einen Hinweis darauf, daß der Verteidiger sich zuvor gegenüber der Anstalt „als solcher ausgewiesen haben“ muß (Nr. 37 Abs. 2 UVollzO).

Diese Inhaltsbestimmung des Begriffs „Verteidigerpost“ versteht sich auch nicht von selbst. Es ist denkgesetzlich möglich und zumindest für den Laien auch nicht völlig fernliegend, bereits den die Mandatsübernahme antragenden Brief des Gefangenen zur „Verteidigerpost“ zu zählen (bezüglich des Meinungsstreits im Zusammenhang mit der ähnlich gelagerten Problematik der Beaufsichtigung von Mandatsanbahnungsgesprächen in der Justizvollzugsanstalt siehe Kleinknecht/Meyer, StPO, 4. Aufl., Rdnr. 4 zu § 148). Zumindest gegenüber einem, wie hier, ausländischen Untersuchungsgefangenen, bedarf es klarer und ohne weiteres verständlicher Hinweise auf Inhalt und Grenzen dieses auch praktisch bedeutsamen Rechtsbegriffs.

Bei dieser Sachlage läßt sich nicht ausschließen, daß der Angeklagte den Begriff der „Verteidigerpost“ schuldlos verkannt und somit den Brief an Rechtsanwalt H. in nicht vorwerfbarer Weise als Verteidigerpost bezeichnet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

**Petra Fischer-Jehle: Frauen im Strafvollzug.** Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefängener Frauen. Forum Verlag Godesberg, Bonn 1991. 308 S. Broschur. DM 38,-

Die Tübinger Dissertation ging aus einer empirischen Untersuchung hervor, welche die Verfasserin unter der Leitung Hans Göppingers von 1982 an über weibliche Inhaftierte plante und durchführte. Eine Auswahl der Ergebnisse, die den Lebenslängsschnitt und die Kriminalität dieser Frauen zum Gegenstand haben, stellte P. Fischer-Jehle bereits in der 1989 (1990 in zweiter Auflage) erschienenen Festgabe für Göppinger vor (Zur Lebensentwicklung strafgefängener Frauen, S. 113-134). Ziel der Untersuchung, die in der baden-württembergischen Frauenvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd („Gotteszell“) durchgeführt wurde, war es, näheren Aufschluß über Struktur und Verlauf der Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefängener Frauen zu gewinnen, nicht zuletzt um daraus Konsequenzen für einen vollzugspraktisch sinnvollen Umgang mit ihnen ziehen zu können. Zu diesem Zweck ging P. Fischer-Jehle in mehreren Schritten vor: Sie wertete die Personalbögen sämtlicher zwischen März 1982 und März 1983 neu in die Anstalt eingewiesener Frauen (= 416) aus, analysierte ferner die Gefangenenpersonalakten sowie Straf- und Erziehungsregisterauszüge der zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten (= 254), führte mit einem Teil der Frauen (= 77), intensive Gespräche und zog weitere Strafakten über sie heran. Dabei kombinierte sie zugleich verschiedene Vorgehensweisen miteinander: eine Verlaufserhebung (die als Totalerhebung konzipiert war) mit einer Einzelfalluntersuchung, Aktenanalysen mit Befragungen.

Auf diese Weise kam ein ebenso umfangreiches wie differenziertes Datenmaterial zustande, das unser Wissen von Lebens- und Delinquenzentwicklungen strafgefängener Frauen in vielfältiger Weise vertieft und erweitert. Dies gilt ungeachtet der vielschichtigen Problematik von Dokumentenanalysen und Befragungen, die denn auch die Verfasserin zur Sprache bringt (z.B. in bezug auf Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Angaben; bezeichnenderweise mußte P. Fischer-Jehle einmal mehr die Erfahrung machen, daß der Informationsgehalt der Strafverfahrensakten deutlich größer war als derjenige der Vollzugsakten, wengleich die Urteile in Art und Umfang der Begründung erheblich variierten). Die Darstellung gewinnt dadurch noch an Anschaulichkeit, daß gegen Schluß typische Verlaufsformen an drei Fallbeispielen demonstriert werden.

Schon die erhebliche Differenz zwischen der Zahl der in die Totalerhebung einbezogenen und der Zahl der zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilten Frauen gibt zu denken. Sie wird nicht allein dadurch erklärt, daß die Anstalt Schwäbisch Gmünd ebenso wie die meisten anderen deutschen Frauenvollzugsanstalten für die Vollstreckung sämtlicher freiheitsentziehender Kriminalstrafen (sowie der Untersuchungshaft, Erzwingungs-, Ordnungs- und Abschiebehaft) an Frauen zuständig ist. Vielmehr schlägt hier wesentlich der hohe Anteil weiblicher Verurteilter zu Buch, die in der Anstalt Ersatzfreiheitsstrafen (= 110) verbüßten. Dies verweist auf ein praktisch immer noch nicht zureichend gelöstes Problem, dem man ja seit einiger Zeit mit dem Mittel der gemeinnützigen Arbeit beizukommen sucht.

P. Fischer-Jehle hat ihre Arbeit in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil beschreibt sie Gegenstand und Anlage ihrer Untersuchung. Sie geht in diesem Zusammenhang auf die allgemeine Datenlage in bezug auf weibliche Straftäter (Kriminal-, Strafverfolgungs-, Strafvollzugsstatistik) ein und konfrontiert Personalakten sowie Vorstrafenbelastung weiblicher und männlicher Strafgefängener in der Bundesrepublik einander. Weitere Daten zur Deliktsstruktur und Strafhöhe ergänzen dieses Bild. Nach Abschluß der Erhebungen war eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten: die Zahl der von der Polizei registrierten weiblichen Straftäter nahm zu, die Zahl weiblicher Strafgefängener ging zurück (was wohl mit der Abnahme der Verurteilungen und auch gerade zu unbedingter Jugendstrafe zusammenhing). Abschließend berichtet P. Fischer-Jehle über bisherige empirische Untersuchungen zur Frauenkriminalität und über inhaftierte Frauen; letztere Studien waren – im Gegensatz zu ihrer eigenen – in der Regel auf bestimmte Delikts- oder Altersgruppen beschränkt. Die weitere

Darstellung gilt der Anlage und Durchführung der eigenen Untersuchung. Hier beschreibt und erläutert P. Fischer-Jehle ihre Forschungskonzeption, die Auswahl der Untersuchungsgruppen sowie die Methoden und Durchführung der Erhebungen.

Der zweite Teil hat die Ergebnisse der Auswertung der Personalbögen im einzelnen zum Gegenstand. Hier wird zunächst auf Grund der Totalerhebung ein Überblick über die Gesamtheit der eingewiesenen Frauen gegeben. Dabei werden vor allem Verurteilungs-, Kriminalitäts- und Sozialisationsdaten aufgeführt. Dem folgt eine Aufschlüsselung der Daten, die sich auf die zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilten Frauen beziehen. Dabei wird deutlich, daß sich im Vollzug Frauen mit recht differenzierten kriminellen Karrieren befinden. Dafür sprechen die großen Alters- und Delinquenzunterschiede sowie die Differenzen hinsichtlich der Vorstrafenbelastung.

Der dritte Teil ist den Einzelfallanalysen gewidmet. Hier skizziert P. Fischer-Jehle zunächst ihr eigenes Vorgehen, um dann die verschiedenen Daten zur Lebensgeschichte der untersuchten Frauen darzustellen. Es sind dies jene Bereiche, die nach dem methodischen Ansatz Göppingers (*Der Täter in seinen sozialen Bezügen*, 1983) für Sozialisation und Dissozialisierung relevant sind: Herkunftsfamilie (Schichtzugehörigkeit, familiäre Belastungen, Geschwisterreihe, Unvollständigkeit der Familie, Trennung von der Mutter, elterliche und Eltern-Kind-Beziehung usw.), Aufenthalte (Ortswechsel, Heim- und Haftaufenthalte, Verlassen des Elternhauses, Zeiten ohne festen Wohnsitz usw.), Ehe und Kinder (Eheleben, Zahl und Situation der Kinder), Kontakte außerhalb von Ehe und Familie (im Lebenslängsschnitt und zwei Jahre vor der letzten Straftat), Freizeit (Verfügbarkeit, Gestaltung und Verlaufe, Aufenthalte usw.).

Im vierten Teil faßt P. Fischer-Jehle die Ergebnisse ihrer Untersuchung zusammen und zieht aus ihnen kriminologische wie vollzugspraktische Konsequenzen. Die erheblichen Altersunterschiede in bezug auf den untersuchten Personenkreis sind daran abzulesen, daß die Probandinnen zwischen 16 und 64 Jahren alt waren; allerdings hatte die Mehrzahl ein Alter zwischen 21 und 35 Jahren aufzuweisen. Frauen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßten, waren nur kurze Zeit im Vollzug. Die Delikte, die der Einweisung zugrundelagen, setzten sich zu 70 % aus Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Drogenstraftaten zusammen. 75 % der Frauen waren vorbestraft; mehr als die Hälfte der Vorbestraften hatte wenigstens drei Vorstrafen. Allerdings wiesen etliche Frauen – die meist über 30 Jahre alt waren – keine Vorverurteilungen auf. Auffällig war die schlechte berufliche Qualifikation und Integration der Frauen. Auch familiäre Belastungen zeichneten sich deutlich ab; oft waren Ehen gescheitert. Die Mehrzahl der Frauen war auf sich allein gestellt, obwohl zumeist Kinder vorhanden waren. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse waren überwiegend schlecht. Darüber hinaus spielten bei einer Reihe von Probandinnen Krankheiten, Alkoholprobleme und Drogenabhängigkeit eine Rolle. Aus dieser – hier nur fragmentarisch wiedergegebenen – Datenlage zieht P. Fischer-Jehle den Schluß, daß sich „je nach dem Alter bei der ersten Sanktion oder nach der Art der bevorzugten Delikte unterschiedliche kriminelle Karrieren“ entwickelten. Vergleiche mit Lebensläufen männlicher Straftäter ergaben eher ein differenziertes Bild: Frappierende Übereinstimmungen in einzelnen Bereichen mischten sich mit deutlichen Differenzen in anderen; beides stand aber offenbar in starkem Zusammenhang mit der jeweiligen Lebensgestaltung.

Die Ergebnisse, zu denen P. Fischer-Jehle zum Schluß ihrer gründlichen und informativen Arbeit gelangt, haben vor allem für den Umgang mit inhaftierten Frauen Bedeutung: „Freiheitsstrafen werden an Frauen vollzogen, die bereits vielfältige Probleme mit sich und ihrer Umwelt hatten: Teils lagen über einige oder viele Jahre hinweg massive Mängel in nahezu allen sozialen Bereichen vor; teils ging einige Zeit vor der Inhaftierung in der Folge von persönlichen Problemen oder von Delikten eine bis dahin bestehende soziale Einbettung verloren.“ „Obgleich also kaum sozial (noch) völlig integrierte Frauen in den Vollzug gelangen, gibt es große Unterschiede im Einzelfall, die sich nicht zuletzt in der Stellung ihrer Delinquenz im Lebenslängsschnitt und der früheren Lebensentwicklung ausdrücken.“ Für die Gestaltung des Vollzugs wird daraus – nicht zuletzt unter Berücksichtigung der meist nur kurzen Verweildauer (von durchschnittlich drei bis neun

Monaten) – gefolgert: „Allgemeine Programme zur beruflichen Fortbildung, zu Freizeitaktivitäten und zu sozialem Training sind nicht sinnvoll; angezeigt sind vielmehr individuell abgestimmte Maßnahmen, die bereits im Hinblick auf die kommende Entlassung zugeschnitten sind.“

Heinz Müller-Dietz

**Bernd Maelicke/Helmut Ortner (Hrsg.): Thema: Kriminalpolitik. Krisenmanagement oder neuer Aufbruch?** Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1991. 190 S. DM 32,-

Kriminalpolitische Entwicklungen pflegen zumeist auf Bundes- oder internationaler, nicht zuletzt europäischer Ebene abgehandelt zu werden. Veröffentlichungen dieses Zuschnitts sind denn auch in den letzten Jahren in erheblicher Zahl, freilich nicht immer mit neuen Erkenntnissen, erschienen. Untersuchungen zur regionalen – etwa auf einzelne Bundesländer beschränkten – Kriminalpolitik sind dagegen eher Mangelware geblieben. Dafür mag es verschiedene Gründe geben. Einer dürfte darin zu sehen sein, daß man mit Begriff und Thema der Kriminalpolitik, d.h. der planmäßigen, gezielten Verbrechensbekämpfung (in älterer Ausdrucksweise) oder Kriminalitätskontrolle (in neuerer Terminologie) zumeist die Vorstellung globaler Steuerung verbindet, die zumindest die nationale Perspektive voraussetzt.

Daran ist sicher richtig, daß der Gesamtstaat in vielfacher Hinsicht die gesetzlichen (StGB, StPO, StVollzG) und institutionellen (z.B. BKA, Kriminologische Zentralstelle) Rahmenbedingungen für planmäßiges Vorgehen auf jenem Gebiet setzt. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu übersehen, daß in einem förderativen Staatswesen wie der Bundesrepublik gewichtige Regelungs- oder Organisationsbereiche kriminalpolitischer Couleur in die Zuständigkeit der Länder fallen. Zu erinnern ist nur an die Polizei und den Strafvollzug. Aber nicht nur dieser Gesichtspunkt kann es lohnend erscheinen lassen, das Thema der regionalen Kriminalpolitik zur Diskussion zu stellen. Ein weiterer Grund mag in aktuellen Tendenzen der Kriminalpolitik selbst liegen. Wenn der Eindruck nicht ganz trügt, daß angesichts der vielen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umbrüche und Verwerfungen der letzten Zeit das Instrument der Globalsteuerung keineswegs mehr immer und unbedingt greift, daß großflächige und weitreichende Planung vor erheblichen, nicht allein finanziellen Problemen steht, dann liegt es natürlich nahe, nach der gegenwärtigen Praxis und den heutigen Möglichkeiten regionaler Kriminalpolitik zu fragen. Ohnehin scheint sich das Lebensgefühl vieler Bürger – gerade vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europa – wieder stärker am Regionalismus, an kleinen, überschaubaren Räumen zu orientieren.

Die Zeitschrift „neue kriminalpolitik“ hat jenes Thema schon vor Jahren entdeckt und bis in die jüngste Zeit hinein beschreibend und kommentierend weiterverfolgt. 1989 sind Beiträge zur Kriminalpolitik im Saarland (Bernd Maelicke, in: H. 3) und in Bremen (Bernd-Rüdiger Sonnen, in: H. 4) erschienen, 1990 haben sich Frieder Dünkel und Dieter Rössner mit Baden-Württemberg (H. 1), Helga Cremer-Schäfer mit Hessen (H. 3) und Michael Voß mit Nordrhein-Westfalen (H. 4) befaßt, 1991 hat die Zeitschrift entsprechende Beiträge über Schleswig-Holstein (Detlev Frehsee, in H. 1) und Bayern (Reinhard Kreissl, in H. 2) veröffentlicht. Darüber hinaus haben in Heft 2/1991 Jürgen Metkemeyer über die kriminalpolitische Situation in der ehemaligen DDR und in den neuen Bundesländern sowie Erhard Blankenburg über die kriminalpolitische Entwicklung in den Niederlanden geschrieben.

Diese neun Studien finden sich im vorliegenden Sammelband in überarbeiteter, aktualisierter und erweiterter Fassung wieder vor. Sie werden ergänzt durch sechs Originalbeiträge über Berlin (Bernd Sprenger), Hamburg (Knut Papendorf), Niedersachsen (Wolfgang Deichsel) und Rheinland-Pfalz (Hans-Heiner Kühne) sowie über Österreich (Arno Pilgram und Wolfgang Stangl) und die Schweiz (Günter Heine). Man sieht, die Herausgeber beschränken sich in Darstellung und Analyse nicht auf die Bundesrepublik, sondern erweitern die Perspektive, lenken den Blick des Lesers auf den mitteleuropäischen Raum, also auf jene drei Staaten, die sich zumindest durch vergleichbare Strafrechtsord-

nungen auszeichnen. Daß der Leser auf diese Weise aber auch mit unterschiedlichen Ebenen der Betrachtung konfrontiert wird, weil verschiedenartige Mentalitätsgeschichte und -strukturen sowie heterogene förderative Verhältnisse die Vergleichbarkeit wieder einschränken, ist nach Sachlage wohl unvermeidlich.

Es liegt auf der Hand, daß ein Sammelband mit 18 Autoren differenzierte Ansätze in Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Kriminalpolitik vereinigt. Das dokumentiert sich schon in der unterschiedlichen Länge und bibliographischen Ausstattung der einzelnen Beiträge. Der Bogen spannt sich etwa von fünf Seiten (Niederlande) bis zu siebzehn Seiten (Niedersachsen). Manche Beiträge verzichten ganz oder weitgehend auf Nachweise, andere warten mit einem umfangreichen wissenschaftlichen Apparat auf. Diesen äußeren Unterschieden entsprechen natürlich bis zu einem gewissen Grade auch inhaltliche, namentlich was die Schwerpunktsetzung betrifft. Doch ist aus der Sicht von Strafvollzugstheorie und -praxis zu begrüßen, daß die kriminalpolitische Entwicklung auf diesem Gebiet in allen Beiträgen – wenn gleich mit unterschiedlichem Gewicht – zur Sprache kommt (was sich angesichts der Vernachlässigung von Vollzugsfragen in manchen Zirkeln der letzten Zeit leider nicht mehr von selbst versteht).

Gerade weil der Band insgesamt ein differenziertes, wenn nicht sogar widersprüchliches Bild von der gegenwärtigen kriminalpolitischen Situation entwirft, lassen sich derzeitige Praxis und Tendenzen schwerlich auf einen einheitlichen Nenner bringen. Das gilt nicht nur, weil Kriminalpolitik als ein besonders öffentlichkeitswirksames Politikfeld keineswegs von (partei-) politischen Einflüssen frei ist, sondern das hat auch seinen Grund in unterschiedlichen kriminalpolitischen Konzepten und gesellschaftlichen Toleranzschwellen. Ob sich freilich an den einzelnen Ländern je eigene Mentalitätsstrukturen der Bevölkerung festmachen lassen, die sich dann auf die regionale Kriminalpolitik auswirken, ist eine immer wiederkehrende, wenn gleich nur schwer zu beantwortende Frage. Denn es ist ja keineswegs so, daß gesellschaftliche Einstellungen in bezug auf die Kriminalpolitik konstant bleiben; vielmehr sind sie, wie etwa das Beispiel der Niederlande zeigt, ihrerseits Wechselwirkungen und Veränderungsprozessen ausgesetzt.

Herausgeber und Verfasser haben einen Ausweg aus der Not auseinanderdriftender Verhältnisse und gegenläufiger Strömungen in der Analyse von Antinomien, Gegensätzen gesehen: „Krisenmanagement oder neuer Aufbruch?“ (Maelicke/Ortner), „Liberaler Politik in einem konservativen Land“ (Dünkel/Rössner), „Ein kleines Land mit großem kriminalpolitischen Engagement?“ (Sonnen), „Viel Aufmerksamkeit und wenig Probleme“ (Kühne), „Zwischen staatlicher Entsorgung und Wiedervergesellschaftung“ (Maelicke), „Von solider Werkstattarbeit zur Generalüberholung?“ (Deichsel), „Zwischen Liberalisierung und Repression“ (Heine). Das ist zwar recht griffig, doch erweisen sich diese Gegensatzpaare bei näherem Zusehen als Kürzel, die nur Teilaspekte einer regionalen Kriminalpolitik (wenn es sie denn gibt) vermitteln können. In Wirklichkeit ist das Bild – gerade in den großen Flächenstaaten – meist ungleich vielfältiger, eben weil auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen komplexer sind. Ist das – außer dem unterschiedlichen Maß an Innovationsbereitschaft und anderen Umständen – mit ein Grund dafür, weshalb weiterführende kriminalpolitische Konzepte noch am ehesten in überschaubaren Flächen- und Stadtstaaten anzutreffen sind?

Vielschichtigkeit, wenn nicht gar Ambivalenz wird zuweilen selbst der Vollzugspolitik attestiert. Freilich sind die häufig als Parameter herangezogenen Kriterien (Anteil des offenen Vollzugs, Häufigkeit von Vollzugslockerungen, Disziplinarmaßnahmen usw.) nicht durchweg als Vergleichsmaßstäbe geeignet; vor allem sagen sie für sich allein noch nicht ausreichend über das „innere Klima“ eines Vollzugs oder einer Anstalt aus. Die zahlreichen Befunde, die im Sammelband hinsichtlich des Strafvollzugs erhoben werden, und die Wertungen, die insoweit vorgenommen werden, können hier im einzelnen nicht wiedergegeben werden. Einige Streiflichter mögen genügen.

Hinsichtlich Nordrhein-Westfalen registriert Voß etwa ein fortschrittliches Maßregelvollzugsgesetz, die Förderung von Voll-

zugs-, namentlich Rückfallforschung, aber auch eine „vergangenheitsorientierte Zukunftsplanung“ und „umstrittenen Wohngruppenvollzug“. Was er als „innere Reform“ beschreibt, versteht er letztlich als „Reform des Nichtreformierbaren“ (nämlich Rückfallminderung durch Behandlung im Strafvollzug). Den Strafvollzug sehen Dünkel/Rössner – im Gegensatz zum ambulanten Bereich – im Mittelpunkt der baden-württembergischen Kriminalpolitik. Verwiesen wird etwa auf bemerkenswerte Ansätze im Erwachsenen- und im Jugendstrafvollzug, aber auch im Bereich der Straffälligenhilfe. Kritik wird an den – umstrittenen – Bestrebungen laut, den Gesichtspunkt der Schuldschwere in Regelung und Praxis zu verankern. An der Kontroverse zwischen Liberalisierung und Orientierung an Sicherheitsaspekten veranschaulicht Papendorf die „Zwickmühle“, in der sich der Hamburger Strafvollzug befinde. Sein Beitrag setzt sich auch – kritisch – mit dem dortigen Konzept des Wohngruppenvollzugs und – vor allem – mit der Gefängnisrevolte in der JVA Fuhlshütten auseinander. Als Schwerpunkte niedersächsischer Kriminalpolitik macht Deichsel den Strafvollzug und das Netz Sozialer Dienste aus. „Modelleinrichtungen im Bereich des Strafvollzuges sind sinnfälliger Ausdruck dafür, welche resozialisierende Kraft freiheitsentziehenden Maßnahmen eingeräumt wird“ (S. 94). Registriert werden Impulse und Ansätze zur Reduzierung der Gefangenzahlen. Besonders nachhaltig beschäftigen Frehsee die konzeptionellen Überlegungen zur Neugestaltung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein. Berlin ist bekanntlich jenes Land, in dem sich – nicht zuletzt auf dem Gebiet des Strafvollzugs – die Altlasten des SED-Regimes mit Reformintentionen „westlicher“ Prägung unmittelbar begegnen; das veranschaulicht der Beitrag Sprengers. Die überaus problematische Situation des Strafvollzugs in den neuen Bundesländern bringt Metkemeyer zur Sprache. Einen Stein des Anstoßes bildet für Pilgram/Stangl, welche die österreichische Situation analysieren, „das Scheitern jeglicher gründlicher Reform des bloß den damaligen Status quo festschreibenden Strafvollzugsgesetzes (StVG) von 1969“ (S. 155). Demgegenüber macht Heine für die Schweiz einen „Trend zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit im Strafvollzug“ aus (S. 173). Freilich nimmt auch er dort Licht und Schatten wahr: Der Tendenz zur Öffnung des Vollzugs (Vollzugslockerungen, offener Vollzug) stellt er den Mangel an „rechtsförmlichen Garantien“ gegenüber.

So präsentiert der Band insgesamt ein vielfältiges, aber auch zwiespältiges Bild von der heutigen Kriminal- und Vollzugspolitik, die nicht nur unter regionalem Vorzeichen mehr oder minder, sondern auch innerhalb der einzelnen Länder variiert. Repression steht oft unvermittelt neben Liberalisierung, der „Politik von oben“ die „von unten“ gegenüber. Einige grundsätzliche Tendenzen sind freilich nicht zu übersehen: Soweit Reformen angestrebt werden, setzt man eher auf eine „Politik der kleinen Schritte“; umfassende kriminalpolitische Konzepte treten demgegenüber zurück. Bestenfalls wird die Fortschreibung des Bestehenden anvisiert. Vielleicht sind das alles nur Symptome für eine permanente Überforderung der Kriminalpolitik, von der man sich immer mehr verspricht, als sie tatsächlich leisten kann.

Heinz Müller-Dietz

**Klaus Boers: Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems (Hamburger Studien zur Kriminologie Bd. 12). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1991. XII, 393 S. DM 39,-**

Es gibt Kriminologen, die den Ausdruck „soziales Problem“ nicht mehr hören können (etwa weil allmählich alles zu sozialen Problemen hochstilisiert wird oder weil manches als solches wissenschaftlich gehandelt wird, obwohl es in Wahrheit keins ist). Es mag auch Politiker geben, die (aus anderen Gründen) diesen Ausdruck nicht leiden können. Aber ob „soziales Problem“ oder nicht: daß es sich bei der Kriminalitätsfurcht um ein reales gesellschaftliches Phänomen handelt, das empirischer Forschung zugänglich ist, kann schwerlich in Zweifel gezogen werden. Das Thema wurde etwa Mitte der 60er Jahre zuerst in den USA entdeckt und ist dann seither nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden. In zahlreichen Opferbefragungen und anderen Erhebungen wurde zu klären versucht, wie Kriminalitätsrisiken

gesellschaftlich eingeschätzt werden und was daraus für die Einstellung und das Verhalten bestimmter Gruppen oder Teile der Bevölkerung folgt. Inzwischen sind solche Untersuchungen längst nicht mehr auf die USA beschränkt. Auch in der Bundesrepublik Deutschland haben sie – namentlich unter dem Vorzeichen neuerer kriminologischer und kriminalpolitischer Ansätze, die etwa der Schadenswiedergutmachung und dem Täter-Opfer-Ausgleich gelten – Fuß gefaßt. Auch die Umfrage- und die Medienwirkungsforschung hat sich längst des Themas bemächtigt. Freilich variieren die einzelnen Ansätze nach Anlage und theoretischer Konzeption erheblich.

Die vorliegende Hamburger Dissertation (1990) beschreibt und analysiert nicht nur den gegenwärtigen Stand der einschlägigen Forschung, ihrer Annahmen, Methoden und Ergebnisse, sondern entwickelt zugleich ein eigenes Erklärungsmodell, das auch seinen Niederschlag in einer empirischen Erhebung gefunden hat. In deren Rahmen wurde in den Jahren 1984/1985 eine repräsentative Zufallsstichprobe der Hamburger Bevölkerung nach Sanktionsvorschlägen für eine ganze Reihe von Konfliktsituationen, Kriminalitätseinstellungen und Verhaltensreaktionen befragt. Thematisiert wurde im Fragebogen, der im Anhang abgedruckt ist, eine Vielzahl von Aspekten der Opfererfahrung, der sozialen Situation (soziale Distanz, Vereinsamung etc.), des Medienkonsums, der Einschätzung des persönlichen Viktimisierungsrisikos, der Kriminalitätsfurcht, namentlich der persönlichen Risikoeinschätzung, des Schutz- und Vermeiderverhaltens, also etwaiger Vorsichtsmaßnahmen. In die Hamburger Erhebung, die vom dortigen Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe (Klaus Sessar) durchgeführt wurde, wurden auch Strafverteidiger, Straf- und Zivilrichter, Staatsanwälte, Insassen von Strafanstalten, Probanden der Bewährungshilfe und Jugendbewährungshilfe, Bewährungshelfer und Jugendbewährungshelfer, Gerichtshelfer und Jugendgerichtshelfer einbezogen. „Darüber hinaus wurden mit ausgewählten Probanden der Bevölkerungsbefragung mehrstündige Tiefeninterviews durchgeführt“ (S. 221).

Boers beschränkt sich demgegenüber auf eine quantitative Auswertung der Bevölkerungsbefragung. Dies hatte seinen Grund in seinem spezifischen Erkenntnisinteresse, das auf die theoretische Ausarbeitung eines Konzepts der Kriminalitätsfurcht und deren empirische Erforschung gerichtet war. Demgegenüber stand im Zentrum der Untersuchung Sessars und seiner Mitarbeiter vor allem die Ermittlung von Art und Maß des Straf- oder Sanktionsbedürfnisses in der Bevölkerung und in beruflich in der Justiz oder Strafrechtspflege Tätigen oder von ihr betroffenen Gruppen. Es liegt auf der Hand, daß es zwischen beiden Fragestellungen inhaltliche Überschneidungen gibt, daß sie aber – schon vom Ansatz her – nicht deckungsgleich sind. Damit sind zugleich die Schwerpunkte der weit ausholenden und umfassenden Studie von Boers angedeutet: Es geht zum einen um die Entwicklung eines brauchbaren theoretischen Konzepts der Kriminalitätsfurcht auf der Grundlage bisheriger Untersuchungen und zum anderen um die Darstellung und Interpretation der Hamburger Befragungsergebnisse.

Boers entfaltet den umfangreichen Stoff in sieben Teilen. Auf eine kurze Einleitung, die das Thema näher umreißt, folgt eine Skizze der Entwicklungsgeschichte. Entstehung und weitere Verbreitung des Interesses an der Kriminalitätsfurcht in den USA – wo seit den 60er Jahren die Kriminalität als eine „Herausforderung“ in einer „freien Gesellschaft“ empfunden wurde (so der Bericht der Katzenbach-Kommission von 1967) – werden geschildert, die Verlagerung des (fach-) öffentlichen Interesses vom Täter hin zum Opfer. Gerade dieser Perspektivenwandel hatte eine ganze Reihe von Kriminalitätsbefragungen in Kanada, Australien, Japan und in Europa (in Großbritannien, in der Bundesrepublik, in Ungarn, in den Niederlanden, in Frankreich, in der Schweiz und in Schweden) zur Folge.

Einen ersten Akzent setzt Boers mit der Darstellung und kritischen Analyse der Konzepte, das Thema der Kriminalitätsfurcht theoretisch in den Griff zu bekommen. Er registriert in dem vielfältigen und wenig übersichtlichen Untersuchungsfeld im wesentlichen drei Ansätze: die Viktimisierungsperspektive, die eben an Opfererfahrungen anknüpft, das Konzept der sozialen Desorganisation und sozialen Kontrolle, das die Kriminalitätsfurcht in Zusammenhang mit sozialem Verfall und Wandel namentlich im

kommunalen Bereich bringt, und schließlich die Perspektive des sozialen Problems, das jenes Phänomen im Kontext von Medienberichterstattung (über Kriminalität) und deren Tendenz zur Konstruktion sozialer Probleme sieht. Alle drei Erklärungsansätze erscheinen Boers ungeachtet so mancher Detailkenntnisse, die sie zutage gefördert haben, mehr oder minder unbefriedigend, wenn nicht gar insuffizient. Das wird jeweils an der Gegenüberstellung von theoretischem Konzept und Befragungsergebnissen veranschaulicht. Den entscheidenden Mangel jener Ansätze erblickt Boers darin, daß sie entweder Mikro- oder Makroebene des Phänomens oder beide Ebenen jedenfalls getrennt und unverbunden untersucht haben.

Demgegenüber bevorzugt Boers ein „interaktives Modell“ zum Verständnis der Kriminalitätsfurcht, das die persönliche Situation, den Nachbarschaftsbereich und den gesellschaftlichen Hintergrund in seiner wechselseitigen Verschränkung sieht. Den personalen Aspekt, um den es ihm vielleicht mehr als um andere sozialwissenschaftliche Forschungsansätze zu tun ist, haben ihm dabei vor allem die kognitiven und interaktionistischen Angsttheorien (z.B. von Lazarus) erschlossen. Deutlich wird, daß sich hier persönliche Umwelterfahrungen und emotionale Empfindungen einander überlagern, gleichzeitig aber in unterschiedlichem Maße auf Risikoeinschätzung und Kriminalitätsfurcht ausstrahlen. Letztere soll sich dann wiederum auf das Vermeiderverhalten auswirken. Damit hebt sich dieses Erklärungsmodell aber auch ebenso entschieden von individualistischen Konzepten ab, die Kriminalitätsfurcht als situationsunabhängiges Phänomen begreifen, das vorrangig durch individuelle Persönlichkeitsmerkmale hervorgerufen wird. In diesem Sinne legt auch der enge Zusammenhang der individuellen Sozialisationsgeschichte mit Gefahrsituationen und subjektiven Erfahrungen mit der Bewältigung oder Nichtbewältigung eine zurückhaltendere Bewertung von „rationalen“ oder „irrationalen“ Kriminalitätsängsten nahe. Boers hält deshalb allenfalls die Unterscheidung von „funktionaler“ und „dysfunktionaler“ Kriminalitätsfurcht für vertretbar. Freilich konnte er sein Konzept nicht in vollem Umfange an Hand der Daten der Hamburger Bevölkerungsbefragung überprüfen. Denn dazu hätte es der Berücksichtigung verschiedener Aspekte bedurft, die (wie z.B. die soziale Stabilität der Wohnviertel und die subjektive Wahrnehmung von Erscheinungen sozialen Verfalls) nicht in den Fragebogen aufgenommen worden waren.

Ungeachtet dessen erbrachte die Auswertung der Daten verschiedene bemerkenswerte Ergebnisse. Wohl das auffälligste, das auch in anderen bundesdeutschen Untersuchungen ermittelt wurde, betrifft das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht in Hamburg. Daß dort die Kriminalitätsfurcht im Erhebungszeitraum (1984/85) praktisch ein den US-amerikanischen Verhältnissen vergleichbares Niveau erreichte, muß deshalb überraschen, weil die Kriminalitätsentwicklung und die Prozesse der sozialen Desorganisation in den USA erheblich weiter fortgeschritten sind und dramatischer verlaufen als etwa in Mitteleuropa. Boers hat für dieses Phänomen nur den Versuch einer Erklärung parat: sie geht etwa dahin, daß „die Bewohner eines noch immer schnellen Umbrüchen unterliegenden, sozial höchst heterogenen Einwanderungslandes in ganz anderer Weise an Devianz und Anomie als ‚natürliche‘ Begleiterscheinungen des sozialen Wandels gewöhnt sind (und bereit sind, dies zu akzeptieren), als dies den Bürgern eines mitteleuropäischen, sozial vergleichsweise homogenen Wohlstandsstaates möglich ist“ (S. 342).

Beachtlich erscheint auch der relativ starke Zusammenhang, in dem Kriminalitätsfurcht mit der Gewaltkriminalität steht. Für die Entstehung von Kriminalitätsfurcht erwiesen sich die persönliche Risikoeinschätzung sowie die Variablen Geschlecht und Alter – im Gegensatz etwa zu Schichtzugehörigkeit und Bildung – als besonders bedeutsam. Vergleichbar ausgeprägt war der Zusammenhang zwischen individuellem Vermeiderverhalten und Kriminalitätsfurcht. Boers glaubt seinen Untersuchungsbefunden nicht minder deutliche Anhaltspunkte für die Abhängigkeit persönlicher Kriminalitätseinstellungen von individuellen Umwelt- und Sozialisationserfahrungen, weniger dagegen von generalisierten, sozialen oder politischen Haltungen entnehmen zu können. Zusammenhänge zwischen Kriminalitätseinstellungen und Medienkonsum ließen sich nicht in dem sonst verschiedentlich erwarteten Umfang nachweisen. Demgegenüber verblüffte wie-

derum der vergleichsweise starke Zusammenhang zwischen Medienkonsum und Verhaltensreaktionen. Während er sonst die Viktimisierungsperspektive durch seine Untersuchung nicht hinreichend bestätigt findet, erblickt er gerade im Bereich aktiver Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, die ihrerseits einen deutlichen Zusammenhang mit Opferwerdung durch Gewalt- oder Sexualdelikte aufweisen, einen gewissen Erklärungswert jenes Konzepts.

Aber schwerer als diese Befunde, die hier im einzelnen nicht ausgebreitet werden können, mag das zentrale Ergebnis der Untersuchung wiegen, in welchem hohem Maße sich die Bevölkerung durch Kriminalität verunsichert zeigt und dementsprechendes Vermeidungsverhalten praktiziert. Boers bringt denn auch zu Recht sein Unbehagen angesichts dieser Erfahrung zum Ausdruck: „Eine offene demokratische Gesellschaft basiert ganz wesentlich auf funktionierenden Kommunikations- und Vertrauensstrukturen im sozialen Nahbereich. Kennzeichnend dafür dürften unter anderem Offenheit gegenüber anderen Gesellschaftsgruppen und Fremden sowie der freie Zugang zu öffentlichen Räumen sein. Nach den hier festgestellten, in erheblichem Maße mit der Kriminalitätsfurcht zusammenhängenden Verbreitungsgrad des Vermeidungsverhaltens sah sich rund die Hälfte der Hamburger Befragten nach Einbruch der Dunkelheit außerstande, die grundrechtlich verbürgte Freizügigkeit in Anspruch zu nehmen. Fast ebenso viele vermieden auf der Straße oder an der Haustür den Kontakt gegenüber Jugendlichen, Fremden oder Ausländern. Dies muß als empfindliche Störung informeller sozialer Kommunikationsstrukturen angesehen werden.“ (S. 347 f.) Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung ist im Hinblick auf das „soziale Problem“ Kriminalitätsfurcht weniger Kriminal- als vielmehr Sozialpolitik – und zwar vor allem im kommunalen Bereich – gefordert.

Boers hat eine methodisch und inhaltlich anspruchsvolle Studie vorgelegt, die sich durch ihre theoretische Fundierung sowie weiterführende Analysen und konzeptionelle Vorstellungen auszeichnet. Sein Modell der Kriminalitätsfurcht stellt eine diskussionswürdige Weiterentwicklung bisheriger (zum Teil freilich recht einseitiger) Ansätze dar. Wohltuend wirkt die zurückhaltende Interpretation der eigenen Befunde. An seiner Studie, die Maßstäbe gesetzt hat, wird sich die weitere Forschung zur Kriminalitätsfurcht messen lassen müssen.

Heinz Müller-Dietz

**Rolf-Peter Callies: Strafvollzugsrecht.** JuS-Schriftenreihe, Heft 74, C.H. Beck Verlag, München 1992, X, 212 S., kartoniert DM 34,-

Die vorliegende dritte Auflage dieser knappen Darstellung des Strafvollzugsrechts entspricht in Aufbau und inhaltlicher Gestaltung der zweiten Auflage, die im Jahre 1981 erstmals in der „Schriftenreihe der juristischen Schulung (JuS)“ erschienen ist. Die seit dem Erscheinen der Voraufgabe in den vergangenen zwölf Jahren weitergeführte Diskussion über den Strafvollzug und seine rechtsstaatliche Einbindung behandelt der Verfasser vor allem in zwei neuen Abschnitten, „Die Resozialisierung und ihre Gegner“ und „Vollzugsziel und allgemeine Strafzwecke“, die in das Kapitel „Grundsätze des Vollzuges“ eingefügt wurden. Etwas vereinfacht kann man sagen, daß es in dem ersten dieser beiden Abschnitte um die „linke“ Vollzugskritik, im zweiten um die Kritik von konservativer Seite geht.

In dem Bremer Kriminologen und Strafrechtler Johannes Feest sieht der Verfasser den Protagonisten der Resozialisierungsgegner, mit dessen Standpunkt, so wie er im Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz dargelegt ist, er sich streitbar auseinandersetzt. In der Sache stimme ich dem Verfasser zu. Auch ich halte eine Uminterpretation und korrigierende Kommentierung des Vollzugsziels und der Grundsätze des Strafvollzugs (§§ 2, 3 StVollzG) weder für notwendig noch für sinnvoll. Dringend notwendig ist es andererseits, daß die „Behandler“ die Diskussion der Kritik am Behandlungsvollzug verfolgen und für die Gefahren sensibilisiert werden, daß Resozialisierungsbemühungen leicht in Disziplinierungswirkungen umschlagen können. Mit Feest weiß ich mich darin einig, daß auch er sich einen humanen Strafvollzug ohne Hilfsangebote an die Insassen nicht vorstellen kann.

Deshalb sehe ich keinen Grund, mich mit solchem Nachdruck, wie ihn der Verfasser für geboten hält, von seiner Vollzugskritik abzusetzen. Auch mit Kritikern, für die Behandlung im Vollzug ein obszönes Wort ist, kann ich in ein Gespräch über die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe und den Umgang mit den Gefangenen eintreten.

In dem zweiten Abschnitt tritt der Verfasser den Versuchen entgegen, durch eine Novellierung des Strafvollzugsgesetzes die Schwere der Schuld als Gestaltungsprinzip für den Vollzug unmittelbar in das Gesetz einzuarbeiten oder mittelbar über den Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs einzuführen. Den auch hier sehr entschiedenen Ausführungen des Verfassers trete ich vorbehaltlos bei. Dasselbe gilt für seine scharfe Kritik an Rechtsprechung und Vollzugspraxis, „die Strafzwecke des Schuldausgleichs, der Sühne sowie der Generalprävention und der Verteidigung der Rechtsordnung“ ohne gesetzliche Grundlage insbesondere bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen und Urlaub aus dem Strafvollzug einschränkend heranzuziehen.

Die Änderungen und Ergänzungen außerhalb der vorstehend besprochenen Abschnitte halten sich in den Grenzen des Notwendigen, so daß es dem Verfasser auch möglich war, den Umfang des Buches nur geringfügig zu erweitern. Hervorzuheben ist jedoch die gründliche Überarbeitung und Ergänzung des Literaturverzeichnisses. Auch künftig wird das bewährte Werk durch seine klare Gliederung, die knappe Fassung des Textes und die übersichtliche drucktechnische Gestaltung eine gute Einführung in das Problemfeld – besonders für die Studierenden der Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug – sein.

Karl Peter Rothaus

**Gert Ukena: Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.** Eine Untersuchung zur Dauer der Unterbringung und ihrer Rechtfertigung (Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 1149). Peter Lang: Frankfurt a.M., Bern, New York, Paris 1991. IV, 206 S. DM 67,-

Die Unterbringung psychisch kranker Rechtsbrecher nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus hat zu Recht verstärkt die Aufmerksamkeit von Wissenschaft und Praxis gefunden. Lange Zeit sind Unterbringungsrecht und Maßregelvollzug(st)iefmütterlich behandelt worden. Namentlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Unterbringungsdauer im Blickwinkel des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hat hier Maßstäbe gesetzt, die sich auch auf die Gutachtertätigkeit und das Verfahren der bedingten Entlassung auswirken müssen (BVerfGE 70, 297). Sie hat erkennen lassen, was auch schon in verschiedenen empirischen Untersuchungen zutage getreten ist: daß diese Patienten, gemessen an verfassungsrechtlichen Grundsätzen und therapeutischen Erkenntnissen, vielfach zu lange ihrer Freiheit beraubt werden.

Diese Problematik ist denn auch Gegenstand der vorliegenden Göttinger Dissertation (1990). Sie beschränkt sich freilich nicht darauf, die verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Gesichtspunkte herauszuarbeiten, an denen die Unterbringungsdauer jeweils zu messen ist, wengleich sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ins Zentrum der Überlegungen rückt. Vielmehr setzt sie sich auch mit Rechtsgrund und Zweck jener Maßregel auseinander, um von hier aus Kriterien für eine zeitliche und inhaltliche Begrenzung des mit der Unterbringung verbundenen Eingriffs in Individualrechte zu gewinnen. Eingebettet in die rechtsdogmatische und -politische Diskussion ist eine Falldarstellung, welche die ganze Problematik auch vom Unterbringungsverfahren her veranschaulichen soll. Der Verf. merkt auf Grund einer Analyse der konkreten Umstände kritisch an, ob dem wegen Eigentums- und Vermögensdelikten untergebrachten Patienten „als schuldfähigem überhaupt die Freiheit entzogen wäre“ (S. 6). Er verweist damit auf eine wichtige forensische Erfahrung, die es geboten erscheinen läßt, bisherige Praxis und Handhabung des Unterbringungsverfahrens im Lichte des § 62 StGB (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) zu überdenken.

Im ersten Teil seiner Arbeit thematisiert Ukena die tatsächliche Unterbringungsdauer. Die einschlägigen Untersuchungen ver-

mitteln zwar kein einheitliches Bild. Sie stimmen im Ergebnis aber darin überein, daß der Freiheitsentzug im Falle einer Unterbringung oft ungleich länger ist als bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (mit anschließender Sicherungsverwahrung). Im zweiten, besonders umfangreichen Teil setzt der Verf. die Unterbringungsdauer zu Wesen und Rechtfertigung der Maßregel in Beziehung. Er skizziert einleitend die Geschichte des zweispurigen Systems, um dann hieraus Konsequenzen für die Begrenzung jenes staatlichen Eingriffs in die Rechte des einzelnen zu ziehen. Recht weit holt Ukena in seinen Überlegungen zur Rechtfertigung der Maßregel aus, die er der Rechtslage entsprechend vorrangig vom Besserungszweck bestimmt sieht. Er diskutiert zunächst die verschiedenen Formen der Zwangsbehandlung, die geltendes Recht und heutige Praxis (in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen der Eingriffsverwaltung) kennen und erörtert dann die verschiedenen theoretischen Ansätze zur Legitimation der Maßregel. Wenn er mit der wohl herrschenden Meinung die Maßregel auch mit dem Gesichtspunkt des überwiegenden öffentlichen Interesses grundsätzlich rechtfertigen zu können glaubt, so entscheidet sich für ihn erst auf einer zweiten Stufe konkreter Abwägung von Allgemein- und Individualinteresse, ob im Einzelfall die Unterbringung zulässig ist. Insofern stellt er jenem formellen Aspekt diesen materiellen gegenüber, der zur individualisierenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zwingt.

Im dritten, kriminalpolitisch wohl interessantesten Teil seiner Studie, in dem er Schlußfolgerungen aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Hinblick auf eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung zieht, spricht sich Ukena für die Einführung von Höchstfristen als „Ausprägung“ eben dieses Grundsatzes aus. Die Schwierigkeiten solcher Festlegungen liegen – wie so oft – ersichtlich im Detail. Denn welche Kriterien sollen und können eigentlich für eine solche Begrenzung herangezogen werden? Ansatzpunkte für eine Lösung entnimmt er etwa den Anlaßdelikten und deren Strafrahmen, aber auch der inzwischen abgeschafften (relativ) unbestimmten Jugendstrafe nach § 19 JGG. Freilich wartet er mit einem konkreten Modell nicht auf. Er spricht sich aber immerhin (mit anderen) gegen eine starre Regelung aus. Zeitliche Begrenzungen der Unterbringung ergeben sich natürlich auch in den Fällen der Erledigung der Maßregel. Als solche ordnet der Verf. die Fälle der Fehldiagnose, der Heilung und der Aussichtslosigkeit einer Behandlung im psychiatrischen Krankenhaus ein (wenngleich nach geltendem Recht eine § 64 Abs. 2 StGB vergleichbare Regelung bei Unterbringung nach § 63 StGB nicht besteht).

Die Entlassungspraxis hängt nicht zuletzt mit der Behandlung solcher Patienten und den realen Behandlungsmöglichkeiten psychiatrischer Krankenhäuser zusammen. In diesem Zusammenhang spielen Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung solcher Einrichtungen und damit auch deren Überlastung – wie der Verf. zutreffend anmerkt – eine wesentliche Rolle. Das gilt nicht minder für die Handhabung der Vollzugslockerungen, die wegen der öffentlichen Reaktionen im Falle eines Mißlingens, d.h. der Begehung weiterer Straftaten, ein besonders heikles Kapitel des Maßregelvollzuges darstellen. Ukena begreift Vollzugslockerungen zu Recht als integrierenden Bestandteil der Therapie und nicht als deren Abschluß. Ein grundsätzliches Problem, das freilich auf dem Maßregelvollzug im ganzen lastet, bildet die Einstellung der Gesellschaft zu untergebrachten Patienten und psychiatrischen Krankenhäusern.

Wenn auch Ukena mit seinen Überlegungen in verschiedener Hinsicht keine ganz neuen Pfade betritt, so hat er es doch verstanden, bisherige Ansätze – etwa der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – mehr oder minder konsequent fortzuentwickeln. Insofern hält seine Untersuchung weitere wichtige Bausteine für ein verfassungskonformes, Allgemein- wie Individualinteressen gerecht werdendes Maßregelsystem bereit.

Heinz Müller-Dietz

## Neu auf dem Büchermarkt

**Jörg-Michael Wolters: Kampfkunst als Therapie.** Die sozialpädagogische Relevanz asiatischer Kampfsportarten. Aufgezeigt am Beispiel des sporttherapeutischen „Shorinji-Ryu“ (-Karatedo) zum Abbau der Gewaltbereitschaft und Aggressivität bei inhaftierten Jugendlichen (Niedersächsische Beiträge zur Sozialpädagogik und Sozialarbeit Bd. 9). Peter Lang: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1992. 385 S. DM 98,-

**Rolf-Peter Calliess: Strafvollzugsrecht** (JuS-Schriftenreihe Heft 74). 3. Aufl. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1992. X, 212 S. DM 34,-

**Christian Schwarzenegger: Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle.** Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i.Br. 55). Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 1992. 402 S. Brosch. DM 29,80

**Johann-Georg Schätzler: Handbuch des Gnadenrechts.** Gnade – Amnestie – Bewährung. Eine systematische Darstellung mit den Vorschriften des Bundes und der Länder, Anmerkungen und Sachregister. 2., neubearb. und erweitert. Aufl. Verlag C.H. Beck: München 1992. XXIX, 500 S. Leinen. DM 68,-

**Hans Joachim Schneider: Jugendstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Strafvollzug** (Prüfe dein Wissen; H. 20/1). 3., neubearb. Aufl. C.H. Beck: München 1992. XVII, 357 S. Kart. DM 32,-

**Hans Joachim Schneider: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug** (Prüfe dein Wissen; H. 20/2). 3., neubearb. Aufl. C.H. Beck: München 1992. XXII, 342 S. Kart. DM 32,-

**Werner Nickolai/Hermann Rieder/Joachim Walter** (Hrsg.): **Sport im Strafvollzug.** Lambertus Verlag, Freiburg i.Br. 1992. 112 S. DM 22,-

**Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Fritz Sack/Hartmut Schellhoss** (Hrsg.): **Kleines kriminologisches Wörterbuch.** 3., völlig neubearb. und erweitert. Auflage (Uni-Taschenbücher 1274). C.F. Müller Juristischer Verlag: Heidelberg 1993. XVIII, 615 S. DM 46,80

**Werner Nickolai/Richard Reindl** (Hrsg.): **Sozialarbeit und Kriminalpolitik.** Lambertus-Verlag: Freiburg i.Br. 1993. Ca. 140 S. Kart. Ca. DM 22,-

**Günther Kaiser: Kriminologie.** Eine Einführung in die Grundlagen. 9., neubearbeitete und ergänzte Aufl. (UTB Bd. 594). C.F. Müller Juristischer Verlag: Heidelberg 1993. XXIV, 663 S. Kart. DM 46,80

**Peter-Alexis Albrecht: Jugendstrafrecht.** Ein Studienbuch (Juristische Kurzlehrbücher). 2. Aufl. C.H. Beck: München 1993. Ca. 400 S. Kart. Ca. DM 44,-

**Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz.** JGG mit Erläuterungen. 5., völlig neubearb. Aufl. C.H. Beck: München 1993. Rund 1160 S. In Leinen. DM 138,-